

Bezirksgericht Zürich

9. Abteilung



Prozess Nr. DG180059-L/U, damit vereinigt Prozess Nr. DG180060-L und
DG180061-L

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. S. Aepli als Vorsitzender, Bezirksrichter
Dr. R. Schöning und Bezirksrichterin lic. iur. K. Eichenberger
sowie Gerichtsschreiber MLaw S. Solms

Beschluss und Urteil vom 9. April 2019 (begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich, Büro C-4, Unt.Nr. 2014/191100052,
Wirtschaftsdelikte, Weststr. 70, Postfach 9717, 8036 Zürich,
Anklägerin

gegen

1. A._____, ...,
2. B._____, ...,
3. C._____, ...,

Beschuldigte

- 1 verteidigt durch Rechtsanwalt D._____, ...
2 verteidigt durch Rechtsanwalt E._____, ...
verteidigt durch Rechtsanwalt F._____,
3 verteidigt durch Rechtsanwalt G._____, ...

betreffend **wirtschaftlicher Nachrichtendienst etc.**

Privatkläger

1. J. _____, ...,

2. I. _____, ...,

1 vertreten durch Rechtsanwalt J. _____, ...

2 vertreten durch Rechtsanwalt K. _____, ...

Inhaltsübersicht:

Anklagen	5
An der Hauptverhandlung anwesende Parteien	5
Anträge	5
I. Prozessgeschichte und Formelles	9
1. Verfahrensgang	9
2. Geheime Überwachungsmaßnahmen	27
3. Untersuchungshaft	28
4. Edition, Hausdurchsuchung, Kontosperrung, Beschlagnahme, Rechtshilfe	30
5. Verteidigung, Privatklägerschaft	33
6. Strafantrag	35
7. Weitere prozessuale Fragen	37
a) Beweisanträge der Beschuldigten	37
b) Befangenheit	37
c) Einvernahmefähigkeit des Beschuldigten A. _____	51
d) Aktenverzeichnis für rechtshilfeweise erhaltene Akten der Staatsanwaltschaft Köln	54
e) Zweiteilung des Verfahrens	55
II. Schuldpunkt	56
A. Vorbemerkungen	56
B. Zu den einzelnen Anklagevorwürfen	61
1. Anklageabschnitt A (Bank H. _____) betr. Beschuldigter A. _____	61
a) Sachverhalt betreffend Beschuldigter A. _____	61
b) Rechtliche Würdigung betreffend Beschuldigter A. _____	78
2. Anklageabschnitt A (Bank H. _____) betr. Beschuldigter C. _____	110
a) Sachverhalt betreffend Beschuldigter C. _____	110
b) Rechtliche Würdigung betreffend Beschuldigter C. _____	114
3. Anklageabschnitt A (Bank H. _____) betr. Beschuldigter B. _____	117
a) Sachverhalt betreffend Beschuldigter B. _____	117

b) Rechtliche Würdigung betreffend Beschuldigter B._____	125
4. Anklageabschnitt B: Bank L._____	127
a) Sachverhalt (nur Beschuldigter A._____)	127
b) Rechtliche Würdigung (nur Beschuldigter A._____)	127
5. Anklageabschnitt C: Verratshandlungen gegenüber M._____/	128
a) Sachverhalt (nur Beschuldigter A._____)	128
b) Rechtliche Würdigung (nur Beschuldigter A._____)	129
6. Anklageabschnitt D: E-Mails an Dr. I._____	135
a) Sachverhalt (nur Beschuldigter A._____)	135
b) Rechtliche Würdigung (nur Beschuldigter A._____)	138
7. Zusammenfassung	142
III. Strafzumessung	143
1. Anwendbares Recht	143
2. Allgemeine Regeln der Strafzumessung	143
3. Konkrete Anwendung in Bezug auf den Beschuldigten A._____	149
4. Konkrete Anwendung in Bezug auf den Beschuldigten B._____	160
5. Konkrete Anwendung in Bezug auf den Beschuldigten C._____	163
IV. Vollzug	167
V. Zivilansprüche	169
1. Allgemeines	169
2. Schadenersatzbegehren	169
VI. Beschlagnahme	169
VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen	174

Anklagen:

Die Anklageschriften der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 5. März 2018 sind diesem Urteil beigeheftet (act. 0000006 ff.; act. 0000034 ff.; act. 0000057 ff.).

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 38, sinngemäss)

- Der Beschuldigte A._____ in Begleitung seines erbetenen Verteidigers Rechtsanwalt D._____,
- der Beschuldigte B._____ in Begleitung seiner erbetenen Verteidiger Rechtsanwalt E._____ und Rechtsanwalt F._____ sowie Rechtsanwalt O._____,
- der Beschuldigte C._____ in Begleitung seines erbetenen Verteidigers Rechtsanwalt G._____,
- Rechtsanwalt J._____ in Vertretung der Privatklägerin 1,
- Staatsanwalt lic. iur. Maric Demont als Vertreter der Anklagebehörde in Begleitung von Staatsanwältin lic. iur. Franziska Keller.

Anträge der Anklagebehörde:

(act. 137 S. 3 ff., sinngemäss)

1. Der Beschuldigte A._____ sei des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (schwerer Fall) im Sinne von Art. 273 StGB, der versuchten, fortgesetzten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 156 Ziff. 2 StGB, eventualiter der versuchten, mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB, der mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 1 StGB, des mehrfachen Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG, des mehrfachen Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel im Sinne von Art. 43 Abs. 1 lit. a BEHG, eventualiter der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB, schuldig zu sprechen.

2. Der Beschuldigte B._____ sei des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (schwerer Fall) im Sinne von Art. 273 StGB, der Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zur mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 2 StGB, der Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG, der Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel im Sinne von Art. 43 Abs. 1 lit. a BEHG, eventualiter zur Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zur mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB, schuldig zu sprechen.
3. Der Beschuldigte C._____ sei des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (schwerer Fall) im Sinne von Art. 273 StGB, der Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zur mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 2 StGB, der Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG, der Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel im Sinne von Art. 43 Abs. 1 lit. a BEHG, eventualiter zur Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zur mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung in Bereicherungsabsicht im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB, schuldig zu sprechen.
4. Der Beschuldigte A._____ sei mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten zu bestrafen, unter Anrechnung der erstandenen Haft.
Die Freiheitsstrafe sei zu vollziehen.
5. Der Beschuldigte B._____ sei mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten zu bestrafen.
Die Freiheitsstrafe sei zu vollziehen.
6. Der Beschuldigte C._____ sei mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren zu bestrafen.
Vollzug von 12 Monaten Freiheitsstrafe und Gewährung des bedingten Vollzuges der restlichen 24 Monate Freiheitsstrafe, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.
7. Die einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände seien zurückzugeben.
8. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 10. Juni 2014 beschlagnahmte Vermögenswert (CHF 18'915.--; Stand

- Ende 2017) sei zur Deckung der dem Beschuldigten A._____ aufzuerlegenden Verfahrenskosten zu verwenden.
9. Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 10. August 2014 beschlagnahmte Vermögenswert (CHF 32'271.60) sei zur Deckung der dem Beschuldigten C._____ aufzuerlegenden Verfahrenskosten zu verwenden.
 10. Die Kosten seien den Beschuldigten wie folgt aufzuerlegen: 4/10 der Gebühr für das Vorverfahren von CHF 90'000.--, 4/10 der Auslagen im Vorverfahren von insgesamt CHF 17'640.85 und die Entschädigung der früheren amtlichen Verteidigung von CHF 76'994.95 dem Beschuldigten A._____; je 3/10 der erwähnten Gebühr für das Vorverfahren und je 3/10 der erwähnten Auslagen im Vorverfahren dem Beschuldigten B._____ und dem Beschuldigten C._____.

Antrag des Rechtsvertreters der Privatklägerin 1:

(act. 138 S. 1, sinngemäss)

Die Beschuldigten seien unter solidarischer Haftung zu verpflichten, der Privatklägerin 1 eine Entschädigung im Sinne von Art. 433 StPO im Betrage von CHF 32'000.--, zuzüglich Mehrwertsteuer, zu bezahlen.

Anträge der Verteidigung des Beschuldigten B. _____ :

(act. 144/139 S. 1, 20, sinngemäss)

1. Der Beschuldigte B._____ sei vollumfänglich freizusprechen; eventuel-ter sei das Verfahren einzustellen.
2. Die Kosten seien auf die Staatskasse zu nehmen.
3. Die beschlagnahmten Vermögenswerte seien freizugeben.
4. Dem Beschuldigten B._____ seien die ihm entstandenen Anwaltskosten gemäss eingereichten Honorarnoten zu erstatten; zudem sei ihm eine angemessene Entschädigung für die erlittenen wirtschaftlichen Einbussen auszurichten.
5. Der Antrag der Privatklägerin 1 sei abzuweisen.

Anträge der Verteidigung des Beschuldigten A. _____ :

(act. 139 S. 33, sinngemäss)

1. Der Beschuldigte A._____ sei von der Anklage vom 5. März 2018 vollumfänglich freizusprechen.
2. Die Kosten des Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen.

3. Dem Beschuldigten A._____ sei eine Haftentschädigung von CHF 53'100.--, eventualiter nach Ermessen des Gerichts, zulasten der Staatskasse auszurichten.
4. Dem Beschuldigten A._____ sei eine Entschädigung für seine Anwaltskosten von CHF 117'573.43 aus der Staatskasse auszurichten.
5. Dem Beschuldigten A._____ sei eine Entschädigung für die entstandenen wirtschaftlichen Nachteile von CHF 562'214.--, eventualiter nach Ermessen des Gerichts, aus der Staatskasse auszurichten.
6. Sämtliche beschlagnahmten Gegenstände (Anklage S. 26, Ziff. 2.2) seien dem Beschuldigten A._____ zu unbeschwertem Eigentum herauszugeben.
7. Die Sperre über das PostFinance Konto ...[Konto-Nr.] des Beschuldigten A._____ sei aufzuheben.
8. Der Antrag der Privatklägerin 1 sei abzuweisen.

Anträge der Verteidigung des Beschuldigten C. _____ :
(act. 145/106 S. 16, sinngemäss)

1. Der Beschuldigte C._____ sei in sämtlichen Anklagepunkten von Schuld und Strafe freizusprechen, sofern überhaupt auf die Anklage einzutreten ist.
2. Die von der Privatklägerschaft erhobenen Zivilforderungen seien abzuweisen.
3. Die Kosten des Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen und dem Beschuldigten C._____ sei für den durch dieses Verfahren entstandenen Schaden sowie für seine Verteidigungskosten eine angemessene Entschädigung (zzgl. MwSt) auszurichten.
4. Für die zu Unrecht erduldeten Haft sei der Beschuldigte angemessen zu entschädigen.
5. Die beschlagnahmten Gelder seien freizugeben.

Das Gericht zieht in Betracht:

I. Prozessgeschichte und Formelles

1. Verfahrensgang

1.1.1. Mit Eingabe vom 24. Dezember 2013 liess die Bank H._____ (im Folgenden: Bank H._____ oder Privatklägerin 1) Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl einreichen, und zwar sinngemäss mit den Anträgen, es sei ein Strafverfahren gegen Unbekannt zu eröffnen, sie sei als Privatklägerin zuzulassen, über geplante Einvernahmen zu informieren und ihr sei Akteneinsicht zu gewähren (act. 0104002 ff.; Beilagen zur Strafanzeige unter act. 2801001 ff.). Gemäss Strafanzeige seien der Bank H._____ von unbekannter Täterschaft vertrauliche interne Dokumente und Informationen entwendet und Dritten zugänglich gemacht worden bzw. an die Öffentlichkeit gelangt.

1.1.2. Mit Eingabe vom 9. Mai 2014 liess die Bank H._____ bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl beantragen, es sei gegen A._____ (im Folgenden: Beschuldigter A._____), der in Untersuchungshaft zu versetzen sei, eine Strafuntersuchung zu eröffnen, an seinem Wohnort sei eine Hausdurchsuchung durchzuführen und das Strafverfahren sei zur weiteren Durchführung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich zu übertragen (act. 0102001 ff. = act. 2701001 ff.; Beilagen zur Eingabe unter act. 2702001 ff.).

1.1.3. Mit Verfügung vom 12. Mai 2014 trat die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl die Strafuntersuchung an die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (im Folgenden: Staatsanwaltschaft) ab (act. 2707001).

1.2.1. Mit Eingabe vom 31. März 2014 liess Q._____ Strafanzeige gegen P._____, stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden der Bank H._____, bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich (im Folgenden: Oberstaatsanwaltschaft) einreichen, und zwar wegen des Verdachts einer vorsätzlichen Verletzung des Bankgeheimnisses (act. 0105001 ff. = act. 2904027 ff.; Beilagen zur Strafanzeige unter act. 2904034 ff.).

1.2.2. Mit Schreiben der Oberstaatsanwaltschaft vom 1. April 2014 wurden die Strafanzeige zusammen mit den Beilagen der Staatsanwaltschaft überwiesen (act. 2901001).

1.2.3. Die Staatsanwaltschaft verfügte am 15. April 2014, dass sich aufgrund der aktuellen Aktenlage weder ein hinreichender Anfangsverdacht für die Verfolgung strafbaren Verhaltens in der Zuständigkeit der unterzeichnenden Behörde noch ein hinreichender Anfangsverdacht für die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen eine konkrete Person ergebe, und dass zur Klärung des Sachverhaltes durch die Kantonspolizei Zürich die nötigen Ermittlungen und Befragungen von polizeilichen Auskunftspersonen durchzuführen seien (act. 1501001 f.).

1.2.4. Mit Schreiben vom 4. Mai 2015 liess Q._____mitteilen, dass er kein Interesse an einer weiteren Strafverfolgung habe (act. 2903001).

1.2.5. Am 8. Januar 2018 verfügte die Staatsanwaltschaft, dass eine Untersuchung gegen P._____ nicht anhand genommen werde (act. 0000001 ff.), diese Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

1.3.1. Mit Eingabe vom 13. März 2014 liess I._____ Strafanzeige gegen Unbekannt bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl betreffend versuchte Erpressung und versuchte Nötigung einreichen, und zwar sinngemäss mit den Anträgen, es sei ein Strafverfahren gegen Unbekannt zu eröffnen, es sei davon Vormerk zu nehmen, dass er sich als Strafkläger konstituiere, wobei die Konstituierung als Zivilkläger vorbehalten werde, und es seien die zur Identifikation der Täterschaft erforderlichen Massnahmen zu ergreifen (act. 0106001 ff. = act. 3003001 ff.; Beilagen zur Strafanzeige unter act. 3004001 ff.). Gemäss Strafanzeige habe die unbekannte Täterschaft dem Anzeigeeerstatte mittel dreier anonymer E-Mails in erpresserischer oder zumindest nötigender Absicht angedroht, streng vertrauliche interne Dokumente seiner ehemaligen Arbeitgeberin Bank H._____an Dritte weiterzuleiten.

1.3.2. Mit Verfügung vom 12. Mai 2014 trat die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl die Strafuntersuchung an die Staatsanwaltschaft ab (act. 3002002).

1.4.1. Mit Eingabe vom 6. Juni 2014 liessen R._____ und S._____ Strafanzeige gegen Unbekannt bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl wegen des Verdachts der Verletzung des Bankgeheimnisses einreichen (act. 0107001 ff. = act. 3302001 ff.; Beilagen dazu unter act. 3302007 ff.).

1.4.2. Am 16. Juni 2014 verfügte die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl in Bezug auf die Strafanzeige von R._____ und S._____, dass eine Untersuchung gegen Unbekannt nicht anhand genommen werde (act. 3302020 ff.; soweit ersichtlich blieb diese Nichtanhandnahmeverfügung unangefochten).

2.1. Die Staatsanwaltschaft eröffnete mit Verfügung vom 12. Mai 2014 eine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten A._____ betreffend Verletzung Geschäftsgeheimnis und Verletzung Bankgeheimnis (act. 0103001). Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 19. Mai 2014 wurde die Strafuntersuchung auf den Tatbestand der Erpressung ausgedehnt (act. 0103002 = act. 3002003).

2.2. Gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 14. August 2014 wurde am 22. Juli 2014 eine Strafuntersuchung gegen C._____ (im Folgenden: Beschuldiger C._____) betreffend Verletzung Bankgeheimnis und Verletzung Geschäftsgeheimnis eröffnet (act. 2002001).

2.3. Mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft vom 1. Dezember 2015 wurde die Strafuntersuchung betreffend die Beschuldigten A._____ und C._____ auf die Tatbestände des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes und der ungetreuen Geschäftsbesorgung ausgedehnt (act. 0103003; act. 2002002), nachdem betreffend den der Bundesgerichtsbarkeit unterstehenden Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes zunächst seitens der Bundesanwaltschaft am 1. September 2014 die Strafverfolgung und Beurteilung in der Hand der Behörden des Kantons Zürich vereinigt worden waren (act. 3700011) und hernach das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD am 22. September 2015 die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung erteilt hatte (act. 3603001).

2.4. Die Staatsanwaltschaft eröffnete mit Verfügung vom 1. Dezember 2015 eine Strafuntersuchung gegen Rechtsanwalt B._____ betreffend wirtschaftli-

cher Nachrichtendienst, Geschäftsgeheimnisverletzung, Teilnahme an ungetreuer Geschäftsbesorgung, Teilnahme an Geschäftsgeheimnisverletzung und Teilnahme an Bankgeheimnisverletzung (act. 5100001), nachdem die Bank H._____ mit Eingabe vom 30. September 2015 die Ausdehnung des Strafverfahrens auch auf Rechtsanwalt B._____ (im Folgenden: Beschuldigter B._____) beantragen lassen hatte (act. 2708251 ff.).

2.5. Mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft vom 15. Februar 2016 wurde die Strafuntersuchung betreffend alle drei Beschuldigten auf den Tatbestand der Effektenhändlergeheimnisverletzung ausgedehnt (act. 0103004 [Beschuldigter A._____]; act. 2002003 [Beschuldigter C._____]; act. 5100002 [Beschuldigter B._____]).

3.1.1. Mit Schreiben vom 13. Juni 2016 informierte der untersuchungsführende Staatsanwalt Dr. Peter Giger (im Folgenden: Staatsanwalt Giger) die (damalige) Verteidigung des Beschuldigten A._____ und die Rechtsvertretung der Bank H._____, dass Rechtsanwalt G._____, Verteidigung des Beschuldigten C._____, ein Ausstandsbegehren gegen ihn als Verfahrensleiter gestellt habe (act. 0201277). Das besagte Ausstandsbegehren datiert vom 10. Juni 2016 (act. 3501002 ff.).

3.1.2. Bereits zuvor hatte der Beschuldigte B._____ gegen Staatsanwalt Giger am 29. Februar 2016 ein Ausstandsbegehren gestellt (act. 5205008 ff.), nachdem er mit Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 15. Februar 2016 über die gegen ihn erfolgte Verfahrenseröffnung in Kenntnis gesetzt worden war (act. 5101001 f.). Bereits mit Eingabe vom 24. August 2015 hatte der Beschuldigte B._____ gegen Staatsanwalt Giger gleichzeitig eine Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben und Strafanzeige erstattet (act. 5205015 ff.).

3.2. Nachdem die (damalige) Verteidigung des Beschuldigten A._____ mit Schreiben vom 19. Oktober 2016 die Staatsanwaltschaft um Akteneinsicht ersucht hatte (act. 0201282), wurde ihr mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 von Staatsanwalt lic. iur. Maric Demont (im Folgenden: Staatsanwalt Demont) mitgeteilt, dass die Strafuntersuchung erst vor kurzem auf ihn umgeteilt worden sei und

dass er über das Akteneinsichtsgesuch erst entscheiden könne, sobald er sich eingelezen habe (act. 0201283). Auf Rückfrage der (damaligen) Verteidigung des Beschuldigten A._____ vom 21. Oktober 2016 (act. 0201284) begründete die neue Verfahrensleitung die Umteilung des Verfahrens mit einer Strafanzeige sowie einem Ausstandsbegehren gegen die bisherige Verfahrensleitung (act. 0201286).

3.3. Die vom Beschuldigten B._____ sowie von Rechtsanwalt G._____ namens des Beschuldigten C._____ gegen Staatsanwalt Giger gestellten Ausstandsbegehren bzw. die entsprechenden Verfahren wurden mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich (im Folgenden: Obergericht) vom 18. Januar 2017 infolge eingetretener Gegenstandslosigkeit (Umteilung des Strafverfahrens an einen neuen Staatsanwalt) abgeschrieben (act. 5203024 ff.; act. 3501026 ff.). Den dagegen seitens der Beschuldigten B._____ und C._____ erhobenen Beschwerden war kein Erfolg beschieden, da das Bundesgericht mit Urteilen vom 9. Mai 2017 nicht darauf eintrat (act. 5203033 ff.; act. 3501034 ff.).

3.4. Mit Eingabe der (damaligen) Verteidigung des Beschuldigten A._____ vom 19. Juni 2017 wurde beantragt, sämtliche bisherigen Untersuchungshandlungen von Staatsanwalt Giger gestützt auf Art. 60 StPO aufzuheben und allenfalls zu wiederholen (act. 0201291; die Beschuldigten B._____ und C._____ hatten denselben Antrag bereits früher stellen lassen [act. 5103018 und act. 5103023 ff.; act. 2302098]). Mit (beschwerdefähigem) Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 18. September 2017 wurde die beantragte Wiederholung von Untersuchungshandlungen abgelehnt (act. 0201324 f.; war von der Staatsanwaltschaft bereits im Rahmen der Einvernahme des Beschuldigten B._____ vom 22. Juni 2017 so angekündigt worden [act. 0713001]). Der Beschuldigte A._____ – wie auch die Beschuldigten B._____ und C._____ je mit separaten Rechtsschriften (vgl. act. 3901093 ff.; act. 3901128 ff.) – liess mit Eingabe seiner Verteidigung vom 29. September 2017 Beschwerde gegen die staatsanwaltliche Ablehnung der Wiederholung von Untersuchungshandlungen erheben (act. 3901005 ff.), worauf die III. Strafkammer des Obergerichts aus pro-

zessökonomischen Gründen für alle drei Beschwerden ein einziges Verfahren anlegte (act. 3901001 f.). Mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 6. Februar 2018 wurde auf die Beschwerden nicht eingetreten (act. 3901192 ff.; zum Thema Befangenheit vgl. auch hinten S. 37 ff.).

4.1. In Anwendung von Art. 318 Abs. 1 StPO teilte die Staatsanwaltschaft den Parteien mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 mit, dass die Strafuntersuchung vor dem Abschluss stehe und dass sie aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse gedenke, gegen alle Beschuldigten Anklage zu erheben betreffend wirtschaftlichen Nachrichtendienstes und weiterer Delikte; gleichzeitig setzte ihnen die Staatsanwaltschaft Frist an, um Beweisanträge zu stellen (act. 0101001 ff.).

4.2.1. Innert erstreckter Frist (vgl. act. 0101025) liess der Beschuldigte A._____ mit Eingabe seiner Verteidigung vom 11. Januar 2018 einerseits um Akteneinsicht (durch Zustellung der Akten ins Büro der Verteidigung) sowie Abnahme der Frist für die Stellung von Beweisanträgen ersuchen und andererseits vorläufige Beweisanträge (Einreichung eines neurologischen Gutachtens [act. 02011383 ff.], Antrag auf Einholung eines neurologischen Obergutachtens für den Fall, dass die Einvernahmen des Beschuldigten A._____ während der Untersuchungshaft nicht bereits gestützt auf das eingereichte Gutachten als unverwertbar erachtet und wiederholt würden, Einvernahme von vier Entlastungszeugen) stellen, wobei weitere Beweisanträge bis nach erfolgter Akteneinsicht vorbehalten wurden (act. 0201377 ff.).

4.2.2. Die Staatsanwaltschaft lehnte die von der Verteidigung des Beschuldigten A._____ gestellten Beweisanträge mit Verfügung vom 2. Februar 2018 ab (act. 0201393 f.). Mit Schreiben ebenfalls vom 2. Februar 2018 teilte die Staatsanwaltschaft der Verteidigung mit, dass die Frist für die Stellung von Beweisergänzungsanträgen nicht nochmals erstreckt und auch nicht abgenommen werde; Akteneinsicht werde gewährt, wobei die Akten beim Obergericht seien, weshalb sich die Verteidigung für die konkrete Akteneinsicht dorthin wenden müsse (act. 0201395).

4.2.3. Mit Beschwerde vom 9. Februar 2018 liess der Beschuldigte A._____ sinngemäss beantragen, es sei festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft ihm gegenüber Rechtsverweigerungen begangen habe; zudem sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Schlusseinvernahme zu wiederholen, eventualiter zu ergänzen, und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, der Verteidigung die Verfahrensakten zuzustellen, sobald diese für die Staatsanwaltschaft verfügbar seien, unter Ansetzung einer neuen Frist zur Stellung von Beweisanträgen (act. 4002003 ff.).

4.2.4. Mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 19. März 2018 wurde die Beschwerde des Beschuldigten A._____ abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (act. 58/1).

4.3.1. Innert erstreckter Frist (vgl. act. 0101023) liess der Beschuldigte B._____ mit Eingabe seiner Verteidigung vom 11. Januar 2018 um Akteneinsicht (durch Zustellung der Akten), Aussetzung des Verfahrens gemäss Art. 318 StPO sowie Abnahme, eventualiter Erstreckung, der Frist für die Stellung von Beweisanträgen ersuchen (act.5103051 f.).

4.3.2. Mit Schreiben vom 2. Februar 2018 teilte die Staatsanwaltschaft der Verteidigung des Beschuldigten B._____ mit, dass die Frist für die Stellung von Beweisergänzungsanträgen nicht nochmals erstreckt und auch nicht abgenommen werde; Akteneinsicht werde gewährt, wobei die Akten beim Obergericht seien, weshalb sich die Verteidigung für die konkrete Akteneinsicht dorthin wenden müsse (act. 5103053).

4.4.1. Innert erstreckter Frist (vgl. act. 0101021) liess der Beschuldigte C._____ mit Eingabe seiner Verteidigung vom 15. Januar 2018 um Akteneinsicht sowie Abnahme, eventualiter Erstreckung, der Frist für die Stellung von Beweisanträgen ersuchen (act. 2302129 f.).

4.4.2. Mit Schreiben vom 2. Februar 2018 teilte die Staatsanwaltschaft der Verteidigung des Beschuldigten C._____ mit, dass die Frist für die Stellung von Beweisergänzungsanträgen nicht nochmals erstreckt und auch nicht abge-

nommen werde; Akteneinsicht werde gewährt, wobei die Akten beim Obergericht seien, weshalb sich die Verteidigung für die konkrete Akteneinsicht dorthin wenden müsse (act. 2302131).

4.4.3. Der Beschuldigte C._____ liess mit Schreiben vom 12. Februar 2018 erneut ein Aktengesuch stellen und wiedererwägungsweise um Fristansetzung für Beweisanträge ersuchen, sobald die Akten seiner Verteidigung zugestellt würden (act. 2302133 f.).

4.4.4. Mit Schreiben vom 20. Februar 2018 teilte die Staatsanwaltschaft der Verteidigung des Beschuldigten C._____ mit, dass die Frist für die Stellung von Beweisergänzungsanträgen nicht nochmals angesetzt werde; zudem wurde festgehalten, dass die Akten während einiger Tage zur Einsicht auf der Amtsstelle zur Verfügung stehen, da sie danach wieder vom Obergericht benötigt würden (act. 2301138 f.).

4.4.5. Mit Schreiben vom 22. Februar 2018 liess der Beschuldigte C._____ mitteilen, dass die Stellung von Beweisanträgen auch ausserhalb der Frist von Art. 318 StPO vorbehalten werde (act. 2302141 f.).

4.5. Seitens der übrigen Parteien waren keine Beweisanträge zu verzeichnen.

5.1. Nach Abschluss der Untersuchung erhob die Staatsanwaltschaft am 5. März 2018 beim Bezirksgericht Zürich Anklage gegen den Beschuldigten A._____ betreffend wirtschaftlicher Nachrichtendienst und weiterer Delikte (act. 0000006 ff.). Gleichentags wurde auch Anklage gegen die Beschuldigten B._____ und C._____ erhoben (act. 0000034 ff.; act. 0000057 ff.).

5.2. Am 8. März 2018 trafen Anklagen und Akten beim Bezirksgericht Zürich ein (vgl. den Eingangsstempel auf den Anklageschriften in den Akten nach Anklageerhebung). Zum damaligen Zeitpunkt wurden die Verfahren noch separat geführt (DG180060 betreffend den Beschuldigten B._____; DG180061 betreffend den Beschuldigten C._____). Die Frage, ob diejenigen anklagegegenständlichen Delikte, welche die Beschuldigten (teilweise) im Ausland begangen

haben sollen, der Schweizer Strafgerichtsbarkeit unterliegen, ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu beantworten (vgl. hinten S. 101 f. und S. 104 f.). Einzu-gehen ist an dieser Stelle jedoch auf die Zuständigkeit des hiesigen Gerichts, welche Prüfung von Amtes wegen erfolgt:

5.2.1. Die Anklage lautet wie erwähnt u.a. auf wirtschaftlichen Nachrichtendienst im Sinne von Art. 273 StGB, mithin eine Straftat des 13. Titels des Strafgesetzbuches. Die Straftaten dieses Titels unterstehen gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. h StPO der Bundesgerichtsbarkeit, sofern sie u.a. gegen den Bund gerichtet sind. Bei Art. 273 StGB ist dies per se der Fall.

5.2.2. Die Verfolgung und Beurteilung der weiteren angeklagten Delikte – versuchte, fortgesetzte Erpressung, mehrfache Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses, mehrfaches Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen und mehrfaches Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel – unterliegen grundsätzlich kantonaler Gerichtsbarkeit (Art. 22 StPO).

5.2.3. Ist in einer Strafsache sowohl Bundesgerichtsgerichtsbarkeit als auch kantonale Gerichtsbarkeit gegeben, so kann die Staatsanwaltschaft des Bundes die Vereinigung der Verfahren in der Hand der Bundesbehörden oder der kantonalen Behörden anordnen (Art. 26 Abs. 2 StPO).

5.2.4. Wie erwähnt verfügte der Leitende Staatsanwalt des Bundes am 1. September 2014 die Vereinigung der Strafverfolgung und Beurteilung in der Hand der Behörden des Kantons Zürich (vgl. vorne S. 11).

5.2.5. Dem Beschuldigten A._____ werden mehrere Delikte mit unterschiedlicher Strafdrohung zur Last gelegt. Der schwere Fall des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes, der gemäss Art. 273 Abs. 3 StGB mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu bestrafen ist, stellt die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat dar. Gemäss Anklagevorwurf habe der Beschuldigte A._____ diese Tat an verschiedenen Orten verübt, u.a. in Zürich (Ziff. 6, 10 und 17 von lit. A der Anklage; lit. C der Anklage), wo auch zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen

wurden (z.B. Erlass des Vorführungsbefehls). Die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Zürich beruht somit auf Art. 34 Abs. 1 StPO. Die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Zürich ergibt sich aus § 22 GOG i.V.m. § 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 GOG.

5.3. Die gerichtliche Verfolgung politischer Delikte setzt gemäss Art. 66 Abs. 1 StBOG (Strafbehördenorganisationsgesetz; SR 173.71) eine Ermächtigung des Bundesrats voraus. Da Art. 273 StGB ein politisches Delikt umschreibt (Husmann, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StGB II, 4. Aufl., ... 2019, N 102 f. zu Art. 273, m.w.H.), ist die Einholung einer Ermächtigung zwingend. Wie erwähnt erteilte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD, gestützt auf Art. 3 lit. a OV-EJPD (Organisationsverordnung EJPD; SR 172.213.1), am 22. September 2015 die Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung (vgl. vorne S. 11).

6.1. Die Staatsanwaltschaft reichte dem Gericht mit Schreiben vom 27. März 2018 u.a. eine SD-Karte mit den elektronischen Akten des von der Staatsanwaltschaft Köln geführten Ermittlungsverfahrens ein (act. 58/3/2). Im besagten Schreiben brachte die Staatsanwaltschaft sinngemäss zum Ausdruck, dass sie die Staatsanwaltschaft Köln nur um Zustellung der Erledigungen ersucht, jedoch die vollständigen Untersuchungsakten elektronisch erhalten habe; es obliege dem Gericht zu entscheiden, ob den Beschuldigten Einsicht in diese Akten gewährt werde oder nicht; aus Sicht der Staatsanwaltschaft sei eine vollständige Einsicht zu verweigern, da die Akten für die Verteidigung irrelevant seien und zudem ein grosses Missbrauchspotential bestehe (act. 57; act. 144/57; act. 145/57).

6.2. Mit Verfügung der Verfahrensleitung vom 23. Mai 2018 (act. 59; act. 144/59; act. 145/59) wurde den Beschuldigten und der Privatklägerschaft Frist angesetzt, um zum Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 27. März 2018 Stellung zu nehmen.

6.2.1. Der Privatkläger 2 liess keine Stellungnahme einreichen, womit er auf Vernehmlassung verzichtete.

6.2.2. Innert erstreckter Frist (act. 63) liess die Privatklägerin 1 mit Schreiben vom 12. Juni 2018 mitteilen, dass die von der Staatsanwaltschaft Köln gelieferten Daten weit über das hinaus gehen, was die Staatsanwaltschaft rechtshilfeweise verlangt habe, und deshalb ein erhebliches Missbrauchspotential beinhalte; da der Beschuldigte B._____ aber ohnehin Zugang zu den entsprechenden deutschen Strafakten habe, erübrige sich eine weitergehende Stellungnahme (act. 65).

6.2.3. Innert mehrmals erstreckter Frist (act. 61, 69) liess der Beschuldigte A._____ mit Eingabe seiner Verteidigung vom 20. August 2018 beantragen, die Anklage sei gemäss Art. 329 Abs. 2 StPO an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, der die Verfahrensleitung zurück zu übertragen und die anzuweisen sei, sämtliche Beweiserhebungen zu wiederholen, an denen Staatsanwalt Giger mitgewirkt habe; schliesslich sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, den Parteien Einsicht in die rechtshilfeweise von der Staatsanwaltschaft Köln erhaltenen Akten zu gewähren mit Frist zur Stellung sich daraus ergebender Beweisanträge, und eine erneute Schlusseinvernahme mit allen Beschuldigten durchzuführen; für den Eventualfall, dass die Anklage nicht zurückgewiesen werde, seien die von der Staatsanwaltschaft eingereichten Akten der Staatsanwaltschaft Köln mit einem Aktenverzeichnis der Verteidigung ungeschmälert zur Einsicht zuzustellen, verbunden mit Fristansetzung zur Stellungnahme (act. 72). Die Beschuldigten B._____ und C._____ liessen ebenfalls mit Eingaben ihrer Verteidigungen vom 20. August 2018 dieselben Anträge stellen (act. 144/70; act. 145/69).

6.3. Mit Verfügungen der Verfahrensleitung vom 29. August 2018 wurde der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerschaft Frist angesetzt, um zur Eingabe der Verteidigungen vom 20. August 2018 Stellung zu nehmen (act. 73; act. 144/71; act. 145/70).

6.3.1. Mit Eingaben vom 3. September 2018 liess die Privatklägerin 1 beantragen, es sei von einer Rückweisung der Anklage an die Staatsanwaltschaft abzusehen und den Beschuldigten sowie den Verteidigungen sei Einsicht in die Rechtshilfeakten der Staatsanwaltschaft Köln zu gewähren (act. 75; act. 144/73; act. 145/72).

6.3.2. Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Eingaben vom 31. August 2018 (Poststempel 4. September 2018) die Abweisung der von allen Verteidigungen deckungsgleich gestellten Rechtsbegehren (act. 76; act. 144/74; act. 145/73).

6.3.3. Je mit Beschluss vom 19. September 2018 wurden die Rückweisansprüche der Beschuldigten abgewiesen, der Datenträger mit dem Ersuchen an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen, die elektronische Zweitakte des bei der Staatsanwaltschaft Köln pendenten Ermittlungsverfahrens auf einem Datenträger in für das Gericht lesbarer Form zusammen mit einem Verzeichnis der auf dem Datenträger gespeicherten Dateien einzureichen (wobei ein Printscreen genüge), und die Staatsanwaltschaft ersucht, die zwei im Schreiben von Oberstaatsanwältin Brorhilker vom 11. Juni 2018 erwähnten Einstellungsentscheidungen dem Gericht in Kopie einzureichen (act. 79; act. 144/77; act. 145/76).

6.3.4. Mit Schreiben vom 1. Oktober 2018 (act. 81; act. 144/79; act. 145/78) reichte die Staatsanwaltschaft die im vorerwähnten Beschluss verlangten Unterlagen ein (Beilage zu act. 81, act. 82/1-3; Beilage zu act. 144/79, act. 144/80/1-3; act. 145/78; act. 145/79/1-3), wobei den übrigen Parteien in der Folge je eine Kopie (inkl. Speicherkarte mit der elektronischen Zweitakte aus Köln) zugestellt wurde (vgl. act. 88/1-3; act. 144/87; act. 145/85).

6.4. Mit Verfügungen der Verfahrensleitung vom 24. Oktober 2018 wurde die Hauptverhandlung – zusammen mit denjenigen betreffend die (damals noch) in separaten Verfahren Beschuldigten B._____ (DG180060) und C._____ (DG180061) – auf den 26. und 28. März 2019 angesetzt und den Parteien die Gerichtsbesetzung mitgeteilt; gleichzeitig wurde der Privatklägerin 1 Frist angesetzt, um einerseits einen Bericht einzureichen, der sich darüber ausspricht, ob die im 'Memorandum Neubegutachtung' in den Tabellen 5.2 und 5.5 erwähnten Produkte im zweiten Halbjahr 2013 von ihr noch angeboten wurden, und andererseits die 'Kleine Kundenliste' ohne Schwärzungen einzureichen; schliesslich wurde den Parteien Frist angesetzt, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen (act. 86; act. 144/85; act. 145/83).

6.5.1. Mit Eingabe vom 5. November 2018 liess der Beschuldigte A._____ einerseits um Erstreckung der Frist zur Stellung von Beweisanträgen und andererseits um Zusicherung des freien Geleits bis zum Abschluss des Verfahrens vor Bezirksgericht ersuchen (act. 89).

6.5.2. Mit Verfügung der Verfahrensleitung vom 6. November 2018 wurde dem Beschuldigten A._____ freies Geleit bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Bezirksgericht Zürich zugesichert und die Frist zur Stellung von Beweisanträgen vorletztmals bis zum 5. Dezember 2018 erstreckt (act. 92).

6.5.3. Der Beschuldigte A._____ liess mit Eingabe vom 5. Dezember 2018 um erneute Fristerstreckung und um Erstellung eines gesetzeskonformen Aktenverzeichnisses betreffend der deutschen Akten der Staatsanwaltschaft Köln ersuchen (act. 96).

6.5.4. Mit Verfügung der Verfahrensleitung vom 7. Dezember 2018 wurde einerseits betreffend Aktenverzeichnis auf den Beschluss vom 19. September 2018 verwiesen und andererseits die Frist zur Stellung von Beweisanträgen letztmals bis 31. Januar 2019 verlängert (act. 97).

6.5.5.1. Mit Eingabe vom 20. Dezember 2018 liess der Beschuldigte A._____ Beschwerde betreffend Verweigerung der Erstellung eines Aktenverzeichnisses gegen die vorerwähnte Verfügung vom 7. Dezember 2018 erheben (act. 102/1). Da auch der Beschuldigte C._____ mit Eingabe vom 20. Dezember 2018 gegen dieselbe Verfügung wegen Verweigerung der Erstellung eines Aktenverzeichnisses Beschwerde erheben liess (act. 102/3), wurden die beiden Beschwerdeverfahren mit Präsidialverfügung der III. Strafkammer des Obergerichts vom 4. Januar 2019 vereinigt (act. 101).

6.5.5.2. Mit Präsidialverfügung der III. Strafkammer des Obergerichts vom 16. Januar 2019 wurde der von den Beschuldigten A._____ und C._____ gestellte Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung bzw. Erlass von vorsorglichen Massnahmen abgewiesen (act. 105).

6.5.5.3. Der Präsidialverfügung der III. Strafkammer des Obergerichts vom 14. März 2019 (act. 145/98) ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte C. _____ mit (einer im vorliegenden Verfahren nicht aktenkundigen) Eingabe vom 4. März 2019 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme beantragen liess, die auf den 26. und 28. März 2019 angesetzte Hauptverhandlung sei abzusetzen bzw. die entsprechenden Vorladungen seien abzunehmen; mit der besagten Präsidialverfügung wurde dieser Antrag abgewiesen.

6.5.5.4. Mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 22. März 2019 wurde auf die Beschwerde nicht eingetreten (act. 128; act. 145/101).

6.5.6. Mit Eingabe vom 31. Januar 2019 liess der Beschuldigte A. _____ mehrere Beweisanträge stellen (act. 106, act. 107). Zudem liess der Beschuldigte A. _____ mit Schreiben vom 18. Februar 2019 beantragen, es sei die Staatsanwaltschaft aufzufordern, eine deckungsgleiche Kopie der von der Staatsanwaltschaft Köln erhaltenen elektronischen Akte zu erstellen, diese allen Parteien mit einem detaillierten Aktenverzeichnis zuzustellen und die Hauptverhandlung auszusetzen bzw. nach Eingang der vollständigen elektronischen Aktenkopie neu anzusetzen (act. 114).

6.5.7. Am 19. Februar 2019 verfügte die Verfahrensleitung, dass die eidesstattliche Versicherung zu den Akten genommen werde, die übrigen Beweisanträge wie auch der Antrag vom 18. Februar 2019 einstweilen abgewiesen würden und dass die Hauptverhandlung einstweilen weder ausgesetzt noch verschoben werde (act. 116; zu den Beweisanträgen vgl. hinten S. 25, 37, 41, 49, 54, 56, 67 ff., 78, 110 ff., 114, 118, 124, 136).

6.5.8. Bezugnehmend auf ein entsprechendes Schreiben der Verteidigung des Beschuldigten A. _____ vom 25. Februar 2019 (act. 119) bestätigte die Verfahrensleitung am Folgetag, dass die bereits erfolgte Zusicherung des freien Geleits über den 28. März 2019 hinaus gelte, falls das Verfahren dann noch nicht abgeschlossen sei (act. 120).

6.6.1. Mit Eingabe vom 5. November 2018 liess der Beschuldigte B._____ sinngemäss beantragen, die von der Staatsanwaltschaft Köln eingelieferten Akten seien in einem rechtsgenügenden Verzeichnis zu erfassen, bis zum Vorliegen des Aktenverzeichnisses sei das Verfahren zu sistieren, nach Vorliegen des Aktenverzeichnisses seien von Amtes wegen die geeigneten verfahrensleitenden Schritte vorzunehmen, der Verteidigung sei die Frist zur Stellung von Beweisanträgen abzunehmen, eventualiter um 30 Tage ab Vorliegen des Aktenverzeichnisses zu erstrecken, es sei davon Vormerk zu nehmen, dass Rechtsanwalt F._____ – neben dem Hauptvertreter Rechtsanwalt E._____ – sein Rechtsvertreter sei, und es sei dem Beschuldigen B._____ bis zum Abschluss des bezirksgerichtlichen Verfahrens freies Geleit zuzusichern (act. 144/91).

6.6.2. Mit Verfügung der Verfahrensleitung vom 6. November 2018 wurde der Sistierungsantrag abgewiesen, dem Beschuldigten B._____ freies Geleit bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Bezirksgericht Zürich zugesichert und die Frist zur Stellung von Beweisanträgen vorletztmals bis zum 5. Dezember 2018 erstreckt (act. 144/94).

6.6.3. Mit Schreiben vom 19. November 2018 liess der Beschuldigte B._____ um Mitteilung ersuchen, ob bzw. wann mit einer Behandlung des am 5. November 2018 eingereichten Antrags betreffend Erstellung eines rechtsgenügenden Aktenverzeichnisses gerechnet werden könne (act. 144/100). Die Antwort der Verfahrensleitung unter erneutem Hinweis auf den Beschluss vom 19. September 2018 datiert vom 21. November 2018 (act. 144/101).

6.6.4. Mit Eingabe vom 5. Dezember 2018 liess der Beschuldigte B._____ die Einreichung einer (Rechtsverweigerungs)Beschwerde beim Obergericht ankündigen und zudem im Sinne eines Wiedererwägungsgesuches beantragen, die Frist zur Stellung von Beweisanträgen sei abzunehmen und neu anzusetzen, sobald ein rechtsgenügendes Aktenverzeichnis betreffend die von der Staatsanwaltschaft Köln eingelieferten Akten vorliege oder das beim Obergericht anhängige Beschwerdeverfahren betreffend Aktenverzeichnis abgeschlossen sei; eventualiter sei die Frist zur Stellung von Beweisanträgen einstweilen bis Ende Januar 2019 zu erstrecken (act. 144/103).

6.6.5. Mit Verfügung der Verfahrensleitung vom 7. Dezember 2018 wurde das Wiederwägungsgesuch des Beschuldigten B._____ abgewiesen und die Frist zur Stellung von Beweisanträgen letztmals bis zum 31. Januar 2019 erstreckt (act. 144/104).

6.6.6.1. Mit Eingabe vom 6. Dezember 2018 liess der Beschuldigte B._____ einerseits Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und andererseits, falls die Anträge der Rechtsverweigerungsbeschwerde nicht gutgeheissen werden sollten, eine Beschwerde wegen Verweigerung der Erstellung eines Aktenverzeichnisses einreichen (act. 144/114/1).

6.6.6.2. Mit Präsidialverfügung der III. Strafkammer des Obergerichts vom 3. Januar 2019 wurde dem Beschwerdeführer (Beschuldiger B._____) eine Nachfrist angesetzt, um zu erklären, ob er beide Beschwerden bedingungslos erheben wolle und welchen konkreten Entscheid er mit der Beschwerde wegen Verweigerung der Erstellung eines Aktenverzeichnisses anfechten wolle (act. 144/110). Der Präsidialverfügung der III. Strafkammer des Obergerichts vom 18. Januar 2019 (act. 144/113) ist zu entnehmen, dass die entsprechende Eingabe des Beschwerdeführers vom 17. Januar 2019 datierte (im vorliegenden Verfahren nicht aktenkundig).

6.6.6.3. Mit Präsidialverfügung der III. Strafkammer des Obergerichts vom 18. Januar 2019 wurde der vom Beschuldigten B._____ gestellte Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung bzw. Erlass von vorsorglichen Massnahmen abgewiesen (act. 144/113).

6.6.6.4. Der Präsidialverfügung der III. Strafkammer des Obergerichts vom 14. März 2019 (act. 144/129) ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte B._____ mit (einer im vorliegenden Verfahren nicht aktenkundigen) Eingabe vom 4. März 2019 im Sinne einer vorsorglichen Massnahme beantragen liess, die auf den 26./28. März 2019 angesetzte Hauptverhandlung sei abzusetzen bzw. die entsprechenden Vorladungen seien abzunehmen; mit der besagten Präsidialverfügung wurde dieser Antrag abgewiesen.

6.6.6.5. Mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 22. März 2019 wurde die Beschwerde betreffend Rechtsverweigerung abgewiesen und auf die Beschwerde betreffend Verweigerung der Erstellung eines Aktenverzeichnisses nicht eingetreten (act. 144/133).

6.6.7. Der Beschuldigte B._____ liess mit Schreiben vom 31. Januar 2019 um allerletztmalige Fristerstreckung (im Sinne einer Notfrist) für die Stellung von Beweisanträgen ersuchen (act. 144/111), die mit Verfügung der Verfahrensleitung vom 1. Februar 2019 bis 8. Februar 2019 bewilligt wurde (act. 144/111).

6.6.8. Mit Eingabe vom 8. Februar 2019 liess der Beschuldigte B._____ mehrere Beweisanträge stellen (act. 144/118).

6.6.9. Am 19. Februar 2019 verfügte die Verfahrensleitung, dass diese Beweisanträge einstweilen abgelehnt werden (act. 144/121; zu den Beweisanträgen vgl. hinten S. 37, 41, 49, 54, 56, 67 ff., 78, 110 ff., 114, 118, 124, 136).

6.6.10. Mit Schreiben vom 12. März 2019 (act. 144/125) liess der Beschuldigte B._____ die vom gleichen Tag datierende gutachterliche Stellungnahme von Prof. Dr. Mark Pieth, Prof. em. Dr. Anton K. Schnyder und Prof. Dr. Ingeborg Zerbes einreichen (act. 144/126). Dabei liess der Beschuldigte B._____ hinsichtlich des bereits gewährten freien Geleits um Klarstellung ersuchen, dass dieses bis zur Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils oder bis zum Zeitpunkt des Übergangs der Verfahrensleitung an eine andere Instanz gelte. Mit Schreiben vom 13. März 2019 entsprach die Verfahrensleitung diesem Ersuchen (act. 144/127).

6.7.1. Innert erstreckter Frist (act. 145/86) betreffend Beweisanträge liess der Beschuldigte C._____ mit Eingabe vom 5. Dezember 2018 beantragen, über die in den vorliegenden Akten der Staatsanwaltschaft Köln befindlichen Akten sei ein rechtsgenügendes Aktenverzeichnis zu erstellen, bis zum Vorliegen dieses Aktenverzeichnisses sei das Verfahren zu sistieren und seiner Verteidigung sei die Frist zur Stellung von Beweisanträgen abzunehmen, eventualiter bis einstweilen mindestens Ende Januar 2019 zu erstrecken (act. 145/91).

6.7.2. Mit Verfügung der Verfahrensleitung vom 7. Dezember 2018 wurde der Sistierungsantrag abgewiesen und die Frist zur Stellung von Beweisanträgen letztmals bis zum 31. Januar 2019 erstreckt (act. 145/92). Wie erwähnt liess der Beschuldigte C._____ mit Eingabe vom 20. Dezember 2018 gegen diese Verfügung wegen Verweigerung der Erstellung eines Aktenverzeichnisses Beschwerde erheben (act. 102/3; zu diesem Beschwerdeverfahren vgl. vorne S. 21).

6.7.3. Mit Schreiben vom 31. Januar 2019 teilte die Verteidigung des Beschuldigten C._____ mit, dass ihrerseits derzeit auf Beweiserhebungsbegehren verzichtet werde (act. 145/94).

6.8. Mit Eingaben vom 5. November 2018 (act. 90; act. 144/92; act. 145/87) liess die Privatklägerin 1 die in der vorerwähnten Verfügung vom 24. Oktober 2018 verlangten Unterlagen einreichen (act. 90/1-2; act. 144/93/1-2; act. 145/88/1-2).

7.1. Die Hauptverhandlung wurde am 26. und 28. März 2019 in Bezug auf alle drei Beschuldigten zusammen durchgeführt (Prot. S. 11 ff. [das Verlaufprotokoll befindet sich nur in DG180059; vgl. auch Prot. S. 11 von DG180060 und Prot. S. 9 von DG180061]). Zu Beginn der Verhandlung liessen die Beschuldigten mehrere Vorfragen aufwerfen (Befangenheit von Staatsanwalt Giger und Unverwertbarkeit der von den Staatsanwälten Giger und Demont erhobenen Beweise [Prot. S. 12 ff.; act. 144/135; act. 131; act. 145/103]; Erstellung eines Aktenverzeichnisses über die von der Staatsanwaltschaft Köln übersandte elektronische Akte [Prot. S. 21 ff.; act. 132]; mehrere Beweisanträge betreffend Aktenbeizüge und Einvernahme von Personen [Prot. S. 24 f.; act. 144/136; act. 133]; Zweiteilung der Hauptverhandlung [Prot. S. 28; act. 134]). Weitere Vorfragen waren nicht zu verzeichnen (Prot. S. 28). Nachdem den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden war (Prot. S. 14 ff., 22 ff., 25 ff., 28), entschied das Gericht wie folgt (Prot. S. 29 f.): Über die Frage der Befangenheit von Staatsanwalt Giger und die Unverwertbarkeit der von den Staatsanwälten Giger und Demont erhobenen Beweise werde im Endentscheid befunden, die Anträge betreffend Aktenverzeichnis sowie weitere Beweisabnahmen wurden einstweilen abgewiesen (mit dem Vorbehalt, im Rahmen der Beratung darauf zurückzukommen)

und die Zweiteilung des Verfahrens wurde abgelehnt (zur Begründung vgl. hinten S. 55 f.). In der Folge wurde das Beweisverfahren durch Einvernahme der Beschuldigten durchgeführt (Prot. S. 30 i.V.m. act. 135 f., act. 145/104 f., act. 144/137 f.). Zum Schluss des ersten Verhandlungstages liess einzig der Beschuldigte A._____ einen weiteren Beweisantrag stellen, dem sogleich entsprochen wurde (Prot. S. 36).

7.2. Am 28. März 2019 wurden die Parteivorträge gehalten (Prot. S. 38 ff.; act. 137; act. 138; act. 144/139; act. 139; act. 145/106). Alle Beschuldigten machten von ihrem Recht auf das letzte Wort Gebrauch (Prot. S. 53 ff.). Am Ende der Hauptverhandlung wurde der Termin für die Entscheideröffnung festgesetzt (Prot. S. 57): Da sich im Zeitraum vom 9. bis 17. April 2019 kein Datum finden liess, das ausnahmslos allen Parteien und Parteivertretern passte, wurde die Eröffnung des Entscheids auf den 11. April 2019, 08:30 Uhr, festgesetzt, da dieser Termin auf die grösste Zustimmung stiess.

7.3. Am 9. April 2019 fand die Beratung statt, und zwar betreffend die Verfahren gegen alle drei Beschuldigten zusammen (Prot. S. 58 ff.). Zunächst waren die Verfahren in Anwendung von Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO zwecks Vermeidung divergierender Urteile zu vereinen, da die Beschuldigten gemäss Anklagevorwurf teils als Mittäter, teils als Teilnehmer gehandelt haben. Entsprechend sind die Prozesse DG180060 (betreffend den Beschuldigten B._____) und DG180061 (betreffend den Beschuldigten C._____) mit dem vorliegenden Prozess Nr. DG180059 (betreffend den Beschuldigten A._____) zu vereinen und unter der letztgenannten Prozess-Nr. weiterzuführen. In der Folge wurden der Beschluss und das Urteil am 11. April 2019 mündlich eröffnet (act. 146; Prot. S. 65 f.).

2. Geheime Überwachungsmaßnahmen

1.1. Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft vom 22. Mai 2014 (act. 1602002 ff.) wurde die angeordnete rückwirkende Telefonüberwachung der vom Beschuldigten A._____ benutzten Rufnummern (act. 1603002 ff.) mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Obergerichts vom 27. Mai 2014 genehmigt,

wobei die Befristung teilweise etwas kürzer ausfiel als beantragt (act. 1601001 ff.).

1.2. Auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft vom 25. August 2014 (act. 2601006 ff.) wurde die angeordnete rückwirkende Telefonüberwachung der vom Beschuldigten C. _____ benutzten Rufnummern (act. 2601037 f.) mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Obergerichts vom 29. August 2014 genehmigt (act. 2601046 ff.).

2.1. Mit Schreiben vom 22. November 2017 informierte die Staatsanwaltschaft die Verteidigung des Beschuldigten A. _____ über die angeordneten Überwachungsmassnahmen (act. 0201363 f.).

2.2. Mit Beschwerde vom 7. Dezember 2017 liess der Beschuldigte A. _____ beantragen, die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Obergerichts vom 27. Mai 2014 sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Erkenntnisse aus der am 22. Mai 2014 betreffend den Beschuldigten A. _____ angeordneten Überwachung sofort zu vernichten (act. 4001003 ff.).

2.3. Mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 12. Februar 2018 wurde die Beschwerde des Beschuldigten A. _____ abgewiesen (act. 4001050 ff.).

3.1. Mit Schreiben vom 23. November 2017 informierte die Staatsanwaltschaft die Verteidigung des Beschuldigten C. _____ über die angeordneten Überwachungsmassnahmen (act. 0201363 f.).

3.2. Auf entsprechenden Hinweis der Verteidigung des Beschuldigten C. _____ (act. 2302122) berichtigte die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 zwei falsche Datumsangaben in der vorerwähnten Mitteilung (act. 2302124).

3. Untersuchungshaft

1.1. Gestützt auf den Vorführbefehl der Staatsanwaltschaft vom 12. Mai 2014 (act. 0801001 f.) wurde der Beschuldigte A._____ am Morgen des 13. Mai 2014 an seinem (damaligen) Arbeitsplatz bei der Bank L._____ (im Folgenden: Bank L._____) in Zürich festgenommen (act. 0801005). Nach Durchführung der Hafteinvernahme (act. 0602001 ff.) am 13. Mai 2014 stellte die Staatsanwaltschaft am 15. Mai 2014 Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten A._____ (act. 0801018 ff.), der eine Verhandlung vor dem Zwangsmassnahmengericht verlangte (act. 0602024). Nach Anhörung des Beschuldigten A._____ (act. 0801076 ff.) sowie Stellungnahmen von Staatsanwaltschaft (act. 0801063 ff.; act. 0801068 ff.) und Verteidigung (act. 0801038 ff. i.V.m. act. 0801067 f.; act. 0801071 ff.) im Rahmen der haftrichterlichen Einvernahme wurde der Beschuldigte A._____ mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 16. Mai 2014 in Untersuchungshaft versetzt (act. 0801050 ff.). Der dagegen erhobenen Beschwerde der Verteidigung des Beschuldigten A._____ vom 21. Mai 2014 (act. 0801089 ff.) war kein Erfolg beschieden, da sie mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 17. Juni 2014 abgewiesen wurde (act. 0801218 ff.).

1.2. Die Untersuchungshaft wurde in der Folge in Gutheissung des Antrages der Staatsanwaltschaft vom 8. August 2014 (act. 0801254 ff.) mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 14. August 2014 bis zum 13. November 2014 verlängert (act. 0801349 ff.).

1.3. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. November 2014 (act. 0801415) wurde der Beschuldigte A._____ gleichentags (act. 0801422) aus der Haft entlassen und auf freien Fuss gesetzt.

2.1. Gestützt auf den Vorführungsbefehl der Staatsanwaltschaft vom 8. August 2014 (act. 2101003 f.) wurde der Beschuldigte C._____ am Morgen des 11. August 2014 an seinem Wohnort festgenommen (act. 2101007). Nach Durchführung der Hafteinvernahme gleichentags (act. 0701001 ff. = act. 2101040 ff.) stellte die Staatsanwaltschaft am 12. August 2014 Antrag auf Anordnung von Un-

tersuchungshaft gegen den Beschuldigten C._____ (act. 2101026 ff.), der keine Anhörung verlangte, jedoch eine schriftliche Stellungnahme einreichte (act. 2101111 ff.). Mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 14. August 2014 wurde der Beschuldigte C._____ in Untersuchungshaft versetzt (act. 2101106 ff.). Die Verfügung blieb unangefochten.

2.2. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 6. November 2014 (act. 2101167) wurde der Beschuldigte C._____ gleichentags aus der Haft entlassen und auf freien Fuss gesetzt (act. 2101173).

4. Edition, Hausdurchsuchung, Kontosperrung, Beschlagnahme, Rechtshilfe

1. Während der Untersuchung erliess die Staatsanwaltschaft mehrere Editionsverfügungen an die nachfolgend aufgeführten Adressaten: Bank L._____ (act. 0303001 ff.), iii AG (act. 0405002 f.) sowie Bank H._____ (act. 0501001 ff.) je betreffend den Beschuldigten A._____ und T._____ (im Folgenden: T._____) betreffend den Beschuldigten C._____ (act. 2202001 ff.; act. 2202014 ff.; act. 2202033 ff.).

2.1.1. Gestützt auf die (Haus-)Durchsuchungsbefehle der Staatsanwaltschaft vom 12. Mai 2014 (act. 0401001 ff.) wurden im Anschluss an die am 13. Mai 2014 erfolgte Festnahme des Beschuldigten A._____ gleichentags Räumlichkeiten in ... und ... durchsucht, wobei in ... in der Wohnung der Ex-Ehefrau sowie der Kinder des Beschuldigten A._____ diverse Gegenstände (v.a. elektronische Geräte) sichergestellt wurden (act. 0401016 ff.). Die elektronischen Geräte wurden am 18. September 2014 zurückgegeben (act. 6000313 ff.).

2.1.2. Auf mündliche Anordnung des fallführenden Staatsanwalts wurde anlässlich der Festnahme des Beschuldigten A._____ am 13. Mai 2014 dessen Arbeitsplatz bei der Bank L._____ durchsucht (act. 0401062 f.), wobei mehrere Gegenstände und elektronische Datenspeicher sichergestellt wurden (act. 0401064). Die mündliche Anordnung wurde hernach mit schriftlichem Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft vom 3. Juni

2014 bestätigt (act. 0401048; vgl. Art. 241 Abs. 1 StPO), womit der Vorschrift von Art. 245 StPO Genüge getan wurde.

2.2. Gestützt auf den (Haus)Durchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft vom 8. August 2014 (act. 2203001 ff.) wurde im Anschluss an die am 11. August 2014 erfolgte Festnahme des Beschuldigten C._____ dessen Wohnung in ... durchsucht, wobei einige Gegenstände und elektronische Datenträger sichergestellt wurden (act. 2203018).

3.1. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 10. Juni 2014 wurde die PostFinance AG angewiesen, die auf den Namen des Beschuldigten A._____ lautenden Kontobeziehungen umgehend zu sperren und der Staatsanwaltschaft innert zehn Bankwerktagen eine Zusammenstellung der gesperrten Vermögenswerte zuzustellen (act. 0404001 ff.). Per Ende 2018 betrug der Saldo des gesperrten Privatkontos des Beschuldigten A._____ CHF 18'915.13 (act. 99 S. 3).

3.2. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 10. August 2014 wurde die T._____ angewiesen, die Vermögenswerte des Beschuldigten C._____ zu sperren und der verfügenden Behörde Art und Höhe umgehend zu melden (act. 2202001 ff.). Per E-Mail vom 27. August 2014 wurde die Guthaben-Sperrung insofern aufgehoben, als die T._____ berechtigt wurde, pro Monat netto CHF 10'000.-- dem Beschuldigten C._____ auszuzahlen (act. 2202023). Per E-Mail vom 25. Dezember 2014 wurde die Vermögenssperre auf den Betrag von CHF 33'271.60 beschränkt (act. 2202164).

4.1. Im Verlauf der Untersuchung wurden seitens der Staatsanwaltschaft folgende Beschlagnahmeverfügungen in Bezug auf den Beschuldigten A._____ erlassen:

4.1.1. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 10. Juni 2014 wurde ...[Tel-Nr.] (Mobile PostPaid) der Bank L._____ beschlagnahmt, der jeder Zugriff auf das Gerät untersagt wurde (act. 0306002).

4.1.2. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 1. Dezember 2017 wurden diverse Gegenstände (u.a. Mobiltelefone und Datenträger) beschlagnahmt (act. 0401070 ff.).

4.2. Betreffend den Beschuldigten C._____ erliess die Staatsanwaltschaft folgende Beschlagnahmeverfügungen:

4.2.1. Mit Verfügung vom 29. November 2017 (act. 22020165 f.) wurde ein von U._____ am 10. Januar 2013 verfasstes Schreiben (act. 2202013) beschlagnahmt.

4.2.2. Mit Verfügung vom 30. November 2017 wurden diverse Gegenstände beschlagnahmt (act. 2203038 ff.).

5.1. Mit Internationalem Rechtshilfeersuchen in Strafsachen vom 6. Juni 2014 wandte sich die Staatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft Hanau/D, wobei sie diese um diverse Rechtshilfehandlungen (rückwirkende Telefonüberwachung betreffend deutsche Mobiltelefonnummer des Beschuldigten A._____; Hausdurchsuchungen in den Räumlichkeiten des Beschuldigten A._____ in Hanau/D und Weil am Rhein/D, Sperrung von Bankkonten, Sicherung und Herausgabe von Provider-Informationen, Sicherung und Herausgabe von Daten aus der Mailbox der vom Beschuldigten A._____ verwendeten Mail-Accounts) ersuchte (act. 1101001 ff.). Dem Rechtshilfeersuchen wurde teilweise entsprochen, indem die Oberstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main/D die Herausgabe der an den Wohnsitzen des Beschuldigten A._____ in Hanau/D und Weil am Rhein/D sichergestellten Gegenständen zur Verwendung in der hiesigen Strafsache gegen den Beschuldigten A._____ bewilligte (act. 1101110 f.; die entsprechenden Asservate sind unter act. 1201001 ff. und act. 1301001 ff. zu finden); aufgrund eines Missverständnisses wurde dem Rechtshilfeersuchen betreffend Kontosperrungen nicht entsprochen (act. 1101116); aufgrund der vorhandenen Akten ist davon auszugehen, dass auch die übrigen Rechtshilfehandlungen in Deutschland nicht vorgenommen wurden.

5.2. Mit Rechtshilfeersuchen in Strafsachen vom 10. Juni 2014 wandte sich die Staatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, wobei sie diese um diverse Rechtshilfehandlungen im Zusammenhang mit der Bistro Quick GmbH in ..., der die IP-Adresse zugeordnet wurde, von der aus mutmasslich der Beschuldigte A._____ am 30. Januar 2014 eine erpresserische E-Mail versandt habe, ersuchte (act. 1102001 f.). Der in der Folge von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt diesbezüglich in Auftrag gegebene Bericht datiert vom 16. Juni 2014 (act. 1102006 ff.).

5.3.1. Am 21. November 2017 ersuchte der Beschuldigte B._____ die Staatsanwaltschaft, bei der Staatsanwaltschaft Köln/D Einsicht in die Ermittlungsakte der Strafuntersuchung 113 Js 952/13 zu beantragen (act. 1002059 ff.).

5.3.2. In der Folge wandte sich die Staatsanwaltschaft mit Internationalem Rechtshilfeersuchen in Strafsachen vom 1. Dezember 2017 an die Staatsanwaltschaft Köln/D, wobei sie diese um Mitteilung des Verfahrensgegenstandes und Verfahrensstands im Verfahren 113 Js 952/13 sowie um Zustellung allfällig in diesem Verfahren bereits ergangener Erledigungen ersuchte (act. 1104001 ff.).

5.3.3. Mit Schreiben vom 20. Februar 2018 stellte die Staatsanwaltschaft der Verteidigung des Beschuldigten B._____ eine Kopie des vorerwähnten Rechtshilfeersuchens zu, wobei sie bei dieser Gelegenheit auch mitteilte, dass sie auf den Beizug der vollständigen Untersuchungsakten verzichtet habe, weil das deutsche Strafverfahren einen den vorliegend untersuchten Geheimnisverletzungen vorgelagerten Betrug zum Gegenstand habe, der Beizug der vollständigen Akten deshalb unverhältnismässig und nicht zur Klärung der vorliegenden Strafuntersuchung dienlich erscheine (act. 5103061).

5.3.4. Mit Schreiben des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen/D vom 8. März 2018 wurde der Staatsanwaltschaft durch Übermittlung eines Datenträgers die elektronische Zweitakte des Verfahrens zugestellt (act. 58/3; vgl. dazu vorne S. 18 und hinten S. 54 f.). Mit Schreiben von Oberstaatsanwältin Brohlik von der Leitenden Oberstaatsanwaltschaft Köln/D vom 11. Juni 2018 wurde die Staatsanwaltschaft über Verfahrensgegenstand und Verfahrensstand des Ermitt-

lungsverfahrens 113 Js 952/13 informiert und zudem darüber in Kenntnis gesetzt, dass erst die zwei bereits mit Schreiben vom 7. April 2016 [in das Verfahren B-5/2013/56] mitgeteilten Erledigungen erfolgt seien (act. 67; act. 144/66; act. 145/65).

5. Verteidigung, Privatklägerschaft

1.1. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom 13. Mai 2014 (act. 0201001 f.) verfügte die Oberstaatsanwaltschaft gleichentags, dass Rechtsanwalt lic. iur. V._____ mit sofortiger Wirkung als amtliche Verteidigung des Beschuldigten A._____ bestellt werde (act. 0201004 f.).

1.2. Der Beschuldigte A._____ mandatierte am 21. August 2017 Rechtsanwalt D._____ (act. 0201312), worauf dieser die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 24. August 2017 darüber in Kenntnis setzte und gleichzeitig mitteilte, dass er als erbetener Verteidiger mandatiert worden sei (act. 0201310 f.).

1.3. Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft vom 13. September 2017 wurde die amtliche Verteidigung durch Rechtsanwalt lic. iur. V._____ mit Wirkung auf den 13. September 2017 widerrufen (act. 0201321 f.). Mit Verfügung der Oberstaatsanwaltschaft vom 18. Oktober 2017 wurde die Entschädigung von Rechtsanwalt lic. iur. V._____ für seine Bemühungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten A._____ in der beantragten Höhe von CHF 76'994.95 festgesetzt (act. 0201346).

2. Der Beschuldigte B._____ mandatierte am 2. März 2016 Rechtsanwalt E._____ (act. 5103003) und erteilte zudem am 30. Mai 2017 Vollmacht an Rechtsanwalt F._____ (act. 5103021). Als Hauptvertreter des Beschuldigten B._____ und damit als Adressat gerichtlicher Zustellungen (Art. 127 Abs. 2 StPO) fungiert Rechtsanwalt E._____ (act. 144/89; act. 144/91 S. 4).

3. Der Beschuldigte C._____ mandatierte am 11. August 2014 Rechtsanwalt G._____ (act. 2101040).

4.1.1. Die Bank H._____hatte zunächst am 17. Dezember 2013 die Rechtsanwälte der Anwaltskanzlei Lenz & Staehelin in Zürich mandatiert (act. 2801001). Am 8. Mai 2014 erteilte sie Rechtsanwalt J._____ Vollmacht für das Strafverfahren (act. 2704001).

4.1.2. Bereits mit Strafanzeige vom 24. Dezember 2013 liess sich die Bank H._____als Privatklägerschaft konstituieren und Strafklage erheben, wobei sie sich ein zivilrechtliches Vorgehen gegen die Täterschaft vorbehielt (act. 0104003 = act. 2702003). Mit Schreiben vom 20. Mai 2014 wurde nochmals festgehalten, dass sich die Bank H._____als Privatklägerin konstituiere, sich als Strafklägerin am Strafverfahren beteilige und sich die adhäsionsweise Geltendmachung einer Zivilklage vorbehalte (act. 2708003). Es kann somit entgegen der Auffassung des Beschuldigten A._____ keine Rede davon sein, dass die Staatsanwaltschaft der Bank H._____durch deren Konstituierung als Privatklägerschaft den roten Teppich ausgerollt habe (act. 136 S. 12; vgl. dazu auch hinten S. 50). Die Bank H._____wird im Folgenden auch als Privatklägerin 1 bezeichnet.

4.1.3. Mit Schreiben vom 20. August 2014 liess die Bank H._____mitteilen, dass sie sich auch im Verfahren gegen den Beschuldigten C._____als Privatklägerschaft konstituiere (act. 2708147).

4.2.1. I._____ hatte zunächst am 5. März 2014 die Anwaltskanzlei ..., namentlich Rechtsanwalt lic. iur. ... und Rechtsanwalt Dr. ..., mandatiert (act. 3006002). Am 8. März 2016 erteilte er Rechtsanwalt K._____ Vollmacht (act. 3007002).

4.2.2. Mit Strafanzeige vom 13. März 2014 liess sich I._____ als Strafkläger konstituieren, wobei er sich die Konstituierung als Zivilkläger ausdrücklich vorbehielt (act. 0106002 = act. 3003002).

6. Strafantrag

1. Eine Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses wird nur auf Antrag hin verfolgt (Art. 162 Abs. 3 StGB). Gemäss Art. 118 Abs. 2 StPO ist der Strafantrag bei Antragsdelikten der Konstituierung als Privatkläger gleichge-

stellt. Die Antragsberechtigung für eine Verletzung gemäss Art. 162 StGB richtet sich nach Art. 30 StGB. Antragsberechtigt im Sinne von Art. 30 Abs. 1 StGB wegen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses ist vorliegend die Bank H._____als gemäss Anklage betroffene Geheimnisherrin.

2. Gemäss Art. 304 Abs. 1 StPO muss ein Strafantrag schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Das Antragsrecht erlischt nach drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 StGB). In Bezug auf die Kenntnis des Täters genügt der blosser Verdacht nicht. Verlangt wird sichere, zuverlässige Kenntnis, die ein Vorgehen gegen den Täter als aussichtsreich erscheinen lässt und den Antragsberechtigten gleichzeitig davor schützt, wegen falscher Anschuldigung oder übler Nachrede belangt zu werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_72/2011 vom 19. Juli 2011, E. 3.3; Riedo, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, 4. Aufl. 2019, N 26 zu Art. 31, m.w.H.). Ein Strafantrag setzt die Umschreibung des Sachverhalts, für den die Strafverfolgung verlangt wird, voraus. Hingegen ist es nicht Sache der antragsstellenden Person, den Sachverhalt rechtlich zu qualifizieren. Selbst eine falsche rechtliche Qualifikation macht den Antrag nicht ungültig. An den Strafantrag dürfen inhaltlich keine überspitzten Anforderungen gestellt werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_265/2008 vom 9. Juli 2008, E. 3.3; BGE 131 IV 97 ff., 98, m.w.H.; Riedo, a.a.O., N 53 f. zu Art. 30, m.w.H.).

3. Nachdem die Bank H._____mit Eingabe vom 24. Dezember 2013 Strafanzeige gegen Unbekannt eingereicht hatte, erstattete sie gestützt auf bankinterne Abklärungen am 9. Mai 2014 Strafanzeige gegen den Beschuldigten A._____ (vgl. vorne S. 9). Die Organe der antragsberechtigten Bank H._____erlangten die sichere, zuverlässige Kenntnis des Täters frühestens am 8. Mai 2014, und zwar gestützt auf den von Group Internal Audit und Legal Services erarbeiteten Untersuchungsbericht zum Datenleck vom 8. Mai 2014 (act. 2703002 ff.). Mit Eingabe vom 20. Mai 2014 und damit innert der dreimonatigen Frist liess die Bank H._____unter Bezugnahme auf die Strafanzeige vom 24. Dezember 2013 und die Nachtragseingabe vom 9. Mai 2014 bezüglich der ange-

zeigten Sachverhalte Strafantrag gegen den Beschuldigten A._____ und allfällige Mitbeschuldigte stellen, soweit Antragsdelikte betroffen seien (act. 2708003). Aufgrund der Sachverhaltsumschreibung in der Strafanzeige vom 23. Dezember 2013 (act. 2702005 ff.), auf die ausdrücklich Bezug genommen wurde, deckt der Strafantrag auch den Tatvorwurf von Art. 162 StGB ab, zumal dieser Tatbestand in der besagten Strafanzeige auch explizit genannt wurde (act. 2702017).

4. Somit liegt für die Strafverfolgung von Art. 162 StGB ein gültiger Strafantrag vor, und zwar in Bezug auf alle Beschuldigten. Die Beschuldigten liessen zu Recht nichts Gegenteiliges vorbringen.

7. Weitere prozessuale Fragen

a) Vorfrageweise gestellte Beweisanträge der Beschuldigten

1. Die Beschuldigten B._____ und A._____ liessen im Rahmen der Vorfragen (teilweise eventualiter) Beweisanträge (Beizug diverser Akten, Einvernahme diverser Personen) stellen (act. 131 S. 9, act. 133 S. 15 ff.; act. 144/136 S. 1 ff.), denen sich die Verteidigung des Beschuldigten C._____ anschloss (act. 145/103 S. 6; Prot. S. 21 f., 25).

2. Der Richter hat nur solche Beweisbegehren zu berücksichtigen und zuzulassen, die nach seiner Würdigung rechts- und entscheidungserheblich sind. Das Bundesgericht lässt die Abweisung von Beweisbegehren wegen Untauglichkeit oder in antizipierter Beweismwürdigung zu (BGE 125 I 127 ff., 135, m.w.H.).

3. Aus nachfolgend darzulegenden Gründen waren diese Beweisanträge mangels Relevanz für das vorliegende Verfahren abzuweisen (vgl. hinten S. 41, 49, 54, 56, 67 ff., 78, 110 ff., 114, 118, 124, 136).

b) Befangenheit

1. Alle Beschuldigten liessen im Verlauf des Verfahrens mehrmals vorbringen, die fallführenden Staatsanwälte, anfangs Staatsanwalt Giger und anschliessend Staatsanwalt Demont, seien befangen (gewesen), weshalb sämtliche von

ihnen vorgenommenen Untersuchungshandlungen unverwertbar seien (die diesbezüglichen Eingaben und Plädoyers der Beschuldigten bzw. ihrer Verteidigungen sind nachfolgend zu thematisieren).

2.1. Eine in einer Strafbehörde tätige Person tritt u.a. in den Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat (Art. 56 lit. a StPO), in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeistand einer Partei, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, in der gleichen Sache tätig war (Art. 56 lit. b StPO) oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte (Art. 56 lit. f. StPO).

2.2. Gemäss Art. 56 lit. a StPO darf eine in einer Strafbehörde tätige Person in eigener Sache weder ermitteln noch entscheiden. Ist die Person an einem Strafverfahren, z.B. als Opfer, Geschädigte oder durch Beschlagnahme beschwerte Drittperson, direkt beteiligt, ist sie aufgrund der Interessenkollision von vornherein ausgeschlossen. Erfasst werden sämtliche direkten oder indirekten Interessen, seien sie tatsächlicher, etwa finanzieller, oder ideeller Natur. Bei indirekter Betroffenheit, z.B. als Organ oder Mitglied einer am Verfahren beteiligten juristischen Person, ist eine spürbare persönliche Beziehungsnähe zum Streitgegenstand vorausgesetzt; dass das Verfahren die Interessen der Person bloss in allgemeiner Weise berührt, genügt nicht (Boog, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., ... 2014, N 14 ff. zu Art. 56, m.w.H.).

2.3. Art. 56 lit. b StPO regelt den Ausstandsgrund der Vorbefassung. Vorausgesetzt ist, dass die in einer Strafbehörde tätige Person bereits in einem früheren Verfahrensstadium in einer anderen Stellung mit der gleichen Strafsache befasst war. Die Mitwirkung derselben Person in einem anderen Strafverfahren gegen denselben Beschuldigten ist dagegen keine Vorbefassung (Boog, a.a.O., N 17 ff. zu Art. 56, m.w.H.).

2.4. Bei Art. 56 lit. f StPO. handelt es sich um eine Generalklausel, welche alle Ausstandsgründe erfasst, die in Art. 56 lit. a - e StPO nicht ausdrücklich vor-

gesehen sind. Diese Bestimmung entspricht Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 UURK. Danach hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Die Rechtsprechung nimmt Voreingenommenheit und Befangenheit an, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters zu erwecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten des Richters begründet sein. Dabei ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Für die Ablehnung ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich befangen ist.

2.5. Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 UURK sind bei der Ablehnung eines Staatsanwalts nur anwendbar, wenn er ausnahmsweise in richterlicher Funktion tätig wird, wie das bei Erlass eines Strafbefehls zutrifft. Amtet er jedoch als Strafuntersuchungsbehörde, beurteilt sich die Ausstandspflicht nach Art. 29 Abs. 1 BV. Wohl darf der Gehalt von Art. 30 Abs. 1 BV nicht unbesehen auf nicht richterliche Behörden bzw. auf Art. 29 Abs. 1 BV übertragen werden. Hinsichtlich der Unparteilichkeit des Staatsanwalts im Sinne von Unabhängigkeit und Unbefangenheit kommt Art. 29 Abs. 1 BV allerdings ein mit Art. 30 Abs. 1 BV weitgehend übereinstimmender Gehalt zu. Auch ein Staatsanwalt kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die objektiv geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken. Das gilt allerdings nur für das Vorverfahren. Gemäss Art. 61 lit. a StPO leitet die Staatsanwaltschaft das Verfahren bis zur Anklageerhebung. Die Staatsanwaltschaft gewährleistet insoweit eine gesetzmässige und geordnete Durchführung des Verfahrens (Art. 62 Abs. 1 StPO). Sie untersucht die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt (Art. 6 Abs. 2 StPO). Zwar verfügt sie bei ihren Ermittlungen über eine gewisse Freiheit. Sie ist jedoch zu Zurückhaltung verpflichtet. Sie hat sich jeden unlauteren Vorgehens zu enthalten und sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände zu untersuchen. Sie darf keine Partei zum Nachteil einer anderen bevorteilen. Nach Erhebung der An-

klage wird die Staatsanwaltschaft dagegen wie die beschuldigte Person und die Privatklägerschaft zur Partei (Art. 104 Abs. 1 StPO). In diesem Verfahrensstadium ist die Staatsanwaltschaft definitionsgemäss nicht mehr zur Unparteilichkeit verpflichtet und hat sie grundsätzlich die Anklage zu vertreten (Art. 16 Abs. 2 StPO). Insoweit gewähren weder Art. 29 Abs. 1 noch Art. 30 Abs. 1 BV noch Art. 6 Ziff. 1 UURK dem Beschuldigten einen besonderen Schutz, der es ihm erlauben würde, sich über die Haltung des Staatsanwalts und dessen Äusserungen in den Verhandlungen zu beschweren. Fehlerhafte Verfügungen und Verfahrenshandlungen des Staatsanwalts begründen für sich keinen Anschein der Voreingenommenheit. Anders verhält es sich, wenn besonders krasse oder wiederholte Irrtümer vorliegen, die eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen. Sodann kann eine unangebrachte Äusserung des Staatsanwalts den Anschein der Befangenheit erwecken, wenn sie eine schwere Verfehlung darstellt (BGE 141 IV 178 ff., 179 f., m.w.H.).

3. Bevor hernach soweit erforderlich (z.B. Urteil des Bundesgerichts 6B_720/2015 vom 5. April 2016, E. 6., m.w.H.) auf die konkreten Vorbringen der Beschuldigten bzw. ihrer Verteidigungen einzugehen ist, sind folgende Erwägungen allgemeiner Natur vorzuschicken:

3.1. Zum einen ist einzuräumen, dass die Zuteilung der ursprünglich bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl eingegangenen Strafanzeige der Bank H._____ gegen Unbekannt vom 24. Dezember 2013 und derjenigen gegen den Beschuldigten A._____ vom 9. Mai 2014 (vgl. vorne S. 9) an Staatsanwalt Giger, der bereits mit der Strafuntersuchung gegen Verantwortliche der Bank H._____ wegen des Verdachts des Anlagebetruges (A-2/2013/56; vom Beschuldigten B._____ im Namen von U._____ am 20. März 2013 erstattete Strafanzeige [act. 1001004 ff.]) betraut war, nicht ideal ist. Dass angesichts (notorisch) knapper Ressourcen bei den Staatsanwaltschaften die Nutzbarmachung von Synergien die Fallzuteilung beeinflusst und gewisse Abweichungen vom Idealtypus nach sich zieht, ist hinzunehmen, solange dies nicht zu einer unzulässigen Mehrfachbefassung führt, was in casu nicht der Fall ist. Dass die beiden Strafverfahren unübersehbare Berührungspunkte aufweisen, ändert daran nichts,

zumal die zur Anzeige gebrachten Sachverhalte doch erheblich voneinander abweichen (behaupteter Anlagebetrug zum Nachteil von U._____ durch Mitarbeitende der Bank H._____ einerseits und angebliche Geschäfts- und Bankgeheimnisverletzungen andererseits). Es ist weder aussergewöhnlich noch zu beanstanden, dass mehrere Strafverfahren, welche Berührungspunkte erkennen lassen, demselben Staatsanwalt zur Untersuchung zugeteilt werden.

3.2. Zum andern kann mangels Relevanz für das vorliegende Verfahren offen gelassen werden, ob in Bezug auf Staatsanwalt Giger in einem anderen Verfahren (z.B. in der vorerwähnten Strafuntersuchung gegen Verantwortliche der Bank H._____ oder im von Staatsanwalt Hünig geführten Rechtshilfeverfahren der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich) der Anschein der Befangenheit zu bejahen ist (in Bezug auf das Rechtshilfeverfahren ist im Übrigen festzuhalten, dass Staatsanwalt Giger letztlich der Herausgabe der verlangten Dokumente zustimmte [act. 0305008 f. i.V.m. act. 0305033 f.; dass es dazu in der Folge nicht kam, lag nicht an ihm [vgl. act. 0305029]). Ist der Anschein der Befangenheit in einem anderen Verfahren zu bejahen, so greifen die Rechtsfolgen gemäss Art. 60 StPO auch nur in jenem Verfahren Platz. Entsprechend waren die Anträge, es seien die vollständigen und aktuellen Akten der Staatsanwaltschaft Köln und die vollständigen Rechtshilfe-Akten der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich beizuziehen und diverse Personen zu befragen, abzuweisen.

3.3. Der Anschein der Befangenheit von Staatsanwalt Giger ist im vorliegenden Strafverfahren gegen die Beschuldigten A._____, C._____ und B._____ zu verneinen (daran vermögen die nachfolgend darzulegenden Vorbringen der Beschuldigten nichts zu ändern). Das wäre dann anders zu beurteilen, wenn die Untersuchungsführung von Staatsanwalt Giger signifikant (und nicht nur wie in casu mit ein paar untergeordneten Auffälligkeiten) von derjenigen eines gewissenhaften, pflichtgemäss handelnden Staatsanwalts (Massfigur) abweichen würde. Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr sind mit Blick auf die Untersuchungsführung von Staatsanwalt Giger im vorliegenden Verfahren keine Umstände ersichtlich, die objektiv geeignet wären, den Anschein der Befangenheit im Sinne von Art. 56 lit. f StPO zu erwecken: Nach Eingang des Schreibens des Rechtsver-

treters der Bank H._____ vom 9. Mai 2014 (act. 0102001 ff. = act. 2701001 ff.) samt dem bankintern verfassten Untersuchungsbericht vom 8. Mai 2014 (act. 2703002 ff.) hätte auch ein anderer Staatsanwalt (Massfigur) eine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten A._____ eröffnet (act. 0103001), gegen diesen einen Vorführungsbefehl ausgestellt (act. 0801001 f.) und auch andere Zwangsmassnahmen angeordnet (act. 0401001 ff.). Ebenso hätte auch ein anderer Staatsanwalt (Massfigur) beim zuständigen Zwangsmassnahmengericht Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten A._____ gestellt (act. 0801018 ff.), nachdem dieser in der Hafteinvernahme vom 13. Mai 2014 jegliche Geheimnisverletzung wie auch jegliche Übergabe bankinterner Dokumente an Dritte in Abrede gestellt hatte (act. 0602001 ff.). Dem von Staatsanwalt Giger gestellten Haftantrag wurde durch das Zwangsmassnahmengericht entsprochen (act. 0801050 ff.), die dagegen erhobene Beschwerde des Beschuldigten A._____ durch das Obergericht abgewiesen (act. 0801208 ff.), was gegen die Fehlerhaftigkeit der Verfahrenshandlungen von Staatsanwalt Giger spricht. Dass die Untersuchung in der Folge auf weitere Beschuldigte (Beschuldiger C._____, Beschuldiger B._____) ausgedehnt wurde (act. 2002001; act. 5100001), war weder eine "Retourkutsche" (act. 5205012) noch auf eine Voreingenommenheit von Staatsanwalt Giger zurückzuführen, sondern wäre insbesondere aufgrund des Aussageverhaltens des Beschuldigten A._____, der schrittweise "reinen Tisch" machte und dabei auch die Beschuldigten C._____ und B._____ belastete (vgl. im Einzelnen dazu hinten S. 62 ff., 111 f., 118 ff.), auch von einem anderen Staatsanwalt (Massfigur) angeordnet worden.

4.1. In Bezug auf Staatsanwalt Giger, der bis 23. September 2016 die Verfahrensleitung des Untersuchungsverfahrens inne hatte (act. 5203010), wurden seitens der Beschuldigten folgende Ausstandsgründe geltend gemacht (chronologisch):

4.1.1. Mit Eingabe vom 29. Februar 2016 forderte der Beschuldigte B._____ Staatsanwalt Giger auf, gemäss Art. 56 lit. a und lit. f StPO in den Ausstand zu treten, da gegen ihn der Anschein der Voreingenommenheit bestehe (vgl. act. 5205008 ff.). Staatsanwalt Giger widersetzte sich dem Ausstandsbegeh-

ren ausdrücklich (act. 5203012 ff.; vgl. act. 5203027 f.). Soweit der Beschuldigte B._____ die behauptete Voreingenommenheit von Staatsanwalt Giger mit dessen Verhalten in der Strafuntersuchung gegen Verantwortliche der Bank H._____ wegen des Verdachts des Anlagebetruges begründete, vermag er einen für das vorliegende Verfahren relevanten Ausstandsgrund wie erwähnt nicht darzutun. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass Staatsanwalt Giger "in der Sache" – und damit am Gegenstand der dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegenden Untersuchung – "ein persönliches Interesse" im Sinne von Art. 56 lit. a StPO gehabt hätte. Dass der Beschuldigte B._____ am 24. August 2015 gleichzeitig eine Aufsichtsbeschwerde erhob und eine Strafanzeige gegen Staatsanwalt Giger erstattete (act. 5205015 ff.), vermag für sich allein keinen Anschein der Befangenheit zu begründen (Urteile des Bundesgerichts 6B_20/2013 vom 3. Juni 2013, E. 2.2., sowie 1B_221/2007 vom 16. Januar 2008, E. 3.2, je m.w.H.). Das Gesagte gilt erst recht, soweit sich Aufsichtsbeschwerde und Strafanzeige auf das Verhalten von Staatsanwalt Giger in einer anderen Strafuntersuchung beziehen. Entgegen den Ausführungen des Beschuldigten B._____ kann mit Blick auf die Untersuchungsführung von Staatsanwalt Giger im vorliegenden Verfahren von einer absichtlichen Verletzung seiner Amtspflichten keine Rede sein. Dabei wird nicht übersehen, dass mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 24. März 2016 eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festgestellt wurde (act. 3401167). Den Anschein der Voreingenommenheit vermögen jedoch nur krasse oder wiederholte Irrtümer, die eine schwere Verletzung der Amtspflichten darstellen, zu begründen; solche liegen in casu aber nicht vor. Schliesslich ist es kein Hinweis auf Befangenheit, dass sich Staatsanwalt Giger nicht einfach der in einem Parteigutachten (act. 5205032 ff.; zum Ausdruck gebrachten Rechtsauffassung zur Auslegung der im Zentrum des Verfahrens stehenden Tatbestände (Geschäftsgeheimnis- und Bankgeheimnisverletzung) anschloss. Zum einen ist die Auslegung dieser Tatbestände durchaus kontrovers (vgl. hinten S. 78 ff., v.a. S. 89), zum andern sprach auch der Beschuldigte A._____ – seines Zeichens Jurist mit grosser Berufserfahrung in der Bankbranche (vgl. act. 0602019, act. 0501041) – im Zusammenhang mit seinem Tun wiederholt von Geschäftsgeheimnis- und Bankgeheimnisverletzung (z.B. act. 0704005, act. 0711013; act.

0711016). Aus den genannten Gründen sind die Vorbringen des Beschuldigten B._____ in seiner Eingabe vom 29. Februar 2016 bei objektiver Betrachtung nicht geeignet, den Anschein der Befangenheit von Staatsanwalt Giger im vorliegenden Verfahren zu erwecken (im Rahmen des obergerichtlichen Verfahrens betreffend Ausstand von Staatsanwalt Giger wurden dieselben Ausstandsgründe geltend gemacht [vgl. im Einzelnen act. 5312001 ff. sowie act. 5312021 ff.], weshalb auf die vorstehenden Erwägungen zu verweisen ist und weitere Bemerkungen nicht erforderlich erscheinen). Sollte der Anschein von Befangenheit entgegen der hier vertretenen Auffassung bejaht werden, so würde sich im Übrigen an der Verwertbarkeit der früheren Amtshandlungen von Staatsanwalt Giger nichts ändern, da der Ausstandsgrund selbst gemäss Sachdarstellung des Beschuldigten B._____ erst mit der Eröffnung der Strafuntersuchung gegen ihn per 1. Dezember 2015 und damit während des Verfahrens eingetreten wäre, derweil Art. 60 Abs. 1 StPO nur für nachfolgende Verfahrenshandlungen gilt (Urteil des Bundesgerichts 6B_362/2012 vom 29. Oktober 2012, E. 3.3.1, m.w.H.). Die wesentlichen Amtshandlungen von Staatsanwalt Giger erfolgten jedoch vor diesem Datum.

4.1.2. Mit Eingabe vom 10. Juni 2016 liess auch der Beschuldigte C._____ ein auf Art. 56 lit. a, e und f StPO gestütztes Ausstandsbegehren gegen Staatsanwalt Giger stellen (zu den diesbezüglichen Vorbringen, auf die nachfolgend soweit erforderlich einzugehen ist, vgl. act. 3501006 ff.). Staatsanwalt Giger widersetzte sich dem Ausstandsbegehren ausdrücklich (act. 3501016 ff.; vgl. act. 3501030 f.). Soweit die offenbar per 1. Juni 2016 aufgehobene Strafuntersuchung gegen Staatsanwalt Giger mit dessen Verhalten in einer anderen Strafuntersuchung in Zusammenhang steht (Vorwurf der Amtsgeheimnisverletzung durch Übergabe der Strafanzeige des Beschuldigten B._____ an Bank H._____), ist darin wie erwähnt kein für das vorliegende Verfahren relevanter Ausstandsgrund im Sinne von Art. 56 lit. a und b StPO zu erblicken (vgl. vorne S. 40 f.). Dass die Erstattung der Strafanzeige gegen Staatsanwalt Giger den Ausstandsgrund von Art. 56 lit. f StPO nicht zu begründen vermag, wurde bereits dargelegt (vgl. vorne S. 42). Aus den genannten Gründen sind die Vorbringen der Verteidigung des Beschuldigten C._____ in ihrer Eingabe vom 10. Juni 2016

nicht geeignet, den Anschein der Befangenheit von Staatsanwalt Giger im vorliegenden Verfahren zu erwecken (im Rahmen des obergerichtlichen Verfahrens betreffend Ausstand von Staatsanwalt Giger wurden dieselben Ausstandsgründe geltend gemacht [vgl. act. 3501027 f.]). Selbst bei Annahme des Gegenteils würde sich im Übrigen an der Verwertbarkeit der vor dem 1. Juni 2016 vorgenommenen Amtshandlungen von Staatsanwalt Giger nichts ändern (vgl. vorne S. 43 f.); nach diesem Datum kam es im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu Amtshandlungen von Staatsanwalt Giger (mit Ausnahme eines Schreibens vom 3. Juni 2016 an die frühere Verteidigung des Beschuldigten A._____, mit dem Letzterem freies Geleit für die auf den 15. Juni 2016 angesetzte Einvernahme gewährt wurde, wobei die Ladungen für die besagte Einvernahme kurz darauf abgenommen wurden [vgl. act. 0201273 ff.]).

4.1.3. Der Beschuldigte A._____ liess mit Eingabe seiner (früheren) Verteidigung vom 19. Juni 2017 den Antrag stellen, gestützt auf Art. 60 StPO seien sämtliche bisherigen Untersuchungshandlungen, die von Staatsanwalt Giger vorgenommen worden seien, aufzuheben und allenfalls zu wiederholen (act. 0201291 ff.). Dieser Eingabe ist unschwer zu entnehmen, dass weder der Beschuldigte A._____ noch seine (damalige) Verteidigung aus eigener Wahrnehmung einen Grund sahen, gegen Staatsanwalt Giger ein Ausstandsbegehren zu stellen. Vielmehr verwies die (damalige) Verteidigung auf die von den Mitverteidigern vorgebrachten Vorwürfe, welche jedoch wie erwähnt (vgl. vorne S. 42 ff.) bei objektiver Betrachtung keinen Anschein der Befangenheit von Staatsanwalt Giger im vorliegenden Verfahren erwecken.

4.2.1. Es wurde bereits darauf hingewiesen (vgl. vorne S. 13), dass die beantragte Wiederholung der von Staatsanwalt Giger vorgenommenen Untersuchungshandlungen mit (beschwerdefähigem) Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 18. September 2017 abgelehnt wurde (act. 0201324 f.). Alle Beschuldigten liessen dagegen Beschwerde erheben, was an dieser Stelle deshalb zu wiederholen ist, weil der Beschuldigte A._____ in seinem Rückweisungsantrag vom 20. August 2018 ausdrücklich auf die entsprechenden Eingaben verweisen liess (act. 72 S. 7): Soweit der Beschuldigte A._____ in seiner vom 29. September

2017 datierenden Beschwerde zur (angeblichen) Befangenheit von Staatsanwalt Giger auf die Vorbringen in den vorerwähnten Ausstandsbegehren und sonstigen Eingaben verwies (act. 3901020 f.), mag es an dieser Stelle ebenfalls mit dem Hinweis auf das bereits dazu Gesagte (vgl. vorne S. 40 ff.) sein Bewenden haben. Abgesehen davon wurden mit der ergänzenden Begründung der Wiederholungspflicht nach Art. 60 StPO (vgl. act. 3901021 ff.) keine neuen Gesichtspunkte ins Feld geführt, weshalb sich weitere Erwägungen erübrigen.

4.2.2. Auch die Beschuldigten B._____ und C._____ liessen in ihren Beschwerden auf frühere Vorbringen verweisen (act. 3901097 ff.; act. 3901128 ff.), weshalb in dieser Hinsicht ebenfalls auf das vorstehend dazu Gesagte zu verweisen ist (vgl. vorne S. 42 ff.) und im Folgenden nur auf bis dato nicht erwähnte Eingaben einzugehen ist: In derjenigen vom 13. Juni 2017 (act. 1001472 ff.; erwähnt in der Beschwerde vom 2. Oktober 2017 [act. 3901106 f.]) kritisierte der Beschuldigte B._____ die Auslegung von Art. 162 StGB und Art. 47 BankG durch Staatsanwalt Giger, vermag damit aber dessen Voreingenommenheit in casu aus den bereits dargelegten Gründen nicht zu begründen (vgl. vorne S. 40 ff.). Sodann ist festzuhalten, dass dem Zwangsmassnahmengericht für die Prüfung des Haftantrages gegen den Beschuldigten A._____ alle im vorliegenden Verfahren bereits vorhandenen Untersuchungsakten zur Verfügung standen, zumindest im Rahmen der haftrichterlichen Anhörung (act. 0801031); zusammen mit dem Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft für den Beschuldigten C._____ wurden dem Zwangsmassnahmengericht in klar erkennbarer Weise die Untersuchungsakten nur auszugsweise (zwei Einvernahmen) übermittelt (act. 2101039 ff.), was von diesem nicht beanstandet wurde. Gemäss Art. 224 Abs. 2 Satz 2 StPO reicht die Staatsanwaltschaft dem Zwangsmassnahmengericht mit ihrem Haftantrag die "wesentlichen Akten" ein. Die Staatsanwaltschaft verfügt somit über ein Ermessen und ist nicht verpflichtet, sämtliche Akten einzureichen (Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts BH.2014.2 vom 29. April 2014, E. 2.1). Aus den dem Zwangsmassnahmengericht (nicht) vorgelegten Akten vermag weder der Beschuldigte A._____ noch einer der übrigen Beschuldigten etwas zu seinen Gunsten herzuleiten. In der Eingabe vom 19. Juni 2017 (act. 5103023 ff.; erwähnt in der Beschwerde vom 2. Oktober 2017 [act.

3901107 ff.]) liess der Beschuldigte B._____ bereits früher vorgebrachte Argumente in zugespitzter Weise ("Rechtsbeugung") wiederholen, auf die bereits vorstehend eingegangen wurde. Letzteres gilt auch in Bezug auf die Beschwerdeschrift des Beschuldigten C._____ vom 2. Oktober 2017 (act. 3901128 ff.), da darin punkto Ausstandsgründe gegen Staatsanwalt Giger keine neuen Gesichtspunkte namhaft gemacht wurden.

4.3. Zu den Vorbringen zur Befangenheit von Staatsanwalt Giger im von allen Verteidigungen gleichlautend formulierten Rückweisungsantrag vom 20. August 2018 ist schliesslich Folgendes festzuhalten (act. 72 [zur Vereinfachung wird nur die Eingabe der Verteidigung des Beschuldigten A._____ zitiert]): Die Behauptung, der Leiter der Staatsanwaltschaft III gestehe mit der Umteilung der Verfahrensleitung von Staatsanwalt Giger zu Staatsanwalt Demont selber ein, dass Ersterer befangen gewesen sei (act. 72 S. 9), lässt sich mit der Aktenlage nicht vereinbaren, da dieser Vorgang vom Leitenden Staatsanwalt lic. iur. P. Pellegrini ganz anders begründet wurde (act. 5203010: "ausschliesslich vor dem Hintergrund, dass die erwähnten Untersuchungen wieder aktiv gefördert werden können"). Dass Staatsanwalt Giger "bis heute keine Ergebnisse im Verfahren gegen die Bank vorzuzeigen hat" (act. 72 S. 9), lässt diesen nicht befangen erscheinen, zumal diese Untersuchung – gemäss Sachdarstellung des Beschuldigten A._____ (act. 3901011) – bereits im September Jahre 2015 einem anderen Staatsanwalt übertragen wurde. Die übrigen Vorbringen beschränken sich auf die Zusammenfassung bereits geäusselter Argumente (act. 72 S. 8 f.), zu denen bereits Stellung genommen wurde (vgl. vorne S. 42 ff.).

4.4. Schliesslich liessen die Beschuldigten B._____, A._____ und C._____ auch im Rahmen der Hauptverhandlung vorfrageweise die Befangenheit von Staatsanwalt Giger und die Unverwertbarkeit der von den Staatsanwälten Giger und Demont erhobenen Beweise behaupten (act. 144/135 S. 1 ff.; act. 131 S. 1 ff.; act. 145/103 S. 1 ff.), wobei an dieser Stelle nur auf Vorbringen einzugehen ist, zu denen nicht bereits Stellung genommen wurde (vgl. vorne S. 42 ff.) und die für die Belange des vorliegenden Verfahrens auch relevant sind (vgl. vorne S. 40 f.):

4.4.1. Hinsichtlich der Ausführungen der Verteidigung des Beschuldigten B._____ ist zum einen festzuhalten, dass die Vorbringen von Staatsanwalt Giger im Rahmen seiner Vernehmlassung im ihn persönlich betreffenden Ermächtungsverfahren vom 21. März 2016 nicht geeignet sind, den Anschein seiner Befangenheit im vorliegenden Verfahren zu erwecken (entgegen act. 144/135 S. 9 ff.), zumal seine wesentlichen Untersuchungshandlungen im damaligen Zeitpunkt bereits über ein Jahr zurück lagen. Zum andern kann in der Formulierung des Antrags auf Anordnung von Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten A._____ vom 15. Mai 2014 (act. 0801018 ff.) – der Beschuldigte B._____ liess gerade mal den Wortlaut eines einzigen Satzes der über zehneitigen Erwägungen zum Tatverdacht kritisieren (act. 144/135 S. 16) – bei gesamthafter Betrachtung wahrlich kein Anschein von Befangenheit von Staatsanwalt Giger gesehen werden. Sodann kann mit Blick auf das Schreiben von Staatsanwalt Giger an die Bundesanwaltschaft vom 19. August 2014 (act. 3601012 f.) entgegen der Auffassung des Beschuldigten B._____ (act. 144/135 S. 17) keine Rede davon sein, Staatsanwalt Giger habe die Bundesanwaltschaft falsch orientiert bzw. gar angeschwindelt, auch wenn der Ausdruck 'Steuerumgehung' im Zusammenhang mit "Cum-Ex-Geschäften" in der Tat an der Sache vorbei geht. Dass Staatsanwalt Giger nicht bereits im Frühling/Sommer 2014 das Strafverfahren gegen den Beschuldigten B._____ eröffnet hatte, sondern erst im Dezember 2015 (zugegebenermassen etwas spät), weckt keinen Anschein von Befangenheit (entgegen act. 144/135 S. 16 ff.). Im Jahre 2014 stand das Strafverfahren gegen die Beschuldigten A._____ und C._____ im Vordergrund. Hinzu kommt, dass deren Aussagen (vgl. dazu hinten S. 62 ff., S. 110 ff.; zur Frage der Verwertbarkeit der Einvernahmen in Bezug auf den Beschuldigten B._____ vgl. hinten S. 121 ff.) alles andere als konstant und widerspruchsfrei verliefen, weshalb die entsprechenden Abklärungen und Einvernahmen, nicht zuletzt aufgrund der Inhaftierung dieser beiden Beschuldigten, Priorität hatten. Erst nach diesen Einvernahmen bestand aus Sicht der Staatsanwaltschaft ein Fundament für eine Verfahrenseröffnung gegen den Beschuldigten B._____, da der blosse Umstand, dass dieser über H._____-interne Dokumente verfügte, per se noch nicht für ein gemäss Schweizer Strafrecht tatbestandsmässiges Verhalten sprach.

4.4.2. In Bezug auf die Vorbringen des Verteidigers – und damit selbstredend kein aussenstehender Dritter (act. 131 S. 1) – des Beschuldigten A._____ ist darauf hinzuweisen, dass es nichts Aussergewöhnliches darstellt, dass ein Staatsanwalt bei einer rechtshilfeweise durchgeführten Hausdurchsuchung zugegen ist (entgegen act. 131 S. 6 f.). Die entsprechende Aktennotiz vermag den Anschein der Befangenheit ebenso wenig zu wecken, auch wenn sie fraglos anders formuliert wurde als ein anderer Staatsanwalt (Massfigur) dies getan hätte.

4.4.3. Der Verteidigung des Beschuldigten C._____ ist schliesslich entgegen zu halten (act. 145/103 S. 3 ff.), dass Staatsanwalt Giger im Zeitpunkt des obergerichtlichen Beschwerdeverfahrens betreffend Rechtsverzögerung noch gar nicht über die von der Staatsanwaltschaft Köln erlassenen Einstellungsverfügungen verfügte, welche erst mit Schreiben vom 7. April 2016 versandt wurden (act. 145/65 S. 2).

4.5. Aus den genannten Gründen ist das Vorliegen eines Ausstandsgrundes bei Staatsanwalt Giger im vorliegenden Verfahren noch zu verneinen. Damit fehlt es an der Grundvoraussetzung von Art. 60 StPO, nämlich einer Verletzung von Ausstandsvorschriften, weshalb die von Staatsanwalt Giger vorgenommenen Amtshandlungen weder aufzuheben noch zu wiederholen sind. Die in diesem Kontext gestellten Beweisanträge waren mangels Entscheiderrelevanz abzuweisen.

5. In Bezug auf Staatsanwalt Demont, der das Untersuchungsverfahren ab dem 23. September 2016 leitete und dieses am 5. März 2018 durch Anklageerhebung abschloss, wurden ebenfalls Ausstandsgründe ins Feld geführt:

5.1. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2016 liess der Beschuldigte B._____ den Antrag stellen, dass Staatsanwalt Demont im Sinne von Art. 56 lit. f StPO in den Ausstand zu treten habe (act. 5401001 f.). Mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 hielt Staatsanwalt Demont fest, dass er sich als unbefangen und unparteiisch erachte und ihm keinerlei Vorgaben betreffend die materielle Untersuchungsführung gemacht worden seien, weshalb er die Ablehnung des Ausstandsbegehrens beantrage (act. 5402001). Mit Beschluss der III. Strafkammer des Oberge-

richts vom 18. Januar 2017 wurde das Ausstandsgesuch gegen Staatsanwalt Demont abgewiesen (act. 5403005). Dieser Entscheid blieb unangefochten, weshalb sich weitere Bemerkungen dazu erübrigen.

5.2. In ihren gleichlautenden Rückweisungsanträgen vom 20. August 2018 liessen alle drei Beschuldigten die Befangenheit von Staatsanwalt Demont behaupten und wie folgt begründen (act. 72 S. 11 f. [zur Vereinfachung wird nur die Eingabe der Verteidigung des Beschuldigten A._____ zitiert]): Zum einen habe Staatsanwalt Demont Anklage erhoben, bevor die Akten vollständig gewesen seien, namentlich ohne eine vollständige Schlusseinvernahme durchzuführen (act. 72 S. 10). Das Argument der angeblich fehlenden Schlusseinvernahme wurde bereits im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens der III. Strafkammer des Obergerichts unterbreitet, welche die Beschwerde des Beschuldigten A._____ mit Beschluss vom 19. März 2018 als offensichtlich unbegründet abwies (act. 58/1). Da dieser Beschluss unangefochten blieb und die obergerichtlichen Erwägungen zum nicht zwingenden Charakter der Schlusseinvernahme in jeder Hinsicht Zustimmung verdienen, erübrigen sich weitere Erwägungen dazu, zumal die Beschuldigten im Rahmen der Hauptverhandlung Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt vorzutragen (vgl. act. 135 S. 4 ff., act. 136; act. 144/137 S. 3 ff., act. 144/138; act. 145/104 S. 4 ff., act. 145/105). Dass sich Staatsanwalt Demont im Schreiben vom 27. März 2018, indem er dem Gericht u.a. die von der Staatsanwaltschaft Köln erhaltenen Akten in elektronischer Form einreichte, gegen eine vollständige Einsicht der Beschuldigten in diese Akten aussprach (act. 57; act. 144/57; act. 145/57), lässt entgegen der Auffassung der Beschuldigten (act. 72 S. 11 f.) nicht auf seine Befangenheit schliessen, zumal er nach der am 5. März 2018 erfolgten Anklageerhebung Parteistellung erlangte und schon deshalb nicht mehr zur Unparteilichkeit verpflichtet war (vgl. vorne S. 39). Zum andern – so die Verteidigungen der Beschuldigten in ihren Rückweisungsanträgen – zeige der Anklagevorwurf, wonach die Beschuldigten der Bank H._____ einen grossen Schaden verursacht hätten, dass er die Erkenntnisse aus Deutschland (Staatsanwaltschaft Köln und Landgericht Ulm) beharrlich nicht zur Kenntnis nehme und die Bank H._____, die er als Geschädigte aufführe, obwohl sie vom Landgericht Ulm zur Bezahlung von Schadenersatz in Millionenhöhe verur-

teilt worden sei, schützen und die Beschuldigten um jeden Preis einer Verurteilung zuführen wolle (act. 72 S. 11). Die Formulierung des Anklagesachverhalts lässt in casu keinen Rückschluss auf eine Befangenheit des anklageerhebenden Staatsanwalts zu, zumal für ihn in diesem Verfahrensstadium das Prinzip 'in dubio pro duriore' gilt (BGE 138 IV 186 ff., 190, m.w.H.). Dass die Bank H._____ im Verzeichnis der Privatklägerschaft figuriert (act. 0000080), ist im Übrigen nicht auf die Befangenheit von Staatsanwalt Demont zurückzuführen, sondern stellt die zwingende Folge des den Tatbestand der Geschäftsgeheimnisverletzung umfassenden Anklagevorwurfs dar, nachdem die Bank H._____ als Geheimnisherrin Strafantrag gestellt hatte (vgl. vorne S. 36). Aus den genannten Gründen ist das Vorliegen eines Ausstandsgrundes bei Staatsanwalt Demont zu verneinen und somit Art. 60 StPO nicht anwendbar. Weitere Erwägungen dazu erübrigen sich, zumal die Beschuldigten im Rahmen der Hauptverhandlung nicht mehr explizit vorbringen liessen, Staatsanwalt Demont erwecke den Anschein der Befangenheit.

c) Einvernahmefähigkeit des Beschuldigten A._____

1. Seitens der Verteidigung des Beschuldigten A._____ wurde geltend gemacht, dessen Einvernahmen während der Untersuchungshaft seien unverwertbar, da er aufgrund seiner gesundheitlichen Situation und der erhaltenen Medikamente in dieser Zeit nicht einvernahmefähig gewesen sei (act. 0201379 ff.; vgl. auch act. 106 S. 3 f. und act. 133 S. 15).

2.1. Zur Untermauerung dieses Standpunkts reichte die Verteidigung des Beschuldigten A._____ das von Prof. Dr. med. W._____ verfasste Neurologische Gutachten vom 15. Dezember 2017 ein, in dem dieser aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Aktendokumente, der durch ihn am 20. November 2017 erhobenen Krankengeschichte und der von ihm gleichentags durchgeführten körperlichen Untersuchung des Beschuldigten A._____ zusammengefasst zur Beurteilung kam, dass dessen Einvernahmefähigkeit unter der verabreichten Medikation (insbesondere der) beeinträchtigt gewesen sein könne, wobei sich das Ausmass retrospektiv nicht bestimmen lasse (act. 0201383 ff.).

2.2.1. Der erwähnte Arztbericht stellt kein Gutachten im Sinne von Art. 184 ff. StPO dar, da es nicht von der Verfahrensleitung, sondern vom Beschuldigten B._____ (und nicht etwa vom Beschuldigten A._____) in Auftrag gegeben worden war (act. 0201383). Entsprechend handelt es sich dabei um ein Parteigutachten.

2.2.2. Privatgutachten haben nach konstanter Praxis des Bundesgerichts nicht den gleichen Stellenwert wie ein Gutachten, das von der Untersuchungsbehörde oder von einem Gericht eingeholt wurde. Den Ergebnissen eines im Auftrag des Beschuldigten erstellten Privatgutachtens kommt lediglich die Bedeutung einer der freien Beweiswürdigung unterliegenden Parteibehauptung bzw. eines Bestandteils der Parteivorbringen zu, nicht die Qualität eines Beweismittels. Da Privatgutachten in der Regel nur eingereicht werden, wenn sie für den Auftraggeber günstig lauten, sind sie mit Zurückhaltung zu würdigen. Dies gilt auch, wenn das Privatgutachten durch eine erfahrene und etablierte Fachperson erstellt wird, die auch als Gerichtsgutachter beigezogen wird. Der Privatgutachter ist nicht unabhängig und unparteiisch wie der amtliche Sachverständige. Er steht vielmehr in einem Auftragsverhältnis zu der ihn beauftragenden privaten Partei und äussert seine Meinung, ohne von den juristischen Entscheidungsträgern in die Pflicht genommen worden zu sein. Es ist daher beim Privatgutachter vom Anschein einer Befangenheit auszugehen, zumal er vom Angeschuldigten nach dessen Kriterien ausgewählt worden ist, zu diesem in einem Vertrags- und Treueverhältnis steht und von ihm entlohnt wird. Demgegenüber ist der amtliche Sachverständige oder Experte – gleichgültig ob er von der Untersuchungsbehörde oder vom Gericht ernannt wurde – nicht Gutachter einer Partei, namentlich auch nicht des Untersuchungsrichters oder des Anklägers. Er ist vielmehr Entscheidungsgehilfe des Richters, dessen Wissen und Erfahrungen er durch besondere Kenntnisse auf seinem Sachgebiet ergänzt. Aus diesen Gründen ist ein privates Gutachten, auch wenn es durch eine anerkannte Fachperson erstellt wird, einem gerichtlich angeordneten Gutachten nicht gleichgestellt (BGE 141 IV 369 ff., 373 f., m.w.H.).

2.3.1. Dass die Einnahme von Medikamenten – erst recht bei einer zerebralen Vorschädigung, die eine motorische Störung der rechten Körperhälfte mit hin-

kendem Gangbild bewirkte – die Kognition beeinflussen *kann*, ist nicht nur gerichtsnotorisch, sondern allgemein bekannt. Im vorliegenden Fall gibt es jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Beschuldigte A._____ anlässlich der Einvernahmen, die während der Dauer seiner Inhaftierung (vom 13. Mai 2014 bis 6. November 2014 [vgl. vorne S. 28 f.]) durchgeführt wurden, effektiv nicht einvernahmefähig war:

2.3.2. Der Beschuldigte A._____ selber machte bei keiner Einvernahme – auch nicht bei denjenigen, die während seiner Inhaftierung durchgeführt wurden – geltend, dass er nicht in der Lage sei, der Einvernahme zu folgen (act. 0602001 und act. 0602024; act. 0801077; act. 0603001; act. 0604001; act. 0605001; act. 0606001; act. 0607001 und act. 0607012; act. 0703002; act. 0704002; act. 0705002; act. 0706002; act. 0710001; act. 0711001; act. 0712001; act. 0714001). Er gab zwar mehrmals – teilweise sinngemäss – zu Protokoll, dass es ihm gesundheitlich schlecht gehe (act. 0603001 f.; act. 0604001; act. 0605001 f.; act. 0606001 f.; act. 0607001; act. 0705002; act. 0706002; act. 0711002), wobei die Einvernahmeprotokolle – von einer Ausnahme abgesehen – nicht darauf schliessen lassen, dass seine Einvernahmefähigkeit tangiert gewesen wäre. Die Ausnahme betrifft die Einvernahme vom 20. Juni 2014, in deren Verlauf der Beschuldigte A._____ die Beendigung der Befragung aus gesundheitlichen Gründen wünschte (act. 0604009 ff.), worauf die Staatsanwaltschaft diesem Wunsch auch entsprach (act. 0604011 f.). Von dieser Ausnahme abgesehen ist das Verhalten des Beschuldigten A._____ in den fraglichen Einvernahmen als unauffällig und in jeder Hinsicht adäquat zu bezeichnen, indem er auf gestellte Fragen antwortete und teilweise von sich aus Stellungnahmen zu Protokoll gab. Dass er kein konstantes, widerspruchsfreies Aussageverhalten an den Tag legte, ist nicht etwa Ausdruck fehlender Einvernahmefähigkeit, sondern liegt daran, dass er zu Beginn alle Vorwürfe von sich wies, später deren Berechtigung jedoch schrittweise anerkannte (dass Untersuchungsergebnisse das Aussageverhalten beeinflussen, stellt in Strafverfahren bekanntlich kein singuläres Phänomen dar). Zudem war der Beschuldigte A._____ in der Lage, detaillierte Angaben zu machen (vgl. z.B. act. 0605002 ff.; act. 0607002 ff.; act. 0704003 ff.), und liess erkennen, dass er über genaue Aktenkenntnisse verfügte (vgl. z.B. act. 0603020

Antwort 64; act. 0709009 Protokollnotiz); beides wäre wahrlich nicht zu erwarten, wenn seine Einvernahmefähigkeit jeweils aufgehoben gewesen wäre. Darüber hinaus erklärte der Beschuldigte A._____ auch mehrmals, dass er von sich aus die Medikamenteneinnahme im Hinblick auf Einvernahmen reduziert habe, um diesen uneingeschränkt folgen zu können (act. 0603002; act. 0605002; act. 0606001 f.; act. 0705002). Gegen die behauptete Einvernahmeunfähigkeit spricht sodann, dass der Beschuldigte A._____ während der Einvernahme vom 3. Juli 2014 die ihm offerierte Pause ausschlug und stattdessen seine Stellungnahme fortsetzen wollte (act. 0605017). Schliesslich soll nicht unerwähnt bleiben, dass der Beschuldigte A._____ auch am 3. Dezember 2014 – damals befand er sich nota bene nicht mehr in Untersuchungshaft – zu Protokoll gab, dass er mehrere bankintern erlangte Schriftstücke an Dritte ausgehändigt habe (act. 0712003 ff.). Dass er nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft im Kerngehalt dieselben Aussagen machte wie ab dem 3. Juli 2014, als er sich während der Untersuchungshaft dazu entschlossen hatte, "reinen Tisch" zu machen, spricht mit aller erdenklichen Klarheit gegen den zumindest sinngemäss von der Verteidigung vertretenen Standpunkt, die vom Beschuldigten A._____ während der Untersuchungshaft gemachten Aussagen seien auf die Einnahme bewusstseinsbeschränkender Medikamente zurückzuführen oder zumindest davon beeinflusst. Wäre der "reine Tisch" tatsächlich die Folge einer "Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit und des Bewusstseins" nach der Einnahme von Opioiden während der Inhaftierung, so wäre nicht zu erwarten, dass er auch noch fast einen Monat nach der Haftentlassung am "reinen Tisch" festgehalten hätte.

3. Aus den genannten Gründen gibt es keinen Grund, die Frage der Einvernahmefähigkeit des Beschuldigten A._____ in den während seiner Inhaftierung durchgeführten Befragungen durch einen Sachverständigen im Sinne von Art. 182 ff. StPO abklären zu lassen (deshalb waren die entsprechenden Beweisangebote der Verteidigung des Beschuldigten A._____ abzuweisen [vgl. vorne S. 22, 26]). Die mit dem Beschuldigten A._____ in dieser Zeit durchgeführten Einvernahmen sind ebenso verwertbar wie diejenigen nach dem 6. November 2014 (zur erstmals in der Hauptverhandlung vom Beschuldigten A._____ erhobenen Behauptung, er sei von Staatsanwalt Giger unter Druck gesetzt worden

[act. 136 S. 6; vgl. auch act. 139 S. 7 f.], sei auf spätere Erwägungen verwiesen [vgl. hinten S. 63 ff.].

d) Aktenverzeichnis für rechtshilfeweise erhaltene Akten der Staatsanwaltschaft Köln

1. Alle Beschuldigten liessen mehrmals – zuletzt im Rahmen der Hauptverhandlung (act. 132 S. 11 ff., Prot. S. 21 ff.) – den Standpunkt vertreten, die rechtshilfeweise erhaltenen Akten der Staatsanwaltschaft Köln seien detailliert in einem Aktenverzeichnis zu erfassen (z.B. act. 72 S. 3 f.; act. 144/70 S. 3; act. 145/69 S. 5) bzw. die vorhandenen Screenshots seien kein gesetzeskonformes Aktenverzeichnis im Sinne der StPO (z.B. act. 89; act. 144/91; act. 145/91).

2. Dieser Auffassung ist zu widersprechen, da der Vorschrift von Art. 100 Abs. 2 Satz 1 StPO, wonach die Verfahrensleitung für die systematische Ablage der Akten und für deren fortlaufende Erfassung in einem Verzeichnis sorgt, auch im vorliegenden Fall entsprochen wird. Ein Aktenverzeichnis ist vorhanden, die elektronische Zweitakte des bei der Staatsanwaltschaft Köln pendenten Ermittlungsverfahrens (Beilage zu act. 81; act. 144/Beilage zu act. 79; act. 145/78) wie auch die diesbezüglichen Screenshots (act. 82/1; act. 144/80/1; act. 145/79/1) bilden einen Teil davon, was für die Belange des vorliegenden Verfahrens aus den im Beschluss vom 19. September 2018 dargelegten Gründen genügt (act. 79 S. 3 f.; act. 144/77 S. 3 f.; act. 145/76 S. 3 f.), zumal den Parteien und somit auch allen Beschuldigten ein Datenträger mit der besagten elektronischen Zweitakte zugestellt wurde (act. 88/1-3; act. 144/87; act. 145/85).

3. Abgesehen davon ist bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass die Erstellung eines Aktenverzeichnisses über die von der Staatsanwaltschaft Köln übersandte elektronische Akte nichts am Ausgang des Verfahrens geändert hätte (vgl. hinten S. 67 ff., 78, 113, 124).

e) Zweiteilung des Verfahrens

1. Die Verteidigung des Beschuldigten A. _____ beantragte die Zweiteilung der Hauptverhandlung im Sinne eines Schuldinterlokuts, damit das unzumut-

bare Verteidigerdilemma abgewendet werden könne (act. 134 S. 18). Die übrigen Verteidiger verzichteten auf ergänzende Bemerkungen bzw. schlossen sich den Ausführungen der Verteidigung des Beschuldigten A. _____ an (Prot. S. 21 f.).

2. Das beantragte Schuld- bzw. Tatinterlokut sieht eine Zweiteilung der Hauptverhandlung vor. Beim Schuldinterlokut i.S. von Art. 342 Abs. 1 lit. a StPO werden in einem ersten Verfahrensteil nur die Tat- und Schuldfrage, in einem zweiten Teil dann im Falle eines Schuldspruchs die Straf- und Nebenfolgen, bei einem Freispruch nur noch die Nebenfolgen (d.h. insbesondere die Kosten- und Entschädigungsfolgen) behandelt. Dieses Vorgehen soll zunächst dem Persönlichkeitsschutz der beschuldigten Person dienen, da ihre persönlichen Verhältnisse nicht erörtert werden müssen, wenn noch gar nicht feststeht, ob überhaupt eine Sanktion auszusprechen ist. Sodann bleibt der Verteidigung, welche einen vollumfänglichen Freispruch beantragt, die Aufgabe erspart, in einem Eventualstandpunkt bereits zu den Sanktionen Stellung nehmen zu müssen. Aus einer Verfahrenszweiteilung können sich aber auch Schwierigkeiten und Nachteile ergeben, wenn sich in gewissen Fällen die Täterpersönlichkeit von der Feststellung des Tatbestandes nicht trennen lässt. Ferner kann ein solches Vorgehen zu Verfahrensverzögerungen führen und ganz allgemein dem Beschleunigungsgebot widersprechen. Das Stellen von Eventualanträgen gehört schliesslich zum Prozessalltag (Hauri/Venetz, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StPO, 2. Aufl., ... 2014, N 1 ff. zu Art. 342).

3. In casu war am Grundsatz der Einheit des Verfahrens festzuhalten und von einer Zweiteilung der Hauptverhandlung abzusehen: Zum einen sind weitere Beweiserhebungen entbehrlich, insbesondere kein Grund ersichtlich, noch ein psychiatrisches Gutachten einzuholen. Auch für allfällige Entschädigungsanträge war nicht einzusehen, weshalb die dafür relevanten Fakten nicht vorliegen sollten. Zudem war das Beschleunigungsgebot vorliegend mit Blick auf die Verfahrensdauer stärker zu gewichten als der Persönlichkeitsschutz der Beschuldigten, zumal diese bereits vor der Hauptverhandlung ankündigen liessen, dass sie keine Aussagen machen werden (act. 144/132). Dass das Beschleunigungsgebot mit Blick auf Art. 342 StPO ein gewichtiger Faktor darstellt, wurde auch bereits vom

Obergericht entschieden (vgl. Urteil der II. Strafkammer des Obergerichts SB110625 vom 14. März 2013, E. 5.5.d). Schliesslich ist auch das Verteidigerdilemma kein Argument für eine Zweiteilung der Hauptverhandlung, zumal bekanntlich nicht in jedem Fall von ungenügender Verteidigung auszugehen ist, wenn kein Eventualantrag zur Strafzumessung gestellt wird. Der Antrag betreffend Zweiteilung des Verfahrens war demnach abzuweisen.

II. Schuldpunkt

A. Vorbemerkungen

1.1. Im Rahmen der Schlusseinvernahme vom 21. November 2017 machte der Beschuldigte A._____ keinerlei Aussagen zur Sache, da er konsequent von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte (act. 0714002 ff.; zu seinen früheren Aussagen vgl. hinten S. 62 ff.). Auch in der Hauptverhandlung vom 26. März 2019 berief sich der Beschuldigte A._____ bei den Fragen des Gerichts wie auch der Staatsanwaltschaft auf sein Aussageverweigerungsrecht (act. 135 S. 2 ff.), wobei er stattdessen eine persönliche Erklärung ("Opening Statement") zu Protokoll gab (act. 136 S. 1 ff.). Daraus wie auch aus diversen Verlautbarungen seiner Verteidigung (z.B. act. 0201291 ff.; act. 0201379 ff.; act. 131 S. 9) war zu schliessen, dass der Beschuldigte A._____ die von ihm vor der Schlusseinvernahme vom 21. November 2017 gemachten Aussagen (vgl. dazu hinten S. 62 ff.) nicht mehr gegen sich gelten lassen wollte. Der Beschuldigte A._____ liess einen Freispruch beantragen (act. 139 S. 31).

1.2. In der Schlusseinvernahme vom 21. November 2017 machte der Beschuldigte B._____ keinerlei Aussagen zur Sache, da er konsequent von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte (act. 0715002 ff.; zu seiner Einvernahme vom 22. Juni 2017 vgl. hinten S. 123). Auch in der Hauptverhandlung vom 26. März 2019 berief sich der Beschuldigte B._____ bei den Fragen des Gerichts im Wesentlichen auf sein Aussageverweigerungsrecht, wobei er sich offenbar einige bissige Kommentare und Vorwürfe an die Adresse der Zürcher

Justiz, mit denen er teilweise die Grenzen des Anstands überschritt, nicht versagen wollte (act. 144/137 S. 2 ff.). Der Beschuldigte B._____ verlas im Anschluss an seine Einvernahme ebenfalls eine persönliche Erklärung, in der er sich teilweise offenbar dem Motto verpflichtet fühlte, 'Angriff ist die beste Verteidigung und etwas Polemik kann nicht schaden' (act. 144/138 S. 1 ff.). Der Beschuldigte B._____ erklärte, dass er sich unschuldig fühle (act. 144/137 S. 8) und liess einen Freispruch beantragen (act. 144/139 S. 1; vgl. auch Prot. S. 57).

1.3. Im Rahmen der Schlusseinvernahme vom 21. November 2017 gab der Beschuldigte C._____ keinerlei Aussagen zu Protokoll, da er konsequent von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte (act. 0716002 ff.; zu seinen früheren Aussagen vgl. hinten S. 66 ff., 110 ff.). Auch in der Hauptverhandlung vom 26. März 2019 berief sich der Beschuldigte C._____ auf sein Aussageverweigerungsrecht (act. 145/104 S. 2 ff.), wobei auch er im Anschluss an seine Einvernahme eine persönliche Erklärung verlas (act. 145/105 S. 1 ff.). Der Beschuldigte C._____ liess ebenfalls einen Freispruch beantragen (act. 145/106 S. 16).

2. Die Beschuldigten sind somit nicht (bzw. nicht mehr) geständig, weshalb im Folgenden zu prüfen ist, ob der Anklagesachverhalt rechtsgenügend erstellt ist oder nicht.

2.1. In einem Strafprozess sind an den Beweis von Täterschaft und Schuld hohe Anforderungen zu stellen. Gemäss der aus Art. 32 Abs. 1 BV fliessenden und in Art. 6 Ziff. 2 UURK verankerten Maxime „in dubio pro reo“, die sich auch in Art. 10 StPO niederschlug, ist bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld zu vermuten, dass die einer strafbaren Handlung beschuldigte Person unschuldig ist (Urteile des Bundesgerichts 1P.587/2003 vom 29. Januar 2004, E. 7.2., und 1P.437/2004 vom 1. Dezember 2004, E. 4.2. f.; Pra 2002 Nr. 2 S. 4 f. und Nr. 180 S. 957 f.; BGE 127 I 38 ff., 40; BGE 120 Ia 31 ff., 35 f.). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Die Überzeugung des Richters muss auf einem verstandesge-

mässig einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvollziehbar sein (Hauser/Schweri/Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., ... 2005, § 54 Rz. 11 ff.; Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2017, N 228). Die Beweiswürdigungsregel ist verletzt, wenn der Strafrichter an der Schuld der beschuldigten Person hätte zweifeln müssen (BGE 127 I 38 ff., 41; BGE 124 IV 86 ff., 87 f.). Wenn erhebliche oder nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so abgespielt hat, wie er eingeklagt ist, so ist die beschuldigte Person nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ freizusprechen (z.B. Schmid/Jositsch, a.a.O., N 235, m.w.H.). Soweit ein direkter Beweis nicht möglich ist, ist der Nachweis der Tat mit Indizien zu führen, wobei die Gesamtheit der einzelnen Indizien, deren „Mosaik“ (Arzt, In dubio contra, ZStrR 115 [1997] 197) zu würdigen ist (vgl. dazu auch Pra 2004 Nr. 51 S. 257 Ziff. 1.4.; Pra 2002 Nr. 180 S. 962 f. Ziff. 3.4.). Ein Schuldspruch darf nur dann erfolgen, wenn die Schuld der beschuldigten Person mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist, d.h. Beweise dafür vorliegen, dass die beschuldigte Person mit ihrem Verhalten objektiv und subjektiv den ihr zur Last gelegten Straftatbestand verwirklicht hat. Dabei kann nicht verlangt werden, dass die Tatschuld gleichsam mathematisch sicher und unter allen Aspekten unwiderlegbar feststehe (Schmid/Jositsch, a.a.O., N 227). Es muss genügen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld der beschuldigten Person ausgeschlossen werden können. Aufgabe des Richters ist es, seinem Gewissen verpflichtet, in objektiver Würdigung des gesamten Beweisergebnisses, zu prüfen, ob er von einem bestimmten Sachverhalt überzeugt ist und an sich mögliche Zweifel an dessen Richtigkeit zu überwinden vermag (Art. 10 Abs. 2 StPO; ZR 72 [1973] Nr. 80; Pra 2004 Nr. 51 S. 257 Ziff. 1.4.; BGE 124 IV 86 ff., 88; BGE 120 Ia 31 ff., 36 f.). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann; daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist (vgl. Entscheid des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 26. Juni 2003 Nr. 2002/387S, E. 2.2.1, m.w.H.). Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen daher nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (Schmid/Jositsch, a.a.O., N 233 ff.). Es genügt also, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld ausge-

geschlossen werden können, hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen. Lässt sich ein Sachverhalt nicht mit letzter Gewissheit feststellen, was schon im Wesen menschlichen Erkenntnisvermögens liegt, so hindert dies den Richter nicht, subjektiv mit Gewissheit davon überzeugt zu sein.

2.2. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus dem gesamten Verfahren ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Bei der Würdigung von Aussagen darf nicht einfach auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werden. Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien grosses Gewicht zu legen ist (vgl. Bender, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81 [1985] S. 53 ff.; Dittmann, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, Plädoyer 2/97 S. 28 ff., 33 ff.; Häcker/Schwarz/Treuer/Bender/Nack, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 4. Aufl., München 2014, S. 76 ff.). Die wichtigsten Realitätskriterien sind dabei die „innere Geschlossenheit“ und „Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehnisablaufes“; „konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses“ sowie die „Schilderung des Vorfalles in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selber miterlebt hat“; „Kenntlichmachung der psychischen Situation von Täter und Zeuge bzw. unter Mittätern“; „Selbstbelastung oder unvoreilhaftige Darstellung der eigenen Rolle“; „Entlastungsbemerkungen zugunsten des Beschuldigten“, „Konstanz der Aussage bei verschiedenen Befragungen, wobei sich aber sowohl Formulierungen als auch Angaben über Nebenumstände verändern können“ (Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozessrecht mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 316). Andererseits sind auch allfällige Phantasie- oder Lügensignale zu berücksichtigen. Als Indizien für falsche Aussagen gelten „Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen“, „Zurücknahme oder erhebliche Abschwächungen in den ursprünglichen Anschuldigungen“, „Übersteigerungen in

den Beschuldigungen im Verlaufe von mehreren Einvernahmen“, „unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten“ sowie „gleichförmig, eingeübt und stereotyp wirkende Aussagen“. Fehlen Realitätskriterien oder finden sich Lügensignale, so gilt dies als Indiz für eine Falschaussage.

2.3. Was die Aussagen einer beschuldigten Person betrifft, so steht grundsätzlich nichts im Wege, die erwähnten Kriterien in analoger Weise heranzuziehen, um Aufschluss über die Glaubhaftigkeit einzelner Angaben zu erlangen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich die Motivationslage der beschuldigten Person in der Regel von derjenigen eines Zeugen unterscheidet. Wer eines Deliktes beschuldigt wird, dürfte als direkt Betroffener ein ganz erhebliches – grundsätzlich legitimes – Interesse daran haben, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht erscheinen zu lassen. Daraus darf jedoch nicht bereits der generelle Schluss gezogen werden, die Aussagen einer beschuldigten Person seien deshalb stets mit grosser oder grösster Zurückhaltung zu würdigen. Dies liefe auf eine rechtsstaatlich unhaltbare Benachteiligung der beschuldigten Person hinaus, indem zumindest der Anschein oder Eindruck erweckt würde, man glaube ihr von vornherein weniger als etwa einem Belastungszeugen. Die besondere Motivationslage ist dennoch insofern von Belang, als die beschuldigte Person bei einzelnen Sachverhaltensbereichen ein zusätzliches und offenkundiges Interesse haben kann, nicht die Wahrheit zu sagen, was bei einem – unbeteiligten – Zeugen in der Regel nicht der Fall ist.

B. Zu den einzelnen Anklagevorwürfen

1. Anklageabschnitt A (Bank H. _____) betreffend Beschuldigter A. _____

a) Sachverhalt betreffend Beschuldigter A. _____

1.1. Diesbezüglich wird dem Beschuldigten A. _____ im Wesentlichen vorgeworfen, dass er im Jahre 2013 – damals sei er noch bei der Bank H. _____ angestellt gewesen – über den Beschuldigten C. _____ mit dem Beschuldigten B. _____, dem Rechtsanwalt von U. _____, in Kontakt getreten sei, worauf der Beschuldigte B. _____ nach Rücksprache mit U. _____

mitgeteilt habe, dass Letzterer bereit sei, für hilfreiche Dokumente im Prozess gegen die Bank H._____ eine Partizipation von 1% am Prozesserlös zu zahlen. In der Folge sei es zu mehreren Treffen zwischen dem Beschuldigten A._____ und den Beschuldigten C._____ und B._____ gekommen, an welchen er mehrere bankintern erlangte Dokumente, die Geschäfts- und/oder Bankgeheimnisse enthalten hätten, teilweise via den Beschuldigten C._____ dem Beschuldigten B._____ übergeben habe, um sich mittels Partizipation am Prozesserlös einen widerrechtlichen Vermögensvorteil zu verschaffen (für den diesbezüglichen Anklagevorwurf im Einzelnen sei auf act. 0000008 ff. verwiesen).

1.2. Zum unter lit. A umschriebenen Anklagesachverhalt im Allgemeinen ist festzuhalten, dass die Art und Weise der Verwendung der gemäss Anklagevorwurf vom Beschuldigten A._____ übergebenen Dokumente durch den Beschuldigten B._____ relativ viel Raum beansprucht (Ziffern 7, 8, 11, 12, 13, 14, 16, 18 und 19 von lit. A der Anklage), obwohl es für die rechtliche Würdigung der behaupteten Verratshandlungen nicht darauf ankommt, ob und, wenn ja, wie die erlangten Kenntnisse ausgewertet wurden (vgl. dazu hinten S. 78 ff.). Im Folgenden ist deshalb nur insoweit näher auf die erwähnten Anklageziffern einzugehen, als es für die Beantwortung der Frage, ob die dem Beschuldigten A._____ vorgeworfenen Verratshandlungen rechtsgenügend erstellt sind oder nicht, erforderlich ist.

1.3. Soweit im Anklagesachverhalt von blossen Treffen des Beschuldigten A._____ mit den Beschuldigten C._____ und/oder B._____ die Rede ist, ohne dass ihm in diesem Zusammenhang ein strafrechtlich relevantes Verhalten wie z.B. einen Geheimnisverrat zur Last gelegt wird (Ziffern 15 und 21 von lit. A der Anklage), erübrigt es sich, diese Sachverhaltsabschnitte zu erstellen.

2.1. Nachdem der Beschuldigte A._____ zu Beginn der Untersuchung die ihm unterbreiteten Vorwürfe noch in Abrede gestellt hatte (act. 0602001 ff.; act. 0801075 ff.; act. 0603003 ff.; act. 0604002 ff.), begann er ab dem 3. Juli 2014 von sich aus mit der Offenlegung des Sachverhalts, um "reinen Tisch" zu machen (act. 0605002 ff.). In Bezug auf den Sachverhaltskomplex, der dem Beschuldigten A._____ unter lit. A der Anklage zur Last gelegt wird, blieb der "Tisch" indes

zunächst noch "unrein", da er auch in der Einvernahme vom 10. Juli 2014 mit Vehemenz bestritt, dass er dem Beschuldigten B._____ Unterlagen ausgehändigt habe: "Meine Gedanken zielen seit vielen Wochen nur auf die Haftentlassung und ich habe deshalb am 03.07.14 wirklich nach bestem Wissen und Gewissen die Wahrheit geschildert, auch wenn die Wahrheit mich in ein schlechtes Licht bringt. Ich würde zugeben, wenn ich zu diesem oder irgendeinem anderen Zeitpunkt B._____ Unterlagen gegeben hätte. Schon allein deshalb, um die Haft zu verkürzen. Aber ich habe es nicht getan, ich habe es wirklich nicht getan" (act. 0606026). Diese 'Wahrheitsbeteuerungen' hielt der Beschuldigte A._____ nicht lange aufrecht, da er bereits am 21. Juli 2014 einräumte, dass er eben doch Bankunterlagen an Dritte (Beschuldigte C._____ und B._____) übergeben habe, wobei sich dieses Geständnis nur auf einen Teil der ihm vorgeworfenen Dokumente bezog (act. 0607002 ff.). In den folgenden Einvernahmen gab der Beschuldigte A._____ portionenweise weitere Vorgänge zu, welche ihm in der Anklage unter lit. A zur Last gelegt werden (act. 0000008 ff.), bis er sich in der Einvernahme vom 3. November 2014 hinsichtlich der Übergabe der zwei 'Y._____ -Dokumente', der 'Chronologie UU', des 'Memorandums Neubegutachtung' und der 'Kleinen Kundenliste' an den Beschuldigten B._____, teilweise via den Beschuldigten C._____, sowie der mündlichen Besprechung der Fälle U._____ und X._____ mit den Beschuldigten C._____ und B._____ geständig erklärte (act. 0711004 ff.; zu diesen Dokumenten im Einzelnen vgl. hinten S. 66 ff.). An dieser Sachdarstellung hielt der Beschuldigte A._____ grundsätzlich auch in der nach seiner Haftentlassung durchgeführten Einvernahme vom 3. Dezember 2014 fest (act. 0712001 ff.). In der Schlusseinvernahme vom 21. November 2017 war der Beschuldigte A._____ wie erwähnt nicht mehr gewillt, Aussagen zur Sache zu machen, und machte stattdessen von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (vgl. vorne S. 56). Die Verteidigungen der Beschuldigten A._____ und C._____ behaupteten in ihren Plädoyers, Staatsanwalt Demont habe in der Hauptverhandlung gesagt, der Beschuldigte A._____ habe während der ganzen Haftzeit nur gelogen (act. 139 S. 8; act. 145/106 S. 8). Mit diesem Vorbringen können die Beschuldigten nichts zu ihren Gunsten herleiten. Staatsanwalt Demont wurde nicht nur falsch

(vgl. Prot. S. 20 f.), sondern auch unter Ausklammerung des Kontextes zitiert. Abgesehen davon ist es Sache des Gerichts, die Aussage eines Beschuldigten zu würdigen, ohne dass es dabei an die Auffassung einer Partei gebunden wäre.

2.2. Im Rahmen der Hauptverhandlung wartete der Beschuldigte A._____ mit ganz neuen Ausführungen auf, von denen zuvor noch keine Rede gewesen war: Er sei von Staatsanwalt Giger unter Druck gesetzt worden, indem dieser ihm ausserhalb des Protokolls gesagt habe, dass er erst aus der Untersuchungshaft entlassen werde, wenn er zugebe, dass er die Unterlagen Rechtsanwalt B._____ aus pekuniären Gründen verschafft habe und wenn er aussage, dass auch der Beschuldigte C._____ an der ganzen Sache mitbeteiligt gewesen sei (act. 136 S. 6). Dass sich ein in Untersuchungshaft befindlicher Beschuldigter aufgrund des Freiheitsentzugs unter Druck fühlt, steht ausser Frage. Dass Staatsanwalt Giger den Beschuldigten A._____ aber in der genannten Form unter Druck gesetzt und ihm sogar die Worte in den Mund gelegt habe, ist als völlig ungläubhaft von der Hand zu weisen, und zwar aus folgenden Gründen: Die Aussage lässt per se jegliche Überzeugungskraft vermissen. Die Behauptung ist in keiner Weise mit dem Aussageverhalten des Beschuldigten A._____ zu vereinbaren, der im Zuge der 'Tischreinigung' (vgl. dazu vorne S. 62 f.) sehr detaillierte, authentische Angaben zu Protokoll gab (vgl. hinten S. 73 ff.). Zudem passt ein derart krass pflichtwidriges Verhalten nicht zu den Gepflogenheiten der Untersuchungsführung der Zürcher Staatsanwaltschaften. Im Übrigen steht ausser Frage, dass ein solches Fehlverhalten eines Staatsanwalts unweigerlich die Verteidigung auf den Plan rufen würde. Das vom Beschuldigten A._____ behauptete Gebaren von Staatsanwalt Giger wäre seitens der Verteidigung nie und nimmer unwidersprochen geblieben. Der Beschuldigte A._____ bezichtigte seinen früheren amtlichen Verteidiger nicht nur der Untätigkeit, sondern beschrieb ihn sinngemäss gar mehrmals als willfähriges Sprachrohr von Staatsanwalt Giger (act. 136 S. 7, 8; Prot. S. 54). Dieser gravierende Vorwurf an die Adresse von Rechtsanwalt V._____ ist haltlos. Rechtsanwalt V._____ ist ein erfahrener Strafverteidiger, der allein in den letzten zehn Jahren eine Mehrzahl von Beschuldigten in bei der 9. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich pendenten Verfahren vertrat (DG110174; DG140103; GA150024;

DG160365); die behauptete Mandatsführung von Rechtsanwalt V._____ ist mit dessen Reputation in keiner Weise vereinbar. Hinzu kommt, dass der Beschuldigte A._____ allen Ernstes behauptete, Rechtsanwalt V._____ sei von Staatsanwalt Giger als gefügiger Verteidiger ausgesucht worden (act. 136 S. 7), obwohl die Bestellung einer amtlichen Verteidigung nicht in der Zuständigkeit des verfahrensleitenden Staatsanwalts liegt, sondern derjenigen des Büros für amtliche Mandate bei der Oberstaatsanwaltschaft (vgl. vorne S. 33). Sodann ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte A._____ bei seiner Bezichtigung von Staatsanwalt Giger auch noch geltend mache, dieser habe nicht nur von ihm, sondern auch vom Beschuldigten C._____ hören wollen, dass sie beide die Unterlagen Rechtsanwalt B._____ aus finanziellen Gründen verschafft hätten (act. 136 S. 6). Das macht es nicht überzeugender, im Gegenteil: Dabei wird nicht übersehen, dass auch der Beschuldigte C._____ erstmals im Rahmen der Hauptverhandlung behauptete, dass er von Staatsanwalt Giger unter Druck gesetzt worden sei und deshalb einfach in dessen Sinn ausgesagt habe, um nicht für drei weitere Monate inhaftiert zu bleiben (act. 145/105 S. 4 f.). Dass auch dieses Vorbringen in keiner Weise zu überzeugen vermag, liegt in erster Linie daran, dass Rechtsanwalt G._____ nicht taten- und kommentarlos hingenommen hätte, wenn die Staatsanwaltschaft solche klar unzulässigen Vernehmungsmethoden zum Nachteil seines Mandanten angewandt hätte. Führt man sich die Protokolle der mit dem Beschuldigten C._____ durchgeführten Einvernahmen vor Augen, so fällt auf, dass Rechtsanwalt G._____ mehrmals intervenierte, wenn aus seiner Sicht etwas zu bemängeln war (act. 0703026; act. 0712007). In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass Rechtsanwalt G._____ in seinem Plädoyer nicht einmal behauptete, dass Staatsanwalt Giger den Beschuldigten C._____ durch suggestives Verhalten unter Druck gesetzt habe (act. 145/106). Letzten Endes wirft das Vorbringen des Beschuldigten A._____ auch die Frage auf, weshalb er es nicht schon früher erhob (z.B. in der Einvernahme vom 3. Dezember 2014, als er seit rund einem Monat wieder auf freiem Fuss war), sondern damit bis zur Hauptverhandlung zuwartete. Summa summarum handelt es sich somit um eine nachgeschobene Schutzbehauptung, die als Ausdruck des unermüdlichen Bemühens zu sehen ist, die vom Beschuldig-

ten A._____ zu Protokoll gegebenen Aussagen als unverwertbar aus der Welt zu schaffen.

2.3. Legt eine beschuldigte Person im Verlauf der Untersuchung bzw. des gerichtlichen Verfahrens ein Geständnis ab, so gilt auch dieses als ein in gleicher Weise wie eine Zeugenaussage oder eine Expertise der richterlichen Beweiswürdigung unterliegendes Beweismittel und ist auf seine Zuverlässigkeit hin zu überprüfen (vgl. Art. 10 Abs. 2 i.V.m. Art. 157 ff. StPO). Dies gilt auch für den Fall eines späteren Widerrufs des Geständnisses. Allein die Tatsache, dass ein Beschuldigter eine Aussage bzw. ein Geständnis in einem späteren Verfahrensstadium widerruft, macht die ursprüngliche Aussage nicht zum vornherein unverwertbar. Vielmehr bleibt die Frage, welche Bedeutung einer solchen Aussage bzw. einem solchen Geständnis beizumessen ist, unverändert ein Bestandteil der freien richterlichen Beweiswürdigung (vgl. dazu Praxis 2000 Nr. 163 S. 987).

2.4. Zum im Vorverfahren abgelegten Geständnis des Beschuldigten A._____ ist im Einzelnen Folgendes festzuhalten:

2.4.1.1. Der Beschuldigte A._____ bestätigte den in tatsächlicher Hinsicht relevanten Anklagesachverhalt gemäss Ziffer 2 von lit. A der Anklage als zutreffend und anerkannte damit u.a., dass er vom 13. Juli 2009 bis zum 31. Januar 2014 bei der Bank H._____ als Head Legal & Compliance, Products & Services, angestellt war und dabei Zugriff auf das elektronische Dossier betreffend die Auseinandersetzung zwischen U._____ und der Bank H._____ hatte (act. 0711004).

2.4.1.2. Das Geständnis deckt sich mit der Aktenlage (vgl. v.a. act. 0501025 ff. und act. 2703002 ff.), weshalb es nicht in Zweifel zu ziehen ist. Somit ist dieser Sachverhaltsabschnitt rechtsgenügend erstellt.

2.4.2.1. Weiter anerkannte der Beschuldigte A._____ auch den Anklagesachverhalt gemäss Ziffer 3 von lit. A der Anklage und gab damit u.a. zu, dass er sich im März 2013 in einem Restaurant in Schaffhausen mit den Beschuldigten C._____ und B._____ getroffen und mit ihnen besprochen habe, wie der

Zivilklage von U._____ gegen die Bank H._____ durch den Beizug geeigneter Dokumente aus den Beständen der Bank H._____ zum Erfolg verholphen werden könnte (in der Hauptverhandlung versuchte der Beschuldigte A._____ vergeblich, das Gericht von einem anderen Verlauf der am ersten Abend in Schaffhausen geführten Gespräche zu überzeugen [act. 136 S. 5]). Weiter räumte er ein, dass er dem Beschuldigten B._____ in Stuttgart im Mai 2013 zwei Dokumente übergeben habe, nachdem er via den Beschuldigten C._____ erfahren habe, dass U._____ sich bereit erklärt habe, eine Partizipation von 1% am Prozesserlös zu bezahlen. Der Beschuldigte A._____ händigte einerseits das von der Anwaltskanzlei Y._____ verfasste und vom 4. März 2013 datierende Schriftstück mit dem Titel "Investment in Sheridan Equity Arbitrage Fund" (act. 2805001 ff.; in diesem Verfahren 'Y._____ *Steuergutachten*' genannt) und andererseits das von derselben Kanzlei verfasste, vom 5. März 2013 datierende und als "DRAFT" markierte Memorandum mit dem Titel "Bank H._____ " (act. 2806001 ff.; in diesem Verfahren 'Y._____ *Memorandum*' genannt) aus (act. 0711004 ff.). In diesem Zusammenhang bestätigte er auch, dass das unter Ziffer 9 von lit. A der Anklage erwähnte Treffen mit den Beschuldigten C._____ und B._____ im Juli 2013 in Stein am Rhein statt gefunden und er bei dieser Gelegenheit mit Letzterem das 'Y._____ Memorandum' im Detail besprochen habe (act. 0706012 i.V.m. act. 0706018).

2.4.2.2. Das Geständnis deckt sich mit der Aktenlage, namentlich mit den diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten C._____ (act. 0702005; act. 0703018; act. 0704012; act. 0705010), auf die trotz dessen Vorbringen in der Hauptverhandlung nach wie vor abzustellen ist (vgl. vorne S. 64 f.). Dazu passt auch, dass der Beschuldigte B._____ in mehreren Schriftstücken zum Ausdruck brachte, dass ihm die beiden 'Y._____ -Dokumente' "von dritter Seite" zur Verfügung gestellt worden waren (act. 2809001; act. 2810001 f.), wobei er in einem Schreiben auch ausdrücklich den Beschuldigten A._____ als Quelle namhaft machte (act. 2202046; dass sich der Beschuldigte B._____ in der Hauptverhandlung dazu in Widerspruch setzte, wird noch darzulegen sein [vgl. hinten S. 76]). Schliesslich ist kein Grund ersichtlich, weshalb sich der Beschuldigte A._____ zu Unrecht dieses Verhaltens bezichtigen sollte, zumal er sein

diesbezügliches Geständnis auch nie ausdrücklich widerrief. Weitere Erwägungen dazu erübrigen sich, da der Beschuldigte A._____ aus rechtlichen Gründen von den Vorwürfen im Zusammenhang mit den 'Y._____Dokumenten' freizusprechen ist (vgl. hinten S. 84 ff.). Somit bestand keine Veranlassung, den in diesem Zusammenhang von den Beschuldigten gestellten Beweisanträgen zu entsprechen. Auch die Ausfertigung eines umfangreichen Aktenverzeichnisses zu den in elektronischer Form übersandten Akten der Staatsanwaltschaft Köln war vor dem Hintergrund dieses Verfahrensausgangs entbehrlich.

2.4.3.1. Sodann hat der Beschuldigte A._____ zugegeben, dass er – wie ihm unter Ziffer 6 von lit. A der Anklage vorgeworfen wird – dem Beschuldigten C._____ in einem Restaurant in Zürich im Jahre 2013 (eine präzisere Datierung der Übergabe ist aus noch darzulegenden Gründen [vgl. hinten S. 84 ff.,] ohne rechtliche Relevanz) das für den Beschuldigten B._____ bestimmte Dokument "Chronologie der Abläufe betr. Kundengespräche, Beratung, Information und ausgehändigte Unterlagen i.S. UU von März 2010 bis Dezember 2012" (act. 2807001 ff.; in diesem Verfahren '*Chronologie UU*' genannt) übergab (act. 0711012 f.). Entgegen der etwas missverständlichen Formulierung im Anklagesachverhalt bildeten die 'Client Contact Reports' und die 'E-Mails' Bestandteil dieses Dokuments und wurden nicht etwa zusätzlich ausgehändigt.

2.4.3.2. Das Geständnis deckt sich mit der Aktenlage, namentlich mit den diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten C._____ (act. 0702005; act. 0703028; act. 0705010), auf die trotz dessen Vorbringen in der Hauptverhandlung nach wie vor abzustellen ist (vgl. vorne S. 64 f.). Dazu passt auch, dass der Beschuldigte B._____ schriftlich zum Ausdruck brachte, dass ihm Client Contact Reports und E-Mails der Bank H._____ betreffend U._____ "von dritter Seite" zur Verfügung gestellt worden seien (act. 2809001). Weitere Erwägungen dazu erübrigen sich, da der Beschuldigte A._____ aus rechtlichen Gründen von den Vorwürfen im Zusammenhang mit der 'Chronologie UU' freizusprechen ist (vgl. hinten S. 84 ff., 95 ff.). Somit bestand kein Grund für weitere Beweiserhebungen und von der Ausfertigung des Aktenverzeichnisses konnte mit Fug abgesehen werden.

2.4.4.1. Überdies wurde vom Beschuldigten A._____ eingeräumt, dass er im Dezember 2013 das Dokument "Neubegutachtung Exceptional Business – steueroptimierte Produkte und Transaktionen" vom 16. Juni 2011 (act. 2804001 ff.; in diesem Verfahren 'Memorandum Neubegutachtung' genannt) via den Beschuldigten C._____ dem Beschuldigten B._____ zukommen liess, und zwar in teilweise geschwärzter Form, welche keine Rückschlüsse auf Kundennamen zulies (act. 0711014 f.). Damit anerkannte er den ihm unter Ziffer 10 von lit. A der Anklage eventualiter gemachten Vorwurf.

2.4.4.2. Das Geständnis deckt sich grundsätzlich mit der Aktenlage, namentlich mit der diesbezüglichen Aussage des Beschuldigten C._____ (act. 0703027), auf die trotz dessen Vorbringen in der Hauptverhandlung nach wie vor abzustellen ist (vgl. vorne S. 64 f.). Dazu passt auch, dass der Beschuldigte B._____ in von ihm verfassten Schreiben nicht nur aus diesem Dokument zitierte (act. 2813001; act. 2814001 ff.), sondern es am 20. November 2013 auch auszugsweise dem Landgericht Ulm einreichte (act. 2812003 Rückseite). Letzteres zeigt, dass sich der Beschuldigte A._____ bei der Datierung der Übergabe des 'Memorandums Neubegutachtung' – Dezember 2013 – offensichtlich irrte. Das ist aufgrund der Umstände verständlich, da es bekanntlich alles andere als leicht fällt, ähnliche Ereignisse (mehrere Treffen mit denselben Personen, bei denen diverse Unterlagen übergeben bzw. besprochen wurden) nach einem Zeitablauf von rund einem Jahr chronologisch korrekt einzuordnen. Auf die in der Hauptverhandlung neu gemachte Aussage, er habe dieses Schriftstück postalisch übermittelt (act. 136 S. 6), ist mangels Relevanz nicht weiter einzugehen.

2.4.4.3. An dieser Stelle ist auch auf den Hauptstandpunkt der Staatsanwaltschaft hinzuweisen, dass das Dokument 'Memorandum Neubegutachtung' ungeschwärzt übergeben worden sei (act. 0000018). Einen Beweis dafür blieb die Staatsanwaltschaft jedoch schuldig.

2.4.4.4. Aus den genannten Gründen ist rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte A._____ das Dokument 'Memorandum Neubegutachtung' in teilweise geschwärzter Form via den Beschuldigten C._____ dem Beschuldig-

ten B._____ zukommen liess, und zwar im Zeitraum von August bis November 2013.

2.4.4.5. Die mit Blick auf die rechtliche Würdigung (vgl. hinten S. 78 ff., 98 ff.) gestützt auf Art. 343 Abs. 1 StPO angeordnete Beweisergänzung betreffend 'Memorandum Neubegutachtung' (vgl. vorne S. 20) ergab gemäss Schreiben der Bank H._____ vom 1. November 2018, dass die in den Tabellen 5.2 und 5.5 des 'Memorandums Neubegutachtung' erwähnten Produkte im zweiten Halbjahr 2013 nicht mehr angeboten wurden (act. 91/1). Der Inhalt dieses Berichts ist nicht anzuzweifeln. Da er sich im Ergebnis für den Beschuldigten A._____ entlastend auswirkt (vgl. hinten S. 98 ff.), erübrigen sich weitere Beweiserhebungen wie z.B. die Einvernahme der Bank H._____-Direktoren, welche den besagten Bericht unterzeichnet hatten. Im Rahmen der rechtlichen Würdigung ist somit zu berücksichtigen, dass die in den Tabellen 5.2 und 5.5 des 'Memorandums Neubegutachtung' erwähnten Produkte im zweiten Halbjahr 2013 von der Bank H._____ nicht mehr angeboten wurden.

2.4.4.6. Weitere Erwägungen dazu erübrigen sich an dieser Stelle, da der Beschuldigte A._____ aus rechtlichen Gründen von den Vorwürfen im Zusammenhang mit dem 'Memorandum Neubegutachtung' freizusprechen ist (vgl. hinten S. 98 ff.). Somit bestand wiederum kein Grund für weitere Beweiserhebungen und von der Ausfertigung des Aktenverzeichnisses konnte mit Fug abgesehen werden.

2.4.5.1. Betreffend X._____ wurde dem Beschuldigten A._____ im Rahmen der (vorläufigen) Schlusseinvernahme vom 3. November 2014 nur das vorgehalten (act. 0711015), was unter Ziffer 17 von lit. A in die Anklage Eingang fand, nämlich dass anlässlich eines in Zürich im Dezember 2013 erfolgten Treffens mit den Beschuldigten C._____ und B._____ nebst dem Fall U._____ auch über den Fall X._____ gesprochen worden sei (act. 0000023). Dieser Vorgang wurde vom Beschuldigten A._____ am 3. November 2014 vorbehaltlos als zutreffend bezeichnet (act. 0711015).

2.4.5.2. Dieses Geständnis deckt sich mit der Aktenlage, namentlich mit den diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten C._____ (act. 070327; act. 0703028; act. 0705014; act. 0706006; act. 0706009 [die Diskrepanz betreffend Datierung ist ohne rechtliche Relevanz]). Zudem ist kein Grund ersichtlich, weshalb sich der Beschuldigte A._____ zu Unrecht dieses Verhaltens bezichtigen sollte, zumal er sein Geständnis auch nie ausdrücklich widerrief. Das Geständnis ist demnach nicht in Zweifel zu ziehen, weshalb auch dieser Sachverhaltsabschnitt rechtsgenügend erstellt.

2.4.5.3. In Ziffer 14 von lit. A der Anklage wird dem Beschuldigten A._____ darüber hinaus zur Last gelegt, dass er dem Beschuldigten B._____ vor dem 19. September 2013 das von den Bank H._____ -Mitarbeitenden Z._____ und AA._____ verfasste Memorandum "X._____ – Legal Risk Assessment of the Investment into Sheridan Fund" (act. 2808001; in diesem Verfahren '*Memorandum X._____*' genannt; da dasselbe Dokument mit verschiedenen Datumsangaben existiert [act. 2808001; Rückseite von act. 2818013], ist davon auszugehen, dass die Datierung dem jeweils automatisch generierten Druckdatum entspricht) übergeben habe (act. 0000022). Die Übergabe dieses Schriftstücks bildete nicht Gegenstand der (vorläufigen) Schlusseinvernahme vom 3. November 2014. Weshalb die Staatsanwaltschaft davon absah, den Beschuldigten A._____ in der besagten Einvernahme darauf anzusprechen, ist nicht ersichtlich. Auf jeden Fall holte die Staatsanwaltschaft das Versäumte in der Einvernahme vom 3. Dezember 2014 nach, worauf der Beschuldigte A._____ verneinte, dass er dieses Dokument den Beschuldigten B._____ oder C._____ oder einem Dritten zugänglich gemacht habe (act. 0712012). Mit dieser Bestreitung, die er in der Hauptverhandlung wiederholte (act. 136 S. 6), setzte sich der Beschuldigte A._____ in Widerspruch zu seiner eigenen Sachdarstellung vom 24. September 2014, als er von sich aus die Übergabe des 'Memorandums X._____ ' erwähnte und – entgegen der Auffassung seiner Verteidigung (act. 139 S. 15) – lediglich punkto Übergabezeitpunkt eine Unsicherheit erkennen liess (act. 0706012 i.V.m. act. 0706018).

Trotz des (auch) diesbezüglich wechselhaften Aussageverhaltens des Beschuldigten A._____ ist zweifelsfrei nachgewiesen, dass er dem Beschuldigten B._____ auch das 'Memorandum X._____' übergeben hat, und zwar aus folgenden Gründen: Zum einen hat er die Übergabe dieses Schriftstücks am 24. September 2014 von sich aus erwähnt und damit zugegeben. Ein Grund für die rund 10 Wochen später vollzogene Kehrtwende ist nicht ersichtlich, zumal der Beschuldigte A._____ auch keinen solchen nannte. Zum andern steht fest, dass der Beschuldigte B._____ am 19. September 2013 über dieses Schriftstück verfügte, da er es an diesem Tag dem Landgericht Ulm einreichte (act. 2818004 Rückseite). In dieses Bild passt nahtlos, dass auch der Beschuldigte C._____ zu Protokoll gab, dass der Beschuldigte A._____ bereits mündlich Kundennamen, u.a. auch denjenigen von X._____, gegenüber dem Beschuldigten B._____ erwähnt habe, bevor es zur Übergabe entsprechender Schriftstücke gekommen sei (act. 0705013 f.; act. 0706009), und dass der Beschuldigte A._____ an seinem (damaligen) Arbeitsplatz bei der Bank H._____ am 13. Juni 2013 auf die entsprechende Computer-Datei zugriff (act. 2703011 i.V.m. act. 2703122). Da der Beschuldigte A._____ dem Beschuldigten B._____ wie erwähnt auch andere bankintern erlangte Schriftstücke zukommen liess (vgl. vorne S. 66 ff. und hinten S. 73 ff.), steht ausser Frage, dass der Beschuldigte A._____ auch dieses Dokument, das zudem von einer ihm hierarchisch unterstellten Mitarbeiterin mitverfasst worden war, aushändigte.

Im Hinblick auf die diesbezügliche rechtliche Würdigung ist die Frage nach dem Übergabezeitpunkt zentral, und zwar aus folgenden Gründen: Der Beschuldigte A._____ hatte in der Einvernahme vom 24. September 2014 vermutet, dass die Übergabe bereits im Hotel 'Chlosterhof' in Stein am Rhein/SH im Juli 2013 erfolgt sei (act. 0706018). Weitere Beweismittel zum Übergabezeitpunkt sind nicht ersichtlich. Im Anklagesachverhalt wird der Übergabezeitpunkt reichlich vage mit "vor dem 19. September 2013" umschrieben (act. 0000022). Bei den Akten befindet sich ein Schreiben des Beschuldigten B._____ vom 26. Juni 2013, in dem er mit detaillierten Angaben, die sich nicht aus dem 'Memorandum X._____' ergeben, ein Mandatsverhältnis zu X._____ behauptete (act. 2818009). Dasselbe führte er nicht nur in späteren Schreiben aus

(act. 2818011 Rückseite; act. 1001141]), sondern auch mehrmals im Rahmen der Hauptverhandlung (act. 144/137 S. 5; act. 144/138 S. 18, 21). Da die Staatsanwaltschaft keine anderen Beweise zum Übergabezeitpunkt erhoben hat, ist gestützt auf die Aussage des Beschuldigten A._____ davon auszugehen, dass dieser nicht vor Juli 2013 war (ein anderer Schluss wäre mit dem Grundsatz 'in dubio pro reo' schlechterdings nicht zu vereinbaren). Die Behauptung des Beschuldigten B._____, (spätestens) am 26. Juni 2013 von X._____ mandatiert worden zu sein, ist beweismässig nicht zu widerlegen. Da der Beschuldigte B._____ erstmals im Mai 2013 namentlich in der Süddeutschen Zeitung erwähnt worden war (act. 144/138 S. 27; ... [Weblink]: am 27. Mai 2013), ist es trotz der geographischen Distanz zwischen ... (Wohnort von X._____) und Stuttgart (Arbeitsort des Beschuldigten B._____) ohne weiteres denkbar, dass X._____ spätestens am 26. Juni 2013 auf den Beschuldigten B._____ aufmerksam wurde, diesen kontaktierte und hernach auch (möglicherweise bloss mündlich) bevollmächtigte. Bei der rechtlichen Würdigung ist von dieser Chronologie auszugehen. Ebenfalls nach dem Grundsatz 'in dubio pro reo' ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte A._____ bei Übergabe des 'Memorandums X._____' um das besagte Mandatsverhältnis wusste.

Aus den genannten Gründen ist bei der rechtlichen Würdigung davon auszugehen, dass der Beschuldigte A._____ das 'Memorandum X._____' dem Beschuldigten B._____ zwischen Juli 2013 und dem 19. September 2013 übergab. Weitere Erwägungen erübrigen sich an dieser Stelle, da der Beschuldigte A._____ aus rechtlichen Gründen von den Vorwürfen im Zusammenhang mit dem 'Memorandum X._____' freizusprechen ist (vgl. hinten S. 101 ff.). Somit bestand wiederum kein Grund für weitere Beweiserhebungen und von der Ausfertigung des Aktenverzeichnisses konnte mit Fug abgesehen werden.

2.4.6.1. Schliesslich wurde vom Beschuldigten A._____ in mehreren Einvernahmen auch zugegeben, dass er am 17. Januar 2014 in Schramberg/D dem Beschuldigten B._____ eine Liste mit den Namen von mehreren Kunden der Bank H._____ (in diesem Verfahren '*Kleine Kundenliste*' genannt) übergeben hatte (act. 0607004; act. 0703011; act. 0705014; act. 0706005; act. 0706012

i.V.m. act. 0706020; act. 0710011; act. 0711015 f.). Gemäss Aussagen des Beschuldigten A._____ übergab er dieses Schriftstück am Abend seines letzten Arbeitstages bei der Bank H._____, nachdem er am Vormittag dieses Tages im Büro, also in der Schweiz (vgl. dazu hinten S. 104 f.), mehrere Kundenlisten ausgedruckt und sich dort gegen Mittag entschieden hatte, die 'Kleine Kundenliste' an das abendliche Treffen mit den Beschuldigten B._____ und C._____ mitzunehmen (act. 0607004). Damit anerkannte er im Vorverfahren den rechtlich relevanten Teil des ihm unter Ziffer 20 von lit. A der Anklage gemachten Vorwurfs.

2.4.6.2. Im Rahmen der Hauptverhandlung widerrief der Beschuldigte A._____ sinngemäss dieses Geständnis, indem er im Zusammenhang mit der 'Kleinen Kundenliste' bloss noch von einer angeblichen Übergabe sprach (act. 136 S. 4).

2.4.6.3. Aus folgenden Gründen ist rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte A._____ dem Beschuldigten B._____ am Abend des 17. Januar 2014 in Schramberg/D eine Liste mit den Namen von mehreren Kunden der Bank H._____ übergab: Im Verfahren wurde dafür der Ausdruck 'Kleine Kundenliste' verwendet, Da der Beschuldigte A._____ an seinem letzten Arbeitstag anerkannter- und erwiesenermassen auch noch eine Liste mit einer Vielzahl von Namen von Kunden der Bank H._____ ausgedruckt hatte (act. 0607004; act. 2708190), die er jedoch dem Beschuldigten B._____ – trotz dessen Interessenbekundung – bewusst nicht zugänglich machte (act. 0607004; dito Aussage des Beschuldigten C._____ [act. 0702006]), wurden im Vorverfahren zur Unterscheidung der beiden Listen die Bezeichnungen 'Kleine Kundenliste' und 'Grosse Kundenliste' verwendet. Richtig, aber irrelevant ist, dass der Beschuldigte A._____ in Bezug auf die 'Kleine Kundenliste' jeweils von 10-12 darauf befindlichen Kundennamen sprach (z.B. act. 0607004; act. 0703010 f.), obwohl dort in Tat und Wahrheit nur sieben Namen (bzw. fünf verschiedene Namen, da zwei Namen zweimal Erwähnung finden) figurieren (vgl. act. 2708188 und act. 91/2; die in der Anklageschrift genannte Zahl von "6 Bankkunden" ist somit zu korrigieren). Die 'Kleine Kundenliste' befand sich bereits bei den Untersuchungsakten, und zwar einmal geschwärzt (Namen der Bankkunden wie auch der Kundenbe-

treuer abgedeckt: act. 0501010) und einmal ungeschwärzt (Namen der Bankkunden wie auch der Kundenbetreuer lesbar: act. 2708188), wobei nur Erstere als 'Kleine Kundenliste' bezeichnet wurde, Letztere dagegen nicht. Da seitens des Gerichts zunächst nicht bemerkt worden war, dass beide Listen identisch sind (zumal es wenig sinnvoll erscheint, zunächst die Liste ungeschwärzt einzureichen und dann rund 1 ½ Jahre später dieselbe Liste auch noch anonymisiert zu den Akten zu geben), wurde der Bank H._____ am 24. Oktober 2018 Frist angesetzt, um die 'Kleine Kundenliste' ohne Schwärzungen einzureichen (act. 86). Dieser Aufforderung kam die Bank H._____ nach, indem sie die 'Kleine Kundenliste' – mit dem aktuellen Kenntnisstand lässt sich sagen erneut – einreichte (act. 91/2). Entgegen der Auffassung der Verteidigung des Beschuldigten A._____ (act. 139 S. 16 f.) steht zweifelsfrei fest, dass der Beschuldigte A._____ die 'Kleine Kundenliste' am 17. Januar 2014 im Büro ausdrückte und am gleichen Abend dem Beschuldigten B._____ übergab: Dass seine Aussage, er sei von Staatsanwalt Giger unter Druck gesetzt worden, eine unglaubliche Schutzbehauptung darstellt, wurde bereits begründet (vgl. vorne S. 63 ff.). Vielmehr sind die vom Beschuldigten A._____ im Vorverfahren gemachten Angaben zum 17. Januar 2014 (act. 0607004 Rz. 6 i.V.m. act. 0605015 Rz. 22 [wobei er damals noch teilweise mit der Wahrheit hinter dem Berg hielt]) als glaubhaft und überzeugend einzustufen. Dass er statt von 7 von 10-12 Namen sprach, ist wahrlich kein Grund, seine Sachdarstellung in Zweifel zu ziehen. Es ist ohne weiteres verständlich, dass der Beschuldigte A._____ aufgrund des Zeitablaufs nicht mehr in der Lage war, die exakt korrekte Anzahl Kundennamen zu nennen; abgesehen davon lag er von der Grössenordnung her durchaus richtig. Zudem machte er detaillierte Angaben (z.B. dass er sich in ein Besprechungszimmer zurückzog), mit denen er auch Einblicke in sein Innenleben gewährte (dass er aufgewühlt war und überlegte, welche der ausgedruckten Listen er zum abendlichen Treffen mitnehmen sollte), was seine Schilderung authentisch und selbsterlebt wirken lässt (der Grund für das Abwägen und den letztlich gefällten Entscheid, die 'Grosse Kundenliste' nicht mitzunehmen, erschliesst sich aus den Aussagen des Beschuldigten C._____, der in jeder Hinsicht überzeugend zu Protokoll gab, dass der Beschuldigte A._____ ihm auf der Rückfahrt vom Treffen vom 12.

Mai 2014 gesagt habe, dass er auf dieser Liste auch unversteuerte Kundengelder vermutet und die Rache dieser Kunden nach der Aufdeckung befürchtet habe [act. 0702006 f.]). Sodann bestätigt der Log-Eintrag des Druckers der Bank H._____, dass der Beschuldigte A._____ am Vormittag des 17. Januar 2014 u.a. die 'Kleine Kundenliste' ausdrückte (act. 2708190); die Richtigkeit seiner Aussage ist damit auch objektiviert. Ebenfalls für die Zuverlässigkeit des vom Beschuldigten A._____ im Vorverfahren abgelegten Geständnisses spricht, dass es mit den diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten C._____ im Kerngehalt korrespondiert (act. 0702005; act. 0703011; act. 0706012 i.V.m. act. 0706020) und dass auf diese Angaben nach wie vor abzustellen ist (vgl. vorne S. 64 f.). Dass auf der 'Kleinen Kundenliste' Kunden aufgeführt sind, die in den Fund 'Sheridan Irland' investiert hatten, ist entgegen der Auffassung der Verteidigungen (act. 144/139 S. 16 f.; act. 139 S. 16; act. 145/106 S. 12) mit Blick auf den Tatbestand der Bankgeheimnisverletzung ohne jede Relevanz. Auch von einer Verletzung des Anklagegrundsatzes (act. 139 S. 17 [sinngemäss]; zum Anklagegrundsatz vgl. hinten S. 130) kann nicht im Ernst die Rede sein, da der Beschuldigte A._____ bestens wusste, was ihm vorgeworfen wurde, und auch seiner Verteidigung nicht verborgen blieb, wogegen sie ihn zu verteidigen hatte.

2.4.6.4. Am vorerwähnten Beweisergebnis betreffend 'Kleine Kundenliste' vermag die eidesstattliche Versicherung von M._____ (act. 107) nichts zu ändern: Dieser ist nämlich nicht zu entnehmen, dass sie sich auf dasselbe Schriftstück, mithin die 'Kleine Kundenliste', bezog. Vielmehr ist vom Wortlaut der eidesstattlichen Versicherung her davon auszugehen, dass er dem Beschuldigten B._____ damals die 'Grosse Kundenliste' aushändigte (in diesem Schriftstück wird nämlich – wie in der Erklärung von M._____ – auf den Sheridan Solution SICAV-FIS Equity Arbitrage Fund Bezug genommen [vgl. act. 2708189 mit act. 107], derweil sich die 'Kleine Kundenliste' wie erwähnt auf 'Sheridan Irland' bezieht). Gegen eine Übergabe der 'Kleinen Kundenliste' durch M._____ spricht auch, dass der Beschuldigte A._____ bei seinen diesbezüglichen Aussagen mit keinem Wort geltend machte, dass der Beschuldigte B._____ bei der Übergabe der 'Kleinen Kundenliste' am 17. Januar 2014 zum Ausdruck gebracht habe, dass dies für ihn nichts Neues sei. Selbst wenn entgegen der vorlie-

gend vertretenen Auffassung davon ausgegangen würde, dass der Beschuldigte B._____ bereits am 10. Dezember 2013 eine Kopie der 'Kleinen Kundenliste' von M._____ erhalten habe, so wäre dies in rechtlicher Hinsicht ohne Belang (vgl. dazu hinten S. 106 f.; entsprechend bestand kein Grund, M._____ als Zeuge zur Hauptverhandlung vorzuladen, wie dies der Beschuldigte A._____ eventualiter beantragen liess [act. 106 S. 1; act. 133 S. 15]).

Auch die in der Hauptverhandlung vom Beschuldigten B._____ abgegebene Erklärung, er habe die 'Kleine Kundenliste' nicht vom Beschuldigten A._____ erhalten (act. 144/138 S. 29), ändert am Nachweis von Anklageziffer 20 nichts. In der Gesamtschau aller dazu vorhandenen Beweismittel ist die Bestreitung des Beschuldigten B._____ nicht glaubhaft, zumal er in der Hauptverhandlung auch zu einem anderen wesentlichen Punkt mit einer alles andere als überzeugenden Aussage aufwartete: Der Beschuldigte B._____ brachte in der Hauptverhandlung nämlich zum Ausdruck, er habe alle Dokumente postalisch in Umschlägen ohne Absender bekommen (act. 144/138 S. 27). Damit setzte er sich nicht nur mit seinen eigenen, früheren Verlautbarungen in unauflösbaren Widerspruch (act. 0201214; act. 0201219; act. 5205017), sondern generierte auch einen Kontrast zu den diesbezüglichen Vorbringen der Beschuldigten A._____ (act. 0705012) und C._____ (act. 0702006), was seitens der Verteidigung des Beschuldigten A._____ ausgeblendet wurde (act. 139 S. 7).

2.4.6.5. Im Rahmen der Hauptverhandlung machte der Beschuldigte B._____ im allerletzten Moment geltend, Q._____ – dieser Name ist auf der 'Kleinen Kundenliste' zu finden (act. 2708188; act. 91/2) – sei seit dem Jahre 2013 sein Klient (Prot. S. 56). Das auf das Jahr 2013 zurückgehende Mandatsverhältnis zu Q._____ ist nicht anzuzweifeln bzw. zumindest anhand der vorhandenen Akten nicht zu widerlegen (einerseits wurde der Beschuldigte B._____ wie erwähnt bereits im Mai 2013 namentlich in der Presse erwähnt [vgl. vorne S. 72], andererseits gab Q._____ im bei der Staatsanwaltschaft Köln pendenten Verfahren selber zu Protokoll, dass er die 'Kleine Kundenliste' vom Beschuldigten B._____ erhalten habe, was für eine zuvor erfolgte Mandatierung spricht [Datei "SH_73_Q._____", pag. 0002 ff., v.a. 0015 i.V.m.

0029, auf Speicherkarte in der Beilage zu act. 144/79, und auch ohne Aktenverzeichnis gut zu finden]). Nach dem Grundsatz 'in dubio pro reo' ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte A._____ bei Übergabe der 'Kleinen Kundenliste' um das besagte Mandatsverhältnis wusste. In Bezug auf die übrigen auf der 'Kleinen Kundenliste' figurierenden Personen machte der Beschuldigte B._____ selber nicht geltend, dass sie bereits vor dem 17. Januar 2014 seine Mandanten gewesen seien (vgl. act. 144/138 S. 29). Einen Beschuldigten trifft insofern eine gewisse Beweislast, als er das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen, Schuldausschlussgründen oder anderweitig entlastender Indizien behauptet bzw. behaupten lässt. Behauptete Rechtfertigungsgründe wie Notwehr oder Einwilligung sind vom Staat nur beweismässig zu widerlegen, wenn sie im konkreten Fall zweifelhaft sind bzw. vom betreffenden Beschuldigten in einem Mindestmass glaubhaft gemacht werden. Eine volle Beweispflicht des Beschuldigten besteht jedoch nicht. Es genügt, wenn seinen entlastenden Behauptungen eine gewisse Überzeugungskraft zukommt; sei dies in Form konkreter Indizien oder in Form einer natürlichen Vermutung, welche die Behauptung zumindest glaubhaft machen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_869/2010 vom 16. September 2011, E. 4.5, wo vom "fardeau de la preuve", sprich der Beweislast des Beschuldigten die Rede ist). Wenn die belastenden Beweise nach einer Erklärung rufen, die der Beschuldigte geben müsste, dies jedoch nicht tut, darf nach Massgabe des gesunden Menschenverstandes der Schluss gezogen werden, dass es keine mit der Version des Beschuldigten vereinbare Erklärung gebe (vgl. dazu Tophinke, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., ... 2014, N 21 zu Art. 10, m.w.H.). Somit ist mangels entsprechender Behauptung des Beschuldigten B._____ davon auszugehen, dass die übrigen auf der 'Kleinen Kundenliste' aufgeführten natürlichen und juristischen Personen am 17. Januar 2014 nicht zu seinen Mandanten zählten.

2.4.6.6. Entsprechend ist rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte A._____ am 17. Januar 2014 in Schramberg/D dem Beschuldigten B._____ die 'Kleine Kundenliste' übergab. An diesem Ergebnis hätten weder die von den Verteidigungen verlangten Beweiserhebungen (Aktenbezüge, Ein-

vernahme von Personen) noch die Ausfertigung des Aktenverzeichnisses etwas geändert, weshalb die entsprechenden Anträge als irrelevant abzuweisen waren.

b) Rechtliche Würdigung betreffend Beschuldigter A. _____

1.1. Diesbezüglich beantragte die Staatsanwaltschaft einen Schuldspruch des Beschuldigten A. _____ wegen eines schweren Falles von wirtschaftlichem Nachrichtendienst im Sinne von Art. 273 StGB, mehrfacher Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 1 StGB, mehrfachen Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG, mehrfacher Verletzung des Börsengesetzes im Sinne von Art. 43 Abs. 1 lit. a aBEHG, eventualiter wegen mehrfacher ungetreuer Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB (act. 0000008 i.V.m. act. 0000030; act. 137 S. 3).

1.2. Der Beschuldigte A. _____ liess beantragen, er sei vollumfänglich freizusprechen (act. 139 S. 33).

2. Die laut Staatsanwaltschaft anwendbaren Tatbestände weisen folgenden Wortlaut auf und sind wie folgt auszulegen:

2.1.1. Gemäss Art. 273 StGB wird wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, bestraft, wer (Abs. 1) ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich zu machen, oder (Abs. 2) wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich macht.

2.1.2. Die Straftat ist ein Delikt gegen den Staat. Die Bestimmung bezweckt den Schutz der Gebietshoheit und die Abwehr der Spitzeltätigkeit zur Erhaltung der nationalen Wirtschaft. Sie setzt nicht voraus, dass staatliche oder private Interessen tatsächlich verletzt oder konkret gefährdet worden sind; die Straftat ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Angriffsobjekte sind Fabrikations- und Geschäfts-

geheimnisse. Der letztgenannte Begriff umfasst alle Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht. Der Begriff ist in einem weiteren Sinne zu verstehen als derselbe Begriff im Tatbestand der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 162 StGB. Die Tatbestandsvarianten gemäss Art. 273 Abs. 1 und Art. 273 Abs. 2 StGB sind voneinander unabhängig. Das Zugänglichmachen im Sinne von Abs. 2 setzt nicht voraus, dass das Geheimnis vorher von der beschuldigten oder von einer dritten Person im Sinne von Abs. 1 ausgekundschaftet worden ist. Das Geheimnis ist dem Adressaten bereits zugänglich gemacht, wenn er die Möglichkeit erhalten hat, davon Kenntnis zu nehmen; es ist nicht erforderlich, dass er es tatsächlich zur Kenntnis genommen hat. Art. 273 StGB setzt in Anbetracht seines Schutzzweckes voraus, dass die ausgekundschaftete beziehungsweise zugänglich gemachte Tatsache einen Bezug zur Schweiz hat (BGE 141 IV 155 ff., 163, m.w.H.).

2.2.1. Gemäss Art. 162 StGB wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät (Abs. 1) oder den Verrat für sich oder einen anderen ausnützt (Abs. 2).

2.2.2. Schutzobjekt dieser Strafbestimmung ist das technische und wirtschaftliche Know-How eines Unternehmens. Das Geheimnis im Sinne von Art. 162 StGB umfasst bestimmte Tatsachen aus der Geschäftssphäre eines Unternehmens, die nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt oder zugänglich sind und nach den berechtigten bzw. schutzwürdigen Interessen des Geheimnisherrn der Geheimhaltung unterliegen sollen. Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse beziehen sich auf technische oder betriebliche Belange, die für die geschäftlichen Erfolge von Bedeutung sind, welche mithin eine gewisse wirtschaftliche Relevanz haben, wie z.B. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Konstruktionen, Rezepte, Kenntnis von Preiskalkulationen, Bezugsquellen, Absatzmöglichkeiten, Abmachungen mit Lieferanten und Kunden. Die gesetzliche oder vertragliche Pflicht des Arbeitnehmers zur Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses ergibt sich aus Art. 321a Abs. 4 OR und kann auch nach

Ablauf des Vertrages fort dauern. Der Verrat besteht darin, dass das Geheimnis durch mündliche oder schriftliche Mitteilungen, die Übergabe von Plänen oder auf ähnliche Weise offenbart wird, wobei eine bloss teilweise Preisgabe des Geheimnisses genügt. Zur Vollendung gehört die Kenntnisnahme durch den Destinatär. In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich. Antragsberechtigt ist der Geheimnisherr, d.h. das Unternehmen, dem das Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis zusteht (Donatsch, in: Donatsch [Hrsg.], Kommentar StGB, 20. Aufl., Zürich 2018, N 1 ff. zu Art. 162).

2.3.1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank, als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat (Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG bzw. aBank). Gemäss Abs. 4 dieser Bestimmung ist die Verletzung des Berufsgeheimnisses auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar. Insoweit waren die seit 1. Januar 2013 erfolgten Gesetzesrevisionen ohne Auswirkungen auf den Wortlaut dieser Vorschrift.

2.3.2. Am 1. Juli 2015 trat u.a. Abs. 1bis von Art. 47 BankG in Kraft, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer sich oder einem anderen durch das Offenbaren eines solchen Geheimnisses einen Vermögensvorteil verschafft (AS 2015 1535 ff., 1536). Die anklagegegenständlichen Handlungen des Beschuldigten A. _____ betreffend Bank H. _____ – soweit von strafrechtlicher Relevanz – erfolgten jedoch vor diesem Zeitpunkt. Da das BankG keine Vorschriften über den zeitlich strafrechtlichen Geltungsbereich enthält, ist Art. 2 StGB anwendbar (Art. 333 Abs. 1 StGB). Hat ein Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Mit Blick auf die Strafdrohung, welche bei der erwähnten Revision verschärft wurde (zuvor ging der Strafrahmen von Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe), liegt es auf der Hand, dass Art. 47 des Bankengesetzes in seiner bis Ende Juni 2015 gültigen Fassung für den Beschuldigten

A._____ milder ist. Entsprechend ist nachfolgend zu prüfen, ob seine Verhaltensweisen unter Art. 47 aBankG (vor dem 1. Juli 2015 gültige Fassung) zu subsumieren sind.

2.3.3. Zur Wahrung des Bankgeheimnisses verpflichtet sind u.a. Organe und Angestellte einer Bank. Der Geheimnisträger macht sich strafbar, wenn er Tatsachen offenbart, die seiner Schweigepflicht unterliegen. Bei den geschützten Informationen muss es sich um ein Geheimnis handeln, mithin um Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung derjenige, den die Tatsachen betreffen, ein schutzwürdiges Interesse hat und dieses auch ausdrücklich oder stillschweigend bekundet. In der Regel gilt das für alle geschäftlichen Beziehungen zwischen einem Kunden und seiner Bank, auch für die Existenz dieser Beziehung als solche. Als Geheimnisherr gilt der Bankkunde, weshalb vom Bankkundengeheimnis gesprochen wird. Jeder Kunde einer Schweizer Bank ist geschützt, unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person handelt (Stratenwerth, in: Watter/Vogt/Bauer/Winzeler [Hrsg.], Basler Kommentar Bankengesetz, 2. Aufl., ... 2013, N 5, 12 ff. zu Art. 47; Urteil des Bundesgerichts 6B_200/2018 vom 8. August 2018, E. 2.4., m.w.H.). Art. 47 BankG schützt nicht die Bank, sondern den Kunden (Trechsel/Jean-Richard, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxis-kommentar, 3. Aufl., Zürich 2018, N 11 zu Art. 162).

2.4.1. Seit dem 1. Januar 2016 weist das Vergehen gegen das Börsengesetz (BEHG) folgenden Wortlaut auf: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator eines Effektenhändlers, als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat (Art. 43 Abs. 1 lit. a BEHG; AS 2015 5339 ff., 5403). Gemäss Abs. 4 dieser Bestimmung ist die Verletzung des Berufsgeheimnisses auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

2.4.2. Am 1. Juli 2015 trat u.a. Abs. 1bis von Art. 43 BEHG in Kraft, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer sich oder

einem anderen durch das Offenbaren eines solches Geheimnisses einen Vermögensvorteil verschafft (AS 2015 1535 ff., 1536). Die anklagegegenständlichen Handlungen des Beschuldigten A._____ betreffend Bank H._____erfolgten jedoch vor diesem Zeitpunkt. Da das BEHG keine Vorschriften über den zeitlich strafrechtlichen Geltungsbereich enthält, ist Art. 2 StGB anwendbar (Art. 333 Abs. 1 StGB). Hat ein Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Mit Blick auf die Strafdrohung, welche bei der erwähnten Revision verschärft wurde, liegt es auf der Hand, dass Art. 43 BEHG in seiner bis Ende Juni 2015 gültigen Fassung für den Beschuldigten A._____ milder ist (damals war von Organ etc. einer Börse oder eines Effektenhändlers statt – wie seit dem 1. Januar 2016 – von Organ etc. eines Effektenhändlers die Rede, wobei diese Modifikation ohne in casu relevante Auswirkungen auf den Normgehalt war). Entsprechend ist nachfolgend zu prüfen, ob seine Verhaltensweisen unter Art. 43 aBEHG (vor dem 1. Juli 2015 gültige Fassung) zu subsumieren sind.

2.4.3. Zur Auslegung von Art. 43 aBEHG gilt das vorstehend zu Art. 47 aBankG Gesagte (vgl. vorne S. 81) analog auch für Organe etc. von Börsen und Effektenhändlern (Emch/Renz/Arpagaus, Das Schweizerische Bankgeschäft, 7. Aufl., Zürich 2011, Rz. 462).

2.5.1. Für den Eventualfall, dass keine der vorerwähnten Geheimnisverletzungen bejaht werden sollte, erachtete die Staatsanwaltschaft den Tatbestand der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung als erfüllt: Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrags oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines anderen zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB).

2.5.2. Geschäftsführer im Sinne von Art. 158 StGB ist, wer in tatsächlich oder formell selbstständiger und verantwortlicher Stellung im Interesse eines anderen für einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex zu sorgen hat. Die Stellung als Geschäftsführer fordert ein hinreichendes Mass an Selbstständigkeit, mit welcher dieser über das fremde Vermögen oder über wesentliche Bestandteile desselben, über Betriebsmittel oder das Personal eines Unternehmens verfügen kann. Der Tatbestand ist namentlich anwendbar auf selbstständige Geschäftsführer sowie auf operationell leitende Organe von juristischen Personen bzw. Kapitalgesellschaften. Geschäftsführer ist aber auch, wem die Stellung nur faktisch zukommt und ihm nicht formell eingeräumt worden ist. Der Tatbestand setzt einen Vermögensschaden voraus. Ein solcher kann in einer tatsächlichen Schädigung durch Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, Nicht-Verminderung der Passiven oder Nicht-Vermehrung der Aktiven liegen. Ein Schaden liegt bereits vor, wenn das Vermögen in einem Masse gefährdet wird, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert ist. Dies ist der Fall, wenn der Gefährdung im Rahmen einer sorgfältigen Bilanzierung durch Wertberichtigung oder Rückstellung Rechnung getragen werden muss. Zwischen der Verletzung der Treuepflicht und dem Vermögensschaden muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Die im Gesetz nicht näher umschriebene Tathandlung der ungetreuen Geschäftsbesorgung besteht in der Verletzung jener spezifischen Pflichten, die den Täter in seiner Stellung als Geschäftsführer generell, aber auch bezüglich spezieller Geschäfte zum Schutz des Auftraggebers bzw. des Geschäftsherrn treffen. Die entsprechenden Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Grundverhältnis. Pflichtwidrig im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB handelt, wer als Vermögensverwalter ein unerlaubtes Geschäftsrisiko eingeht, indem er Weisungen des Klienten missachtet. Tätigkeiten, die sich im Rahmen einer ordnungsgemässen Geschäftsführung halten, sind nicht tatbestandsmässig, selbst wenn die geschäftlichen Dispositionen zu einem Verlust führen. Strafbar ist einzig das Eingehen von Risiken, die ein umsichtiger Geschäftsführer in derselben Situation nicht eingehen würde. Es ist daher in einem solchen Fall ex ante zu bestimmen, ob die eingegangenen Risiken den getroffenen Vereinbarungen oder Weisungen des Auftraggebers zuwiderlaufen. Subjektiv ist Vorsatz erforderlich. Dieser muss sich auf die Pflichtwidrigkeit

des Handelns oder Unterlassens, die Vermögensschädigung und den Kausalzusammenhang zwischen dem pflichtwidrigen Verhalten und dem Schaden beziehen. Eventualvorsatz genügt. An dessen Nachweis sind hohe Anforderungen zu stellen, da der objektive Tatbestand, namentlich das Merkmal der Pflichtverletzung, relativ unbestimmt ist. Der qualifizierte Treubruchtatbestand gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB setzt die Absicht unrechtmässiger Bereicherung voraus. Eventualabsicht genügt (BGE 142 IV 346 ff., 350 f., m.w.H.)

3. Im Folgenden ist zu prüfen, ob das Verhalten des Beschuldigten A._____, der erwiesenermassen (vgl. vorne S. 66 ff.) mehrere Schriftstücke ('Y._____Steuergutachten', 'Y._____Memorandum', 'Chronologie UU', 'Memorandum Neubegutachtung', 'Memorandum X._____', 'Kleine Kundenliste'), die er als Angestellter der Bank H._____ an seinem damaligen Arbeitsplatz erlangt hatte, zwischen Mai 2013 und Januar 2014 dem Beschuldigten B._____ zukommen liess und teilweise mit ihm auch besprach, strafrechtlich relevant ist:

3.1.1. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft gelangt der Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 StGB in Bezug auf das Verhalten des Beschuldigten A._____ gemäss lit. A der Anklage schon aus objektiven Gründen nicht zur Anwendung. Dieser Schluss liegt nicht etwa an der Auslegung des Tatbestandsmerkmals des Geschäftsgeheimnisses, sondern am Destinatär des angeblichen Nachrichtendienstes. Selbst wenn die vorerwähnten Schriftstücke Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Art. 273 StGB darstellen würden (der Begriff ist gemäss Bundesgericht in einem weiteren Sinn zu verstehen als in Art. 162 StGB [BGE 141 IV 155 ff., 163]), wäre diese Bestimmung nicht anwendbar. Destinatär der Schriftstücke war nämlich U._____. U._____ als natürliche Person war Kläger des seit Februar 2013 beim Landgericht Ulm anhängigen Zivilprozesses gegen die Bank H._____ (vgl. z.B. act. 1001484). Dieser Klage wollte der Beschuldigte A._____ mittels bankinterner Dokumente zum Erfolg verhelfen. U._____ war somit der Endabnehmer der Schriftstücke. Dass Art. 273 StGB nicht zur Anwendung gelangt, liegt daran, dass ausländische Privatpersonen – wie U._____ – nicht zum sehr weiten Adressa-

tensegment dieses Tatbestands zählen (Husmann, a.a.O., N 67 zu Art. 273, m.w.H.). Dass die Schriftstücke nicht auf direktem Weg vom Beschuldigten A._____ zu U._____ gelangten, sondern via den Beschuldigten B._____, ändert am Gesagten nicht das Geringste. Der Beschuldigte B._____, von Beruf Rechtsanwalt, wurde von U._____ im Hinblick auf den vorerwähnten Zivilprozess als Prozessbevollmächtigter mandatiert (vgl. z.B. act. 1001484). Entsprechend war er nicht der Destinatär, sondern fungierte – um in der Terminologie von Art. 273 StGB zu bleiben – als Agent von U._____, als er die vom Beschuldigten A._____ beschafften Schriftstücke entgegen nahm. Dass er nicht der Endadressat war, ergibt sich auch aus dem Umstand, dass er zwar Prozessbevollmächtigter, nicht aber Partei dieses Zivilprozesses war, somit auch kein eigenes, unmittelbar-finanzielles Interesse am Verfahrensausgang hatte, da sein Honoraranspruch davon unabhängig war. War somit der Beschuldigte B._____ nicht der Destinatär, so war es auch nicht die Anwaltskanzlei, in welcher er seinem Beruf nachgeht. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft ist die Rechtsform der Anwaltskanzlei des Beschuldigten B._____ im vorliegenden Kontext bar jeglicher Relevanz (zumal nichts dafür spricht, dass sich der Vorsatz des Beschuldigten A._____ auch darauf erstreckte).

Das Gesagte gilt im Ergebnis auch für die 'Kleine Kundenliste': Auch wenn der Name von U._____ in der 'Kleinen Kundenliste' nicht vorkommt, konnte dieses Dokument dessen Klage gegen die Bank H._____ unterstützen (so auch die Behauptung der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift [act. 0000024]), zumal sich damit zeigen liess, dass die Bank auch anderen Kunden Cum-Ex-Geschäfte (vgl. dazu hinten S. 87) anbot. Soweit die 'Kleine Kundenliste' darüber hinaus zur Akquisition von Mandanten dienen sollte, war der Destinatär ein deutscher Rechtsanwalt, mithin eine Privatperson, die wie erwähnt nicht zum Adressatensegment von Art. 273 StGB zählt. Schliesslich lassen gerade mal fünf Namen von Bankkunden mit Blick auf den Schutzzweck dieses Tatbestandes (Schutz der Gebietshoheit und die Abwehr der Spitzeltätigkeit zur Erhaltung der nationalen Wirtschaft) die erforderliche Verknüpfung mit der schweizerischen Wirtschaft vermissen.

3.1.2. Das Verhalten des Beschuldigten A._____ gemäss lit. A der Anklage ist aus den genannten Gründen nicht unter den Tatbestand von Art. 273 StGB zu subsumieren, weshalb er von diesem Vorwurf freizusprechen ist. Die gutachterliche Stellungnahme vom 12. März 2019 (act. 144/126 S. 35 ff.) ist bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht weiter zu thematisieren.

3.2. Nachdem mit Blick auf Art. 273 StGB dieselbe Aussage für alle vom Beschuldigten A._____ übergebenen und teilweise auch noch besprochenen Schriftstücke möglich war, ist im Folgenden für jedes Dokument separat zu prüfen, ob dessen Übergabe durch den Beschuldigten A._____ einen strafrechtlich relevanten Geheimnisverrat darstellt:

3.3.1. Zum 'Y._____ Steuergutachten':

3.3.1.1. Es ist erstellt, dass der Beschuldigte A._____ dem Beschuldigten B._____ eine Kopie des 'Y._____ Steuergutachtens' im Mai 2013 aushändigte (vgl. vorne S. 66 f.). Dabei handelt es sich um ein im Auftrag der Bank H._____ von einem Rechtsanwalt der Kanzlei Y._____ erarbeitetes Memorandum, das vom 4. März 2013 datiert (act. 2805001 ff.). Vor dem Hintergrund der von U._____ über die Bank H._____ getätigten Investition in den Sheridan Fund beinhaltet das Memorandum eine Analyse dieses Anlagevehikels namentlich unter dem Blickwinkel des deutschen Steuerrechts, wobei auch die Frage beleuchtet wurde, ob die Ansprüche des Sheridan Fund gegenüber seinen Geschäftspartnern werthaltig ist. Beim 'Y._____ Steuergutachten' handelt es sich somit um eine steuerrechtliche Einschätzung zum von der Bank H._____ in der Vergangenheit (bis und mit 2012) zur Verfügung gestellten Investment in den Sheridan Fund. Für die Zukunft – gemeint aus Sicht des 'Y._____ Steuergutachtens' und damit ab 2013 – wurde dieses Produkt (Sheridan Fund) von der Bank H._____ dagegen nicht mehr angeboten (vgl. die Aussagen von AB._____ und P._____, welche damals hochrangige Kaderpositionen bei der Bank H._____ inne hatten, im Rahmen des bei der Staatsanwaltschaft Köln pendenten Ermittlungsverfahrens [act. 1001738; act. 1001774]; vgl. auch act. 91/1), nachdem das deutsche Bundeszentralamt für Steuern die Auszahlung der Kapitalertragssteuer auf Dividenden verweigert und

damit den vom Sheridan Fund praktizierten Cum-Ex-Geschäften einen Riegel vorgeschoben hatte. Mit Cum-Ex-Geschäften wird die Praxis bezeichnet, um einen Dividendenstichtag herum in Leerverkäufen Aktien mit (cum) und ohne (ex) Dividendenanspruch zu kaufen und zu verkaufen und sich dann eine nur einmal gezahlte Kapitalertragssteuer von den Finanzämtern mehrmals erstatten zu lassen.

3.3.1.2. Zum 'Y._____Steurgutachten' unter dem Blickwinkel der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 162 StGB:

Dass der Geheimhaltungswillen der Bank H._____hinsichtlich des 'Y._____Steurgutachtens', insbesondere natürlich gegenüber U._____ und seinem Prozessbevollmächtigten in der kurz zuvor beim Landgericht Ulm anhängig gemachten Zivilklage, gegeben war, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Begründung. Nichtsdestotrotz stellte das 'Y._____Steurgutachten' kein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 162 StGB dar und beinhaltete auch keine solchen. Es ist daran zu erinnern, dass das Strafrecht keinen einheitlichen Geheimnisbegriff kennt (Trechsel/Vest, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich 2018, N 3 zu Art. 273, m.w.H.); dieser ist vielmehr je nach Tatbestand enger oder weiter auszulegen. Das Geschäftsgeheimnis gemäss Art. 162 StGB ist insbesondere enger zu interpretieren als derselbe Begriff in Art. 273 StGB (vgl. vorne S. 84). In diesem Zusammenhang ist auch auf den 'Ultima-Ratio-Charakter' des Strafrechts hinzuweisen, dem nicht entsprochen würde, wenn jedes Offenbaren einer umgangssprachlich als geheim eingestuften Tatsache strafrechtlich sanktioniert würde. Das Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 162 StGB ist auf Tatsachen zu beschränken, welche für die Geschäftstätigkeit des Geheimnisherrn und damit auch den Erhalt seiner Wettbewerbsfähigkeit relevant sind; nur unter dieser Voraussetzung ist das Geheimhaltungsinteresse des Geheimnisherrn als berechtigt bzw. als schutzwürdig zu erachten (in diesem Sinn auch Niggli/Hagenstein, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StGB II, 4. Aufl., ... 2019, N 15 zu Art. 162, m.w.H.; Trechsel/Jean-Richard, a.a.O., N 6 zu Art. 162, m.w.H.). Die bisher ergangenen Entscheide zu Art. 162 StGB bezogen sich nicht selten auf die

Abgrenzung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse einer Unternehmung und dem Interesse des aus dieser Unternehmung ausscheidenden Arbeitnehmers, die dort erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen bei seiner weiteren beruflichen Tätigkeit zu nutzen (vgl. z.B. BGE 80 IV 22 ff., 29; BGE 103 IV 283 ff., 284; Urteil des Bundesgerichts 6B_65/2015 vom 25. März 2015, E. 1.3.3.). Betroffen war somit die künftige Geschäftstätigkeit dieser Unternehmung und damit auch der Erhalt ihrer Wettbewerbsfähigkeit einerseits und das weitere berufliche Fortkommen des Arbeitgebers andererseits. Dass das Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 162 StGB nicht 'vergangenheitsorientiert', sondern 'zukunftsgerichtet' ist, ergibt sich auch aus einem Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 19. März 2015 (Geschäfts-Nr. UE140269): Nachdem die Kosmetikproduzentin X den Alleinvertriebsvertrag mit Y gekündigt und die Alleinvertriebsrechte ihrer Produkte neu Z erteilt hatte, erzielte Y nach Ablauf der Kündigungsfrist keinen wirtschaftlichen Erfolg mehr mit dem Vertrieb der Produkte der Kosmetikproduzentin X. Die von Y erstellte Auflistung von Kunden, die sich für Produkte der X interessierten, war für Y somit wertlos geworden. Entsprechend wurde im besagten Entscheid ein berechtigtes und strafrechtlich zu schützendes Interesse von Y verneint, dass Z diese Kundenliste von Y nicht verwenden darf. Begründet wurde dies damit, dass die Verwendung der Kundenliste von Y durch Z nicht geeignet war, das Betriebsergebnis von Y zu beeinflussen und diese zu schädigen.

Daraus ist zu folgern, dass eine Kundenliste nur dann ein von Art. 162 StGB geschütztes Geschäftsgeheimnis darstellt, wenn sie sich auf die aktuelle und nicht bloss eine vergangene Geschäftstätigkeit bezieht. Nur im ersten Fall ist die Kundenliste von wirtschaftlichem Wert und ihr Bekanntwerden geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit der Konkurrenz zu steigern und dadurch den eigenen Betrieb zu schädigen. Bei Tatsachen, welche bloss mit früheren Produkten in Zusammenhang stehen, die aktuell gar nicht mehr angeboten werden, fehlt es somit an der wirtschaftlichen Relevanz und damit an der Schutzwürdigkeit eines allfälligen Geheimhaltungsinteresses, weshalb sie nicht als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Art. 162 StGB zu qualifizieren sind.

Auch in der Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts wird bei der Geheimniseigenschaft darauf abgestellt, ob die fraglichen Informationen aus dem Geschäftsbereich des Geheimnisherrn für ein Konkurrenzunternehmen wissenswert sind, weil dieses dadurch die eigene Wettbewerbsstellung verbessern könnte, beispielsweise durch das Abwerben von Kunden des Geheimnisherrn (vgl. Urteil des Bundesstrafgerichts SK.2017.52 vom 4. April 2018, E. 4.5.3.2, 4.5.3.4 f.).

Anders als beim Dokument 'Memorandum Neubegutachtung' (vgl. act. 0000017; vgl. hinten S. 98 ff.) behauptet die Staatsanwaltschaft im Anklagesachverhalt nicht, dass aus dem 'Y._____Steurgutachten' "im kompetitiven Bankenumfeld" bedeutsame Geheimnisse hervorgehen (vgl. act. 0000010 f.). Entsprechend muss die sich mit Blick auf das vom Sheridan Fund praktizierte Geschäftsmodell stellende Frage, ob auch rechtswidrigen Handlungen und Zuständen, d.h. z.B. Handlungen, die gegen das Gesetz verstossen, Geheimnisschutz zu gewähren ist, in casu nicht beantwortet werden (die schweizerische Literatur ist sich diesbezüglich nicht einig; in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wurde die Frage bis dato soweit ersichtlich noch nicht beantwortet und zuletzt offen gelassen [BGE 142 II 268 ff., 276 f., m.w.H.]).

Die Übergabe des 'Y._____Steurgutachtens' durch den Beschuldigten A._____ an den Beschuldigten B._____ ist aus den genannten Gründen nicht unter den Tatbestand von Art. 162 StGB zu subsumieren.

Im letzten Satz des Anklagesachverhalts zum 'Y._____Steurgutachten' ist zu lesen, dass die Ausführungen im 'Y._____Steurgutachten' "unter dem Anwaltsgeheimnis" gestanden hätten (act. 0000011). Was die Staatsanwaltschaft damit zum Ausdruck bringen will, erschliesst sich dem Gericht nicht, da der Beschuldigte A._____ ja nicht als selbstständiger Rechtsanwalt, sondern als Arbeitnehmer für die Bank H._____ tätig war (vgl. act. 0501075). Dass der Beschuldigte A._____ über das deutsche Anwaltspatent verfügt (act. 0501052), ist in diesem Kontext irrelevant, da selbst Unternehmensjuristen mit Anwaltspatent nicht dem Anwaltsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB unterstehen (z.B. Oberholzer, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StGB II, 4. Aufl., ...

2019, N 6 zu Art. 321; Trechsel/Vest, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich 2018, N 5 zu Art. 321).

3.3.1.3. Zum 'Y._____Steurgutachten' unter dem Blickwinkel der Verletzung des Bankgeheimnisses gemäss Art. 47 aBankG:

Dem 'Y._____Steurgutachten' ist schon auf der allerersten Seite zu entnehmen, dass U._____ Kunde der Bank H._____ war (act. 2805001). Diese Tatsache unterliegt grundsätzlich dem Bankkundengeheimnis. Die entsprechende Mitteilung erfolgte jedoch nicht an eine unberufene Person, sondern an den Beschuldigten B._____, der von U._____ im Hinblick auf die Zivilklage gegen die Bank H._____ als Rechtsanwalt bevollmächtigt worden war. Der Beschuldigte B._____ war somit im Zeitpunkt der Übergabe des 'Y._____Steurgutachtens' auskunftsberechtigt, weshalb der Beschuldigte A._____ ihm gegenüber hinsichtlich der Geschäftsbeziehung zwischen U._____ und der Bank H._____ gar nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war (Stratenwerth, a.a.O., N 19 ff. zu Art. 47). Insoweit gelangt Art. 47 aBankG demnach nicht zur Anwendung. Andere Bankkundengeheimnisse sind dem 'Y._____Steurgutachten' im Übrigen nicht zu entnehmen, da es keine weiteren Namen von Kunden der Bank H._____ nennt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat das Bankkundengeheimnis auch institutionelle Bedeutung und schützt die kollektiven Interessen des schweizerischen Finanzplatzes, die betroffen sind, wenn Daten zahlreicher Kunden verraten werden (BGE 141 IV 155 ff., 164). Die Übergabe des 'Y._____Steurgutachtens' ist jedoch nicht zu vergleichen mit der Übergabe von Daten zahlreicher ausländischer Kunden einer schweizerischen Bank an ausländische Behörden, weshalb Art. 47 aBankG auch insoweit nicht zur Anwendung gelangt. Die Übergabe des 'Y._____Steurgutachtens' durch den Beschuldigten A._____ an den Beschuldigten B._____ ist aus den genannten Gründen nicht unter den Tatbestand von Art. 47 aBankG zu subsumieren (was auch der Auffassung der Staatsanwaltschaft entspricht [act. 137 S. 17]).

3.3.1.4. Zum 'Y._____Steurgutachten' unter dem Blickwinkel der Verletzung des Börsegeheimnisses gemäss Art. 43 aBEHG:

Die Bank H._____ist nicht nur eine Bank im Sinne des Bankengesetzes, sondern auch eine Effekthändlerin im Sinne des Börsengesetzes (Art. 2 lit. d aBEHG). Da die vorstehenden Erwägungen zum Bankgeheimnis analog auch für das Börsegeheimnis gelten, ist die Übergabe des 'Y._____Steurgutachtens' durch den Beschuldigten A._____ an den Beschuldigten B._____ aus den genannten Gründen nicht unter den Tatbestand von Art. 43 aBEHG zu subsumieren (was auch der Auffassung der Staatsanwaltschaft entspricht [act. 137 S. 17]).

3.3.1.5. Zum 'Y._____Steurgutachten' unter dem Blickwinkel der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 StGB:

Nachdem die von der Staatsanwaltschaft befürwortete Subsumtion unter die erwähnten Geheimnisverletzungstatbestände zu verneinen ist, stellt sich die Frage, ob der von ihr im Eventualstandpunkt vertretenen rechtlichen Würdigung – qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB – beizupflichten ist oder nicht.

Der Beschuldigte A._____ übergab während seiner Anstellung bei der Bank H._____als Leiter des Rechtsdienstes im Bereich Produkte und Dienstleistungen ("Head Legal & Compliance, Products & Services") dem Beschuldigten B._____ zu Händen von U._____ eine Kopie des 'Y._____Steurgutachtens', nachdem Letzterer ihm eine prozentuale Beteiligung am Erlös des gegen die Bank H._____am Landgericht Ulm pendenten Zivilprozesses zugesagt hatte. Art. 158 StGB setzt voraus, dass der Täter als Vermögensverwalter bzw. Geschäftsführer tätig war. Diese Voraussetzung ist bei einem Mitarbeiter des Rechtsdienstes einer Bank, mag er auch eine leitende Position bekleidet haben ("Head Legal & Compliance, Products & Services"), nicht erfüllt, da die Vermögensverwaltung nicht zum typischen und wesentlichen Inhalt seiner arbeitsvertraglichen Verpflichtung gegenüber der Bank zählt und selbst der Chef des Rechtsdienstes nicht zur selbstständigen Verfügung über fremde Vermögensinteressen von einigem Gewicht befugt ist. Innerhalb des Rechtsdienstes

werden Entscheidungsgrundlagen aus rechtlicher bzw. regulatorischer Sicht erarbeitet, welche dem eigentlichen Geschäftsführer (im strafrechtlichen Sinne) hernach die Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen ermöglicht; die vorbereitende, beratende Tätigkeit seitens der Rechtsdienst-Mitarbeitenden ist keine Geschäftsführung im Sinne von Art. 158 StGB (Niggli, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StGB II, 4. Aufl., ... 2019, N 42 zu Art. 158, m.w.H.). Dass der Beschuldigte A._____ ein bankinternes Dokument dem Rechtsanwalt einer natürlichen Person, welche eine Zivilklage gegen die Bank H._____ (als seine Arbeitgeberin bzw. Geschäftsherrin) anhängig gemacht hatte, übergab, macht ihn im Übrigen nicht zum Geschäftsführer der Bank. Das Verhalten des Beschuldigten A._____ bezog sich nämlich lediglich auf eine Kopie eines 38-seitigen Schriftstücks, wobei das Original der Bank H._____ jederzeit unverändert zur Verfügung stand, und damit im Ergebnis gerade mal auf 38 Seiten Kopierpapier. Art. 158 StGB setzt demgegenüber etwas ganz anderes voraus, nämlich dass sich die Wahrnehmung fremder Vermögensinteressen auf einen nicht unerheblichen Vermögenskomplex bezieht (BGE 129 IV 124 ff., 126; Trechsel/Cramer, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich 2018, N 7 zu Art. 158). Damit erübrigen sich weitere Erwägungen zur ungetreuen Geschäftsbesorgung, da das Verhalten des Beschuldigten A._____ betreffend 'Y._____ Steuergutachten' – ungeachtet der evidenten Verletzung seiner Treuepflicht – nicht unter Art. 158 StGB zu subsumieren ist.

3.3.1.6. Fazit betreffend 'Y._____ Steuergutachten':

Da die Übergabe des 'Y._____ Steuergutachtens' durch den Beschuldigten A._____ an den Beschuldigten B._____ keinen Straftatbestand erfüllt, ist der Beschuldigte A._____ diesbezüglich freizusprechen. Somit ist die gutachterliche Stellungnahme vom 12. März 2019 (act. 144/126 S. 26 ff.) nicht weiter zu erörtern.

3.3.2. Zum 'Y._____ Memorandum':

3.3.2.1. Es ist erstellt, dass der Beschuldigte A._____ dem Beschuldigten B._____ eine Kopie des 'Y._____ Memorandums' im Mai 2013 aus-

händigte und im Restaurant 'Chlosterhof' in Stein am Rhein/SH im Juli 2013 mit ihm auch noch besprach (vgl. vorne S. 66). Dabei handelt es sich um ein im Auftrag der Bank H._____ von zwei Rechtsanwälten der Kanzlei Y._____ erarbeitetes Memorandum, das als Entwurf ("DRAFT") bezeichnet ist und vom 5. März 2013 datiert (act. 2806001 ff.). Vor dem Hintergrund der von U._____ in Aussicht gestellten Zivilklage gegen die Bank H._____ im Zusammenhang mit seiner Investition in den Sheridan Fund stellt das Memorandum eine zivilrechtliche Beurteilung der Prozesschancen dieser Klage dar.

3.3.2.2. Zum 'Y._____Memorandum' unter dem Blickwinkel der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 162 StGB:

Das Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 162 StGB ist wie erwähnt auf Tatsachen zu beschränken, welche für die künftige Geschäftstätigkeit des Geheimnisherrn und damit auch den Erhalt seiner Wettbewerbsfähigkeit relevant sind; nur unter dieser Voraussetzung ist das Geheimhaltungsinteresse des Geheimnisherrn als berechtigt bzw. als schutzwürdig zu erachten (vgl. vorne S. 87 ff.). Tatsachen, die mit einem pendenten Zivilprozess, der ein früheres, aktuell nicht mehr angebotenes Produkt zum Gegenstand hat, in Zusammenhang stehen, fehlt es an der wirtschaftlichen Relevanz und damit an der Schutzwürdigkeit eines allfälligen Geheimhaltungsinteresses; die im 'Y._____Memorandum' enthaltenen Informationen bezogen sich weder auf die aktuelle Geschäftstätigkeit der Bank H._____ noch waren sie für ein Konkurrenzunternehmen wissenswert (die vorstehenden Erwägungen zum 'Y._____Steuergutachten' [vorne S. 87 ff.]) gelten analog auch für das 'Y._____Memorandum'). Anders als beim Dokument 'Memorandum Neubegutachtung' (vgl. act. 0000017; hinten S. 98 ff.) behauptet die Staatsanwaltschaft im Anklagesachverhalt nicht, dass aus dem 'Y._____Memorandum' "im kompetitiven Bankenumfeld" bedeutsame Geheimnisse hervorgehen (vgl. act. 0000012 ff.). Weder die Übergabe des 'Y._____Memorandums' durch den Beschuldigten A._____ an den Beschuldigten B._____ noch die mündliche Besprechung dieses Schriftstücks sind unter den Tatbestand von Art. 162 StGB zu subsumieren (betreffend Anwaltsgeheimnis [vgl. act. 0000014] ist auf die vorstehenden Erwägungen zum

'Y._____Steuergutachten' zu verweisen [vgl. vorne S. 89 f.], die auch für das 'Y._____Memorandum' gelten).

3.3.2.3. Zum 'Y._____Memorandum' unter dem Blickwinkel der Verletzung des Bankgeheimnisses gemäss Art. 47 aBankG:

Im 'Y._____Memorandum' wird schon auf der allerersten Seite zum Ausdruck gebracht, dass U._____ eine Geschäftsbeziehung zur Bank H._____unterhielt (act. 2806001), was grundsätzlich wie erwähnt (vgl. vorne S. 81) dem Bankkundengeheimnis unterliegt. Die entsprechende Mitteilung erfolgte jedoch an den Beschuldigten B._____ und damit eine auskunftsberechtigte Person (vgl. vorne S. 90). Insoweit gelangt Art. 47 aBankG demnach nicht zur Anwendung. Andere Bankkundengeheimnisse sind dem 'Y._____Memorandum' im Übrigen nicht zu entnehmen, da es keine weiteren Namen von Kunden der Bank H._____enthält. Weder die Übergabe des 'Y._____Memorandums' durch den Beschuldigten A._____ an den Beschuldigten B._____ noch die mündliche Besprechung dieses Schriftstücks sind unter den Tatbestand von Art. 47 aBankG zu subsumieren (die Erwägungen zum 'Y._____Steuergutachten' gelten analog auch für das 'Y._____Memorandum').

3.3.2.4. Zum 'Y._____Memorandum' unter dem Blickwinkel der Verletzung des Börsengeheimnisses gemäss Art. 43 aBEHG:

Da die vorstehenden Erwägungen zum Bankgeheimnis analog auch für das Börsengeheimnis gelten, ist weder die Übergabe des 'Y._____Memorandums' durch den Beschuldigten A._____ an den Beschuldigten B._____ noch die mündliche Besprechung dieses Schriftstücks aus den genannten Gründen unter den Tatbestand von Art. 43 aBEHG zu subsumieren (im Übrigen ist auf die diesbezüglichen Erwägungen zum 'Y._____Steuergutachten' zu verweisen [vgl. vorne S. 87 ff.], die analog auch für das 'Y._____Memorandum' gelten).

3.3.2.5. Zum 'Y._____Memorandum' unter dem Blickwinkel der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 StGB:

Für den nunmehr eingetretenen Eventualfall (vgl. vorne S. 82) ist wiederum zu prüfen, ob der Tatbestand der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB erfüllt ist. Das ist nicht der Fall, da der Beschuldigte A._____ nicht als Geschäftsführer der Bank H._____ fungierte, als er dem Beschuldigten B._____ eine Kopie eines 42-seitigen, bankinternen Schriftstücks aushändigte, das der Bank H._____ jederzeit im Original zur Verfügung stand. Im Übrigen ist auf die vorstehenden Erwägungen zum 'Y._____Steuergutachten' zu verweisen (vgl. vorne S. 87 ff.), die analog auch für das 'Y._____Memorandum' gelten. Weitere Erwägungen zur ungetreuen Geschäftsbesorgung erübrigen sich, da das Verhalten des Beschuldigten A._____ betreffend 'Y._____Memorandum' – ungeachtet der evidenten Verletzung seiner Treuepflicht – nicht unter Art. 158 StGB zu subsumieren ist.

3.3.2.6. Fazit betreffend 'Y._____Memorandum':

Da die Übergabe des 'Y._____Memorandums' durch den Beschuldigten A._____ an den Beschuldigten B._____ keinen Straftatbestand erfüllt, ist der Beschuldigte A._____ diesbezüglich freizusprechen. Somit ist die gutachterliche Stellungnahme vom 12. März 2019 (act. 144/126 S. 26 ff.) nicht weiter zu erörtern.

3.3.3. Zur 'Chronologie UU':

3.3.3.1. Es ist erstellt, dass der Beschuldigte A._____ dem Beschuldigten B._____ im Verlaufe des Jahres 2013 auch eine Kopie des Dokuments 'Chronologie UU' (act. 2807001 ff.) zukommen liess (vgl. vorne S. 67 f.). Dabei handelt es sich um eine chronologische Darstellung der Kundengespräche, Beratung, Information und ausgehändigten Unterlagen betreffend den Kunden U._____ für den Zeitraum vom März 2010 bis Dezember 2012, die bankintern auf der Grundlage der vorhandenen Client Contact Reports und E-Mails erarbeitet

worden war. Auch dieses Dokument stand im Zusammenhang mit der am Landgericht Ulm pendenten Zivilklage, was sich in der Spalte "Geltendmachung Kunde" niederschlug.

3.3.3.2. Zur 'Chronologie UU' unter dem Blickwinkel der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 162 StGB:

Die Ausgangslage ist mit derjenigen bei den beiden vorerwähnten 'Freshfields-Schriftstücken' (vorne S. 87 ff.) vergleichbar: Dass der Geheimhaltungswillen der Bank H._____ hinsichtlich der 'Chronologie UU', insbesondere natürlich gegenüber U._____ und seinem Prozessbevollmächtigten in der kurz zuvor beim Landgericht Ulm anhängig gemachten Zivilklage, gegeben war, liegt auf der Hand. Ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 162 StGB beinhaltete die 'Chronologie UU' jedoch nicht. In diesem Dokument aus dem Jahre 2013 ging es nicht um die künftige Geschäftstätigkeit bzw. den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Bank H._____, sondern um die chronologische Darstellung früherer Vorgänge im Rahmen der mittlerweile beendeten Kundenbeziehung von U._____ zur Bank H._____. Insofern fehlt es diesen Ereignissen, die zudem mit Produkten in Zusammenhang standen (z.B. Sheridan Fund), welche im Jahre 2013 von der Bank H._____ gar nicht mehr angeboten wurden, an der wirtschaftlichen Relevanz und damit an der Schutzwürdigkeit eines allfälligen Geheimhaltungsinteresses. Dass der Beschuldigte A._____ die 'Chronologie UU' dem Beschuldigten B._____ zukommen liess, ist aus den genannten Gründen nicht unter den Tatbestand von Art. 162 StGB zu subsumieren.

3.3.3.3. Zur 'Chronologie UU' unter dem Blickwinkel der Verletzung des Bankgeheimnisses gemäss Art. 47 aBankG:

In Bezug auf die 'Chronologie UU' gilt das zu den 'Freshfields-Dokumenten' Gesagte analog (vgl. vorne S. 87 ff.): Der 'Chronologie UU' ist ebenfalls zu entnehmen, dass U._____ Kunde der Bank H._____ war (act. 2807001 ff.). Dass in der 'Chronologie UU' meist nur von "U.U." bzw. vom "Kunden" die Rede ist, ändert daran nichts, zumal darin auch die Namen "U._____" und "U._____" genannt werden (vgl. z.B. act. 2807010 f.). Diese grundsätzlich

dem Bankkündengeheimnis unterliegende Tatsache wurde jedoch nicht einer unberufenen Person, sondern dem Beschuldigten B._____, der von U._____ im Hinblick auf die Zivilklage gegen die Bank H._____ als Rechtsanwalt bevollmächtigt worden war, mitgeteilt. Der Beschuldigte B._____ war somit im Zeitpunkt der Übergabe der 'Chronologie UU' auskunftsberechtigt, weshalb der Beschuldigte A._____ ihm gegenüber hinsichtlich der Geschäftsbeziehung zwischen U._____ und der Bank H._____ gar nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war (Stratenwerth, a.a.O., N 19 ff. zu Art. 47). Insoweit gelangt Art. 47 aBankG demnach nicht zur Anwendung. Andere Bankkündengeheimnisse sind der 'Chronologie UU' im Übrigen nicht zu entnehmen, da es keine weiteren Namen von Kunden der Bank H._____ nennt. Dass der Beschuldigte A._____ die 'Chronologie UU' dem Beschuldigten B._____ zukommen liess, ist aus den genannten Gründen nicht unter den Tatbestand von Art. 47 aBankG zu subsumieren (was auch der Auffassung der Staatsanwaltschaft entspricht [act. 137 S. 17]).

3.3.3.4. Zur 'Chronologie UU' unter dem Blickwinkel der Verletzung des Börsengeheimnisses gemäss Art. 43 aBEHG:

Da die vorstehenden Erwägungen zum Bankgeheimnis analog auch für das Börsengeheimnis gelten, ist es aus den genannten Gründen nicht unter den Tatbestand von Art. 43 aBEHG zu subsumieren, dass der Beschuldigte A._____ die 'Chronologie UU' dem Beschuldigten B._____ zukommen liess.

3.3.3.5. Zur 'Chronologie UU' unter dem Blickwinkel der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 StGB:

Für den nunmehr eingetretenen Eventualfall (vgl. vorne S. 82) ist wiederum zu prüfen, ob der Tatbestand der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB erfüllt ist. Das ist auch mit Blick auf die 'Chronologie UU' zu verneinen, da der Beschuldigte A._____ nicht als Geschäftsführer der Bank H._____ fungierte, als er dem Beschuldigten B._____ eine Kopie eines 19-seitigen, bankinternen Schriftstücks zukommen liess, das der Bank H._____ jederzeit im Original zur Verfü-

gung stand. Im Übrigen ist auf die vorstehenden Erwägungen zum 'Y._____Steuergutachten' zu verweisen (vgl. vorne S. 87 ff.), die analog auch für die 'Chronologie UU' gelten. Weitere Erwägungen zur ungetreuen Geschäftsbesorgung erübrigen sich, da das Verhalten des Beschuldigten A._____ betreffend 'Chronologie UU' – ungeachtet der evidenten Verletzung seiner Treuepflicht – nicht unter Art. 158 StGB zu subsumieren ist.

3.3.3.6. Fazit betreffend 'Chronologie UU':

Da es keinen Straftatbestand erfüllt, dass der Beschuldigte A._____ die 'Chronologie UU' dem Beschuldigten B._____ zukommen liess, ist der Beschuldigte A._____ diesbezüglich freizusprechen. Somit ist die gutachterliche Stellungnahme vom 12. März 2019 (act. 144/126 S. 26 ff.) nicht weiter zu erörtern.

3.3.4. Zum 'Memorandum Neubegutachtung':

3.3.4.1. Es ist erstellt, dass der Beschuldigte A._____ dem Beschuldigten B._____ im Zeitraum von August bis November 2013 auch eine Kopie des Dokuments 'Memorandum Neubegutachtung' (act. 2804001 ff.) in teilweise geschwärzter Form, welche Rückschlüsse auf Kundennamen verunmöglichte, zukommen liess, wobei die in den Tabellen 5.2 und 5.5 genannten Produkte damals von der Bank H._____gar nicht mehr angeboten wurden (vgl. vorne S. 68 f.).

3.3.4.2. Zum 'Memorandum Neubegutachtung' unter dem Blickwinkel der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 162 StGB:

Beim 'Memorandum Neubegutachtung' handelt es sich um ein bankintern von einer Arbeitsgruppe zu Händen der Geschäftsleitung (ExCo) verfasstes und vom 16. Juni 2011 datierendes Schriftstück, das einen Überblick über die steueroptimierten Produkte und Transaktionen ("Exceptional Business") der Bank H._____bietet und im Wesentlichen einen Rückblick auf frühere Transaktionen der Bank H._____, unter Angabe allfälliger Fund Provider, enthält. Dane-

ben finden sich darin aber auch Hinweise auf geplante Produkte und Transaktionen, unter Angabe allfälliger Fund Provider.

Soweit es sich beim Fund Provider um einen externen Geschäftspartner handelt (solche werden im 'Memorandum Neubegutachtung' teilweise erwähnt), kann er mit einem Lieferanten verglichen werden, da er ein Finanzprodukt liefert, das die Bank hernach vertreibt. Angaben zu Bezugsquellen wie auch Abmachungen mit Lieferanten stellen wie erwähnt Geschäftsgeheimnisse dar (vgl. vorne S. 79 f.), wobei überdies vorauszusetzen ist, dass sie für die künftige Geschäftstätigkeit und den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Geheimnisherrin auch wirtschaftlich relevant sind (vgl. vorne S. 87 ff.). Die wirtschaftliche Relevanz hängt davon ab, ob die im 'Memorandum Neubegutachtung' erwähnten Produkte im Übergabezeitpunkt, sprich im zweiten Halbjahr 2013, von der Bank H._____ noch angeboten wurden, da diesbezügliche Angaben nur in diesem Fall für ein Konkurrenzunternehmen überhaupt wissenswert waren.

Das Beweisergebnis zeigt, dass die in den Tabellen 5.2 und 5.5 erwähnten Produkte von der Bank H._____ im zweiten Halbjahr 2013 gar nicht mehr angeboten wurden (vgl. vorne S. 69). Dasselbe gilt für die Produkte gemäss Tabelle 5.3, da diese auch in der Tabelle 5.2 figurieren (act. 280413 f.). Die in der Tabelle 5.4 genannten Produkte wurden schon 2011 nicht realisiert und waren somit 2013 erst recht kein Thema mehr. Bleiben noch die neuen Produkte, die einzig in der Tabelle 5.1 Erwähnung finden und die in deren dritten Spalte als "steuerlich nicht relevant" eingestuft wurden (act. 280413). Diese Produkte wurden bankintern geplant/realisiert, ohne dass externe Fund Provisor als 'Lieferanten' im vorerwähnten Sinn involviert gewesen wären. Die Angaben zu diesen neun Produkten sind derart unspezifisch, dass die Konkurrenz nichts damit anfangen könnte (zumal der in der dritten Zeile unter dem Datum 23. Mai 2011 genannte Kundenname im ausgehändigten Dokument geschwärzt worden war [vgl. vorne S. 69]).

Das 'Memorandum Neubegutachtung' enthält somit keinerlei Tatsachen, die als Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 162 StGB einzustufen wären, da Informationen über Produkte, deren Vertrieb aufgegeben wurde, die wirtschaftliche Relevanz abgeht. Dass der Beschuldigte A._____ das 'Memorandum Neube-

gutachtung' dem Beschuldigten B._____ übergab, ist somit nicht unter den Tatbestand von Art. 162 StGB zu subsumieren.

3.3.4.3. Zum 'Memorandum Neubegutachtung' unter dem Blickwinkel der Verletzung des Bankgeheimnisses gemäss Art. 47 aBankG:

Da gemäss Beweisergebnis (vgl. vorne S. 69) davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte A._____ das 'Memorandum Neubegutachtung' in teilweise geschwärzter Form dem Beschuldigten B._____ zukommen liess und deshalb keine Rückschlüsse auf Kundennamen möglich waren, ist das entsprechende Verhalten des Beschuldigten A._____ nicht unter Art. 47 aBankG zu subsumieren (vgl. dazu auch vorne S. 81).

3.3.4.4. Zum 'Memorandum Neubegutachtung' unter dem Blickwinkel der Verletzung des Börsengeheimnisses gemäss Art. 43 aBEHG:

Da die vorstehenden Erwägungen zum Bankgeheimnis analog auch für das Börsengeheimnis gelten, ist es aus den genannten Gründen nicht unter den Tatbestand von Art. 43 aBEHG zu subsumieren, dass der Beschuldigte A._____ das 'Memorandum Neubegutachtung' in teilweise geschwärzter Form (so dass keine Rückschlüsse auf Kundennamen möglich waren) dem Beschuldigten B._____ zukommen liess.

3.3.4.5. Zum 'Memorandum Neubegutachtung' unter dem Blickwinkel der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 StGB:

Für den nunmehr eingetretenen Eventualfall (vgl. vorne S. 82) ist wiederum zu prüfen, ob der Tatbestand der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB erfüllt ist. Das ist auch mit Blick auf das 'Memorandum Neubegutachtung' zu verneinen, da der Beschuldigte A._____ nicht als Geschäftsführer der Bank H._____ fungierte, als er dem Beschuldigten B._____ eine Kopie eines 30-seitigen, bankinternen Schriftstücks aus dem Jahre 2011 zukommen liess, das der Bank H._____ jederzeit im Original zur Verfügung stand. Im Übrigen ist auf die vorstehenden Erwägungen zum 'Y._____ Steuergutachten' zu verweisen

(vgl. vorne S. 87 ff.), die analog auch für das 'Memorandum Neubegutachtung' gelten. Weitere Erwägungen zur ungetreuen Geschäftsbesorgung erübrigen sich, da das Verhalten des Beschuldigten A._____ betreffend 'Memorandum Neubegutachtung' – ungeachtet der evidenten Verletzung seiner Treuepflicht – nicht unter Art. 158 StGB zu subsumieren ist.

3.3.4.6. Fazit betreffend 'Memorandum Neubegutachtung':

Da es keinen Straftatbestand erfüllt, dass der Beschuldigte A._____ das 'Memorandum Neubegutachtung' dem Beschuldigten B._____ zukommen liess, ist der Beschuldigte A._____ diesbezüglich freizusprechen. Somit ist die gutachterliche Stellungnahme vom 12. März 2019 (act. 144/126 S. 26 ff.) nicht weiter zu erörtern.

3.3.5. Zum 'Memorandum X._____':

3.3.5.1. Es ist erstellt, dass der Beschuldigte A._____ dem Beschuldigten B._____ zwischen Juli 2013 und dem 19. September 2013 auch eine Kopie des Dokuments 'Memorandum X._____' übergab (act. 2808001) und zudem mit ihm auch über diesen Fall sprach (vgl. vorne S. 70). Bei diesem Schriftstück handelt es sich um ein Memorandum, das von zwei Mitarbeiterinnen der Abteilung Legal & Compliance der Bank H._____ zu Händen von AB._____ (COO der Bank H._____) verfasst wurde, nachdem sich der Schweizer Bankenombudsman am 27. Mai 2013 schriftlich nach dem von X._____ im Jahre 2011 – im Memorandum ist versehentlich statt vom 18. Februar 2011 vom 18. Februar 2013 die Rede – über die Bank H._____getätigten Investment in den Sheridan Fund erkundigt hatte. Im Memorandum wurde sinngemäss die Empfehlung geäussert, X._____ ein grosszügiges Vergleichsangebot mit Stillschweigervereinbarung zu unterbreiten, weil sie sehr gute Chancen habe, einen allfälligen Prozess gegen die Bank H._____wegen falscher Beratung zu gewinnen.

3.3.5.2. In Bezug auf die Anwendung von Schweizer Strafrecht auf den Sachverhalt der Übergabe einer Kopie des 'Memorandums X._____' ist Folgendes vorzuschicken: In der Anklageschrift wird nicht erwähnt, wo der Be-

schuldigte A._____ dieses Schriftstück übergeben hat. Aufgrund der Schilderungen des Beschuldigten A._____ ist indes davon auszugehen, dass die Übergabe in Stein am Rhein/SH – und damit im Inland – erfolgte (act. 0706018). Folglich beurteilt sich der eingeklagte Sachverhalt nach Schweizer Strafrecht (vgl. Art. 3 Abs. 1 StGB).

3.3.5.3. Zum Memorandum X._____ unter dem Blickwinkel der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 162 StGB:

Das 'Memorandum X._____' enthält keinerlei Tatsachen, die als Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 162 StGB einzustufen wären, da ihm nichts zu entnehmen ist, was für die künftige Geschäftstätigkeit und den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Bank H._____ wirtschaftlich relevant wäre (vgl. dazu vorne S. 87 ff.). Dass der Beschuldigte A._____ das 'Memorandum X._____' dem Beschuldigten B._____ übergab, ist somit nicht unter den Tatbestand von Art. 162 StGB zu subsumieren.

3.3.5.4. Zum 'Memorandum X._____' unter dem Blickwinkel der Verletzung des Bankgeheimnisses gemäss Art. 47 aBankG:

Dem 'Memorandum X._____' ist schon auf der ersten Seite zu entnehmen, dass X._____ Kundin der Bank H._____ war (act. 2808001). Diese Tatsache unterliegt dem Bankkündengeheimnis. Der Beschuldigte A._____ gehört zum Kreis der möglichen Geheimnisträger, da er im Jahre 2013 Angestellter der Bank H._____ war. Aus den vorstehend dargelegten Gründen (vgl. vorne S. 90), die an dieser Stelle analog gelten, erfolgte die Mitteilung jedoch nicht an eine unberufene Person, sondern an den Beschuldigten B._____, der im Übergabezeitpunkt als Rechtsanwalt von X._____ fungierte. Art. 47 aBankG gelangt somit nicht zur Anwendung.

3.3.5.5. Zum 'Memorandum X._____' unter dem Blickwinkel der Verletzung des Börsengeheimnisses gemäss Art. 43 aBEHG

Da die vorstehenden Erwägungen zum Bankgeheimnis analog auch für das Börsengeheimnis gelten, ist die Übergabe des 'Memorandums X._____' durch

den Beschuldigten A._____ an den Beschuldigten B._____ aus den genannten Gründen nicht unter den Tatbestand von Art. 43 aBEHG zu subsumieren.

3.3.5.6. Zum 'Memorandum X._____' unter dem Blickwinkel der ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 StGB

Für den nunmehr eingetretenen Eventualfall (vgl. vorne S. 82) ist wiederum zu prüfen, ob der Tatbestand der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB erfüllt ist. Das ist nicht der Fall, da der Beschuldigte A._____ nicht als Geschäftsführer der Bank H._____ fungierte, als er dem Beschuldigten B._____ eine Kopie eines zweiseitigen, bankinternen Schriftstücks aushändigte, das der Bank H._____ jederzeit im Original zur Verfügung stand. Im Übrigen ist auf die vorstehenden Erwägungen zum 'Y._____ Steuergutachten' zu verweisen (vgl. vorne S. 87 ff.), die analog auch für das 'Memorandum X._____' gelten. Weitere Erwägungen zur ungetreuen Geschäftsbesorgung erübrigen sich, da das Verhalten des Beschuldigten A._____ betreffend 'Memorandum X._____' – ungeachtet der evidenten Verletzung seiner Treuepflicht – nicht unter Art. 158 StGB zu subsumieren ist.

3.3.5.7. Fazit betreffend 'Memorandum X._____'

Da es keinen Straftatbestand erfüllt, dass der Beschuldigte A._____ das 'Memorandum X._____' dem Beschuldigten B._____ übergab, ist der Beschuldigte A._____ diesbezüglich freizusprechen. Somit ist die gutachterliche Stellungnahme vom 12. März 2019 (act. 144/126 S. 29 ff.) nicht weiter zu thematisieren.

3.3.6. Zur 'Kleinen Kundenliste':

3.3.6.1. Es ist erstellt, dass der Beschuldigte A._____ dem Beschuldigten B._____ am 17. Januar 2014 in Schramberg/D schliesslich auch noch eine Kopie des Dokuments 'Kleine Kundenliste' übergab (vgl. vorne S. 73 ff.). Dabei handelt es sich um eine Auflistung der Namen von fünf verschiedenen Kunden der Bank H._____, die über die Bank H._____ – teils mittels mehrerer Kon-

ti – in den Fonds 'Sheridan Irland' investiert hatten, wobei je pro Kundenkonto die Anzahl Fondsanteile, der Gesamtwert der Investition in EUR per 5. März 2013 sowie eine Übersicht über die vorhandenen Dokumente zur Risikoaufklärung aufgeführt wurden.

3.3.6.2 Wie soeben erwähnt wurde die 'Kleine Kundenliste' in Schramberg/D, d.h. nicht auf Schweizer Boden, übergeben. Es ist daher zunächst zu prüfen, ob vorliegend das Schweizer Strafrecht Anwendung findet. Gemäss Art. 3 Abs. 1 StGB ist dem Schweizer Strafgesetzbuch unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder ein Vergehen begeht. Nach Art. 8 Abs. 1 StGB gilt ein Verbrechen oder ein Vergehen als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist. Nach der Rechtsprechung erscheint es im internationalen Verhältnis zur Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte grundsätzlich als geboten, auch in Fällen ohne engen Bezug zur Schweiz die schweizerische Zuständigkeit zu bejahen (BGE 133 IV 171 ff., 177). Als Ausführung der Tat gilt jedes einzelne tatbestandsmässige Verhalten. Dabei genügt bereits eine teilweise Erfüllung des Tatbestands auf schweizerischem Gebiet, nicht aber der blosser Entschluss zur Tat oder die Vorbereitungs-handlung (BGE 141 IV 205 ff., 210, m.w.H.). Die Handlung beginnt, wenn der Täter die Schwelle zwischen Vorbereitung und Versuch überschreitet (BGE 104 IV 175 ff., 180 f.; BGE 91 IV 170 f., 171). Zur Tatausführung zählt danach schon jede Tätigkeit, welche nach dem Plan, den sich der Täter gemacht hat, auf dem Weg zum Erfolg den letzten entscheidenden Schritt darstellt, von dem in der Regel nicht mehr zurückgewichen wird; es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen (sog. Schwellentheorie; BGE 131 IV 100 ff., 104; BGE 114 IV 112 ff., 114, je m.w.H.). Bei grenzüberschreitendem Geheimnisverrat gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts mit der Vorbereitung und dem Antritt der Reise an den Zielort jener letzte entscheidende Schritt auf dem Weg zum Erfolg, von dem es in der Regel kein Zurück mehr gibt, es sei denn wegen äusserer Umstände, die eine Weiterverfolgung der Absicht erschweren oder verunmöglichen, als getan (BGE 104 IV 175 ff., 180 f.). Da weder das BankG noch das BEHG Vorschriften über den räumlichen strafrechtlichen Geltungsbereich enthalten, sind Art. 3 ff. StGB anwendbar (Art. 333

Abs. 1 StGB). Das Gesagte gilt daher auch in Bezug auf die Anwendung der Strafbestimmungen des BankG und des BEHG.

3.3.6.3. Ohne die rechtliche Würdigung bereits vorweg zu nehmen, ist in sachverhältnismässiger Hinsicht erstellt, dass der Beschuldigte A._____ den Tatentschluss in Bezug auf die Übergabe der 'Kleinen Kundenliste' in der Schweiz fasste. Indem er noch am gleichen Tag mit dem genannten Dokument, das er am Vormittag des 17. Januar 2014 in seinem Büro in der Schweiz ausgedruckt hatte (act. 0607004), die Reise nach Schramberg/D antrat, überschritt der Beschuldigte A._____ die Schwelle zwischen Vorbereitung und Versuch, da hiermit der letzte Schritt getan wurde, ab dem es kein Zurück mehr gab, mit Ausnahme des Eintritts von äusseren, die Umsetzung des Vorhabens erschwerenden oder verunmöglichenden Umständen. Ein Teilakt der Handlung, die rechtlich noch zu qualifizieren sein wird, fand somit in der Schweiz statt. Aus diesem Grund sind der räumliche Geltungsbereich des StGB und die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen des [a]BEHG und des [a]BankG vorliegend zu bejahen. Folglich kann auch offen bleiben, ob bei den Tathandlungen des Beschuldigten A._____ ein Erfolg (im untechnischen Sinn) im Sinne von Art. 8 Abs. 1 StGB in der Schweiz eingetreten ist, gestützt auf welchen der Geltungsbereich des Schweizer Strafrechts und die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen im besonderen Teil des StGB, [a]BEHG und [a]BankG zu bejahen wäre (vgl. zu solchen Konstellationen Graf, Strafbewehrter Geheimnisverrat im grenzüberschreitenden Kontext, SJZ 112 [2016] 193 ff., 197 ff., m.w.H.).

3.3.6.4. Zur 'Kleinen Kundenliste' unter dem Blickwinkel der Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 162 StGB:

Die 'Kleine Kundenliste' enthält keinerlei Tatsachen, die als Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 162 StGB einzustufen wären, da ihm nichts zu entnehmen ist, was für die künftige Geschäftstätigkeit und den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Bank H._____ wirtschaftlich relevant wäre (vgl. dazu vorne S. 87 ff.). Dass der Beschuldigte A._____ die 'Kleine Kundenliste' dem Beschuldigten B._____ übergab, ist somit nicht unter den Tatbestand von Art. 162 StGB

zu subsumieren (die 'Kleine Kundenliste' bildet nicht Gegenstand der gutachterlichen Stellungnahme vom 12. März 2019 [act. 144/126 S. 9]).

3.3.6.5. Zur 'Kleinen Kundenliste' unter dem Blickwinkel der Verletzung der Verletzung des Bankgeheimnisses gemäss Art. 47 aBankG:

Der 'Kleinen Kundenliste' sind die Namen von fünf Kunden der Bank H._____ zu entnehmen (act. 91/2). Die Tatsachen, dass diese fünf (natürlichen und juristischen) Personen als Bankkunden eine Geschäftsbeziehung zur Bank H._____ unterhielten und dass sie (teilweise mehrfach) in den Fund 'Sheridan Irland' investierten, unterliegen dem Bankkundengeheimnis. Der Beschuldigte A._____ gehört zum Kreis der möglichen Geheimnisträger, da er bis Ende Januar 2014 noch Angestellter der Bank H._____ war (act. 0501027 ff.). Indem der Beschuldigte A._____ die 'Kleine Kundenliste' dem Beschuldigten B._____ und damit – zumindest in Bezug auf vier der fünf Kunden – einer unbefugten Person ohne Auskunftsberechtigung aushändigte, offenbarte er diesem gegenüber mehrere Tatsachen, die seiner Schweigepflicht unterlagen (Kundenbeziehung dieser vier Kunden zur Bank H._____, Investment in 'Sheridan Irland'). In objektiver Hinsicht ist damit der Tatbestand von Art. 47 aBankG verwirklicht, und zwar mehrfach (Mehrzahl von Kundenbeziehungen und Investments). Auch subjektiv ist der Tatbestand erfüllt, da der Beschuldigte A._____ wusste, dass die in der 'Kleinen Kundenliste' – auf den ersten Blick erkennbar – enthaltenen Informationen, dass die vier genannten (natürlichen und juristischen) Personen Kunden der Bank H._____ waren, dem Bankgeheimnis unterliegen. In Bezug auf den Kunden Q._____ ist der Beschuldigte B._____ dagegen nicht unbefugt, weshalb insoweit Art. 47 aBankG nicht zur Anwendung gelangt.

Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass M._____ dem Beschuldigten B._____ am 10. Dezember 2013 eine Kopie der 'Kleinen Kundenliste' zukommen liess, würde sich an der vorerwähnten Tatbestandsmässigkeit des Verhaltens des Beschuldigten A._____ nichts ändern: Zum einen wären die Kundenbeziehungen der vier (vorliegend rechtlich relevanten) Kunden zur Bank H._____ immer noch geheim, da diese Tatsachen weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich geworden wären, auch wenn M._____ am

10. Dezember 2013 die 'Kleine Kundenliste' dem Beschuldigten B._____ übergeben hätte. Zum andern kann ein Geheimnis selbst dann offenbart werden, wenn der Empfänger die geheim zu haltende Tatsache bereits kennt (BGE 75 IV 71 ff., 74). Diese Rechtsprechung verdient auch im vorliegenden Fall Zustimmung: Zum einen hätten sich die Kunden der Bank H._____ schon die Bestätigung dessen, was der Beschuldigte B._____ bereits wusste, nicht gefallen lassen müssen; zum andern hätte es für den Beschuldigten B._____ einen informationellen Mehrwert bedeutet, wenn er diese Liste nicht nur von einem Journalisten, sondern auch von einem Mitarbeiter der Bank H._____ erhalten hätte, da dadurch seine zuvor noch unsicheren Kenntnisse verstärkt worden wären (Oberholzer, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar StGB II, 4. Aufl., ... 2019, N 19 zu Art. 321).

Wie erwähnt ist angesichts der eidesstattlichen Versicherung von M._____ davon auszugehen (vgl. vorne S. 75 f.), dass dieser dem Beschuldigten B._____ am 10. Dezember 2013 eine Kopie der 'Grossen Kundenliste' übergab. Dass ein auf der 'Kleinen Kundenliste' figurierender Name (AC._____) auch auf der 'Grossen Kundenliste' zu finden ist, kommt mit Blick auf die Anwendbarkeit von Art. 47 aBankG betreffend Übergabe der 'Kleinen Kundenliste' keine Bedeutung zu: Zum einen war diese Kundenbeziehung auch nach dem 10. Dezember 2013 aus den vorerwähnten Gründen noch geheim (vgl. vorne S. 106), zum andern ist nicht nur die Kundenbeziehung als solche vom Bankkundengeheimnis geschützt, sondern auch die Tatsache, dass ein konkretes Investment getätigt wurde.

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das Verhalten des Beschuldigten A._____ nicht nur tatbestandsmässig, sondern auch rechtswidrig ist:

Der übergesetzliche Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen gehört zu den notstandsähnlichen Rechtfertigungsgründen. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass zuvor der Rechtsweg mit legalen Mitteln beschritten und ausgeschöpft worden ist. Die inkriminierte Handlung muss ein zum Erreichen des angestrebten berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel darstellen und offenkundig weniger schwer wiegen als die Interessen, die der Täter

zu wahren sucht. Dieser Rechtfertigungsgrund kommt nur zum Tragen, wenn das geltende Recht den Konflikt nicht bereits abschliessend geregelt hat und wenn die Straftat der einzige Weg zu dessen Lösung darstellt. Diese Voraussetzungen müssen auch erfüllt sein, wenn es dem Täter nicht um die Wahrung von eigenen privaten, sondern um die Wahrnehmung öffentlicher Interessen geht. Ob die zu schützenden Interessen privater oder öffentlicher Art sind, betrifft die Abwägung respektive Gewichtung der auf dem Spiel stehenden Interessen. Dass ein Vorgehen der inkriminierten Art neuerdings als "Whistleblowing" bezeichnet wird, ändert an ihrer strafrechtlichen Beurteilung unter dem Gesichtspunkt des aussergesetzlichen Rechtfertigungsgrundes der Wahrung berechtigter Interessen nichts. Das Bundesgericht unterwirft diesen Rechtfertigungsgrund ähnlichen Restriktionen wie den Notstand: Es reicht nicht, dass die verletzten Interessen deutlich weniger wiegen, sondern die Handlung muss darüber hinaus auch ein angemessenes Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks sein; es muss um einen Interessenkonflikt gehen, den das geltende Recht nicht bereits abschliessend entschieden hat oder für den das geltende Recht keine bestimmten gesetzlichen prozeduralen Entscheidungsgrundlagen vorgeschrieben hat. Neben bankinternen Stellen sind zunächst die Aufsichtsbehörden zu kontaktieren (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_200/2018, 6B_210/2018 vom 8. August 2018, E. 3.2., m.w.H.).

Es liegt auf der Hand, dass die vorerwähnten Voraussetzungen in casu nicht erfüllt sind. Von einem Ausschöpfen der legalen Möglichkeiten kann keine Rede sein, da der Beschuldigte A._____ vor der Übergabe der 'Kleinen Kundenliste' weder die Aufsichtsbehörde kontaktiert noch eine Strafanzeige erstattet hat. Soweit der Beschuldigte A._____ den Beschuldigten B._____ durch die Übergabe der 'Kleinen Kundenliste' in die Lage versetzen wollte, neue Mandate zu akquirieren (act. 0706005), ist die Wahrung berechtigter Interessen im Sinne des übergesetzlichen Rechtfertigungsgrundes selbstredend zu verneinen. Ein anderer Rechtfertigungsgrund ist nicht ansatzweise ersichtlich. Der Verweis der Verteidigung des Beschuldigten A._____ auf die gutachterliche Stellungnahme vom 12. März 2019 geht ins Leere (act. 139 S. 30), weil sich diese zur 'Kleinen Kundenliste' gar nicht äussert (act. 144/126 S. 9). Ein Rechtfertigungsgrund liegt somit nicht vor. Dasselbe gilt auch für Schuldausschlussgründe, zumal ein solcher

seitens der Verteidigung des Beschuldigten A._____ auch gar nicht geltend gemacht wurde.

Somit ist der Beschuldigte A._____ des mehrfachen Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG schuldig zu sprechen (entsprechend ist mit Blick auf die 'Kleine Kundenliste' der von der Staatsanwalt nur eventualiter geltend gemachte Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung nicht zu prüfen).

3.3.6.6. Zur 'Kleinen Kundenliste' unter dem Blickwinkel der Verletzung des Börsengeheimnisses gemäss Art. 43 aBEHG:

Da die vorstehenden Erwägungen zum Bankgeheimnis analog auch für das Börsengeheimnis gelten, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen dem Bank- und dem Börsengeheimnis. In Bezug auf eine Effektenhändlerin wie die Bank H._____, die zugleich Bank ist, ist von unechter Konkurrenz auszugehen, wobei darauf abzustellen ist, ob ein Geheimnis der Effektenhändlerin mit Bankstatus in der Eigenschaft als Effektenhändlerin oder als Bank bekannt wurde (Lebrecht, in: Watter/Vogt [Hrsg.], Basler Kommentar Börsengesetz, 2. Aufl., ... 2011, N 56 zu Art. 43 BEHG). In casu steht der Bankstatus der Bank H._____ klar im Vordergrund, weshalb die vorerwähnte Verletzung des Bankgeheimnisses als *lex specialis* vorgeht und deshalb die Verletzung des Börsengeheimnisses gemäss Art. 43 aBEHG nicht zur Anwendung gelangt.

3.3.6.7. Fazit betreffend 'Kleine Kundenliste':

Diesbezüglich ist der Beschuldigte A._____ des mehrfachen Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG schuldig zu sprechen. Betreffend den Kunden Q._____ ist er dagegen vom Vorwurf des Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG freizusprechen.

2. Anklageabschnitt A (Bank H. _____) betreffend Beschuldigter C. _____

a) Sachverhalt betreffend Beschuldigter C. _____

1. Der Anklagesachverhalt, der dem Beschuldigten C. _____ zur Last gelegt wird, ist exakt gleich formuliert wie derjenige, der dem Beschuldigten A. _____ unter lit. A der ihn betreffenden Anklage vorgeworfen wird (vgl. act. 0000059 ff. mit act. 0000008 ff.). Die Staatsanwaltschaft behauptet, der Beschuldigte C. _____ habe sich einerseits der Mittäterschaft zu einem schweren Fall des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes sowie zur Ausnützung eines Verrats eines Geschäftsgeheimnisses und andererseits der Anstiftung, eventualiter der Gehilfenschaft, zu den vom Beschuldigten A. _____ begangenen Geheimnisoffenbarungen (Geschäftsgeheimnisverletzungen, Bankgeheimnisverletzungen, Börsengeheimnisverletzungen), eventualiter zur Anstiftung/Gehilfenschaft zur ungetreuen Geschäftsbesorgung, schuldig gemacht (act. 0000077).

2. Aus den bereits in Bezug auf den Beschuldigten A. _____ dargelegten Gründen (vgl. vorne S. 84 ff.), die auch betreffend den Beschuldigten C. _____ gelten, gelangt weder der Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 StGB noch derjenige der Geschäftsgeheimnisverletzung im Sinne von Art. 162 StGB zur Anwendung. Von diesen Vorwürfen ist der Beschuldigte C. _____ somit ebenfalls freizusprechen, weshalb sich die Frage, ob der Anklagesachverhalt erstellt ist oder nicht, in dieser Hinsicht gar nicht stellt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens bestand selbstredend keine Veranlassung, den von der Verteidigung des Beschuldigten C. _____ in der Hauptverhandlung gestellten Beweisanträgen zu entsprechen (vgl. vorne S. 37). Insoweit ist die gutachterliche Stellungnahme vom 12. März 2019 nicht weiter zu thematisieren (act. 144/126 S. 24 ff.).

3.1. Von (straf)rechtlicher Relevanz ist das Verhalten des Beschuldigten A. _____ nur insoweit, als er dem Beschuldigten B. _____ die 'Kleine Kundenliste' übergab (vgl. vorne S. 73 ff.). Aufgrund des Grundsatzes der (limitierten) Akzessorietät der Teilnahme sind die dem Beschuldigten C. _____ zur Last gelegten Teilnahmehandlungen auch nur in dieser Hinsicht überhaupt zu prüfen,

da die Strafbarkeit der Teilnahme eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Haupttat voraussetzt (z.B. Urteil des Bundesgerichts 6B_961/2015 vom 5. April 2016, E. 2.4.1.). Entsprechend ist der Beschuldigte C._____ vom Vorwurf der Teilnahme an den Geheimnisoffenbarungen des Beschuldigten A._____ im Zusammenhang mit den übrigen Schriftstücken ('Y._____ Steuergutachten', 'Y._____ Memorandum', 'Chronologie UU', 'Memorandum Neubegutachtung', 'Memorandum X._____', 'Kleine Kundenliste' betreffend Kunde Q._____) ebenfalls freizusprechen.

3.2. Somit ist nur noch zu prüfen, ob sich der Beschuldigte C._____ hinsichtlich der am 17. Januar 2014 erfolgten Übergabe der 'Kleinen Kundenliste', exklusive Kunde Q._____, durch den Beschuldigten A._____ an den Beschuldigten B._____ einer Teilnahmehandlung (Anstiftung und/oder Gehilfenschaft) schuldig gemacht hat.

3.3.1. Es ist wie erwähnt erstellt, dass es bereits im Jahre 2013 – teilweise in Gegenwart des Beschuldigten C._____ – zur Übergabe von Bank H._____ -internen Dokumenten, die mit U._____ in Zusammenhang standen, durch den Beschuldigten A._____ an den Beschuldigten B._____ kam (vgl. vorne S. 66 ff.). Auch wenn sich der Beschuldigte C._____ im Vorverfahren dazu widersprüchlich geäussert hatte (keine Unterlagen übergeben [act. 0701019 ff., act. 0701023]; 'Y._____ Steuergutachten' und 'Y._____ Memorandum' übergeben, evtl. zunächst nur zur Einsicht und später per Post zugestellt, 'Chronologie UU' und 'Kleine Kundenliste' ausgehändigt [act. 0702005]; 'Y._____ Dokumente' in Schaffhausen übergeben [act. 0703018]; die 'Y._____ Dokumente' nur zur Einsicht übergeben und später per Post zugestellt [act. 0703028]; 'Memorandum Neubegutachtung' übergeben [act. 0703027 f.]; 'Y._____ Dokumente' übergeben [act. 0704011]), räumte er es letztlich ein, ohne dies in der Hauptverhandlung zu widerrufen (act. 145/105 S. 3).

3.3.2. Die 'Kleine Kundenliste' wies im Unterschied zu den 2013 übergebenen Schriftstücken keinen unmittelbaren Bezug zu U._____ auf, da dessen Name darin keine Erwähnung findet (vgl. vorne S. 73 ff., 85). Entsprechend kann mangels Relevanz offen gelassen werden, ob die Partizipation am Prozesslös

im Gegenzug für Unterlagen, mit denen die Klage von U._____ gegen die Bank H._____gefördert werden sollte, tatsächlich in Aussicht gestellt worden war oder nicht (somit waren die diesbezüglich gestellten Beweisanträge abzuweisen).

3.3.3. Der Beschuldigte C._____ hatte im Vorverfahren in mehreren Einvernahmen bestätigt, dass die 'Kleine Kundenliste' am 17. Januar 2014 in seiner Gegenwart vom Beschuldigten A._____ dem Beschuldigten B._____ übergeben worden war (vgl. vorne S. 75). Aus den dargelegten Gründen ist auf diese Aussagen abzustellen, da die behauptete Druckausübung seitens der Staatsanwaltschaft nicht glaubhaft ist (vgl. vorne S. 64 f.).

3.3.4. Zu den Umständen der Übergabe der 'Kleinen Kundenliste' gab der Beschuldigte A._____ zu Protokoll, dass der Beschuldigte C._____ ihn Ende 2013 telefonisch darauf angesprochen habe, ob es abgesehen von U._____ noch weitere Kunden gebe, bei denen die Bank H._____ ungenügend dokumentiert sei oder unzureichende Risikoaufklärung geleistet habe, damit der Beschuldigte B._____ und er auf diese Kunden zugehen könnten; in der Folge habe er sich an seinem letzten Arbeitstag entschieden, die 'Kleine Kundenliste', nicht aber die 'Grosse Kundenliste', zum abendlichen Treffen mit den Beschuldigten B._____ und C._____ mitzunehmen, wo er sie dann auch Ersterem übergeben habe (act. 0607003 f.; bestätigt in act. 0706005; act. 0706012 i.V.m. act. 0706020; act. 0710011).

Diese detaillierte Sachdarstellung ist glaubhaft (vgl. auch vorne S. 74 f.) und nicht anzuzweifeln, zumal der Beschuldigte A._____ sich damit auch selber belastete. Daran ändert der Umstand nichts, dass die Beschuldigten C._____ (act. 0703010; act. 0706020) und B._____ (act. 144/138 S. 29) das Gegenteil behaupteten, zumal der Beschuldigte C._____ immerhin einräumte, dass der Beschuldigte B._____ auch an Namen von "geschäftlichen Kunden" interessiert war (act. 0703012; vgl. auch act. 0706021, bezogen auf die 'Grosse Kundenliste').

3.3.5. Der Glaubhaftigkeit der Bestreitung des Beschuldigten C._____ steht auch der Umstand entgegen, dass er in seinen Vorbringen auch weitere Widersprüche erkennen liess: Zum einen machte er voneinander abweichende Angaben zur Anzahl Treffen mit den Beschuldigten A._____ und B._____, indem er anfangs nur eines erwähnte (act. 0701013) und erst auf Vorhalt der entsprechenden Aussagen des Beschuldigten A._____ bestätigte, dass es mehrere (act. 0701018; vgl. auch act. 0702005 f.) bzw. sogar viele (act. 0703014; vgl. auch act. 0706015 ff., wo der Beschuldigte C._____ sieben Treffen auflistete) gewesen seien. Schliesslich machte der Beschuldigte C._____ unterschiedliche Angaben zur Frage, ob er den Beschuldigten A._____ um Unterlagen für den Beschuldigten B._____ ersucht habe oder nicht (act. 0701019: "Ich habe ihn nie um irgendetwas gebeten"; act. 0706006: "Vor dem letzten Treffen äusserte RA B._____ den Wunsch nach der grossen Kundenliste, und ich transportierte einmalig diesen Wunsch nach Dokumenten per SMS an Herrn A._____").

3.3.6. Zu erwähnen ist schliesslich, dass der Beschuldigte C._____ von sich aus einräumte, dass er jeweils Ort und Zeitpunkt der Treffen (gemeint der Beschuldigten A._____ und B._____), an denen er teilgenommen habe, koordiniert (act. 0704008 Antwort 47) und dass er den Beschuldigten A._____ jeweils per Auto zu den Treffen, an denen er selber teilgenommen habe, gefahren habe (act. 0701013 Antwort 69; act. 0703022 f.). Insofern sind die Aussagen des Beschuldigten C._____ nicht anzuzweifeln, zumal sie mit der entsprechenden Sachdarstellung des Beschuldigten A._____ korrespondieren (act. 0607008). Insoweit ist der Sachverhalt rechtsgenügend erstellt.

4. Damit ist der (straf)rechtlich relevante Anklagesachverhalt im Zusammenhang mit der 'Kleinen Kundenliste' betreffend den Beschuldigten C._____ im Sinne der vorstehenden Erwägungen rechtsgenügend erstellt.

Dieser Vorwurf ist zwar in allgemeiner Form und knapp (Telefonate, Treffen, Organisation der Treffen), aber – wenn im Unterschied zu den Verteidigungen (act. 144/139 S. 13 f.; act. 139 S. 6 f.; act. 145/106 S. 2 ff.) keine überspitzten Anforderungen an das Anklageprinzip (vgl. dazu hinten S. 130) gestellt werden – hinreichend in den Ziffern 1 und 20 von lit. A der Anklage umschrieben, zumal alle

Beschuldigten erkennen lassen, dass sie sehr genau wissen, was ihnen vorgeworfen wird, und auch die Verteidigungen entsprechend plädiert haben. Dass die Beschuldigten C._____ und B._____ versuchten, auch noch die 'Grosse Kundenliste' erhältlich zu machen, ist einer gerichtlichen Beurteilung nicht zugänglich, da davon im Anklagesachverhalt keine Rede ist, der Anklagegrundsatz somit entgegen steht. Betreffend 'Kleine Kundenliste' ist das jedoch nicht der Fall.

Am erwähnten Beweisergebnis hätten weder die von den Verteidigungen verlangten Beweiserhebungen (Aktenbezüge, Einvernahme von Personen) noch die Ausfertigung des Aktenverzeichnisses etwas geändert, weshalb die entsprechenden Anträge als irrelevant abzuweisen waren.

b) Rechtliche Würdigung betreffend Beschuldigter C._____

1.1. Die Staatsanwaltschaft beantragte einen Schuldspruch des Beschuldigten C._____ wegen eines schweren Falles von wirtschaftlichem Nachrichtendienst im Sinne von Art. 273 StGB, mehrfacher Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 2 StGB, Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zur mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 1 StGB, Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG, Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zur mehrfachen Verletzung des Börsengesetzes im Sinne von Art. 43 Abs. 1 lit. a aBEHG, eventualiter Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zur mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB (act. 0000059 i.V.m. act. 0000077; act. 137 S. 4 f.).

1.2. Der Beschuldigte C._____ liess beantragen, er sei von Schuld und Strafe freizusprechen (act. 145/106 S. 16).

2. Zum Wortlaut und zur Auslegung der gemäss Staatsanwaltschaft anwendbaren Tatbestände ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen (vgl. vorne S. 78 ff.).

3.1. Wie erwähnt ist der Beschuldigte C._____ von den Vorwürfen des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 StGB und der Geschäftsgeheimnisverletzung im Sinne von Art. 162 StGB aus rechtlichen Gründen freizusprechen (vgl. vorne S. 84 ff.). Zudem ist der Beschuldigte C._____ vom Vorwurf der Teilnahme an den Geheimnisoffenbarungen des Beschuldigten A._____ im Zusammenhang mit den übrigen Schriftstücken ('Y._____ Steuergutachten', 'Y._____ Memorandum', 'Chronologie UU', 'Memorandum Neubegutachtung', 'Memorandum X._____' und 'Kleine Kundenliste' betreffend Kunde Q._____) ebenfalls freizusprechen (vgl. vorne S. 87 ff.).

3.2.1. Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafdrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft (Abs. 1 von Art. 24 StGB). Wer jemanden zu einem Verbrechen zu bestimmen versucht, wird wegen Versuchs dieses Verbrechens bestraft (Art. 24 Abs. 2 StGB).

Anstiftung ist das vorsätzliche Bestimmen eines andern zur Begehung einer vorsätzlichen rechtswidrigen Tat. Subjektiv genügt Eventualvorsatz. Der Anstifter muss mithin zumindest in Kauf nehmen, dass erstens infolge seines Verhaltens der Angestiftete eine bestimmte Handlung vornehmen werde und dass zweitens diese Handlung tatbestandsmässig und rechtswidrig ist (BGE 127 IV 122 ff., 125, m.w.H.).

3.2.2. Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft (Art. 25 StGB).

Nach der Rechtsprechung gilt als Hilfeleistung jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Der Gehilfe fördert eine Tat, wenn er sie durch einen untergeordneten Tatbeitrag unterstützt bzw. wenn er die Ausführung der Haupttat durch irgendwelche Vorkehren oder durch psychische Hilfe erleichtert. Die Hilfeleistung muss tatsächlich zur Tat beitragen und die Erfolgchancen der tatbestandserfüllenden Handlung erhöhen. Nicht erforderlich ist, dass es ohne die Beihilfe nicht zur Tat ge-

kommen wäre. Art. 25 StGB erfordert subjektiv, dass der Gehilfe weiss oder damit rechnet, eine bestimmt geartete Straftat zu unterstützen, und dass er dies will oder in Kauf nimmt. Es genügt, wenn der Gehilfe den Geschehensablauf voraussieht, das heisst, die wesentlichen Merkmale des vom Täter zu verwirklichenden strafbaren Tuns erkennt. Einzelheiten der Tat braucht er hingegen nicht zu kennen (BGE 129 IV 124 ff., 126, m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 6B_1205/2013 vom 17. Juli 2014, E. 4.3.1., m.w.H.).

3.3. Eine (Mit)Täterschaft des Beschuldigten C._____ hinsichtlich der vom Beschuldigten A._____ begangenen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen ist a priori nicht zu prüfen, da die fraglichen Bankgeheimnisse im Zusammenhang mit der 'Kleinen Kundenliste' den Zeitraum betrafen, als der Beschuldigte C._____ nicht mehr bei der Bank H._____angestellt war (act. 0701004), diese geheimzuhaltenden Tatsachen somit nicht in seiner Eigenschaft als Angestellter der Bank H._____ wahrnahm und deshalb diesbezüglich gar nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet war (Stratenwerth, a.a.O., N 14 zu Art. 47). Abgesehen davon wurde ihm diese Beteiligungsform betreffend 'Kleine Kundenliste' in der Anklage gar nicht vorgeworfen (wohl aus dem vorerwähnten Grund).

3.4.1. Die Teilnahmeform der Anstiftung ist in Bezug auf den Beschuldigten C._____ zu bejahen, da er den Beschuldigten A._____ mit seinem telefonischen Ersuchen, dem Beschuldigten B._____ und ihm weitere Bankkunden-Namen mitzuteilen, zu dessen Geheimnisverletzungen im Zusammenhang mit der 'Kleinen Kundenliste' bestimmt hat. Nach dem Grundsatz der Akzessorietät gilt die Teilnahme als dort verübt, wo der Haupttäter gehandelt hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_123/2014 vom 2. Dezember 2014, E. 2.3., m.w.H.), weshalb das Schweizer Strafrecht anwendbar ist (vgl. vorne S. 104 f.). Durch dieses Verhalten, das ein taugliches Anstiftungsmittel im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung darstellt (BGE 127 IV 122 ff., 128), rief der Beschuldigte C._____ den Tatentschluss des Beschuldigten A._____ hervor. Dass der Beschuldigte C._____ bei seinem Tun keine Widerstände des Beschuldigten A._____ zu übU._____den hatte, steht der Qualifikation als Anstiftung nicht entgegen

(BGE 127 IV 122 ff., 127, m.w.H.). Der Beschuldigte C._____ wusste, dass der Beschuldigte A._____ Zugriff auf bankinterne Unterlagen hatte und solche bereits im Jahre 2013 dem Beschuldigten B._____ übergeben hatte. Mit dem besagten Telefonat wollte der Beschuldigte C._____ den Beschuldigten A._____ dazu bringen, auch noch eine Liste mit Namen von Bankkunden auszuhändigen. Entsprechend wollte er den Beschuldigten A._____ zur Verletzung des Bankkundengeheimnisses bewegen. Anders kann sein Verhalten schlechterdings nicht interpretiert werden. Damit handelte er in Bezug auf die Übergabe der 'Kleinen Kundenliste' mit direktem Vorsatz. Der Tatbestand der Anstiftung zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG in Verbindung mit Art. 24 StGB ist betreffend Übergabe der 'Kleinen Kundenliste' objektiv und subjektiv erfüllt.

3.4.2. Ob das Verhalten des Beschuldigten C._____ überdies auch als Helferschaft zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen des Beschuldigten A._____ einzustufen ist, muss nicht geprüft werden, da echte Konkurrenz zwischen diesen Teilnahmeformen nach überwiegender – und Zustimmung verdienender – Lehrmeinung nicht möglich ist und die Anstiftung der Helferschaft vor geht (z.B. Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 4. Aufl., Bern 2011, § 13 Rz. 162, m.w.H.).

4. Aus den beim Beschuldigten A._____ dargelegten Gründen (vgl. vorne S. 107 f.), die analog auch für den Beschuldigten C._____ gelten, liegt weder ein Rechtfertigungs- noch ein Schuldausschlussgrund vor. Wer zu einer Bankgeheimnisverletzung anstiftet, in der Hoffnung neue Kunden für die eigene Tätigkeit als Bankberater zu akquirieren, wahrt einzig seine eigenen Interessen, welche in diesem Kontext wahrlich nicht als berechtigt zu bezeichnen sind.

5. Der Beschuldigte C._____ ist somit der Anstiftung zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG in Verbindung mit Art. 24 StGB (betreffend Übergabe der 'Kleinen Kundenliste', exklusive Kunde Q._____) schuldig zu spre-

chen. Von den übrigen Vorwürfen ist der Beschuldigte C. _____ freizusprechen.

3. Anklageabschnitt A (Bank H. _____) betreffend Beschuldigter B. _____

a) Sachverhalt betreffend Beschuldigter B. _____

1. Der Anklagesachverhalt, der dem Beschuldigten B. _____ zur Last gelegt wird, ist exakt gleich formuliert wie derjenige, der dem Beschuldigten A. _____ unter lit. A der ihn betreffenden Anklage vorgeworfen wird (vgl. act. 0000036 ff. mit act. 0000008 ff.). Die Staatsanwaltschaft behauptet, der Beschuldigte B. _____ habe sich einerseits der Mittäterschaft zu einem schweren Fall des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes sowie zur Ausnützung eines Verrats eines Geschäftsgeheimnisses und andererseits der Anstiftung, eventualiter der Gehilfenschaft, zu den vom Beschuldigten A. _____ begangenen Geheimnisoffenbarungen (Geschäftsgeheimnisverletzungen, Bankgeheimnisverletzungen, Börsengeheimnisverletzungen), eventualiter zur Anstiftung/Gehilfenschaft zur ungetreuen Geschäftsbesorgung, schuldig gemacht (act. 0000054).

2. Aus den bereits in Bezug auf den Beschuldigten A. _____ dargelegten Gründen (vgl. vorne S. 84 ff.), die auch betreffend den Beschuldigten B. _____ gelten, gelangt weder der Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 StGB noch derjenige der Geschäftsgeheimnisverletzung im Sinne von Art. 162 StGB zur Anwendung. Von diesen Vorwürfen ist der Beschuldigte B. _____ somit ebenfalls freizusprechen, weshalb sich die Frage, ob der Anklagesachverhalt erstellt ist oder nicht, in dieser Hinsicht gar nicht stellt. Bei diesem Ausgang des Verfahrens bestand selbstredend keine Veranlassung, den von der Verteidigung des Beschuldigten B. _____ am 8. Februar 2019 sowie in der Hauptverhandlung gestellten Beweisanträgen (act. 144/118; act. 144/136) zu entsprechen (vgl. vorne S. 25, 37). Insoweit ist auch die gutachterliche Stellungnahme vom 12. März 2019 nicht weiter zu thematisieren (act. 144/126 S. 24 ff.).

3.1. Von (straf)rechtlicher Relevanz ist das Verhalten des Beschuldigten A. _____ nur insoweit, als er dem Beschuldigten B. _____ die 'Kleine Kun-

denliste' übergab (vgl. vorne S. 73 ff.). Aufgrund des Grundsatzes der (limitierten) Akzessorietät der Teilnahme sind die dem Beschuldigten B._____ zur Last gelegten Teilnahmehandlungen auch nur in dieser Hinsicht überhaupt zu prüfen, da die Strafbarkeit der Teilnahme eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Haupttat voraussetzt (z.B. Urteil des Bundesgerichts 6B_961/2015 vom 5. April 2016, E. 2.4.1.). Entsprechend ist der Beschuldigte B._____ vom Vorwurf der Teilnahme an den Geheimnisoffenbarungen des Beschuldigten A._____ im Zusammenhang mit den übrigen Schriftstücken ('Y._____Steuergutachten', 'Y._____Memorandum', 'Chronologie UU', 'Memorandum Neubegutachtung', 'Memorandum X._____', 'Kleine Kundenliste' betreffend Kunde Q._____) ebenfalls freizusprechen.

3.2. Somit ist nur noch zu prüfen, ob sich der Beschuldigte B._____ hinsichtlich der am 17. Januar 2014 erfolgten Übergabe der 'Kleinen Kundenliste', exklusive Kunde Q._____, durch den Beschuldigten A._____ an ihn einer Teilnahmehandlung (Anstiftung und/oder Gehilfenschaft) schuldig gemacht hat.

3.3.1. In allgemeiner Form wurde vom Beschuldigten B._____ in mehreren Schriftstücken zum Ausdruck gebracht, dass er von dritter Seite Bank H._____interne Dokumente erhalten habe (act. act. 2809001; act. 2810001 f.). Das ist nicht anzuzweifeln, da der Beschuldigte B._____ solche Dokumente im Zivilprozess zwischen U._____ und der Bank H._____verwendete, indem er sie dem Landgericht Ulm/D einreichte oder daraus zitierte (vgl. act. 2811001 i.V.m. act. 2809001 ff.). In einem Schreiben vom 12. September 2014 erwähnte er sogar ausdrücklich, dass es der Beschuldigte A._____ gewesen sei, der ihm Dokumente zur Verfügung gestellt habe (act. 2202046), was ebenso wenig in Zweifel zu ziehen ist, da der Beschuldigte A._____ und C._____ dasselbe zu Protokoll gaben (z.B. act. 0704005, act. 0706018 ff. [Beschuldigter A._____]; act. 0702005 [Beschuldigter C._____]; auf diese Aussagen ist aus den bereits dargelegten Gründen abzustellen [vgl. vorne S. 63 ff.]; zur Verwertbarkeit dieser Aussagen vgl. hinten S. 121 ff.).

3.3.2. Entgegen der als unglaublich einzustufenden Bestreitung des Beschuldigten B._____ (act. 144/138 S. 29) ist wie erwähnt erstellt, dass der Be-

schuldigte A._____ ihm am Abend des 17. Januar 2014 in Schramberg/D die 'Kleine Kundenliste' übergab (vgl. vorne S. 73 ff.).

3.3.3. Zu den Umständen der Übergabe der 'Kleinen Kundenliste' ist auf die vorstehenden Erwägungen zu verweisen (vgl. vorne S. 73 ff., 112 f.).

3.3.4. Aus den folgenden Gründen ist schliesslich erwiesen, dass der Beschuldigte B._____ den Beschuldigten A._____ dazu brachte, ihm auch die 'Kleine Kundenliste' zu übergeben: Zum einen fanden bereits im Jahre 2013 mehrere Treffen mit dem Beschuldigten A._____ statt, bei denen dieser dem Beschuldigten B._____ Dokumente aus den Beständen der Bank H._____ übergab, nachdem Letzterer dies bereits im März 2013 in Schaffhausen angeregt hatte (die entsprechenden Aussagen des Beschuldigten A._____ [z.B. act. 0704003 f.; act. 0711004 ff.], wurden im Kerngehalt durch den Beschuldigten C._____ bestätigt [act. 0704008 Antwort 45]). Gemäss der nicht anzuzweifelnden Aussage des Beschuldigten A._____, die durch den Beschuldigten C._____ ausdrücklich als zutreffend bestätigt wurde (act. 0706006), äusserte der Beschuldigte B._____ den Wunsch, möglichst umfassend dokumentiert zu werden, da er an allem interessiert sei, was der Sache dienlich sein könnte (act. 0706004). Der Beschuldigte A._____ sprach auch davon, dass der Beschuldigte B._____ bei ihm den Entschluss geweckt habe, Dokumente zu übergeben, und zwar hinsichtlich aller Unterlagen, die er ihm direkt ausgehändigt habe (act. 0706004), somit auch betreffend die 'Kleine Kundenliste'. Zum andern kann der Beschuldigte B._____ aus dem Umstand, dass das erwähnte Telefonat über Kundennamen mit dem Beschuldigten A._____ Ende 2013 (vgl. vorne S. 112), nicht von ihm, sondern vom Beschuldigten C._____ geführt wurde, nichts zu seinen Gunsten ableiten: Es liegt auf der Hand, dass es der Beschuldigte C._____ und nicht der Beschuldigte B._____ war, der mit diesem Ansinnen an den Beschuldigten A._____ gelangte, da diese beiden miteinander freundschaftlich verbunden waren und sehr häufig telefonisch in Kontakt standen. Dass der Beschuldigte B._____ den Inhalt des Telefonats mittrug, zeigt im Übrigen auch sein weiteres Verhalten: Als der Beschuldigte A._____ am 17. Januar 2014 die 'Kleine Kundenliste' auf den

Tisch legte, wies der Beschuldigte B._____ sie nicht etwa als unerwünscht zurück, sondern nahm sie an sich (act. 0607004 [Beschuldigter A._____]; act. 0703011 [Beschuldigter C._____]). Damit manifestierte der Beschuldigte B._____ schon damals sein Interesse an Kundennamen nach aussen. Zudem bekundete der Beschuldigte B._____ dieses Interesse auch später noch, indem er gemäss Aussage des Beschuldigten C._____ den Wunsch nach weiteren Kundennamen äusserte, worüber der Beschuldigte C._____ den Beschuldigten A._____ informierte, der dann aber beim Treffen im Mai 2014 aus Angst vor Repressalien die 'Grosse Kundenliste' doch nicht aushändigte (act. 0706006 [Beschuldigter C._____]; act. 0706005 [Beschuldigter A._____]; vgl. vorne S. 75).

3.4. Da das Strafverfahren gegen den Beschuldigten B._____ erst Ende 2015 eröffnet worden war (vgl. vorne S. 11 f.), nahm er an den vorstehend zitierten Einvernahmen der Beschuldigten A._____ und C._____ im Jahre 2014 nicht teil. Dieser Umstand wirft die Frage auf, ob die von ihnen damals gemachten Aussagen auch zum Nachteil des Beschuldigten B._____ verwertet werden dürfen (vgl. auch vorne S. 48):

3.4.1. Gemäss Art. 147 Abs. 1 Satz 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Der in Art. 6 Ziff. 3 lit. d UURK garantierte Anspruch des Angeschuldigten, den Belastungszeugen Fragen zu stellen, ist ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Ziff. 1 UURK. Mit der Garantie von Art. 6 Ziff. 3 lit. d UURK soll ausgeschlossen werden, dass ein Strafurteil auf Aussagen von Zeugen abgestützt wird, ohne dass dem Beschuldigten wenigstens einmal angemessene und hinreichende Gelegenheit gegeben wurde, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Zeugen zu stellen. Dieser Anspruch wird als Konkretisierung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) auch durch Art. 32 Abs. 2 BV gewährleistet. Ziel der genannten Normen ist die Wahrung der Waffengleichheit und die Gewährung eines fairen Verfahrens. Der Begriff des Zeugen ist entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte autonom und ohne

formelle Bindung an das nationale Recht auszulegen. Als Aussagen von Zeugen gelten all jene, die formell zugelassen sind, dem Gericht zur Kenntnis kommen und von ihm verwendet werden können (somit auch belastende Aussagen von Mitbeschuldigten). Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen dürfen in der Regel nur nach erfolgter Konfrontation zum Nachteil eines Angeschuldigten verwertet werden. Dem Anspruch, den Belastungszeugen Fragen zu stellen, kommt insofern grundsätzlich ein absoluter Charakter zu. Er erfährt in der Praxis aber eine gewisse Relativierung. Er gilt uneingeschränkt nur, wenn dem streitigen Zeugnis alleinige oder ausschlaggebende Bedeutung zukommt, dieses also den einzigen oder einen wesentlichen Beweis darstellt. Damit die Verteidigungsrechte gewahrt sind, ist erforderlich, dass die Gelegenheit der Befragung angemessen und ausreichend ist und die Befragung tatsächlich wirksam ausgeübt werden kann. Der Beschuldigte muss namentlich in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage prüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und in Frage stellen zu können. Das kann entweder zum Zeitpunkt erfolgen, zu dem der Belastungszeuge seine Aussage macht, oder auch in einem späteren Verfahrensstadium. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) kann auf eine Konfrontation des Angeklagten mit dem Belastungszeugen oder auf die Einräumung der Gelegenheit zu ergänzender Befragung des Zeugen unter besonderen Umständen verzichtet werden. So hat der Gerichtshof die fehlende Befragung unbeanstandet gelassen, wenn der Zeuge berechtigterweise das Zeugnis verweigerte (Urteil des EGMR i.S. Asch gegen Österreich vom 26. April 1991), der Zeuge trotz angemessener Nachforschungen unauffindbar blieb (z.B. Urteil des EGMR i.S. Artner gegen Österreich vom 28. August 1992) oder verstorben war (Urteil des EGMR i.S. Ferrantelli gegen Italien vom 7. August 1996). Es ist in solchen Fällen gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. d UURK erforderlich, dass der Beschuldigte dazu hinreichend Stellung nehmen kann, die Aussagen sorgfältig geprüft werden und ein Schuldspruch nicht allein darauf abgestützt wird. Ebenso wie der EGMR hat es das Bundesgericht zugelassen, auf eine belastende Aussage eines Zeugen, der in der Zwischenzeit stirbt oder einvernahmeunfähig wird und daher nicht mehr befragt werden kann, abzustellen (BGE 131 I 476 ff., 480 ff., m.w.H.).

3.4.2.1. Der Beschuldigte C._____ wurde am 22. Juni 2017 in Gegenwart des Beschuldigten B._____ einvernommen (act. 0713030). Damit war nicht nur das Teilnahme-, sondern auch das Fragerecht des Beschuldigten B._____ gewahrt, der jedoch auf die Ausübung dieses Rechts verzichten liess (act. 0713036; dass der Beschuldigte C._____ damals auf die Fragen der Staatsanwaltschaft von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte [act. 0713031], bedeutet nicht, dass er dasselbe auch in Bezug auf die Fragen der Verteidigung des Beschuldigten B._____ getan hätte). Da das Fragerecht nur einmal während des Verfahrens gewährleistet sein muss und dies am 22. Juni 2017 der Fall war, spielt es keine Rolle, dass der Beschuldigte C._____ in der Folge von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte (in der Hauptverhandlung sahen der Beschuldigte B._____ bzw. seine Verteidigung davon ab, dem Beschuldigten C._____ eine Frage zu stellen [act. 145/104 S. 5]). Somit sind die vom Beschuldigten C._____ im Jahre 2014 gemachten Aussagen prozessual verwertbar, und zwar auch zum Nachteil des Beschuldigten B._____. An diesem Ergebnis würde sich im Übrigen selbst dann nichts ändern, wenn entgegen der vorliegend vertretenen Auffassung davon ausgegangen würde, der Beschuldigte B._____ habe am 22. Juni 2017 nicht auf die Ausübung seines Fragerechts verzichten lassen (vgl. nachfolgend).

3.4.2.2. Der Beschuldigte A._____ wurde im Rahmen der Schlusseinvernahme vom 21. November 2017 in Gegenwart des Beschuldigten B._____ befragt, wobei er auch gegenüber dem Beschuldigten B._____ und dessen Verteidigung von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte (act. 0714006; in der Hauptverhandlung sahen der Beschuldigte B._____ bzw. seine Verteidigung davon ab, dem Beschuldigten A._____ eine Frage zu stellen [act. 135 S. 9]). Faktisch konnte der Beschuldigte B._____ sein Fragerecht zumindest in der Schlusseinvernahme somit nicht ausüben, was der Verwertbarkeit der vom Beschuldigten A._____ im Jahre 2014 deponierten Aussagen jedoch aufgrund der in casu vorliegenden Umstände nicht entgegen steht, auch nicht zu Lasten des Beschuldigten B._____: Zum einen wurde dem Beschuldigten B._____ im Verfahren mehrmals Gelegenheit gegeben, zu den (strafrechtlich relevanten) Aussagen des Beschuldigten A._____ Stellung zu neh-

men (einerseits in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 22. Juni 2017 [act. 0713007 f.], andererseits in der Hauptverhandlung [act. 144/137 S. 3 ff.]). Zum anderen wurde nicht unbesehen auf die Depositionen des Beschuldigten A._____ abgestellt; vielmehr wurden diese vorstehend sorgfältig geprüft (vgl. vorne S. 62 ff., 112 f., 119 f.). Schliesslich stellen die Angaben des Beschuldigten A._____ nicht das einzige, ausschlaggebende Beweismittel dar, da u.a. auch noch die Aussagen des Beschuldigten C._____ vorhanden sind, welche für die Berechtigung des (strafrechtlich) relevanten Anklagesachverhalts betreffend den Beschuldigten B._____ sprechen (aus den drei zuletzt genannten Gründen wären die Aussagen des Beschuldigten C._____ selbst dann verwertbar, wenn nicht von einem Verzicht des Beschuldigten B._____ auf Ausübung des Fragerechts ausgegangen würde, namentlich da sie mit Blick auf die Aussagen des Beschuldigten A._____ nicht als einziges, ausschlaggebendes Beweismittel einzustufen sind).

3.4.3. Die von der Verteidigung des Beschuldigten B._____ vorfrageweise zitierten Bundesgerichtsentscheide (act. 144/135 S. 18 f.) ändern am Gesagten nichts, da diese Entscheide andere Konstellationen zum Gegenstand hatten. Die Belastungen an die Adresse des Beschuldigten B._____ wurden erst im Verlaufe des Verfahrens gegen die Beschuldigten A._____ und C._____ von diesen nach und nach und nicht immer frei von Widersprüchen zu Protokoll gegeben (vgl. vorne S. 62 ff., 112 f.). In casu lag im Unterschied zu den zitierten Entscheiden keine Verfahrensabtrennung vor, da gegen Rechtsanwalt B._____ während der Einvernahmen mit den Beschuldigten A._____ und C._____ im Jahre 2014 noch gar kein Strafverfahren eröffnet worden war (auch keine faktische Eröffnung, da sich die Staatsanwaltschaft noch nicht mit dem Straffall gegen Rechtsanwalt B._____ befasst hatte). Dass erst am 1. Dezember 2015 eröffnet worden war, erscheint eher spät. Handkehrum war die Eröffnung gegen Rechtsanwalt B._____ im Zeitpunkt der mit den Beschuldigten A._____ und C._____ im Jahre 2014 durchgeführten Einvernahmen auch noch nicht zwingend, zumal die Bank H._____ erst mit Eingabe vom 30. September 2015 die Ausdehnung des Strafverfahrens auch auf Rechtsanwalt B._____ beantragt hatte (act. 27080251 ff.). Mit den zitierten Entscheiden

lässt sich die Unverwertbarkeit dieser im Jahre 2014 erfolgten Einvernahmen somit nicht begründen.

4. Damit ist der (straf)rechtlich relevante Anklagesachverhalt im Zusammenhang mit der 'Kleinen Kundenliste' betreffend den Beschuldigten B._____ im Sinne der vorstehenden Erwägungen rechtsgenügend erstellt.

Aus den bereits dargelegten Gründen (vgl. vorne S. 113 f.) ist eine Verletzung des Anklagegrundsatzes zu verneinen.

An diesem Beweisergebnis hätten weder die von den Verteidigungen verlangten Beweiserhebungen (Aktenbezüge, Einvernahme von Personen) noch die Ausfertigung des Aktenverzeichnisses etwas geändert, weshalb die entsprechenden Anträge als irrelevant abzuweisen waren.

b) Rechtliche Würdigung betreffend Beschuldigter B._____

1.1. Die Staatsanwaltschaft beantragte einen Schuldspruch des Beschuldigten B._____ wegen eines schweren Falles von wirtschaftlichem Nachrichtendienst im Sinne von Art. 273 StGB, mehrfacher Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 2 StGB, Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zur mehrfachen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 1 StGB, Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG, Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zur mehrfachen Verletzung des Börsengesetzes im Sinne von Art. 43 Abs. 1 lit. a aBEHG, eventualiter Anstiftung, eventualiter Gehilfenschaft, zur mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB (act. 0000036 i.V.m. act. 0000054; act. 137 S. 4).

1.2. Der Beschuldigte B._____ liess beantragen, er sei von Schuld und Strafe freizusprechen (act. 144/139 S. 1).

2. Zum Wortlaut und zur Auslegung der gemäss Staatsanwaltschaft anwendbaren Tatbestände und Teilnahmehandlungen ist auf die vorstehenden Ausführungen zu verweisen (vgl. vorne S. 78 ff., 115 f.).

3.1. Wie erwähnt ist der Beschuldigte B._____ von den Vorwürfen des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 StGB und der Geschäftsgeheimnisverletzung im Sinne von Art. 162 StGB aus rechtlichen Gründen freizusprechen (vgl. vorne S. 84 ff.). Zudem ist er vom Vorwurf der Teilnahme an den Geheimnisoffenbarungen des Beschuldigten A._____ im Zusammenhang mit den übrigen Schriftstücken ('Y._____ Steuergutachten', 'Y._____ Memorandum', 'Chronologie UU', 'Memorandum Neubegutachtung', 'Memorandum X._____' und 'Kleine Kundenliste' betreffend Kunde Q._____) ebenfalls freizusprechen (vgl. vorne S. 87 ff.).

3.2. Die Teilnahmeform der Anstiftung ist zu bejahen, da der Beschuldigte B._____ den Beschuldigten A._____ gemäss erstelltem Sachverhalt bereits im März 2013 zu dessen Geheimnisverletzungen bestimmt hat. Schweizer Strafrecht ist anwendbar (vgl. vorne S. 104 f., 116). Zudem ist ihm das vom Beschuldigten C._____ Ende 2013 mit dem Beschuldigten A._____ geführte Telefonat aufgrund der vorliegenden Umstände zuzurechnen. Durch dieses Verhalten, ein taugliches Anstiftungsmittel im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGE 127 IV 122 ff., 128), rief der Beschuldigte B._____ den Tattentschluss des Beschuldigten A._____ hervor. Dass der Beschuldigte B._____ bei seinem Tun keine Widerstände des Beschuldigten A._____ zu übU._____den hatte, steht der Qualifikation als Anstiftung nicht entgegen (BGE 127 IV 122 ff., 127, m.w.H.). Der Beschuldigte B._____ wusste, dass der Beschuldigte A._____ Zugriff auf bankinterne Unterlagen hatte, da er (Beschuldigter B._____) solche bereits im Jahre 2013 vom Beschuldigten A._____ entgegen nehmen konnte. Er wollte den Beschuldigten A._____ – mitunter durch das vom Beschuldigten C._____ geführte Telefonat – dazu bringen, auch noch eine Liste mit Namen von Bankkunden auszuhändigen. Entsprechend wollte er den Beschuldigten A._____ zur Verletzung des Bankkündengeheimnisses bewegen. Anders kann sein Verhalten schlechterdings nicht in-

terpretiert werden. Damit handelte er in Bezug auf die Übergabe der 'Kleinen Kundenliste' mit direktem Vorsatz. Der Tatbestand der Anstiftung zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG in Verbindung mit Art. 24 StGB ist betreffend Übergabe der 'Kleinen Kundenliste' objektiv und subjektiv erfüllt.

3.3. Ob das Verhalten des Beschuldigten B._____ überdies auch als Helferschaft zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen des Beschuldigten A._____ einzustufen ist, muss nicht geprüft werden (vgl. vorne S. 117).

4. Aus den beim Beschuldigten A._____ dargelegten Gründen (vgl. vorne S. 107 f.), die analog auch für den Beschuldigten B._____ gelten, liegt weder ein Rechtfertigungs- noch ein Schuldausschlussgrund vor. Wer zu einer Bankgeheimnisverletzung anstiftet, in der Hoffnung neue Kunden für die eigene Tätigkeit als Rechtsanwalt zu akquirieren, wahrt einzig seine eigenen Interessen, welche in diesem Kontext wahrlich nicht als berechtigt zu bezeichnen sind.

5. Der Beschuldigte B._____ ist somit der Anstiftung zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG in Verbindung mit Art. 24 StGB (betreffend Übergabe der 'Kleinen Kundenliste', exklusive Kunde Q._____) schuldig zu sprechen.

Von den übrigen Vorwürfen ist der Beschuldigte B._____ freizusprechen.

4. Anklageabschnitt B: Bank L._____

a) Sachverhalt (nur Beschuldigter A._____)

1. Diesbezüglich wird dem Beschuldigten A._____ im Wesentlichen vorgeworfen, dass er kurz vor seiner Verhaftung am 13. Mai 2014 dem Beschuldigten C._____ verraten habe, dass es bei der Bank L._____, seiner neuen Arbeitgeberin, einen Fall einer Schlechtberatung gebe, der ein Volumen von EUR 400 Mio. habe, dass es sich dabei um einen belgischen Kunden handle, der von

einer unfähigen Anwältin aus Luzern vertreten werde und schon verschiedentlich, aber erfolglos, mit seiner Anwältin bei der Bank L._____ vorstellig geworden sei, wobei die Vertreter der Bank ihm jeweils die Erfolglosigkeit seines Ansinnens, Schadenersatz zu erhalten, vor Augen geführt hätten (act. 0000026).

2. In der Einvernahme vom 3. November 2014 anerkannte der Beschuldigte A._____ diesen Vorwurf (act. 0711017; vgl. bereits seine diesbezügliche Zugabe in act. 0705004). Die Behauptung seiner Verteidigung, der Beschuldigte A._____ sei mit diesem Vorwurf nie konfrontiert worden (act. 139 S. 21), ist somit klar aktenwidrig, zumal der Beschuldigte A._____ auch in der Hauptverhandlung darauf angesprochen wurde (act. 135 S. 6). Das Geständnis deckt sich mit der Aktenlage, konkret mit den diesbezüglichen Aussagen des Beschuldigten C._____ (act. 0701014; act. 0702009; act. 0705003; act. 0706011), weshalb es nicht in Zweifel zu ziehen ist. Somit ist dieser Sachverhalt rechtsgenügend erstellt.

b) Rechtliche Würdigung (nur Beschuldigter A._____)

1.1. Betreffend lit. B der Anklage beantragte die Staatsanwaltschaft einen Schuldspruch des Beschuldigten A._____ wegen Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG (act. 0000026 i.V.m. act. 0000030; act. 137 S. 3, 20).

1.2. Der Beschuldigte A._____ liess beantragen, er sei vollumfänglich freizusprechen (act. 139 S. 33).

2. Zum Wortlaut des gemäss Staatsanwaltschaft anwendbaren Tatbestands und zu dessen Auslegung ist auf die diesbezüglichen Ausführungen zur rechtlichen Würdigung von lit. A der Anklage zu verweisen (vgl. vorne S. 80 f.).

3. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft ist das Verhalten des Beschuldigten A._____ gemäss lit. B der Anklage nicht als Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG zu qualifizieren. Da der Beschuldigte A._____ den Namen des belgischen Kunden nicht genannt hat und auch seine weiteren Angaben zu die-

sem Kunden keinerlei Rückschlüsse auf dessen Identität zulassen, hat der Beschuldigte A._____ kein Geheimnis offenbart. Eine Verletzung des Bankkundsgeheimnisses setzt zwar nicht zwingend voraus, dass der vollständige Namen des Bankkunden verraten wird, doch ist zumindest zu verlangen, dass die zum Bankkunden gemachten Angaben so konkret sind, dass der Aussenstehende ohne besondere Mühe in der Lage ist, dessen Identität ausfindig zu machen. Diese Voraussetzungen sind in casu klarerweise nicht erfüllt.

4. Entsprechend ist der Beschuldigte A._____ vom Vorwurf der Verletzung des Bankgeheimnisses gemäss lit. B der Anklage freizusprechen.

5. Anklageabschnitt C: Verratshandlungen gegenüber M._____ /N._____

a) Sachverhalt (nur Beschuldigter A._____)

1. Diesbezüglich wird dem Beschuldigten A._____ im Wesentlichen vorgeworfen, dass er M._____, einem Investigativjournalisten der vom Verlag Gruner + Jahr GmbH mit Sitz in Hamburg herausgegebenen Zeitschrift Stern, am 7. Mai 2014 in Zürich das 'Y._____Steuergutachten' in geschwärzter Form, welche den Namen der Bank H._____ und Kundennamen unkenntlich gemacht habe, übergeben habe, nachdem sie sich auf eine Zahlung von EUR 3'000.-- geeinigt hätten, welche den Kaufpreis für das Gutachten und die in den Monaten vorher vom Beschuldigten A._____ erteilten Auskünfte abgelden sollten (act. 0000027).

2. In der Einvernahme vom 3. November 2014 anerkannte der Beschuldigte A._____ diesen Vorwurf (act. 0711017 ff.), den er nach anfänglichem Leugnen bereits ab dem 3. Juli 2014 in mehreren Einvernahmen als berechtigt bestätigt hatte (act. 0605002 ff.; act. 0606002 ff.; act. 0607008 f.; act. 0710002 ff.). Das Geständnis passt nicht nur zwanglos zum Verhalten des Beschuldigten A._____ gemäss lit. A der Anklage (vgl. vorne S. 66 ff.), sondern deckt sich auch mit der Aktenlage (v.a. act. 0304001 ff.; act. 2703012 f.), weshalb es nicht in Zweifel zu ziehen ist. Abgesehen davon ist kein Grund ersichtlich, weshalb sich der Beschuldigte A._____ in mehreren Einvernahmen, die auch verwertbar

sind (vgl. vorne S. 63 ff.), zu Unrecht dieses Verhaltens bezichtigen sollte, zumal er sein Geständnis auch nie ausdrücklich widerrief (vgl. act. 136 S. 7). Erstmals in der Hauptverhandlung machte der Beschuldigte A._____ geltend, beim vereinbarten Betrag von EUR 3'000.-- habe es sich um eine "Aufwandsentschädigung (Zeitaufwand und Reisespesen)" gehandelt (act. 136 S. 7). Dieses Vorbringen ist unglaublich: Zum einen wirkt es nachgeschoben, zum andern ist in keiner Weise plausibel, dass die telefonischen Kontakte und die zwei Treffen mit M._____ am Flughafen Zürich bzw. im Hotel Schweizerhof beim Zürcher Hauptbahnhof beim Beschuldigten A._____ zu Auslagen in dieser Grössenordnung geführt haben sollen. Somit ist auch dieser Sachverhalt entgegen der Auffassung der Verteidigung (act. 139 S. 22) rechtsgenügend erstellt.

b) Rechtliche Würdigung (nur Beschuldigter A._____)

1.1. Betreffend lit. C der Anklage beantragte die Staatsanwaltschaft einen Schuldspruch des Beschuldigten A._____ wegen eines schweren Falles von wirtschaftlichem Nachrichtendienst im Sinne von Art. 273 StGB und Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses im Sinne von Art. 162 Abs. 1 StGB, Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG, mehrfacher Verletzung des Börsengesetzes im Sinne von Art. 43 Abs. 1 lit. a aBEHG (act. 0000027 i.V.m. act. 0000030; act. 137 S. 3, 20).

1.2. Der Beschuldigte A._____ liess beantragen, er sei vollumfänglich freizusprechen (act. 139 S. 33).

2. Zum Wortlaut der gemäss Staatsanwaltschaft anwendbaren Tatbestände und zu deren Auslegung ist auf die diesbezüglichen Ausführungen zur rechtlichen Würdigung von lit. A der Anklage zu verweisen (vgl. vorne S. 78 ff.).

3.1. Der in der Anklage unter lit. C umschriebene Sachverhalt ist gestützt auf das mit dem übrigen Beweisergebnis in Einklang stehende Geständnis wie erwähnt rechtsgenügend nachgewiesen (vgl. vorne S. 129).

3.2. Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO). Das ist die Folge des in Art. 9 StPO umschriebenen Anklagegrundsatzes: Eine Straftat kann nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat (Art. 9 Abs. 1 StPO). Der Anklagegrundsatz verteilt die Aufgaben zwischen den Untersuchungs- bzw. Anklagebehörden einerseits und den Gerichten andererseits. Er bestimmt den Gegenstand des Gerichtsverfahrens und bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte des Beschuldigten und dient dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Konkretisiert wird der Anklagegrundsatz zur Hauptsache durch die Anforderungen, welche an die Anklageschrift gestellt werden. Diese hat eine doppelte Bedeutung. Sie dient einmal der Bestimmung des Prozessgegenstandes (Umgrenzungsfunktion) und sie vermittelt andererseits dem Beschuldigten die für die Durchführung des Verfahrens und die Verteidigung notwendigen Informationen (Informationsfunktion), wobei die beiden Funktionen von gleichwertiger Bedeutung sind. Die Anklage hat dem Angeklagten die ihm zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe genügend konkretisiert sind (BGE 133 IV 235 ff., 244 f., m.w.H.).

3.3. Die Staatsanwaltschaft legte dem Beschuldigten A._____ in der Überschrift zu lit. C der Anklage "Verratshandlungen" zur Last. Der nachfolgende Anklagesachverhalt ist jedoch mehr der chronologischen Darstellung von Ereignissen als der möglichst kurzen, aber genauen Umschreibung der dem Beschuldigten A._____ vorgeworfenen Taten verpflichtet. Eine konkrete Geheimnisverletzung behauptete die Staatsanwaltschaft einzig hinsichtlich der am 7. Mai 2014 erfolgten Übergabe des 'Y._____Steuergutachtens' in geschwärzter Form (vgl. dazu nachfolgend). Die übrigen Angaben im Sachverhalt enthalten dagegen keinen hinreichend genau umschriebenen Geheimnisverrat: Dass M._____ dem Beschuldigten A._____ "Fragen zu Dokumenten" stellte bzw. mit ihm "eine Vielzahl von Dokumenten" besprach, bedeutet nicht, dass Letzterer bei seinen Antworten bzw. seinen Ausführungen ein Geheimnis preisgab (die Staatsanwaltschaft behauptete in der Anklage nichts Gegenteiliges). In dem der Beschuldigte A._____ bankintern gebräuchliche Abkürzungen (CTAX

= Corporate Tax; LECO = Legal & Compliance) erläuterte, offenbarte er ebenso wenig ein Geheimnis im Sinne der laut Staatsanwaltschaft anwendbaren Tatbestände.

3.4. Zu prüfen ist demnach, ob die Übergabe des geschwärzten 'Y._____Steuergutachtens' – die Namen der Bank H._____und von U._____ (ein anderer Bankkundenname geht aus diesem Dokument ohnehin nicht hervor) waren aufgrund der Schwärzungen nicht erkennbar – an den Journalisten M._____ als strafrechtlich relevante Geheimnisverletzung zu qualifizieren ist (dieser Anklagevorwurf bildet nicht Gegenstand der gutachterlichen Stellungnahme vom 12. März 2019 [act. 144/126]):

3.4.1. Zum 'Y._____Steuergutachten' (act. 2805001 ff.) im Allgemeinen ist auf die vorstehenden Erwägungen dazu betreffend lit. A der Anklage zu verweisen (vgl. vorne S. 86 ff.).

3.4.2. Der Tatbestand des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 StGB ist in diesem Fall näher zu prüfen, da es sich bei der Endabnehmerin des 'Y._____Steuergutachtens' um eine ausländische private Unternehmung (Gruner + Jahr GmbH mit Sitz in Hamburg als Verlegerin der Zeitschrift 'Stern', für die der Journalist M._____ im rechtlich relevanten Zeitraum tätig war und damit als ihr Agent im Sinne von Art. 273 StGB wirkte) handelte. Dass kein klassischer Fall von Konkurrenzspionage vorliegt, ändert daran entgegen der Auffassung der Verteidigung (act. 139 S. 26) nichts, da das Adressatensegment sehr breit gefasst ist und faktisch nur ausländische Privatpersonen ausgenommen sind (vgl. vorne S. 85). Auch ein ausländisches Verlagsunternehmen zählt somit zu den Destinatären gemäss Art. 273 StGB (so auch sinngemäss Rosenthal, in: Rosenthal/Jöhri, Handkommentar zum Datenschutzgesetz sowie weiteren, ausgewählten Bestimmungen, Zürich 2008, N 18 zu Art. 273 StGB). Dass ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 162 StGB im Zusammenhang mit der Übergabe des 'Y._____Steuergutachtens' an den Beschuldigten B._____ verneint wurde (vgl. vorne S. 87 ff.), ist mit Blick auf die Auslegung desselben Begriffs im Sinne von Art. 273 StGB ohne Belang. Laut Bundesgericht ist der Begriff

des Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 273 StGB weiter auszulegen als derselbe Terminus in Art. 162 StGB (BGE 141 IV 155 ff., 163, m.w.H.).

Zu den Geschäftsgeheimnissen im Sinne von Art. 273 StGB gehören alle Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens, an deren Geheimhaltung nach schweizerischer Auffassung ein schutzwürdiges Interesse besteht und die deshalb dem Auslande gegenüber geschützt werden sollen (BGE 101 IV 177 ff., 199, m.w.H.).

Das 'Y._____Steurgutachten' ist geheim im Sinne von Art. 273 StGB, da es auch in der Schweiz weder offenkundig noch allgemein zugänglich war, sondern nur einem beschränkten Kreis von Personen bekannt und "dem vom Gesetz genannten fremden Destinatär nicht bekannt oder zugänglich" war (BGE 104 IV 175 ff., 177, m.w.H.). Daran ändern die Vorbringen der Verteidigung nichts (act. 139 S. 22). Dass M._____ gemäss Aussage des Beschuldigten A._____ von der Existenz dieses Dokuments bereits vor dessen Übergabe gewusst hatte (act. 0605009), ändert daran nichts, da er dessen Inhalt nicht kannte (sonst hätte er dafür nicht ein Entgelt in der Höhe von EUR 3'000.-- versprochen). Der Beschuldigte A._____ schuf somit durch die Übergabe des Dokuments für M._____ einen "informationellen Mehrwert" (Rosenthal, a.a.O., N 8 zu Art. 273 StGB, m.w.H.).

Das 'Y._____Steurgutachten' beinhaltet eine steuerrechtliche Einschätzung zum von der Bank H._____bis 2012 zur Verfügung gestellten Investment in den Sheridan Fund (vgl. vorne S. 86 f.) und damit Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens im Sinne des weitgefassten Begriffes des Geschäftsgeheimnisses gemäss Art. 273 StGB (Rosenthal, a.a.O., N 11 zu Art. 273 StGB). Auch wenn der Sheridan Fund von der Bank H._____weder entwickelt noch verwaltet wurde, betrifft das Geheimnis deren Geschäftstätigkeit, zumal das Verkaufen von Anteilen am Sheridan Fund zum Geschäftsmodell der Bank H._____gehörte. Der Geheimhaltungswille der Bank H._____als Geheimnisherrin – namentlich gegenüber Medien – steht ausser Frage (sonst hätte sie keine Strafanzeige erstattet), da ein Bekanntwerden dieses früher angebotenen Investments in der Öffentlichkeit mit einem ganz erheblichen Reputationsrisiko verbunden war. Der Geheimhaltungswille der Bank H._____war selbstredend auch für den Beschul-

digten A._____ erkennbar, zumal er arbeitsvertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet war und von der Weisung seiner Arbeitgeberin betreffend Diskretion und Bankkundengeheimnis Kenntnis hatte (act. 0501075 i.V.m. act. 0501088 ff.).

Das Interesse der Bank H._____ an der Geheimhaltung ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch schutzwürdig: Das schutzwürdige Interesse muss sich nur auf die Geheimhaltung beziehen, unbekümmert darum, ob die Tatsache selbst, um deren Geheimhaltung es geht, legal sei oder nicht. Das Bundesgericht hat die Schutzwürdigkeit des Geheimhaltungsinteresses auch bejaht, wenn es sich bei der geheimzuhaltenden Tatsache um im Ausland nicht bloss illegales, sondern sogar strafbares Verhalten wie z.B. Schmuggel oder Devisenvergehen handelte (BGE 101 IV 312 ff., 314, m.w.H.). Die Übergabe dieses Dokuments an einen für ein ausländisches Verlagsunternehmen tätigen Journalisten beeinträchtigte zudem die Interessen der gesamten schweizerischen Wirtschaft: Gemäss Bundesgericht setzt Art. 273 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt nicht eine unmittelbare Verletzung oder Gefährdung der staatlichen Interessen voraus; in jedem wirtschaftlichen Nachrichtendienst zum Nachteil eines in der Schweiz ansässigen Unternehmens zu Gunsten des Auslands liegt notwendigerweise eine mittelbare Verletzung oder Gefährdung der staatlichen Interessen, was zur Erfüllung des erwähnten Tatbestandes genügt (BGE 101 IV 312 ff., 313, m.w.H.). Die hinreichende Binnenbeziehung zur Schweiz ergibt sich somit daraus, dass die Bank H._____ ihren Sitz in der Schweiz hat (und auch bereits im Mai 2014 hatte). Somit hat der arbeitsvertraglich zur Geheimhaltung verpflichtete Beschuldigte A._____ von Art. 273 StGB geschützte geheime Informationen einem ausländischen Unternehmen und damit einem unbefugten Dritten zugänglich gemacht.

Damit ist der objektive Tatbestand von Art. 273 Abs. 2 StGB erfüllt. Auch in subjektiver Hinsicht ist der Tatbestand verwirklicht. Der Beschuldigte A._____ wusste, dass er nicht berechtigt war, das 'Y._____ Steuergutachten' einem Dritten zu übergeben (z.B. act. 0602012 Antwort 45 i.V.m. act. 060210 Antwort 38 i.V.m. act. 0602014 Antworten 55 und 58; act. 0605010 Rz. 9 i.V.m. act. 0605009). Es war ihm auch bewusst, dass sich darin Geschäftsgeheimnisse im

Sinne von Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens befanden, an deren Geheimhaltung die Bank H._____ ein schutzwürdiges Interesse hatte, insbesondere auch gegenüber einem ausländischen Medienunternehmen. Der Beschuldigte A._____ wusste auch, dass M._____ nicht als Privatperson, sondern für den 'Stern' bzw. die Gruner + Jahr GmbH handelte. Trotz dieses Wissens stellte er das besagte Dokument einem für ein ausländisches Medienunternehmen tätigen Journalisten zur Verfügung. Damit handelte der Beschuldigte A._____ wissentlich und willentlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 StGB.

Ein schwerer Fall gemäss Abs. 3 von Art. 273 StGB ist nicht in Betracht zu ziehen, da die Staatsanwältin dem Beschuldigten A._____ in tatsächlicher Hinsicht unter lit. C der Anklage gar nichts vorwirft, was unter den schweren Fall zu subsumieren wäre. Will die Staatsanwaltschaft einem Beschuldigten einen qualifizierten Tatbestand zur Last legen, so kommt sie nicht umhin, nicht nur die Grundform, sondern auch die qualifizierenden Elemente dieses Tatbestands im Anklagesachverhalt konkret zu umschreiben. Das hat sie in concreto nicht getan, da sie gar nicht behauptet, dass er private wirtschaftliche Geheimnisse von derart grosser Bedeutung bzw. von so beachtlichem industriellen Wert verraten habe, dass ihre Bewahrung auch im staatlichen Interesse liegt, und dass die nationale Sicherheit im wirtschaftlichen Bereich durch seinen Verrat, wenn auch bloss abstrakt, so doch in bedeutendem Ausmass mitgefährdet worden sei (vgl. BGE 111 IV 74 ff., 78 ff., m.w.H., zuletzt bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 6B_580/2014 vom 13. Februar 2015, E. 3.4).

Das Verhalten des Beschuldigten A._____ ist nicht nur tatbestandsmässig (im Sinne von Art. 273 Abs. 2 StGB), sondern auch rechtswidrig, da der Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen aus den bereits genannten Gründen (vgl. vorne S. 107 f.), die an dieser Stelle analog gelten, zu verneinen ist. Wer gegen Entgelt gegenüber einem Journalisten ein Geheimnis offenbart, wahrt wahrlich keine berechtigten Interessen. Ein anderer Rechtfertigungsgrund wurde weder geltend gemacht noch ist ein solcher ersichtlich. Dasselbe gilt auch für Schuldausschlussgründe.

Somit ist der Beschuldigte A._____ des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen.

3.4.3. Der Auffassung der Staatsanwaltschaft, wonach Art. 162 StGB zur Anwendung gelange, ist unter Hinweis auf die entsprechenden Erwägungen zu lit. A der Anklage (vgl. vorne S. 87 ff.) zu widersprechen. Die Übergabe des 'Y._____Steuergutachtens' durch den Beschuldigten A._____ an den Journalisten M._____ ist somit nicht unter den Tatbestand von Art. 162 StGB zu subsumieren.

3.4.4. Weitere diesbezügliche Schuldsprüche beantragte die Staatsanwaltschaft zumindest im Plädoyer (act. 137 S. 20) zu Recht nicht.

4. Der Beschuldigte A._____ ist somit betreffend Anklageabschnitt C des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen.

6. Anklageabschnitt D: E-Mails an I._____

a) Sachverhalt (nur Beschuldigter A._____)

1. Diesbezüglich wird dem Beschuldigten A._____ im Wesentlichen vorgeworfen, dass er am 27. November 2013 sowie am 29. und 30. Januar 2014 je eine E-Mail, teils mit Beilagen im Attachment, an I._____ geschickt habe, um sich einen widerrechtlichen Vermögensvorteil zu verschaffen; in diesen E-Mails habe er I._____ vor die Wahl gestellt, entweder die Unbill als Folge des Versands der für ihn zivil-, straf- und steuerrechtlich nachteiligen Unterlagen über sich ergehen zu lassen oder sofort ein Angebot zu unterbreiten, um sich auszuverkaufen; der Beschuldigte A._____ habe mit seinen E-Mails auch zu bewirken versucht, dass I._____ damit aufhöre, gegen den Beschuldigten A._____ wegen seiner negativen Einstellung zu den Cum-Ex-Geschäften der Bank H._____ zu agitieren, ihn schlecht zu machen und anzuschwärzen (act. 0000028 ff.; zum exakten Wortlaut der E-Mails sei auf den Anklagevorwurf verwiesen).

2.1. Die erwähnten E-Mails samt allfälligen Beilagen sind aktenkundig (act. 2820001 ff. = act. 1610001 ff.; act. 1609018; act. 1609020) und Beleg dafür, dass diese E-Mails von "xx_____" bzw. "Yy._____" unter Verwendung der in der Anklage erwähnten E-Mail-Accounts am 27. November 2013 sowie 29. und 30. Januar 2014 an eine von I._____ benutzte E-Mail-Adresse geschickt wurden. Nach anfänglichem Leugnen gab der Beschuldigte A._____ ab der Einvernahme vom 3. Juli 2014 zu, dass er es war, der diese E-Mails I._____ geschickt hatte (act. 0605017 ff.; act. 0607009 ff.; act. 0710010; act. 0711021 ff.). Das diesbezügliche Geständnis ist nicht anzuzweifeln, da kein Grund ersichtlich ist, weshalb sich der Beschuldigte A._____ in mehreren Einvernahmen, in denen er mit teilweise sehr detaillierten Angaben aufwartete (act. 0607010), zu Unrecht dieses Verhaltens bezichtigen sollte. Abgesehen davon widerrief er sein Geständnis auch nie ausdrücklich. Ebenfalls erwiesen ist, dass es beim entsprechenden Versuch des Beschuldigten A._____ blieb (".. versuchte mit seinem E-Mail auch zu bewirken, dass ..."), weil die erhoffte Reaktion von I._____ ausblieb (vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb I._____ im Rahmen der Hauptverhandlung als Zeuge/Auskunftsperson befragt werden sollte; somit war der entsprechende Beweisantrag der Verteidigung des Beschuldigten A._____ [act. 106 S. 2 i.V.m. act. 133 S. 15] mangels Relevanz abzuweisen [vgl. vorne S. 22, 37]). Somit ist der objektive Sachverhalt insoweit rechtsgenügend erstellt.

2.2. In subjektiver Hinsicht legt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten A._____ zur Last, er habe beim Versand der E-Mails beabsichtigt, sich einen widerrechtlichen Vermögensvorteil zu verschaffen, indem er I._____ dadurch habe dazu bringen wollen, sich zu melden und ein finanzielles Angebot zu unterbreiten, um sich so freizukaufen. Dieser Vorwurf, er habe von I._____ Geld erpressen wollen, wurde vom Beschuldigten A._____ in Abrede gestellt, und zwar auch nachdem er zugab, dass er die E-Mails verschickt hatte. Demgegenüber gab er – in dieser Hinsicht konsequent und widerspruchsfrei – zu Protokoll, dass er nie beabsichtigt habe, irgendwelche Unterlagen tatsächlich zu verschicken; vielmehr sei es ihm darum gegangen, gegenüber I._____ einen Warn-

schuss abzugeben, damit dieser aufhöre, ihn zu diskreditieren (act. 0605018 f.; act. 0607011 f., act. 0607013 f.; act. 0710010; act. 0711024).

Aus dem Wortlaut der E-Mails ergibt sich nicht zwingend, dass der Beschuldigte A._____ in der Absicht handelte, von I._____ Geld zu erpressen. Mehr oder weniger unverblümt wird in den ersten beiden E-Mails (... "in der nächsten Woche" ...; "Vielleicht könnte ich das verhindern") zum Ausdruck gebracht, dass die Unterlagen nicht verschickt werden, falls I._____ entsprechend reagiert. Welche Reaktion der Absender erwartete, ist den E-Mails aber nicht zu entnehmen, noch nicht einmal zwischen den Zeilen. Die Interpretation, dass es dem Absender und damit dem Beschuldigten A._____ um Geld gegangen sein soll, mag auf den ersten Blick naheliegend erscheinen, zumal sich in der Finanzbranche bekanntlich (fast) alles um Geld dreht. Abgesehen davon ist aber auch denkbar, dass durch den Versand der E-Mails eine ganz andere Reaktion von I._____ hervorgerufen werden sollte, beispielsweise dass dieser Kontakt aufnimmt, um sich zu entschuldigen, oder dass er – wie vom Beschuldigten A._____ ausgesagt – zu einer Verhaltensänderung bewogen werden sollte. Dass der Beschuldigte A._____ die E-Mails unter falschen Namen versandte (dieser Aspekt wurde seitens der Verteidigung komplett ausgeblendet [act. 139 S. 23]), steht dem von ihm anerkannten Sachverhalt nicht entgegen, da er wohl seine wahre Identität nach erfolgter Kontaktaufnahme durch I._____ offenbart hätte. Ein Beweis für die Richtigkeit der von der Staatsanwaltschaft erhobenen Behauptung ist auf jeden Fall nicht ersichtlich. Vielmehr ist der rechtlichen Würdigung der vom Beschuldigten A._____ anerkannte Sachverhalt, wonach er mit seinen E-Mails habe bewirken wollen, dass I._____ damit aufhöre, gegen ihn zu agitieren, ihn schlecht zu machen und im Hause wie in der Branche anzuschwärzen, dies wegen seiner negativen Einstellung zu den Cum-Ex-Geschäften der Bank H._____ (act. 0711022 ff.), zugrunde zu legen.

3. Somit ist der Sachverhalt im Sinne der vorstehenden Erwägungen rechtsgenügend erstellt.

b) Rechtliche Würdigung (nur Beschuldigter A. _____)

1.1. Betreffend lit. D der Anklage beantragte die Staatsanwaltschaft einen Schuldspruch des Beschuldigten A. _____ wegen versuchter, fortgesetzter Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB, eventualiter wegen versuchter, mehrfacher Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (act. 0000028 i.V.m. act. 0000030; act. 137 S. 3, 19 f.).

1.2. Der Beschuldigte A. _____ liess beantragen, er sei vollumfänglich freizusprechen (act. 139 S. 33).

2.1.1. Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen anderen am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 156 Ziff. 1 StGB). Handelt der Täter gewerbsmässig oder erpresst er die gleiche Person fortgesetzt, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft (Art. 156 Ziff. 2 StGB).

2.1.2. Wie sich aus Ziff. 3 von Art. 156 StGB ergibt, geht es bei der Gewaltanwendung in Ziff. 1 nur um Gewalt gegen Sachen. Übt der Täter hingegen Gewalt gegen das Opfer der Erpressung aus, begeht er eine sogenannte räuberische Erpressung und fällt unter den qualifizierten Tatbestand von Art. 156 Ziff. 3 StGB. Das Tatbestandsmerkmal der Gewalt ist in casu nicht weiter zu diskutieren, da die Anklage dem Beschuldigten A. _____ nichts dergleichen vorwirft. Bei der Androhung ernstlicher Nachteile stellt der Täter dem Opfer ein Übel in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt. Es kommt nicht darauf an, ob der Täter die Drohung wahr machen will, sofern sie nur als ernst gemeint erscheinen soll. Ernstlich sind Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine Freiheit der Willensbildung oder -betätigung zu beschränken. Die Drohung muss eine gewisse Intensität aufweisen, die von Fall zu Fall und nach objektiven Kriterien festzulegen ist. Der Täter setzt das Opfer somit unter psychischen Druck, um es zu einem bestimmten

Handeln oder Unterlassen zu bringen. Misslingt die Bestimmung von Willensbildung oder -betätigung, bleibt es beim Versuch. Ob eine Äusserung als Drohung zu verstehen ist, beurteilt sich nach den gesamten Umständen, unter denen sie erfolgte (Urteil des Bundesgerichts 6B_570/2017 vom 16. Oktober 2017, E. 2.1., m.w.H.). Unter dem Qualifikationsgrund der fortgesetzten Tatbegehung wird eine mehrfache Tatbegehung gegen dasselbe Opfer verstanden. Dabei ist irrelevant, ob die mehrfache Tatbegehung auf einem einmaligen Willensentschluss beruht oder dieser jedes Mal neu gefasst wird. Sie dürfte erst dann anzunehmen sein, wenn die Nötigung wiederholt wird, obwohl das Opfer mindestens eine Vermögensdisposition vorgenommen hat (Donatsch, in: Donatsch [Hrsg.], StGB Kommentar, 20. Aufl., Zürich 2018, N 12 zu Art. 156).

2.2.1. Für den Eventualfall, dass das Verhalten des Beschuldigten A._____ gemäss lit. D der Anklage nicht unter den Tatbestand der (versuchten) Erpressung subsumiert werden sollte, erachtete die Staatsanwaltschaft den Tatbestand der (versuchten) Nötigung als erfüllt: Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 181 StGB).

2.2.2. Schutzobjekt von Art. 181 StGB ist die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung des Einzelnen. Diese ist strafrechtlich unabhängig von der Art der (legalen) Tätigkeit geschützt, welche der Betroffene nach seinem frei gebildeten Willen verrichten will. Der Tatbestand ist ein Erfolgsdelikt; die Anwendung des Nötigungsmittels muss den Betroffenen in seiner Handlungsfreiheit beeinträchtigen. Eine blosser Warnung genügt dem Erfordernis der Androhung eines ernstlichen Nachteils im Sinne von Art. 181 StGB nicht. Zwar sagt gleicherweise ein Übel voraus, wer warnt und wer droht. Der Warnende kündigt indes ein künftiges Übel an, das unabhängig von seinem Willen eintritt; der Drohende erklärt dagegen, er werde das Übel bewirken. Der Eintritt des Übels muss als vom Willen des Täters abhängig hingestellt werden. Dass diese Abhängigkeit tatsächlich bestehe, ist jedoch nicht nötig. Es genügt, wenn nach der Darstellung des Täters der Eintritt des Nachteils als von seinem Willen abhängig erscheint. Mehr verlangt das

Gesetz nicht, denn schon in diesem Falle kann die Drohung geeignet sein, die freie Willensbildung und Willensbetätigung des Betroffenen zu beeinträchtigen (BGE 106 IV 125 ff., 128, m.w.H.). Eine Nötigung ist unrechtmässig, wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum angestrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist (BGE 141 IV 437 ff., 440 f., m.w.H.).

3. Der Tatbestand der (versuchten) Erpressung ist nicht erfüllt, weil die Staatsanwaltschaft wie erwähnt nicht beweisen konnte, dass der Beschuldigte A._____ beim Versand der E-Mails in der Absicht handelte, sich einen widerrechtlichen Vermögensvorteil zu verschaffen.

4. Dagegen ist die von der Staatsanwaltschaft im Eventualstandpunkt vorgenommene rechtliche Würdigung zutreffend:

Der Beschuldigte A._____ hat I._____ in mehreren E-Mails angedroht, dass er Unterlagen verschicken werde, die für ihn (I._____) negative Folgen in Form von Schadenersatzzahlung, straf- und steuerrechtlichen Konsequenzen und Verlust der Arbeitsstelle hätten. Damit stellte er I._____ ein Übel in Aussicht, auf dessen Eintritt er zumindest vorgab, Einfluss zu haben. Diese Androhung ist ernstlich im Sinne des Gesetzes, da sich der angedrohte Nachteil objektiv dazu eignet, auch eine verständige Person in der Lage des Opfers gefügig zu machen. Das Verhalten des Beschuldigten A._____ ist ohne weiteres vergleichbar mit Tathandlungen, welche in der Vergangenheit gemäss höchstgerichtlicher Rechtsprechung unter den Nötigungstatbestand subsumiert wurden (Drohung mit Strafanzeige [BGE 101 IV 47 ff., 49]; in Aussicht gestellte Verteilung von Flugblättern mit Aufforderung zum Boykott [BGE 101 IV 298 ff., 302]; Drohung mit namentlicher Erwähnung im 'Kassensturz' [BGE 106 IV 125 ff., 128 f.]).

Ob der Beschuldigte A._____ die Androhung effektiv wahr machen wollte, spielt keine Rolle, da es genügt, dass I._____ die Androhung ernst nahm, was aufgrund der Akten der Fall war (act. 0602027: die E-Mail samt Anhang wurde gleichentags an mehrere Mitglieder des obersten Kaders der Bank

H._____weitergeleitet). Weiter ist erwiesen, dass der Beschuldigte A._____ I._____ dazu bringen wollte, sich per E-Mail bei ihm zu melden bzw. sich mit Äusserungen über andere Personen, wie beispielsweise den Beschuldigten A._____, zu mässigen. Mit diesem Ansinnen drang der Beschuldigte A._____ jedoch nicht durch, da I._____ sich nicht bei ihm meldete (vgl. vorne S. 136). Entsprechend blieb es beim Versuch der Nötigung (BGE 106 IV 125 ff., 129, m.w.H.): Der Beschuldigte A._____ hat die strafbare Tätigkeit zu Ende geführt, der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg ist aber nicht eingetreten. Entsprechend liegt ein vollendeter Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB vor.

Die Nötigung ist auch rechtswidrig: Zwar ist die Androhung von Anzeigen an sich kein unerlaubtes Mittel, und auch der verfolgte Zweck – nämlich die Kontaktaufnahme bzw. das Absehen von Diskreditierung – verstösst nicht gegen die Rechtsordnung. Die Verknüpfung zwischen dem zulässigen Mittel und dem erlaubten Zweck sind aber in casu rechtswidrig, da der Beschuldigte A._____ einerseits die E-Mails unter falschen Namen verschickt hat und andererseits ein sachlicher Zusammenhang zwischen den in Aussicht gestellten Anzeigen an die Behörden bzw. Mitteilung an die Arbeitgeberin und dem gestellten Begehren fehlt (BGE 101 IV 47 ff., 49).

Dass der Beschuldigte A._____ wissentlich und willentlich betreffend Nötigungsmittel und (angestrebten) Nötigungserfolg handelte, steht ausser Frage. Entsprechend ist der Tatbestand der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB erfüllt.

5. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich und im Übrigen auch nicht geltend gemacht worden. Dasselbe gilt in Bezug auf Schuldausschlussgründe.

6. Der Beschuldigte A._____ ist somit der mehrfachen versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB zum Nachteil von I._____ schuldig zu sprechen.

7. Zusammenfassung

1.1. Der Beschuldigte A. _____ ist des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 Abs. 2 StGB (betreffend lit. C der Anklage), des mehrfachen Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG (betreffend 'Kleine Kundenliste', exklusive Kunde Q. _____, betreffend lit. A der Anklage) und der mehrfachen versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (betreffend lit. D der Anklage) schuldig zu sprechen.

1.2. Von den übrigen Vorwürfen ist der Beschuldigte A. _____ freizusprechen.

2.1. Der Beschuldigte B. _____ ist der Anstiftung zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG in Verbindung mit Art. 24 StGB (betreffend Übergabe der 'Kleinen Kundenliste', exklusive Kunde Q. _____, durch den Beschuldigten A. _____) schuldig zu sprechen.

2.2. Von den übrigen Vorwürfen ist der Beschuldigte B. _____ freizusprechen.

3.1. Der Beschuldigte C. _____ ist der Anstiftung zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG in Verbindung mit Art. 24 StGB (betreffend Übergabe der 'Kleinen Kundenliste', exklusive Kunde Q. _____) schuldig zu sprechen.

3.2. Von den übrigen Vorwürfen ist der Beschuldigte C. _____ freizusprechen.

III. Strafzumessung

1. Anwendbares Recht

Aus den bereits dargelegten Gründen gelangt das alte Recht, das bis Ende Juni 2015 gültig war, zur Anwendung, weil es gegenüber dem neuen Recht für die Beschuldigten milder ist (vgl. vorne S. 80 ff.). Daran vermag auch die jüngste Teilrevision des Sanktionenrechts, die am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, nichts zu ändern.

2. Allgemeine Regeln der Strafzumessung

1. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten.

2. Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung die Regeln zur Strafzumessung modifiziert und dabei das nachfolgend skizzierte Modell vorgegeben (BGE 136 IV 55 ff., 59 ff., m.w.H.):

2.1. Dem (subjektiven) Tatverschulden kommt bei der Strafzumessung eine entscheidende Rolle zu. Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat der Richter dieses Verschulden zu bewerten. Er hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen. Der Gesetzgeber hat einzelne Kriterien aufgeführt, welche für die Verschuldenseinschätzung von wesentlicher Bedeutung sind und allenfalls bewirken können, das Verschulden als derart gering einzustufen, dass eine Strafe unter-

halb des ordentlichen Strafrahmens geboten ist. So trifft etwa – neben einer allfälliger verminderten Schuldfähigkeit – denjenigen ein geringerer Schuldvorwurf, dem lediglich eventualvorsätzliches Handeln anzulasten ist (Art. 12 Abs. 2 StGB). Das StGB selbst erwähnt verschiedene Umstände, die das Verschulden reduzieren können: Wenn der Täter aus achtenswerten Beweggründen, in schwerer Bedrängnis oder unter dem Eindruck einer schweren Drohung gehandelt hat; ebenso wenn sein Handeln durch eine Person, der er Gehorsam schuldet oder von der er abhängig ist, veranlasst worden ist (Art. 48 lit. a StGB). Im gleichen Sinne ist von einem minderen Verschulden auszugehen, wenn der Täter durch das Verhalten der verletzten Person ernsthaft in Versuchung geführt worden ist (Art. 48 lit. b StGB), wenn er in einer heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung (Art. 48 lit. c StGB) gehandelt hat. Ein reduziertes Verschulden trifft auch denjenigen, der die Tat durch Unterlassung begeht (Art. 11 Abs. 4 StGB). Zu nennen sind schliesslich die entschuldbare Notwehr (Art. 16 Abs. 1 StGB) und der entschuldbare Notstand (Art. 18 Abs. 1 StGB), der vermeidbare Irrtum über die Rechtswidrigkeit (Art. 21 StGB), der Rücktritt (Art. 23 Abs. 1 StGB) und die Gehilfenschaft (Art. 25 StGB). In all diesen Fällen liegen Sachverhaltselemente vor, die sich verschuldensmindernd auswirken, was zu einer mildereren Strafe führt. Auf der anderen Seite sind Umstände denkbar, welche das Tatverschulden erhöhen und namentlich die wegen der reduzierten Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit des Täters geringere Schuld wieder auszugleichen vermögen. Zu erwähnen ist beispielsweise ein verwerfliches Motiv.

2.2. Gemäss Lehre und Rechtsprechung sind auch weitere Umstände zu berücksichtigen, nämlich das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Herbeiführung des Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung/Risiko, Zahl der Verletzten, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.), die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, das "Mass an Entscheidungsfreiheit" beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens (Heimgartner, in: Donatsch [Hrsg.], Kommentar zum StGB, 20. Aufl., Zürich 2018, N 11 zu Art. 47, m.w.H.). Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (Urteile des Bundesgerichtes 6S.270/2006 vom 5. September 2006, E. 6.2.1., 6S.43/2001 vom

19. Juni 2001, E. 2., und 6S.333/2004 vom 23. Dezember 2004, E. 1.1.; BGE 122 IV 241 und Pra 2001 S. 832 lit. a; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, AT II, 3. Aufl., Bern 2013, S. 179 N 13; Wiprächtiger/Keller, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Aufl., ... 2019, N 85, 117 zu Art. 47; Trechsel/Thommen, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich 2018, N 21 zu Art. 47). Auch die Grösse des Tatbeitrages (bei mehreren Tätern) und die hierarchische Stellung sind von Bedeutung (Wiprächtiger/Keller, a.a.O., N 90 ff., v.a. N 108 zu Art. 47; Trechsel/Thommen, a.a.O., N 18 ff. zu Art. 47; Heimgartner, a.a.O., N 8 zu Art. 47, m.w.H.).

2.3. In diesem Zusammenhang ist auch das Doppelverwertungsverbot zu beachten. Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht für die konkrete Strafzumessungsentscheidung innerhalb des anzuwendenden gesetzlichen Strafrahmens berücksichtigt werden, weder zulasten noch zugunsten des Täters. Denn die Tatbestandserfüllung als solche hat sich bereits im Eröffnen des gesetzlichen Strafrahmens niedergeschlagen und ist in ihrer Bedeutung für die Strafmassfindung insoweit verbraucht, sonst würde dem Täter der gleiche Umstand zwei Mal zur Last gelegt oder zu Gute gehalten. Der Richter ist aber nicht gehindert zu berücksichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierender oder privilegierender Tatumstand gegeben ist (vgl. Wiprächtiger/Keller, a.a.O., N 102 zu Art. 47; Trechsel/Thommen, a.a.O., N 27 zu Art. 47).

2.4. Es liegt im Ermessen des Sachrichters, in welchem Umfang er die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Das Gericht ist nicht gehalten, in Zahlen oder Prozentsätzen anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (BGE 136 IV 55 ff., 61, m.w.H.).

2.5. Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht.

2.6. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten sowie wegen eines allfälligen blossen Versuchs im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB verändert werden (BGE 136 IV 55 ff., 62 f., m.w.H.).

2.6.1. Zu den Täterkomponenten (z.B. die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund) gehört auch das Nachtatverhalten eines Täters. Darunter fällt das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren, wie zum Beispiel ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd (Wiprächtiger/Keller, a.a.O., N 120 ff. zu Art. 47, m.w.H; vgl. auch Trechsel/Thommen, a.a.O., N 32 zu Art. 47).

2.6.2. Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts ergibt sich, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer erheblichen Strafreduktion führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorhalt entsprechender Beweise. Ein Verzicht auf Strafminderung kann sich allenfalls aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, weil die Täterschaft ohnehin bereits überführt gewesen wäre. Bei umfangreichen und prozessentscheidenden Geständnissen kann die Strafreduktion nach der bundesgerichtlichen Praxis hingegen bis zu einem Drittel betragen (BGE 121 IV 202 ff., 205).

2.6.3. Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB ist bei der Strafzumessung die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen. Angesprochen ist damit die Strafempfindlichkeit eines Täters. Das Bundesgericht hat ausgeführt, die Strafempfindlichkeit und Strafempfänglichkeit fielen als strafmindernde Strafzumessungsfaktoren nur in Betracht, wenn Abweichungen vom Grundsatz einer einheitlichen Leidempfindlichkeit geboten seien, wie etwa bei Gehirnverletzten, Schwerkranken, unter Haftpsychosen Leidenden oder Gehörlosen (Urteil 6S.703/1995 vom 26. März 1996).

2.6.4. Vorstrafenlosigkeit ist gemäss Bundesgericht neutral zu behandeln, also bei der Strafzumessung nicht zwingend strafmindernd zu berücksichtigen. Dies schliesst nicht aus, die Vorstrafenlosigkeit ausnahmsweise – wenn die Straffreiheit auf aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist – und im Einzelfall in die Gesamtbeurteilung der Täterpersönlichkeit einzubeziehen, was sich allenfalls strafmindernd auswirken kann (BGE 136 IV 1 ff., 3).

2.6.5. Strafreduzierend kann sich auch eine Verletzung des Beschleunigungsgebots auswirken.

2.7. Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Entgegen einer auch in der Praxis verbreiteten Auffassung wird der ordentliche Strafrahmen durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf dann innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Zwar ist auch in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darauf hingewiesen worden, das Gesetz sehe eine Strafrahmenerweiterung vor. Damit sollte aber nur ausgedrückt werden, dass der Richter infolge eines Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgrundes nicht mehr in jedem Fall an die Grenze des ordentlichen Strafrahmens gebunden ist. Der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Die Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrahmens kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zusammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Rahmens dem Rechtsempfinden widerspräche. Dabei hat der Richter zu entscheiden, in welchem Umfang er den unteren Rahmen wegen der besonderen Umstände erweitern will. Der vom Gesetzgeber vorgegebene ordentliche Rahmen ermöglicht in aller Regel, für eine einzelne Tat die angemessene Strafe festzulegen. Er versetzt den Richter namentlich in die Lage, die denkbaren Abstufungen des Verschuldens zu berücksichtigen.

sichtigen. Die verminderte Schuldfähigkeit allein führt deshalb grundsätzlich nicht dazu, den ordentlichen Strafrahmen zu unterschreiten. Dazu bedarf es weiterer ins Gewicht fallender Umstände, die das Verschulden als besonders leicht erscheinen lassen. Nur eine solche Betrachtungsweise vermag der gesetzgeberischen Wertung des Unrechtsgehaltes einer Straftat und damit letztlich der Ausgleichsfunktion (auch) des Strafrechts Rechnung zu tragen (BGE 136 IV 55 ff., 63).

2.8.1. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Der Richter hat mithin in einem ersten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen, indem er alle diesbezüglichen strafe erhöhenden und strafmindernden Umstände einbezieht. In einem zweiten Schritt hat er die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren. Auch dort muss er den jeweiligen Umständen Rechnung tragen.

2.8.2. Die Bildung einer Gesamtstrafe im genannten Sinne ist indessen nur bei gleichartigen Strafen möglich, während ungleichartige Strafen kumulativ zu verhängen sind, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt; dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 138 IV 120 ff., 122 f., m.w.H.; bestätigt in BGE 144 IV 217 ff., 219 f.).

3. Konkrete Anwendung in Bezug auf den Beschuldigten A._____

1. Zunächst zur *Tatkomponente* der schwersten Straftat:

1.1. Die schwerste Tat ist diejenige, welche unter den mit der höchsten Strafe bedrohten Tatbestand fällt, wobei die abstrakte Strafdrohung des Gesetzes massgeblich ist (BGE 116 IV 300 ff., 304).

1.2. Alle in casu anwendbaren Straftatbestände weisen dieselbe abstrakte Strafdrohung auf, nämlich Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 273 Abs. 3 StGB; Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG; Art. 181 StGB). Verschuldensmässig steht jedoch die Verletzung des Bankgeheimnisses im Vordergrund, weshalb Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG in casu als schwerste Straftat einzustufen und somit bei der Strafzumessung als Ausgangspunkt zu verwenden ist.

2. Im Folgenden ist zunächst die objektive Tatschwere der vom Beschuldigten A._____ begangenen Verletzung des Bankgeheimnisses innerhalb des erwähnten Strafrahmens zu bemessen und damit zum breiten Spektrum von denkbaren Formen von Bankgeheimnisverletzungen in Relation zu stellen.

2.1. Der Beschuldigte A._____ erfüllte den Tatbestand der Verletzung des Bankkündengeheimnisses im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG mehrfach. Methodisch korrekt müsste von der schwersten Tat ausgegangen werden, mithin von der verschuldensmässig schwersten Verletzung des Bankkündengeheimnisses, und dafür die Einsatzstrafe ermittelt werden (vgl. BGE 144 IV 217 ff., 232 f., m.w.H.). Die weiteren Verletzungen des Bankkündengeheimnisses wären dann gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB asperierend zu berücksichtigen, da sich diese Bestimmung nicht nur auf verschiedene Delikte, sondern auch auf mehrfach begangene Delikte bezieht. Diese Methode setzt jedoch voraus, dass überhaupt eruiert werden kann, welches der mehrfach begangenen Delikte verschuldensmässig am schwersten wiegt. In einem Fall wie dem vorliegenden, in dem der Beschuldigte A._____ das Bankkündengeheimnis einer Mehrzahl von Kunden der Bank H._____ verletzt hat, ist dies jedoch nicht möglich, da jeder Bankkunde denselben Anspruch auf Geheimhaltung seiner Geschäftsbeziehung hat

(dem vorerwähnten Bundesgerichtsentscheid ist nicht zu entnehmen, wie in einem solchen Fall von mehrfacher Tatbegehung, in dem jede Einzeltat den übrigen Einzeltaten gleichwertig ist, das schwerste Delikt ermittelt und bei der Gesamtstrafenbildung als Ausgangspunkt verwendet werden soll). Sachgerecht erscheint in einer solchen Konstellation einzig die Zusammenfassung aller Einzeltaten, in concreto aller Bankkundengeheimnis-Verletzungen, und für alle eine Einsatzstrafe festzusetzen, welche die mehrfache Tatbegehung und damit Art. 49 StGB bereits berücksichtigt.

2.2. Bei der objektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte A._____ während laufender Anstellung bei der Bank H._____ mehrere dem Bankgeheimnis unterstehende Informationen betreffend insgesamt vier ihrer Kunden preisgegeben hat. Da er nicht nur das Bestehen der Geschäftsbeziehung als solcher, sondern darüber hinaus auch Einzelheiten eines von all diesen Kunden getätigten Investments offenbart hat, verletzte er das geschützte Rechtsgut der Privatsphäre dieser Kunden erheblich. Leicht relativierend ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine einmalige Entgleisung handelte (die 'Grosse Kundenliste' hat er ja nicht übergeben). Dass er die Bankdaten nicht breit streute (z.B. durch Veröffentlichung im Internet), sondern nur zwei Personen gegenüber preisgab, wirkt sich vorliegend nicht verschuldensrelativierend aus. Das liegt daran, dass er die geheimen Informationen nicht gegenüber x-beliebigen Personen, sondern ausgerechnet gegenüber den Beschuldigten B._____ und C._____ offenbarte (Ersterer führte als Rechtsanwalt eines früheren Kunden der Bank H._____ einen Zivilprozess gegen diese, in dem es um einen Streitwert von fast EUR 50 Mio. ging, Letzterer bekundete sein Interesse, für die aufgelisteten Kunden als Berater bei seiner Arbeitgeberin T._____ tätig zu sein). Dieses rücksichtslose und gegenüber seiner Brötchengeberin krass illoyale Verhalten wirkt sich zum Nachteil des Beschuldigten A._____ aus, und zwar deutlich. Mit Blick auf die vorerwähnten Umstände kommt man nicht umhin, die objektive Tatschwere – ausgehend von einer neunstufigen Skala, die bei ausserordentlich leicht beginnt und über sehr leicht, leicht, nicht mehr leicht, erheblich, eher schwer, schwer, sehr schwer bei ausserordentlich schwer endet – vorliegend als erheblich zu bezeichnen. Die Festsetzung des Strafmasses muss gemäss bun-

desgerichtlicher Praxis mit der Gewichtung des Verschuldens in Einklang stehen (z.B. Urteil des Bundesgerichts 6B_1096/2010 vom 7. Juli 2011, E. 4.2, m.w.H.), weshalb dieses im unteren Bereich des mittleren Drittels des zur Verfügung stehenden Strafrahmens anzusiedeln ist. Von der objektiven Tatschwere her wäre eine 'Einsatzstrafe' von rund 16 Monaten Freiheitsstrafe für die mehrfache Verletzung des Bankkundengeheimnisses angemessen.

2.3. Bei der subjektiven Tatschwere spielen grundsätzlich nebst der Frage einer verminderten Zurechnungsfähigkeit das Motiv und weitere subjektive Verschuldenskomponenten (zum Beispiel Art. 48 StGB) eine Rolle. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte A._____ im rechtlich relevanten Zeitraum in seiner Einsichts- und/oder Handlungsfähigkeit eingeschränkt gewesen wäre. Da der Beschuldigte A._____ direktvorsätzlich und nicht nur eventualvorsätzlich handelte, besteht vor diesem Hintergrund kein Grund, sein Verschulden zu relativieren. Das Motiv des Beschuldigten A._____ hinterlässt einen zwiespältigen Eindruck: Zum einen wollte er offenbar einem Freund und einem Kollegen einen Gefallen erweisen, mit dem er Nachteile für seine Arbeitgeberin in Kauf nahm. Zum andern handelte er auch aus – gut nachvollziehbarer – Missbilligung des von seiner Arbeitgeberin mit den Cum-Ex-Transaktionen an den Tag gelegten Geschäftsgebarens. Insgesamt betrachtet handelte der Beschuldigte A._____ nicht aus achtenswerten Beweggründen im Sinne von Art. 48 lit. a Ziff. 1 StGB, weshalb sich sein Motiv für die Bankgeheimnisverletzungen neutral auswirkt. Angesichts des erwähnten Deliktszeitpunkts liegt es auf der Hand, dass seit der Verratshandlung im Januar 2014 mittlerweile verhältnismässig lange Zeit im Sinne von Art. 48 lit. e StGB verstrichen und die Verjährung recht nahe ist. Ebenso evident ist allerdings, dass von einem seitherigen Wohlverhalten des Beschuldigten A._____ keine Rede sein kann, da er auch danach noch delinquierte (vgl. vorne S. 128 ff. und S. 135 ff.). Der Strafmilderungsgrund von Art. 48 lit. e StGB ist somit zu verneinen. Ein anderer verschuldensreduzierender Umstand gemäss Art. 48 StGB ist ebenso wenig ersichtlich. Leicht strafmindernd ist dagegen zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte A._____ in den letzten 5 Jahren nichts mehr zu Schulden kommen liess. Somit vermag die subjektive

Komponente die objektive Tatschwere unter dem Strich geringfügig zu relativieren.

2.4. In Würdigung der objektiven und subjektiven Tatschwere des mehrfachen Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG ist das Verschulden des Beschuldigten A._____ als nicht mehr leicht bis erheblich einzustufen, weshalb eine hypothetische Einsatzstrafe von etwa 15 Monaten Freiheitsstrafe angemessen ist.

3. Sodann ist zur Tatkomponente der weiteren Delikte (wirtschaftlicher Nachrichtendienst, versuchte Nötigung) Stellung zu nehmen:

3.1.1. Betreffend wirtschaftlichen Nachrichtendienst fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte A._____ im Mai 2014 und damit nur wenige Monate nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses ein noch bei der Bank H._____erlangtes Schriftstück einem Journalisten, der für einen ausländischen Verlag tätig war, zuspielte. Da es um ein nur für den bankinternen Gebrauch und sicher nicht für die Publikation bestimmtes Schriftstück ging, missachtete der Beschuldigte A._____ die evidenten Interessen seiner früheren Arbeitgeberin in krasser Weise. Relativierend ist jedoch zu berücksichtigen, dass er das Dokument in teilweise geschwärzter Form übergab und dass es sich dabei um einen einmaligen Vorgang handelte. Die objektive Tatschwere ist innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens (Geldstrafe bis drei Jahre Freiheitsstrafe) auf der vorerwähnten Skala (vgl. vorne S. 150) als leicht einzustufen, weshalb dafür eine 'Einsatzstrafe' von etwa sechs Monaten Freiheitsstrafe bzw. ca. 180 Tagessätzen Geldstrafe angemessen wäre.

3.1.2. In subjektiver Hinsicht gelten die vorstehenden Erwägungen zur mehrfachen Verletzung des Bankkundengeheimnisses analog (vgl. vorne S. 151). Somit vermag die subjektive Komponente die objektive Tatschwere unter dem Strich nur geringfügig zu relativieren.

3.1.3. In Würdigung der objektiven und subjektiven Tatschwere des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 StGB ist das Verschulden

des Beschuldigten A._____ noch als leicht einzustufen, weshalb bei isolierter Betrachtung eine hypothetische Einsatzstrafe von etwa 160 Tagessätzen Geldstrafe angemessen ist (kommen – wie in casu – alternativ die Sanktionsarten der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe in Betracht, ist nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit regelmässig – so auch hier – auf Geldstrafe zu erkennen, da diese als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer wiegt als ein Eingriff in die persönliche Freiheit [BGE 134 IV 97 ff., 101; BGE 144 IV 217 ff., 228, m.w.H.]).

3.2.1. Der Beschuldigte A._____ erfüllte den Tatbestand der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB mehrfach. Aus den vorstehend bei der mehrfachen Verletzung des Bankkundengeheimnisses dargelegten Gründen (vgl. vorne S. 149 f.), die an dieser Stelle analog gelten, erscheint es sachgerecht, die (versuchten) Nötigungen zusammenzufassen und für alle eine Einsatzstrafe festzusetzen, welche die mehrfache Tatbegehung und damit Art. 49 StGB bereits berücksichtigt.

3.2.2. Bei der objektiven Tatschwere der mehrfachen Nötigungen (die in casu bloss versuchte Tatbegehung ist im ersten Schritt noch auszublenden) fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte A._____ zwischen Ende November 2013 und Ende Januar 2014 mittels drei unter falschen Namen verschickten E-Mails seinem damaligen Arbeitskollegen I._____, der schlecht über ihn gesprochen haben soll, erhebliche Nachteile (u.a. strafrechtliche Konsequenzen und Verlust der Arbeitsstelle) androhte, um ihn zum gewünschten Verhalten zu bewegen. Mit diesem auf den eigenen Vorteil bedachten Vorgehen bekundete der Beschuldigte A._____, dass er auch nicht vor (faktisch) anonymen E-Mails Halt machte, um sich selber Unannehmlichkeiten zu ersparen. Die objektive Tatschwere ist innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens (Geldstrafe bis drei Jahre Freiheitsstrafe) als leicht bis sehr leicht einzustufen, weshalb dafür eine 'Einsatzstrafe' von etwa fünf Monaten Freiheitsstrafe bzw. ca. 150 Tagessätzen Geldstrafe angemessen wäre.

3.2.3. In subjektiver Hinsicht (vgl. vorne S. 151) fällt einzig ins Gewicht, dass sich der Beschuldigte A._____ in den letzten fünf Jahren nichts mehr zu Schulden kommen liess.

3.2.4. In Würdigung der objektiven und subjektiven Tatschwere wäre bei Annahme von vollendeten Taten eine 'hypothetische Einsatzstrafe' von etwa vier Monaten Freiheitsstrafe bzw. ca. 120 Tagessätzen Geldstrafe angemessen.

3.2.5. In einem nächsten Schritt ist zu berücksichtigen, dass die Taten nicht vollendet wurden, wohl aber der entsprechende Versuch. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der vollendete Versuch strafmindernd zu veranschlagen, wobei das Mass der zulässigen Reduktion der Strafe unter anderem von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolgs und den tatsächlichen Folgen der Tat abhängt (BGE 121 IV 49 ff., 54). Dass der tatbestandsmässige Erfolg nicht eingetreten ist, weil I. _____ nicht die erhoffte Reaktion an den Tag legte, spricht mit Blick auf das Kriterium der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolges für eine deutliche Reduktion. Handkehrum wären auch die tatsächlichen Folgen der Tat zu berücksichtigen, so sie bekannt wären. Den Akten ist jedoch nichts zu entnehmen, das darauf schliessen liesse, I. _____ habe unter den Folgen des Verhaltens des Beschuldigten zu leiden gehabt. Vor dem Hintergrund des Gesagten fällt die versuchte Tatbegehung in deutlichem Ausmass strafreduzierend ins Gewicht.

3.2.6. Mit Blick auf die objektive und subjektive Tatschwere der versuchten Nötigungen wäre somit eine 'Einsatzstrafe' von ca. 80 Tagessätzen Geldstrafe angemessen (aus den vorstehend dargelegten Gründen [vgl. vorne S. 152 f.] und mit Blick auf Art. 40 aStGB ist eine Geldstrafe und nicht eine Freiheitsstrafe auszufällen).

3.3.1. Da für die mehrfache Bankgeheimnisverletzung einerseits und den wirtschaftlichen Nachrichtendienst sowie die mehrfache versuchte Nötigung andererseits somit ungleichartige Sanktionen auszufällen sind, gelangt das Asperationsprinzip gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB insoweit nicht zur Anwendung (vgl. vorne S. 148). Entsprechend sind die Freiheits- und die Geldstrafe nebeneinander, also kumulativ, auszusprechen.

3.3.2. Bei der Bemessung der Geldstrafe ist Art. 49 StGB jedoch sehr wohl zu berücksichtigen, da für den wirtschaftlichen Nachrichtendienst und die (mehr- fache) versuchte Nötigung eine Gesamt-Geldstrafe auszufällen ist: Ausgangs-

punkt für die Bemessung dieser Gesamtstrafe ist die schwerste Tat, in casu somit der wirtschaftliche Nachrichtendienst, der zwar dieselbe Strafdrohung wie die (versuchte) Nötigung aufweist (vgl. vorne S. 149), diese jedoch verschuldensmässig überwiegt. Somit ist die Gesamt-Geldstrafe auf der Basis der hypothetischen Einsatzstrafe von etwa 160 Tagessätzen Geldstrafe zu bemessen. Die (mehrfache) versuchte Nötigung steht thematisch in einem gewissen Konnex zum wirtschaftlichen Nachrichtendienst, weshalb sie bei der Asperation nicht stark ins Gewicht fällt. Insgesamt erscheint ein Zuschlag von etwa einem Viertel der hypothetischen Einsatzstrafe angemessen.

3.3.3. In Berücksichtigung von Art. 49 Abs. 1 StGB lässt die (mehrfache) versuchte Nötigung einen Zuschlag von etwa 40 Tagessätzen zur hypothetischen Einsatzstrafe für das schwerste, mit einer Geldstrafe zu sanktionierende Delikt (wirtschaftlicher Nachrichtendienst) geboten erscheinen. Entsprechend wäre mit Blick nur auf die Tatkomponente der vom Beschuldigten A. _____ begangenen Delikte, die mit einer Geldstrafe zu ahnden sind, eine Gesamt-Geldstrafe von etwa 200 Tagessätzen angemessen.

3.4. Zusätzlich wäre – einzig mit Blick auf die Tatkomponente des mehrfachen Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG – eine Freiheitsstrafe von etwa 15 Monaten angemessen.

4. Im Folgenden ist die Täterkomponente zu erörtern:

4.1. - 4.24: ...

[Ausführungen zu Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten A. _____]

4.3. Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten A._____ sind bei der Strafzumessung neutral, d.h. weder erschwerend noch erleichternd zu berücksichtigen.

4.4.1. Nach anfänglichem Leugnen hat der Beschuldigte A._____ im Verlaufe des Vorverfahrens ein weitgehendes Geständnis abgelegt. Dieses im damaligen Zeitpunkt kooperative Verhalten ist ihm zugute zu halten, allerdings nur ganz leicht, da er im weiteren Verlauf des Verfahrens seine früher gemachten Zugeständnisse nicht mehr gegen sich gelten lassen wollte.

4.4.2. Angesichts der fast fünfjährigen Verfahrensdauer und insbesondere aufgrund des Umstands, dass während rund 2 ½ Jahren (vom 3. Dezember 2014 bis 22. Juni 2017) keine Einvernahmen durchgeführt wurden, liegt es auf der Hand, dass das vorliegende Strafverfahren nicht in der von Art. 5 StPO gebotenen Art und Weise beförderlich zum Abschluss gebracht wurde (vgl. auch act. 3401167 ff.). Diese Verletzung des Beschleunigungsgebots ist strafmindernd zu berücksichtigen.

4.4.3. Weitere für die Strafzumessung relevante Umstände sind nicht ersichtlich, zumal beim Beschuldigten keine besondere Strafempfindlichkeit auszumachen ist.

5.1. Im Rahmen der Gesamtwürdigung ist von den vorgenannten Einsatzstrafen von etwa 15 Monaten Freiheitsstrafe und 200 Tagessätzen Geldstrafe auszugehen. In Berücksichtigung der Täterkomponente, bei der sich das im Verlaufe des Verfahrens abgelegte Geständnis und die Verletzung des Beschleunigungsgebots insgesamt leicht strafsenkend auswirken, erscheinen 13 Monate Freiheitsstrafe und 170 Tagessätze Geldstrafe als Sanktionen angemessen.

5.2. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Das Gesetz sieht eine Obergrenze von CHF 3'000.--, nicht aber eine Un-

tergrenze vor. Damit liegt es in der Verantwortung des Gerichts, in jedem Einzelfall die Höhe so festzulegen, dass für den Täter eine ernstzunehmende und zumutbare Sanktion vorliegt (Dolge, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 4. Aufl., ... 2019, N 42 ff. zu Art. 34). Im Rahmen des gesetzlichen Ermessens ist gemäss Bundesgericht dem Zweck der Geldstrafe und ihrer Bedeutung im strafrechtlichen Sanktionensystem Rechnung zu tragen (BGE 134 IV 60 ff., 72). Die Geldstrafe ist eine Sanktion am Rechtsgut Vermögen, die beim Täter eine Einschränkung des Lebensstandards und einen Konsumverzicht bewirken soll. Darin liegt ihr Strafzweck (Dolge, a.a.O., N 13 zu Art. 34). Dabei soll die Geldstrafe gleichwertig an die Stelle von insbesondere kurzen Freiheitsstrafen treten. Soll die Geldstrafe gleichwertig neben die Freiheitsstrafe treten, darf der Tagessatz nicht so weit herabgesetzt werden, dass er lediglich symbolischen Wert hat (BGE 134 IV 60 ff., 67). Letzteres ist nicht der Fall, sofern der Tagessatz für mittellose Täter wenigstens CHF 10.-- beträgt (BGE 135 IV 180 ff., 185). Gemäss Bundesgericht bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt (egal aus welcher Quelle), den Ausgangspunkt für die Bemessung der Tagessatzhöhe. Davon ist abzuziehen, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so beispielsweise die laufenden Steuern, Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen bzw. bei Selbständigerwerbenden die branchenüblichen Geschäftsunkosten. Wenn die Einkünfte hinter den Beträgen zurückbleiben, die der Täter in zumutbarer Weise erzielen könnte oder auf die er Anspruch hätte, so ist von einem potentiellen Einkommen auszugehen. Macht der Täter dagegen keine oder unglaubhafte Aussagen zu seinen Einkommensverhältnissen und sind die behördlichen Auskünfte dazu unergiebig, so ist auf ein hypothetisches Einkommen abzustellen, das sich am geschätzten Lebensaufwand orientiert. Das Vermögen als Bemessungskriterium ist nur subsidiär zu berücksichtigen, wenn besondere Vermögensverhältnisse einem vergleichsweise geringen Einkommen gegenüberstehen, mit anderen Worten, wenn der Täter von der Substanz des Vermögens lebt. Das Nettoeinkommen ist um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu reduzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt (BGE 134 IV 60 ff., 68 ff., m.w.H.). Anderweitige finanzielle Lasten (wie Ratenzah-

lungen für Kredite, Schadenersatzleistungen) können nur im Rahmen der persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden (BGE 134 IV 60 ff., 70 f.). Da es – wie erwähnt – nicht der Wille des Gesetzgebers war, dass die Geldstrafe für Mittellose nicht zur Verfügung steht, bildet das Existenzminimum (bzw. das unpfändbare Einkommen) keine absolute Schranke. Jedoch kommt dem Existenzminimum eine Korrekturfunktion zu. Da der Geldstrafe nicht nur ein symbolischer Wert zukommen darf, ist der Tagessatz bei Personen, die nahe oder unter dem Existenzminimum leben, so festzusetzen, dass einerseits die Ernsthaftigkeit der Sanktion durch den Eingriff in die gewohnte Lebensführung erkennbar ist und andererseits der Eingriff nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als zumutbar erscheint (BGE 134 IV 60 ff., 73, m.w.H.). Zwar hält das Bundesgericht fest, dass bei Personen, die nahe oder unter dem Existenzminimum leben, eine Herabsetzung des Nettoeinkommens um mindestens die Hälfte geboten sei und dass bei einer hohen Anzahl Tagessätze (über 90 Tagessätze) eine Reduktion um weitere 10-30% angebracht sei. Gleichzeitig betont es jedoch, dass das Existenzminimum keine absolute Grenze bilde, sondern der Tagessatz nicht auf jenes Einkommen beschränkt bleibe, welches pfändbar sei. Insbesondere dürfe der Tagessatz nicht so weit herabgesetzt werden, dass er lediglich symbolischen Wert habe, sonst sei die Geldstrafe nicht mehr gleichwertig zur Freiheitsstrafe (BGE 134 IV 60 ff., 72).

5.3. Im Lichte der besagten Rechtsprechung ist im Folgenden die Höhe des Tagessatzes festzusetzen: Der Beschuldigte A._____ erzielt wie erwähnt ein Jahreseinkommen von rund EUR 75'000.-- (vgl. vorne S. 156), pro Monat somit EUR 6'250.--. Davon sind die gesetzlichen Schulden (Steuern, Krankenkasse) in Deutschland in geschätzter Höhe von monatlich EUR 3'000.-- abzuziehen. Unterhaltsbeiträge sind nicht zu berücksichtigen, da keine Hinweise dafür ersichtlich sind, dass der Beschuldigte A._____ solche Zahlungen effektiv noch erbringt. In Anwendung des Nettoprinzips ist damit von einem relevanten Einkommen des Beschuldigten A._____ von umgerechnet etwa CHF 3'600.-- auszugehen. Entsprechend ist der Tagessatz auf CHF 120.-- zu beziffern. Weitere für die Bemessung der Tagessatzhöhe wesentliche Umstände liegen nicht vor.

5.4. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten A. _____ erscheint es angemessen, die Höhe des Tagessatzes auf CHF 120.-- festzusetzen.

5.5. Somit ist der Beschuldigte A. _____ mit 13 Monaten Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 170 Tagessätzen zu CHF 120.-- zu bestrafen.

Die vom Beschuldigten A. _____ ausgestandene Untersuchungshaft von 178 Tagen (vgl. vorne S. 28 f.) ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB), und zwar auf die Freiheitsstrafe (BGE 135 IV 126 ff., 129).

4. Konkrete Anwendung in Bezug auf den Beschuldigten B. _____

1. Der Beschuldigte B. _____ rief im Beschuldigten A. _____ den Tatentschluss zur mehrfachen Bankgeheimnisverletzung hervor, welche dieser durch Übergabe der 'Kleinen Kundenliste' beging. Aus den vorstehend dargelegten Gründen (vgl. vorne S. 149 f.), die an dieser Stelle analog gelten, erscheint es sachgerecht, die mehrfachen Bankgeheimnisverletzungen zusammenzufassen und für die zu allen Geheimnisoffenbarungen erfolgte Anstiftung eine Einsatzstrafe festzusetzen, welche die mehrfache Tatbegehung und damit Art. 49 StGB bereits berücksichtigt. Der Strafrahmen für das Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG (Geldstrafe bis drei Jahre Freiheitsstrafe) bleibt unverändert, weil der Anstifter nach der Strafdrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft wird (Art. 24 Abs. 1 StGB) und die Tatmehrheit in casu auch innerhalb dieses ordentlichen Strafrahmens angemessen berücksichtigt werden kann.

2.1. Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte B. _____ den Beschuldigten A. _____ zu mehreren Bankgeheimnisverletzungen angestiftet hat und dadurch gleich vier Namen von Bankkunden erhältlich machen konnte. Dass er im Ergebnis eine Bank ausspionieren liess, um zur Erweiterung des eigenen Mandantenstammes an die Namen von Kunden zu gelangen, bei denen die Bank H. _____ schlecht dokumentiert war und ungenügende Risikoaufklärung geleistet hatte, ist eines Rechtsanwalts unwürdig und

mit sorgfältiger und gewissenhafter Berufsausübung im Sinne von Art. 12 lit. a BGFA bzw. § 43 Bundesrechtsanwaltsordnung nicht zu vereinbaren. Leicht relativierend ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine einmalige Entgleisung handelte. Mit Blick auf die vorerwähnten Umstände kommt man nicht umhin, die objektive Tatschwere als nicht mehr leicht bis erheblich zu bezeichnen (zur Skala vgl. vorne S. 150), weshalb das diesbezügliche Strafmass auch im unteren Bereich des mittleren Drittels des zur Verfügung stehenden Strafrahmens anzusiedeln ist. Von der objektiven Tatschwere her wäre eine 'Einsatzstrafe' von rund 15 Monaten Freiheitsstrafe für die Anstiftung zur mehrfachen Verletzung des Bankkundengeheimnisses angemessen.

2.2. Bei der subjektiven Tatschwere (vgl. vorne S. 151) liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte B._____ im rechtlich relevanten Zeitraum in seiner Einsichts- und/oder Handlungsfähigkeit eingeschränkt gewesen wäre. Da der Beschuldigte B._____ direktvorsätzlich und nicht nur eventualvorsätzlich handelte, besteht vor diesem Hintergrund kein Grund, sein Verschulden zu relativieren. Sein Motiv ist zwar von Eigennutz geprägt (Erweiterung des Mandantenstammes), was jedoch dadurch relativiert wird, dass die Bank H._____ mit den Cum-Ex-Transaktionen ein klar zu missbilligendes Geschäftsgebaren an den Tag gelegt hatte. Insgesamt betrachtet handelte der Beschuldigte B._____ somit nicht aus achtenswerten Beweggründen im Sinne von Art. 48 lit. a Ziff. 1 StGB, weshalb sich sein Motiv für die Anstiftung zu den Bankgeheimnisverletzungen neutral auswirkt. Dagegen ist der Strafmilderungsgrund von Art. 48 lit. e StGB zu bejahen, da seit der Anstiftungshandlung mittlerweile verhältnismässig lange Zeit verstrichen, die Verjährung recht nahe ist und der Beschuldigte B._____ sich B._____er wohlverhalten hat. Somit vermag die subjektive Komponente die objektive Tatschwere unter dem Strich leicht zu relativieren.

2.3. In Würdigung der objektiven und subjektiven Tatschwere der Anstiftung zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG ist das Verschulden des Be-

schuldigten B._____ als nicht mehr leicht einzustufen, weshalb eine hypothetische Einsatzstrafe von etwa 13 Monaten Freiheitsstrafe angemessen ist.

3. Im Folgenden ist die Täterkomponente zu erörtern:

3.1. Zunächst ist auf das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten B._____ einzugehen. Dazu lässt sich den Akten im Wesentlichen Folgendes entnehmen (act. 5102001 ff.; act. 144/123).

3.2. Über den Beschuldigten B._____ konnten nur die folgenden, ausgesprochen spärlichen Angaben zur Person erhoben werden, da er auch in dieser Hinsicht von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte (act. 0715010; act. 144/137 S. 2 f.):

... [Ausführungen zu Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten B._____]

3.3. Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten B._____ sind bei der Strafzumessung neutral, d.h. weder erschwerend noch erleichternd zu berücksichtigen.

3.4.1. Umstände wie ein Geständnis oder Einsicht oder Reue liegen in casu nicht vor, da der Beschuldigte B._____ den Anklagevorwurf bestreitet. Das ist sein prozessuales Recht, weshalb daraus nichts zu seinen Ungunsten abzuleiten ist.

3.4.2. Angesichts der über dreijährigen Verfahrensdauer und insbesondere aufgrund des Umstands, dass erst über 1 ½ Jahre nach der Untersuchungseröffnung eine erste Einvernahmen mit dem Beschuldigten B._____ durchgeführt wurde, liegt es auf der Hand, dass das vorliegende Strafverfahren nicht in der von Art. 5 StPO gebotenen Art und Weise beförderlich zum Abschluss gebracht wurde. Diese Verletzung des Beschleunigungsgebots ist leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

3.4.3. Weitere für die Strafzumessung relevante Umstände sind nicht ersichtlich, zumal beim Beschuldigten B._____ keine besondere Strafempfindlichkeit auszumachen ist.

4.1. Im Rahmen der Gesamtwürdigung ist von der vorgenannten Einsatzstrafe von etwa 13 Monaten Freiheitsstrafe auszugehen. In Berücksichtigung der Täterkomponente, bei der sich einzig die Verletzung des Beschleunigungsgebots leicht strafsenkend auswirkt, erscheinen 12 Monate Freiheitsstrafe oder 360 Tagessätze Geldstrafe als Sanktion angemessen. Aus den dargelegten Gründen (vgl. vorne S. 152 f.) ist auf die weniger schwer wiegende Geldstrafe zu erkennen.

4.2. Zur Bemessung der Höhe des Tagessatzes im Allgemeinen ist auf das vorstehend Gesagte zu verweisen (vorne S. 157 ff.). Im Lichte dieser Erwägungen ist nunmehr die Höhe des Tagessatzes festzusetzen: Der Beschuldigte B._____ liess seinen Stundenansatz als Rechtsanwalt mit (umgerechnet) CHF 350.-- beziffern (Prot. S. 41). Andere Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen liegen nicht vor. Der Rückschluss von der Stundenansatzhöhe auf das Nettoeinkommen kann nur geschätzt werden. Davon ausgehend, dass nach Deckung der berufsbedingten Unkosten und der gesetzlichen Schulden (Steuern, Krankenkasse) etwa ein Drittel des Stundenansatzes als Nettoeinkommen verbleibt (CHF 116.--), ist bei durchschnittlich sechs verrechenbaren Stunden pro Tag und durchschnittlich 20 Arbeitstagen pro Monat das massgebliche Monatseinkommen auf (umgerechnet) rund CHF 14'000.-- zu schätzen. Somit beträgt die Tagessatzhöhe (abgerundet) CHF 460.--. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten B._____ erscheint es angemessen, die Höhe des Tagessatzes auf CHF 460.-- festzusetzen.

4.3. Somit ist der Beschuldigte B._____ mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu CHF 460.-- zu bestrafen.

5. Konkrete Anwendung in Bezug auf den Beschuldigten C._____

1. Der Beschuldigte C._____ rief im Beschuldigten A._____ den Tattentschluss zur mehrfachen Bankgeheimnisverletzung hervor, welche dieser

durch Übergabe der 'Kleinen Kundenliste' beging. Aus den vorstehend dargelegten Gründen (vgl. vorne S. 149 f.), die an dieser Stelle analog gelten, erscheint es sachgerecht, die mehrfachen Bankgeheimnisverletzungen zusammenzufassen und für die zu allen Geheimnisoffenbarungen erfolgte Anstiftung eine Einsatzstrafe festzusetzen, welche die mehrfache Tatbegehung und damit Art. 49 StGB bereits berücksichtigt. Der Strafraum für das Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG (Geldstrafe bis drei Jahre Freiheitsstrafe) bleibt unverändert, weil der Anstifter nach der Strafdrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft wird (Art. 24 Abs. 1 StGB) und die Tatmehrheit in casu auch innerhalb dieses ordentlichen Strafraums angemessen berücksichtigt werden kann.

2.1. Bei der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte C._____ den Beschuldigten A._____ zu mehreren Bankgeheimnisverletzungen angestiftet hat und dadurch gleich vier Namen von Bankkunden erhältlich machen konnte. Dass er im Ergebnis eine Bank, gar eine frühere Arbeitgeberin, ausspionieren liess, um zur Vergrösserung des von ihm bei seiner damaligen Arbeitgeberin (T._____) betreuten Kundenvolumens an die Namen von Kunden zu gelangen, bei denen die Bank H._____ schlecht dokumentiert war und ungenügende Risikoaufklärung geleistet hatte, ist als rücksichtslos auf den eigenen Vorteil bedacht einzustufen. Leicht relativierend ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine einmalige Entgleisung handelte. Mit Blick auf die vorerwähnten Umstände kommt man nicht umhin, die objektive Tatschwere als nicht mehr leicht bis erheblich zu bezeichnen (zur Skala vgl. vorne S. 150), weshalb das diesbezügliche Strafmass auch im unteren Bereich des mittleren Drittels des zur Verfügung stehenden Strafraums anzusiedeln ist. Von der objektiven Tatschwere her wäre eine 'Einsatzstrafe' von rund 15 Monaten Freiheitsstrafe für die Anstiftung zur mehrfachen Verletzung des Bankkundengeheimnisses angemessen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere (vgl. vorne S. 151) liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte C._____ im rechtlich relevanten Zeitraum in seiner Einsichts- und/oder Handlungsfähigkeit eingeschränkt ge-

wesen wäre. Da der Beschuldigte C._____ direktvorsätzlich und nicht nur eventualvorsätzlich handelte, besteht vor diesem Hintergrund kein Grund, sein Verschulden zu relativieren. Sein Motiv ist zwar von Eigennutz geprägt (Erweiterung des durch ihn betreuten Kundenvolumens), was jedoch dadurch relativiert wird, dass die Bank H._____ mit den Cum-Ex-Transaktionen ein klar zu missbilligendes Geschäftsgebaren an den Tag gelegt hatte. Insgesamt betrachtet handelte der Beschuldigte C._____ somit nicht aus achtenswerten Beweggründen im Sinne von Art. 48 lit. a Ziff. 1 StGB, weshalb sich sein Motiv für die Anstiftung zu den Bankgeheimnisverletzungen neutral auswirkt. Dagegen ist der Strafmilderungsgrund von Art. 48 lit. e StGB zu bejahen, da seit der Anstiftungshandlung mittlerweile verhältnismässig lange Zeit verstrichen, die Verjährung recht nahe ist und der Beschuldigte C._____ sich B._____er wohlverhalten hat. Somit vermag die subjektive Komponente die objektive Tatschwere unter dem Strich leicht zu relativieren.

2.3. In Würdigung der objektiven und subjektiven Tatschwere der Anstiftung zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG ist das Verschulden des Beschuldigten C._____ als nicht mehr leicht einzustufen, weshalb eine hypothetische Einsatzstrafe von etwa 13 Monaten Freiheitsstrafe angemessen ist.

3. Im Folgenden ist die Täterkomponente zu erörtern:

3.1. Zunächst ist auf das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten C._____ einzugehen. Dazu lässt sich den Akten im Wesentlichen Folgendes entnehmen (act. 0701002 ff., 0701023 ff.; act. 0702003; act. 2303001 ff.; act. 145/96; act. 145/104 S. 2 f.).

... [Ausführungen zu Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten C._____]

3.3. Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten C._____ sind bei der Strafzumessung neutral, d.h. weder erschwerend noch erleichternd zu berücksichtigen.

3.4.1. Umstände wie ein Geständnis oder Einsicht oder Reue liegen in casu nicht vor, da der Beschuldigte C._____ den Anklagevorwurf bestreitet. Das ist sein prozessuales Recht, weshalb daraus nichts zu seinen Ungunsten abzuleiten ist.

3.4.2. Angesichts der fast fünfjährigen Verfahrensdauer und insbesondere aufgrund des Umstands, dass während fast 3 Jahren (vom 6. Oktober 2014 bis 22. Juni 2017) keine Einvernahmen mit dem Beschuldigten C._____ durchgeführt wurden, liegt es auf der Hand, dass das vorliegende Strafverfahren nicht in der von Art. 5 StPO gebotenen Art und Weise beförderlich zum Abschluss gebracht wurde (vgl. auch act. 3401167 ff.). Diese Verletzung des Beschleunigungsgebots ist strafmindernd zu berücksichtigen.

3.4.3. Weitere für die Strafzumessung relevante Umstände sind nicht ersichtlich, zumal beim Beschuldigten C._____ keine besondere Strafeempfindlichkeit auszumachen ist.

4.1. Im Rahmen der Gesamtwürdigung ist von der vorgenannten Einsatzstrafe von etwa 13 Monaten Freiheitsstrafe auszugehen. In Berücksichtigung der Täterkomponente, bei der sich einzig die Verletzung des Beschleunigungsgebots leicht strafsenkend auswirkt, erscheinen 12 Monate Freiheitsstrafe oder 360 Tagessätze Geldstrafe als Sanktion angemessen. Aus den dargelegten Gründen (vgl. vorne S. 152 f.) ist auf die weniger schwer wiegende Geldstrafe zu erkennen.

4.2. Zur Bemessung der Höhe des Tagessatzes im Allgemeinen ist auf das vorstehend Gesagte zu verweisen (vorne S. 157 ff.). Im Lichte dieser Erwägungen ist nunmehr die Höhe des Tagessatzes festzusetzen: Der Beschuldigte C._____ erzielt wie erwähnt ein jährliches Nettoeinkommen von CHF 163'771.--, pro Monat somit rund CHF 13'647.--. Davon sind die gesetzlichen Schulden abzuziehen (monatliche Krankenkassenprämien in geschätzter Höhe

von CHF 750.--, Steuern pro Monat von geschätzt CHF 1'500.--). Somit beträgt die Tagessatzhöhe (abgerundet) CHF 360.--. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten C._____ erscheint es angemessen, die Höhe des Tagessatzes auf CHF 360.-- festzusetzen.

4.3. Somit ist der Beschuldigte C._____ mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu CHF 360.-- zu bestrafen.

Die vom Beschuldigten C._____ ausgestandene Untersuchungshaft von 88 Tagen (vgl. vorne S. 29) ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

IV. Vollzug

1.1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 aStGB). Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges soll die "Regel" sein. Die günstige Prognose wird vermutet. Aus diesem Grund ist eine eingehende Begründung nur notwendig, wenn das Gericht von dieser Regel abweichen will (Jositsch/Ege/Schwarzenegger, Strafrecht II, 9. Aufl., Zürich 2018, S. 153, m.w.H.). Schiebt das Gericht den Vollzug der Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB).

1.2. Hinsichtlich der Vollzugsfrage ist bei kumulierten ungleichartigen Strafen nicht auf die aus Freiheits- und Geldstrafe zusammengesetzte Gesamtsanktion (wie bei gleichartigen asperierten Strafen) abzustellen, sondern die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe sind je für sich zu betrachten (BGE 138 IV 120 ff., 123).

2. Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind in Bezug auf den Beschuldigten A._____ erfüllt. Da er sich noch nichts hat zu Schulden kommen lassen, sein Vorleben mithin als unauffällig einzustufen

ist, kann nicht von einer ungünstigen Prognose im Sinne des Gesetzes gesprochen werden. Zudem ist davon auszugehen, dass er durch das vorliegende Strafverfahren, namentlich die verbüsste Untersuchungshaft, sowie die heute auszufällenden Sanktionen genügend beeindruckt sein wird, um in Zukunft nicht wieder straffällig zu werden. Es liegen somit keine Anhaltspunkte vor, welche die von Gesetzes wegen zu vermutende günstige Prognose zu erschüttern vermögen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wie auch der Geldstrafe ist somit aufzuschieben und die Probezeit ist auf 2 Jahre festzusetzen.

3. Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind in Bezug auf den Beschuldigten B. _____ ebenfalls erfüllt. Da er sich noch nichts hat zu Schulden kommen lassen, sein Vorleben mithin als unauffällig einzustufen ist, kann nicht von einer ungünstigen Prognose im Sinne des Gesetzes gesprochen werden. Zudem ist davon auszugehen, dass er durch das vorliegende Strafverfahren sowie die heute auszufällende Sanktion genügend beeindruckt sein wird, um in Zukunft nicht wieder straffällig zu werden. Es liegen somit keine Anhaltspunkte vor, welche die von Gesetzes wegen zu vermutende günstige Prognose zu erschüttern vermögen. Der Vollzug der Geldstrafe ist somit aufzuschieben und die Probezeit ist auf 2 Jahre festzusetzen.

4. Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind auch in Bezug auf den Beschuldigten C. _____ erfüllt. Da er sich noch nichts hat zu Schulden kommen lassen, sein Vorleben mithin als unauffällig einzustufen ist, kann nicht von einer ungünstigen Prognose im Sinne des Gesetzes gesprochen werden. Zudem ist davon auszugehen, dass er durch das vorliegende Strafverfahren, namentlich die verbüsste Untersuchungshaft, sowie die heute auszufällende Sanktion genügend beeindruckt sein wird, um in Zukunft nicht wieder straffällig zu werden. Es liegen somit keine Anhaltspunkte vor, welche die von Gesetzes wegen zu vermutende günstige Prognose zu erschüttern vermögen. Der Vollzug der Geldstrafe ist somit aufzuschieben und die Probezeit ist auf 2 Jahre festzusetzen.

V. Zivilansprüche

1. Allgemeines

1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO), und zwar durch mündliches oder schriftliches Begehren (Art. 119 Abs. 1 StPO).

2. Schadenersatzbegehren

1. Die Bank H._____, die Privatklägerin 1, liess während des Vorverfahrens sinngemäss folgendes Rechtsbegehren betreffend zivilrechtliche Ansprüche stellen: Der Beschuldigte A._____ sei zu verpflichten, ihr CHF 272'264.-- zu bezahlen (act. 0201129).

2. Mit Eingabe vom 21. März 2019 liess die Bank H._____ die Zivilklage gestützt auf Art. 122 Abs. 4 StPO zurückziehen (act. 127).

3. Weitere Schadenersatzbegehren wurden nicht gestellt.

VI. Beschlagnahme

1. Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO kann die Staatsanwaltschaft – oder in der Phase des Hauptverfahrens das Gericht (Riklin, a.a.O., N 8 zu Art. 263) – Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel oder zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden oder zur Einziehung in Frage kommen, in Beschlag nehmen oder auf andere Weise der Verfügung ihres Inhabers entziehen. Über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte wird bei Abschluss des Verfahrens entschieden (Art. 267 Abs. 3 StPO). Vom Vermögen der beschuldigten Person kann so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich nötig ist zur Deckung: a. der Verfahrenskosten und Entschädigungen; b. der Geldstrafen und Bussen (Art. 268 Abs. 1 StPO). Die Strafbehörde nimmt bei der Beschlagnahme auf die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse der beschuldigten Person und ihrer Familie Rücksicht (Art. 268 Abs. 2 StPO). Von der Beschlagnahme ausgenommen sind Vermögenswerte, die nach den Artikeln 92-94 SchKG nicht pfändbar sind (Art. 268 Abs. 3 StPO).

2.1. Zum einen stellte die Staatsanwaltschaft in Bezug auf alle Beschuldigten den Antrag, die einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände seien zurückzugeben (act. 137 S. 3, 4, 5; in Bezug auf den Beschuldigten B._____ gab es jedoch keine Beschlagnahmungen).

2.2. Der Beschuldigte A._____ liess beantragen, die beschlagnahmten Gegenstände seien ihm zu unbeschwertem Eigentum herauszugeben (act. 139 S. 33). Der Beschuldigte C._____ liess keinen Antrag dazu stellen.

2.3. Die nachfolgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 1. Dezember 2017 (act. 0401070 f.) beschlagnahmten und bei den Verfahrensakten befindlichen Gegenstände sind dem Beschuldigten A._____ ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils bis spätestens 30 Tage danach auf erstes Verlangen hin herauszugeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist verbleiben die Gegenstände bei den Akten.

- 1 Mobiltelefon, Samsung (Register 1 in Beilage 29 [Ordner 60.3]);
- 1 Mobiltelefon, Nokia (Register 2 in Beilage 29 [Ordner 60.3]);
- 1 Mobiltelefon, Nokia (Register 3 in Beilage 29 [Ordner 60.3]);
- 1 USB-Stick, Data Traveler 100 G2, 4 GB (Register 4 in Beilage 29 [Ordner 60.3]);
- 1 Mobiltelefon, Nokia, weiss (Register 5 in Beilage 29 [Ordner 60.3]);
- 1 USB-Stick, Data Traveler 120, weiss, 4 GB (Register 6 in Beilage 29 [Ordner 60.3]);
- 1 USB-Stick, FIRST, schwarz (Register 7 in Beilage 29 [Ordner 60.3]);
- 1 Notizbuch, blau, ca. A4 (Register 8 in Beilage 29 [Ordner 60.3]);
- ..., Mitarbeiterreglement H._____ (Register 9 in Beilage 29 [Ordner 60.3]);
- Briefcouvert, Versand vom 12.05.14, ... (act. 6000554 in Beilage 32 [Ordner 60.6]);
- Schreiben betr. neue Versicherungspolice, SWICA Gesundheitsorganisation, 1. Mai 2014 (act. 6000555 in Beilage 32 [Ordner 60.6]);
- Schreiben betr. Leistungsabrechnung, SWICA Gesundheitsorganisation 30. April 2014 (act. 6000556 in Beilage 32 [Ordner 60.6]);
- Schreiben betr. Bestellung Generalabonnement, SBB AG, SBB Contact Center, 8. Mai 2014 (act. 6000557 in Beilage 32 [Ordner 60.6]).

2.4. Die nachfolgenden von der Staatsanwaltschaft Hanau/Deutschland mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 rechtshilfweise an die Staatsanwaltschaft übermittelten, bei den Verfahrensakten befindlichen Gegenstände sind dem Beschuldigten A._____ ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils bis spätestens 30 Tage danach auf erstes Verlangen hin herauszugeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist verbleiben die Gegenstände bei den Akten.

- 1 CD, unbeschriftet (act. 1201001 in Register 1 in Ordner 12);
- 1 Ringbuch (act. 1202001 in Register 2 in Ordner 12);
- 7 CDs (act. 1203001-1203007 in Register 3 in Ordner 12);
- 1 Diskette (act. 1204001 in Register 4 in Ordner 12);
- 1 Speicherkarte (act. 1205001 in Register 5 in Ordner 12);
- Diverse Zettel (act. 1206001-1206007 in Register 6 in Ordner 12);
- 1 Umschlag mit diversen Briefen (act. 1207001-1207009 in Register 7 in Ordner 12);
- 1 Speicherkarte SD (act. 1208001 in Register 8 in Ordner 12);
- 1 Klarsichthülle mit Bankunterlagen (act. 1301001-1301014 in Register 1 in Ordner 13)1
- Kuvert mit Urkunden (act. 1303001-130313 in Register 3 in Ordner 13);
- 1 CD Nr. 140779 (act. 1304001 in Register 4 in Ordner 13);
- 1 externe Festplatte Toshiba (act. 1305001 in Register 5 in Ordner 13).

2.5. Die nachfolgenden mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft vom 29. November 2017 (act. 2202165 f.) und 30. November 2017 (act. 2203038 ff.) beschlagnahmten und bei den Verfahrensakten befindlichen Gegenstände sind dem Beschuldigten C._____ ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils bis spätestens 30 Tage danach auf erstes Verlangen hin herauszugeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist verbleiben die Gegenstände bei den Akten.

- 1 Sichtmäppli, blau, div. Unterlagen (HD-Position 1/1 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 1 Bundesordner, gelb, schmal, Traders/Brockers (HD-Position 1/2 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 1 Ordner, UBS, div. Bankunterlagen (HD-Position 1/3 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- Lose Unterlagen Kontoblätter UBS (HD-Position 1/4 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 1 Sichtmäppli, rot, Mandatsvertrag C._____ / BGW Treuhand AG (HD-Position 1/5 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 1 Aktenmappe, schwarz, mit div. Unterlagen (HD-Position 1/6 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);

- 2 Agenden, schwarz, 2 x 2005 (HD-Position 1/7 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 1 Agenda, schwarz, 2006 (HD-Position 1/8 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 1 Agenda, schwarz, 2007 (HD-Position 1/9 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 1 Agenda, schwarz, 2008 (HD-Position 1/10 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 1 Agenda, schwarz, 2009 (HD-Position 1/11 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 1 Agenda, schwarz, 2010 (HD-Position 1/12 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 1 Hängeregister, Arbeit Bernd (HD-Position 1/13 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 1 Notizbuch, schwarz, mit Gummiband (HD-Position 1/14 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 1 Kartenetui mit div. Kunden-und Kreditkarten (HD-Position 1/15 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 1 Schreiben H._____ (HD-Position 1/16 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 1 Bankauszug ... 01.08.14 (HD-Position 1/17 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 1 Schreiben Bank ..., 03.01.14 (HD-Position 1/18 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 1 Sichtmäppli, lila, Passwörter etc. (HD-Position 1/19 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 1 Sichtmäppli, weiss, Unterlagen Arbeitsgericht ZH, Vergleich mit H._____ (HD-Position 1/20 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 1 Sichtmäppli, weiss, Kündigungsbegründung H._____ (HD-Position 1/21 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 2 x 10-er Pack DVD's (HD-Position 1/25 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 1 E-Mails von B. C._____ an ... vom 12.08.14 (HD-Position 1/31 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
- 1 Externe Festplatte, beschriftet mit 0300-2014 und 0467-2014 (act. 2501004);
- Schreiben "Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht" (act. 2202013).

2.6. Die nachfolgenden von der Staatsanwaltschaft Hanau/Deutschland mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 rechtshilfweise an die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich übermittelten, bei den Verfahrensakten befindlichen Gegenstände sind als Beweismittel bei den Akten zu belassen.

- 1 Klarsichthülle mit Bankschreiben (act. 1209001-1209006 in Register 9 in Ordner 12);
- 1 Klarsichthülle mit Unterlagen zu Memorandum (act. 1302001-1302005 in Register 2 in Ordner 13).

3.1. Zum ändern beantragte die Staatsanwaltschaft betreffend den Beschuldigten A._____ sinngemäss, der mit Verfügung vom 10. Juni 2014 (act. 0404001 ff.) beschlagnahmte Vermögenswert (Guthaben auf dessen Privatkonto bei der PostFinance AG in der Höhe von CHF 18'915.13 per Ende 2018 [act. 99

S. 3]) sei zur Deckung des ihm aufzuerlegenden Teils der Verfahrenskosten zu verwenden.

3.2. Der Beschuldigte A._____ liess sinngemäss beantragen, die Sperre über dieses Konto sei aufzuheben (act. 139 S. 33).

3.3. Das Guthaben, das sich auf Konto Nr. ...[Konto-Nr.] (...), lautend auf den Beschuldigten A._____, bei der PostFinance AG befindet, ist zur Deckung seines Anteils an den Verfahrenskosten (vgl. hinten S. 174 ff.) zu verwenden. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils ist die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 10. Juni 2014 angeordnete Sperre dieses Kontos aufzuheben und die PostFinance AG anzuweisen, den Kontosaldo an die Bezirksgerichtskasse zu überweisen und das Konto anschliessend freizugeben.

4.1. Schliesslich beantragte die Staatsanwaltschaft betreffend den Beschuldigten C._____ sinngemäss, der mit Verfügung vom 10. August 2014 (act. 2202001 ff.) gesperrte Vermögenswert des Beschuldigten C._____ bei der T._____, der später auf den Betrag von CHF 33'271.60 beschränkt wurde (act. 2201164), sei zur Deckung des ihm aufzuerlegenden Teils der Verfahrenskosten zu verwenden (act. 0000079).

4.2. Der Beschuldigte C._____ liess beantragen, die beschlagnahmten Gelder seien freizugeben (act. 145/106 S. 16).

4.3. Das Guthaben, das sich auf dem Konto ... unter der Kontobezeichnung ... T._____, lautend auf den Beschuldigten C._____, bei der T._____ befindet, ist zur Deckung seines Anteils an den Verfahrenskosten (vgl. hinten S. 179 f.) zu verwenden. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils ist die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 10. August 2014 angeordnete Sperre dieses Kontos aufzuheben und die T._____ anzuweisen, den Kontosaldo an die Bezirksgerichtskasse zu überweisen und das Konto anschliessend freizugeben

VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1.1. Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

1.2. Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf: a. Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte; b. Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind; c. Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 StPO). Die Strafbehörde kann die Entschädigung oder Genugtuung herabsetzen oder verweigern, wenn: a. die beschuldigte rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat; b. die Privatklägerschaft die beschuldigte Person zu entschädigen hat; oder c. die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind (Art. 430 Abs. 1 StPO).

2.1. Der Beschuldigte A._____ trägt einerseits den ihm aufzuerlegenden Teil der Verfahrenskosten, andererseits besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung. Soweit er zu verurteilen ist (lit. A der Anklage betreffend 'Kleine Kundenliste', exklusive Kunde Q._____; lit. C und lit. D der Anklage), ergibt sich diese Rechtsfolge aus Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO. Dass er von den übrigen Vorwürfen freizusprechen ist, ändert am Gesagten nichts. Die von den Freisprüchen betroffenen Vorwürfe (lit. A der Anklage betreffend 'Y._____Steuergutachten', 'Y._____Memorandum', 'Chronologie UU', 'Memorandum Neubegutachtung', 'Memorandum X._____', 'Kleine Kundenliste' betreffend Kunde Q._____ sowie lit. B der Anklage) stehen in sehr engem und direktem Zusammenhang mit den übrigen Anklagevorwürfen, hinsichtlich deren der Beschuldigte A._____ schuldig zu sprechen ist. Zudem gab es in Be-

zug auf die Vorwürfe, die einen Freispruch nach sich zogen, keine Untersuchungshandlungen, welche nicht auch für die Abklärung der übrigen Vorwürfe notwendig gewesen wären (ZR 96 [1997] Nr. 7, analog).

2.2. Abgesehen davon sind die (den Beschuldigten A._____ betreffenden) Kosten, welche mit Vorwürfen gemäss lit. A der Anklage in Zusammenhang stehen, hinsichtlich derer er freizusprechen ist, auch deshalb von ihm zu tragen, weil er rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt hat (Art. 426 Abs. 2 StPO), und zwar aus folgenden Gründen:

2.2.1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 UURK dürfen einer beschuldigten Person bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens nur dann Kosten auferlegt werden, wenn diese durch ein unter rechtlichen Gesichtspunkten vorwerfbares Verhalten die Einleitung des Strafverfahrens veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. Bei dieser Kostenpflicht handelt es sich nicht um eine Haftung für ein strafrechtliches Verschulden, sondern um eine zivilrechtlichen Grundsätzen angenäherte Haftung für ein fehlerhaftes Verhalten, durch das die Einleitung oder Erschwerung eines Strafverfahrens verursacht wurde. Wie das Bundesgericht festgehalten hat, ist es mit Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 UURK vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten aufzuerlegen, wenn diese in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat; dabei darf sich die Kostenaufgabe in tatsächlicher Hinsicht nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen. Demgegenüber verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Strafverfahrens gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung, wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, sie habe sich strafbar gemacht bzw. es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden (Urteil des Bundesgerichts 1B_12/2012 vom 20. Februar 2012, E. 2, m.w.H.).

2.2.2. Der Beschuldigte A._____ verletzte bei der erwiesenen Übergabe des 'Y._____Steuergutachtens', des 'Y._____Memorandums', der 'Chro-

nologie UU', des 'Memorandums Neubegutachtung', des 'Memorandums X._____' und der 'Kleinen Kundenliste' betreffend Kunde Q._____(vgl. vorne S. 66 ff.) gegenüber seiner (damaligen) Arbeitgeberin seine arbeitsvertragliche Verschwiegenheitspflicht im Sinne von Art. 321a Abs. 4 OR, da es sich bei diesen bankintern erlangten Schriftstücken – insbesondere im Verhältnis zur Gegenpartei des beim Landgericht Ulm pendenten Zivilprozesses – um geheim zu haltende Tatsachen im Sinne der genannten Bestimmung handelte. Entsprechend hat der Beschuldigte A._____ in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise klar gegen die schweizerische Rechtsordnung verstossen, was zur Einleitung des Strafverfahrens führte. Somit sind ihm auch die diesbezüglichen Verfahrenskosten gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO aufzuerlegen.

Die von den Beschuldigten einerseits (act. 144/139 S. 17; act. 139 S. 3; act. 145/106 S. 8 ff. [G._____]) und der Staatsanwaltschaft andererseits (act. 137 S. 13 ff.) kontrovers diskutierte Frage, ob U._____ Anspruch auf Herausgabe der Schriftstücke habe, die das von ihm getätigte Investment in den Sheridan Fund betrafen, muss vorliegend nicht beantwortet werden. Selbst wenn die Rechenschaftsablegungspflicht der Bank H._____ auch in Bezug auf diese Unterlagen bejaht würde, wäre es selbstverständlich nicht Sache des Leiters eines Rechtsdienstes, darüber in eigener Kompetenz zu entscheiden. Ein solcher Entscheid, insbesondere vor dem Hintergrund eines Zivilprozesses über rund EUR 50 Mio., ist der Geschäftsleitung, allenfalls gar dem Verwaltungsrat, auf jeden Fall einem Organ der Gesellschaft vorbehalten. Somit wäre die arbeitsvertragliche Pflichtverletzung durch den Beschuldigten A._____ auch dann zu bejahen, wenn die Bank über die anklagegegenständlichen Dokumente gegenüber U._____ bzw. X._____ – für sie gilt das Gesagte analog – hätte Rechenschaft ablegen müssen.

2.3. Entsprechend sind dem Beschuldigten A._____ die gesamten ihn betreffenden Verfahrenskosten aufzuerlegen. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung besteht demnach nicht, weshalb seine diesbezüglichen Anträge (act. 139 S. 33) abzuweisen sind.

2.4. Die Verfahrenskosten, bestehend aus den Kosten des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens, sind dem Beschuldigten A._____ im Umfang des durch ihn verursachten Aufwands aufzuerlegen. Mit Blick auf die zu beurteilenden Anklagevorwürfe und die gestellten prozessualen Anträge erscheint es insgesamt angemessen, dem Beschuldigten A._____ ½ der Verfahrenskosten aufzuerlegen.

2.5. Somit sind dem Beschuldigten A._____ ½ der Verfahrenskosten aufzuerlegen.

2.6. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren betreffend Anordnung Untersuchungshaft (Geschäfts-Nr. UB140077; erledigt mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 17. Juni 2014 [act. 0801208 ff]) in der Höhe von insgesamt CHF 1'000.-- sind dem Beschuldigten A._____ vollumfänglich aufzuerlegen, da seine Beschwerde abgewiesen wurde.

2.7.1. Von der Kostentragungspflicht des verurteilten Beschuldigten ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO). Der erwähnte Vorbehalt besagt im Wesentlichen, dass die beschuldigte Person, der die Verfahrenskosten auferlegt werden, verpflichtet ist, dem Staat die von ihm festgesetzte Entschädigung für die amtliche Verteidigung zurückzuzahlen, sobald ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

2.7.2. Die Kosten der (früheren) amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A._____ in der Höhe von CHF 76'994.95 sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, zumal die Akten nicht darauf schliessen lassen, dass sich der Beschuldigte A._____ in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet; die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten A._____ hinsichtlich der Kosten der (früheren) amtlichen Verteidigung bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

3.1. Der Beschuldigte B._____ trägt einerseits den ihm aufzuerlegenden Teil der Verfahrenskosten, andererseits besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung. Soweit er zu verurteilen ist (Anstiftung zur mehrfachen Bank-

geheimnisverletzung betreffend 'Kleine Kundenliste', exklusive Kunde Q._____), ergibt sich diese Rechtsfolge aus Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO. Dass er von den übrigen Vorwürfen freizusprechen ist, ändert am Gesagten nichts. Die von den Freisprüchen betroffenen Vorwürfe hinsichtlich der übrigen Dokumente ('Y._____Steuergutachten', 'Y._____Memorandum', 'Chronologie UU', 'Memorandum Neubegutachtung', 'Memorandum X._____' und 'Kleine Kundenliste' betreffend Kunde Q._____) stehen in sehr engem und direktem Zusammenhang mit den Anklagevorwürfen, hinsichtlich deren der Beschuldigte B._____ schuldig zu sprechen ist. Zudem gab es in Bezug auf die Vorwürfe, die einen Freispruch nach sich zogen, keine Untersuchungshandlungen, welche nicht auch für die Abklärung des Vorwurfs betreffend 'Kleine Kundenliste', exklusive Kunde Q._____, notwendig gewesen wären (ZR 96 [1997] Nr. 7, analog).

3.2. Abgesehen davon sind die (den Beschuldigten B._____ betreffenden) Kosten, welche mit Vorwürfen in Zusammenhang stehen, hinsichtlich derer er freizusprechen ist, auch deshalb von ihm zu tragen, weil er rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt hat (Art. 426 Abs. 2 StPO), und zwar aus folgenden Gründen: Anwältinnen und Anwälte haben ihren Beruf insbesondere sorgfältig und gewissenhaft auszuüben (Art. 12 lit. a BGFA). Diese Verpflichtung beschlägt die gesamte Berufstätigkeit und erfasst neben der Beziehung zur eigenen Klientschaft sowohl die Kontakte mit der Gegenpartei als auch jene mit den Behörden (BGE 130 II 270 ff., 276 f.). Ein Rechtsanwalt, der einen Angestellten einer Gegenpartei dazu bringt, ihm prozessrelevante Unterlagen auszuhandigen, verletzt seine Berufspflicht. Punkt. Das gilt auch für einen Rechtsanwalt in Deutschland, der durch ein solches Verhalten klarerweise gegen § 43 der Bundesrechtsanwaltsordnung verstösst ("Der Rechtsanwalt hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Er hat sich innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, würdig zu erweisen"). Abgesehen davon kann auch nicht im Ernst zweifelhaft sein, dass ein solches Gebaren gegen Treu und Glauben verstösst (Art. 2 Abs. 1 ZGB bzw. § 242 BGB). Dadurch veranlasste der Beschuldigte B._____ das (ihn betreffende) Strafverfahren rechtswidrig und schuldhaft.

3.3. Entsprechend sind dem Beschuldigten B._____ die gesamten ihn betreffenden Verfahrenskosten aufzuerlegen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht demnach nicht, weshalb sein diesbezüglicher Antrag (act. 144/139 S. 1) abzuweisen ist.

3.4. Mit Blick auf die zu beurteilenden Anklagevorwürfe und die gestellten prozessualen Anträge erscheint es insgesamt angemessen, dem Beschuldigten B._____ $\frac{1}{4}$ der Verfahrenskosten aufzuerlegen.

3.5. Somit sind dem Beschuldigten B._____ $\frac{1}{4}$ der Verfahrenskosten aufzuerlegen.

4.1. Der Beschuldigte C._____ trägt einerseits den ihm aufzuerlegenden Teil der Verfahrenskosten, andererseits besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung. Soweit er zu verurteilen ist (Anstiftung zur mehrfachen Bankgeheimnisverletzung betreffend 'Kleine Kundenliste', exklusive Kunde Q._____), ergibt sich diese Rechtsfolge aus Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO. Dass er von den übrigen Vorwürfen freizusprechen ist, ändert am Gesagten nichts. Die von den Freisprüchen betroffenen Vorwürfe hinsichtlich der übrigen Dokumente ('Y._____ Steuergutachten', 'Y._____ Memorandum', 'Chronologie UU', 'Memorandum Neubegutachtung', 'Memorandum X._____' und 'Kleine Kundenliste' betreffend Kunde Q._____) stehen in sehr engem und direktem Zusammenhang mit dem Anklagevorwurf, hinsichtlich dessen der Beschuldigte C._____ schuldig zu sprechen ist. Zudem gab es in Bezug auf die Vorwürfe, die einen Freispruch nach sich zogen, keine Untersuchungshandlungen, welche nicht auch für die Abklärung des Vorwurfs betreffend 'Kleine Kundenliste', exklusive Kunde Q._____, notwendig gewesen wären (ZR 96 [1997] Nr. 7, analog).

4.2. Abgesehen davon sind die (den Beschuldigten C._____ betreffenden) Kosten, welche mit Vorwürfen in Zusammenhang stehen, hinsichtlich derer er freizusprechen ist, auch deshalb von ihm zu tragen, weil er rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt hat (Art. 426 Abs. 2 StPO), und zwar aus folgenden Gründen: Wer dazu beiträgt, dass ein Bankangestellter bank-

interne Schriftstücke der Gegenpartei eines Zivilprozesses zukommen lässt, verhält sich wider Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB). Dadurch veranlasste der Beschuldigte C._____ das (ihn betreffende) Strafverfahren rechtswidrig und schuldhaft.

4.3. Entsprechend sind dem Beschuldigten C._____ die gesamten ihn betreffenden Verfahrenskosten aufzuerlegen. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung besteht demnach nicht, weshalb seine diesbezüglichen Anträge (act. 145/106 S. 16) abzuweisen sind.

4.4. Mit Blick auf die zu beurteilenden Anklagevorwürfe und die gestellten prozessualen Anträge erscheint es insgesamt angemessen, dem Beschuldigten C._____ $\frac{1}{4}$ der Verfahrenskosten aufzuerlegen.

5.1. Rechtsanwalt J._____ stellte namens der Bank H._____ sinngemäss den Antrag, die Beschuldigten seien unter solidarischer Haftung zu verpflichten, ihr eine Prozessentschädigung von CHF 32'000.--, zuzüglich Mehrwertsteuer, zu bezahlen (act. 138 S. 1).

5.2. Alle Beschuldigten liessen beantragen, der Antrag der Bank sei abzuweisen (Prot. S. 41; Prot. S. 47 f.; act. 145/106 S. 16).

5.3.1. Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn a) sie obsiegt; oder b) die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 kostenpflichtig ist (Art. 433 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 2 StPO).

5.3.2. Nach Massgabe von Art. 433 StPO sind nur die notwendigen Aufwendungen "im Verfahren", gemeint im Strafverfahren (Riklin, a.a.O., N 1 zu Art. 433 i.V.m. N 3 zu Art. 429), zu ersetzen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Ausserstrafprozessuale Umtriebe sind nicht zu entschädigen (Gries-

ser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, N 1 zu Art. 433).

5.4. Angesichts der sich im vorliegenden Verfahren stellenden Tat- und Rechtsfragen ist der Beizug eines Rechtsanwalts aus Sicht der Bank H._____ gerechtfertigt. Die Anwaltskosten gehören somit grundsätzlich zu den notwendigen Aufwendungen im Sinne von Art. 433 StPO. Der Anspruch der Bank H._____ auf Entschädigung für die notwendigen Aufwendungen im Verfahren ist zu bejahen, da sie teilweise obsiegt und die Beschuldigten im Übrigen gemäss Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig sind (Art. 433 Abs. 1 lit. b StPO; vgl. vorne S. 174 ff.).

Zur Höhe der beantragten Entschädigung ist Folgendes festzuhalten: Bereits mit Zivilklage der Bank H._____ vom 13. Januar 2015 wurden Honorarrechnungen von Rechtsanwalt J._____ für den Zeitraum bis Ende 2014 eingereicht und es wurde entsprechender Ersatz in der Höhe von fast CHF 70'000.-- verlangt (act. 0201129 ff.). Die Bank H._____ liess diese Zivilklage mit Eingabe vom 21. März 2019 zurückziehen, unter Vorbehalt der Geltendmachung auf dem Zivilweg (act. 127). Der Rückzug der Zivilklage bedeutet, dass derselbe Anspruch im Strafverfahren nicht adhäsionsweise geltend gemacht werden kann. Soweit mit dem Begehren um Prozessentschädigung der Ersatz für Anwaltsaufwand bis Ende 2014 geltend gemacht wird (55 Std. à CHF 400.--, zuzüglich MWSt. [act. 138 S. 2]), ist der Anspruch auf den Zivilweg zu verweisen. Wie erwähnt ist der Beizug eines Rechtsanwalts aus Sicht der Bank H._____ gerechtfertigt, und zwar auch mit Blick auf den Zeitraum ab Januar 2015. Die für diesen Zeitraum geltend gemachten Anwaltskosten gehören somit grundsätzlich zu den notwendigen Aufwendungen im Sinne von Art. 433 StPO (dies gilt konkret für die Eingabe vom 30. September 2015 [5 Std.] und die Teilnahme an Einvernahmen [5 Std.]). Von diesem Grundsatz ist hinsichtlich der Teilnahme an der Hauptverhandlung eine Ausnahme zu machen. Der Antrag auf Ersatz der für die Interessenwahrung notwendigen Aufwendungen hätte auch schriftlich eingereicht werden können (dafür ist ein Zeitaufwand von 1 Stunde angemessen), zumal von eigenen Ausführungen und Anträgen im Rahmen der

Hauptverhandlung abgesehen wurde. Weitere Aufwendungen wurden im rechtlich relevanten Zeitraum nicht aufgelistet. Schliesslich ist der geltend gemachte Stundenansatz mit Blick auf die Bemessung der Prozessentschädigung als überhöht zu erachten; praxisgemäss gelangt ein Ansatz von CHF 300.-- pro Stunde zur Anwendung. Entsprechend sind die Beschuldigten A._____, B._____ und C._____ unter solidarischer Haftung zu verpflichten, der Privatklägerin 1 für das Strafverfahren eine Entschädigung von CHF 3'563.10 (inkl. MwSt.) zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Entschädigungsbegehren der Bank H._____ auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

Das Gericht beschliesst:

1. Die Prozess Nr. DG180060-L und DG180061-L werden mit dem vorliegenden Prozess Nr. DG180059-L vereinigt und unter der letztgenannten Prozess-Nr. weitergeführt. Prozess Nr. DG180060-L und DG180061-L werden als dadurch erledigt abgeschrieben.
2. Mündliche Eröffnung und Begründung sowie schriftliche Mitteilung im Dispositiv mit nachstehendem Erkenntnis.

Das Gericht erkennt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig
 - des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes im Sinne von Art. 273 Abs. 2 StGB (betreffend lit. C der Anklage);
 - des mehrfachen Vergehens gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG (betreffend 'Kleine Kundenliste' betreffend lit. A der Anklage, exklusive Kunde Q._____); und
 - der mehrfachen versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (betreffend lit. D der Anklage).

Von den übrigen Vorwürfen wird der Beschuldigte A._____ freigesprochen.

2. Der Beschuldigte B._____ ist schuldig der Anstiftung zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a aBankG in Verbindung mit Art. 24 StGB (betreffend Übergabe der 'Kleinen Kundenliste', exklusive Kunde Q._____).

Von den übrigen Vorwürfen wird der Beschuldigte B._____ freigesprochen.

3. Der Beschuldigte C._____ ist schuldig der Anstiftung zum mehrfachen Vergehen gegen das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen im Sinne von Art. 47 Abs. 1 lit. a BankG in Verbindung mit Art. 24 StGB (betreffend Übergabe der 'Kleinen Kundenliste', exklusive Kunde Q._____). Von den übrigen Vorwürfen wird der Beschuldigte C._____ freigesprochen.
4. Der Beschuldigte A._____ wird mit einer Freiheitsstrafe von 13 Monaten, wovon 178 Tage durch Haft erstanden sind, und einer Geldstrafe von 170 Tagessätzen zu CHF 120.-- bestraft.
5. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe des Beschuldigten A._____ wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
6. Der Beschuldigte B._____ wird mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu CHF 460.-- bestraft.
7. Der Vollzug der Geldstrafe des Beschuldigten B._____ wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.
8. Der Beschuldigte C._____ wird mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu CHF 360.--, wovon 88 Tagessätze als durch Haft geleistet gelten, bestraft.
9. Der Vollzug der Geldstrafe des Beschuldigten C._____ wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.
10. Die nachfolgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 1. Dezember 2017 beschlagnahmten und bei den Verfahrensakten befindlichen Gegenstände werden dem Beschuldigten A._____ ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils bis spätestens 30 Tage danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist verbleiben die Gegenstände bei den Akten.

– 1 Mobiltelefon, Samsung (Register 1 in Beilage 29 [Ordner 60.3]);

- 1 Mobiltelefon, Nokia (Register 2 in Beilage 29 [Ordner 60.3]);
 - 1 Mobiltelefon, Nokia (Register 3 in Beilage 29 [Ordner 60.3]);
 - 1 USB-Stick, Data Traveler 100 G2, 4 GB (Register 4 in Beilage 29 [Ordner 60.3]);
 - 1 Mobiltelefon, Nokia, weiss (Register 5 in Beilage 29 [Ordner 60.3]);
 - 1 USB-Stick, Data Traveler 120, weiss, 4 GB (Register 6 in Beilage 29 [Ordner 60.3]);
 - 1 USB-Stick, FIRST, schwarz (Register 7 in Beilage 29 [Ordner 60.3]);
 - 1 Notizbuch, blau, ca. A4 (Register 8 in Beilage 29 [Ordner 60.3]);
 - ..., Mitarbeiterreglement H._____ (Register 9 in Beilage 29 [Ordner 60.3]);
 - Briefcouvert, Versand vom 12.05.14, ... (act. 6000554 in Beilage 32 [Ordner 60.6]);
 - Schreiben betr. neue Versicherungspolice, SWICA Gesundheitsorganisation, 1. Mai 2014 (act. 6000555 in Beilage 32 [Ordner 60.6]);
 - Schreiben betr. Leistungsabrechnung, SWICA Gesundheitsorganisation 30. April 2014 (act. 6000556 in Beilage 32 [Ordner 60.6]);
 - Schreiben betr. Bestellung Generalabonnement, SBB AG, SBB Contact Center, 8. Mai 2014 (act. 6000557 in Beilage 32 [Ordner 60.6]).
11. Die nachfolgenden von der Staatsanwaltschaft Hanau/Deutschland mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 rechtshilfeweise an die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich übermittelten, bei den Verfahrensakten befindlichen Gegenstände werden dem Beschuldigten A._____ ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils bis spätestens 30 Tage danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist verbleiben die Gegenstände bei den Akten.
- 1 CD, unbeschriftet (act. 1201001 in Register 1 in Ordner 12);
 - 1 Ringbuch (act. 1202001 in Register 2 in Ordner 12);
 - 7 CDs (act. 1203001-1203007 in Register 3 in Ordner 12);
 - 1 Diskette (act. 1204001 in Register 4 in Ordner 12);
 - 1 Speicherkarte (act. 1205001 in Register 5 in Ordner 12);
 - Diverse Zettel (act. 1206001-1206007 in Register 6 in Ordner 12);
 - 1 Umschlag mit diversen Briefen (act. 1207001-1207009 in Register 7 in Ordner 12);
 - 1 Speicherkarte SD (act. 1208001 in Register 8 in Ordner 12);

- 1 Klarsichthülle mit Bankunterlagen (act. 1301001-1301014 in Register 1 in Ordner 13)1
 - Kuvert mit Urkunden (act. 1303001-130313 in Register 3 in Ordner 13);
 - 1 CD Nr. 140779 (act. 1304001 in Register 4 in Ordner 13);
 - 1 externe Festplatte Toshiba (act. 1305001 in Register 5 in Ordner 13).
12. Die nachfolgenden mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 29. November 2017 und 30. November 2017 beschlagnahmten und bei den Verfahrensakten befindlichen Gegenstände werden dem Beschuldigten C._____ ab Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils bis spätestens 30 Tage danach auf erstes Verlangen hin herausgegeben. Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist verbleiben die Gegenstände bei den Akten.
- 1 Sichtmäppli, blau, div. Unterlagen (HD-Position 1/1 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 1 Bundesordner, gelb, schmal, Traders/Brockers (HD-Position 1/2 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 1 Ordner, UBS, div. Bankunterlagen (HD-Position 1/3 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - Lose Unterlagen Kontoblätter UBS (HD-Position 1/4 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 1 Sichtmäppli, rot, Mandatsvertrag C._____ / BGW Treuhand AG (HD-Position 1/5 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 1 Aktenmappe, schwarz, mit div. Unterlagen (HD-Position 1/6 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 2 Agenden, schwarz, 2 x 2005 (HD-Position 1/7 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 1 Agenda, schwarz, 2006 (HD-Position 1/8 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 1 Agenda, schwarz, 2007 (HD-Position 1/9 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 1 Agenda, schwarz, 2008 (HD-Position 1/10 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 1 Agenda, schwarz, 2009 (HD-Position 1/11 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 1 Agenda, schwarz, 2010 (HD-Position 1/12 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 1 Hängeregister, Arbeit Bernd (HD-Position 1/13 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 1 Notizbuch, schwarz, mit Gummiband (HD-Position 1/14 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);

- 1 Kartenetui mit div. Kunden-und Kreditkarten (HD-Position 1/15 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 1 Schreiben H._____ (HD-Position 1/16 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 1 Bankauszug ... 01.08.14 (HD-Position 1/17 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 1 Schreiben Bank ..., 03.01.14 (HD-Position 1/18 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 1 Sichtmäppli, lila, Passwörter etc. (HD-Position 1/19 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 1 Sichtmäppli, weiss, Unterlagen Arbeitsgericht ZH, Vergleich mit H._____ (HD-Position 1/20 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 1 Sichtmäppli, weiss, Kündigungsbegründung H._____ (HD-Position 1/21 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 2 x 10-er Pack DVD's (HD-Position 1/25 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 1 E-Mails von B. C._____ an ... vom 12.08.14 (HD-Position 1/31 in Beilage 35 [Kiste HD C._____]);
 - 1 Externe Festplatte, beschriftet mit 0300-2014 und 0467-2014 (act. 2501004);
 - Schreiben "Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht" (act. 2202013).
13. Die nachfolgenden von der Staatsanwaltschaft Hanau/Deutschland mit Schreiben vom 1. Dezember 2014 rechtshilfeweise an die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich übermittelten, bei den Verfahrensakten befindlichen Gegenstände verbleiben als Beweismittel bei den Akten.
- 1 Klarsichthülle mit Bankschreiben (act. 1209001-1209006 in Register 9 in Ordner 12);
 - 1 Klarsichthülle mit Unterlagen zu Memorandum (act. 1302001-1302005 in Register 2 in Ordner 13).
14. Das Guthaben, das sich auf Konto Nr. ...[Konto-Nr.] (...), lautend auf den Beschuldigten A._____, bei der PostFinance AG befindet, wird zur Deckung seines Anteils an den Verfahrenskosten verwendet. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils wird die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 10. Juni 2014 angeordnete Sperre dieses Kontos aufgehoben und die PostFinance AG angewiesen, den Kontosaldo an die Bezirksgerichtskasse zu überweisen und das Konto anschliessend freizugeben.

15. Das Guthaben, das sich auf dem Konto IBAN CH55 0868 6101 3JMM URY8 2 unter der Kontobezeichnung Passage Op Remboursement T._____, lautend auf den Beschuldigten C._____, bei der T._____ befindet, wird zur Deckung seines Anteils an den Verfahrenskosten verwendet. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils wird die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 10. August 2014 angeordnete Sperre dieses Kontos aufgehoben und die T._____ (Suisse) SA angewiesen, den Kontosaldo an die Bezirksgerichtskasse zu überweisen und das Konto anschliessend freizugeben.

16. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

CHF	30'000.00	; die weiteren Kosten betragen:
CHF	36'000.00	Gebühr für das Vorverfahren (Verfahren A._____)
CHF	1'268.00	Kosten Kantonspolizei (Verfahren A._____)
CHF	76'994.95	vormalige amtliche Verteidigung (Verfahren A._____)
CHF	5'788.35	Auslagen Untersuchung (Verfahren A._____)
CHF	35.80	diverse Kosten (Verfahren A._____)
CHF	27'000.00	Gebühr für das Vorverfahren (Verfahren B._____)
CHF	951.00	Kosten Kantonspolizei (Verfahren B._____)
CHF	4'341.25	Auslagen Untersuchung (Verfahren B._____)
CHF	35.80	Diverse Kosten (Verfahren B._____)
CHF	27'000.00	Gebühr für das Vorverfahren (Verfahren C._____)
CHF	951.00	Kosten Kantonspolizei (Verfahren C._____)
CHF	4'341.25	Auslagen Untersuchung (Verfahren C._____)
CHF	35.80	diverse Kosten (Verfahren C._____)

Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

17. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der früheren amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A._____, werden dem Beschuldigten A._____ zu $\frac{1}{2}$, dem Beschuldigten B._____ zu $\frac{1}{4}$ und dem Beschuldigten C._____ zu $\frac{1}{4}$ auferlegt.

18. Die Kosten von CHF 1'000.-- für das Verfahren vor dem Obergericht des Kantons Zürich, Geschäfts-Nr. UB140077, werden dem Beschuldigten A._____ auferlegt.
19. Die Kosten der früheren amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A._____ von CHF 76'994.95 werden auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
20. Sämtliche Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren der Beschuldigten A._____, B._____ und C._____ werden abgewiesen.
21. Die Beschuldigten A._____, B._____ und C._____ werden unter solidarischer Haftung verpflichtet, der Privatklägerin Bank H._____ eine Prozessentschädigung von CHF 3'563.10 (inkl. MwSt.) zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Entschädigungsbegehren der Privatklägerin Bank H._____ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
22. Mündliche Eröffnung und Begründung am 11. April 2019 sowie schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
 - Rechtsanwältin AD._____ (im Doppel zuhanden der erbetenen Verteidigung des Beschuldigten A._____ und des Beschuldigten A._____, übergeben);
 - die erbetene Verteidigung des Beschuldigten B._____ (dreifach für sich sowie zuhanden von Rechtsanwalt F._____ und des Beschuldigten B._____, übergeben);
 - die erbetene Verteidigung des Beschuldigten C._____ (im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten C._____, übergeben);
 - die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (übergeben);
 - die Rechtsvertretung der Privatklägerin Bank H._____ (im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin Bank H._____ , übergeben);
 - die Rechtsvertretung des Privatklägers I._____ (im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers I._____ , versandt gegen Empfangsschein);

und hernach als begründetes Urteil an

- die erbetene Verteidigung des Beschuldigten A._____ (im Doppel für sich und zuhandelndes Beschuldigten A._____);
- die erbetene Verteidigung des Beschuldigten B._____ (im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten B._____);
- die erbetene Verteidigung des Beschuldigten C._____ (im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten C._____);
- die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich;
- die Rechtsvertretung der Privatklägerin Bank H._____ (im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin Bank H._____);
- die Rechtsvertretung des Privatklägers I._____ (im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägers I._____);
- die Bundesanwaltschaft, Taubenstrasse 16, 3003 Bern;
- die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern;

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

- das Migrationsamt des Kantons Zürich (dreifach);
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A betreffend Beschuldigte A._____, B._____ und C._____;
- die Bezirksgerichtskasse betreffend Dispositiv-Ziffer 14 und 15;
- den Beschuldigten A._____, mit Vermerk der Rechtskraft bzgl. Herausgabefrist, gemäss Dispositiv-Ziffer 10 und 11;
- den Beschuldigten C._____, mit Vermerk der Rechtskraft bzgl. Herausgabefrist, gemäss Dispositiv-Ziffer 12;
- die PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern (im Auszug, gemäss Dispositiv-Ziffer 14);
- die T._____, ... (im Auszug, gemäss Dispositiv-Ziffer 15).

23. Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine **schriftliche Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 9. April 2019

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
9. Abteilung

Der Vorsitzende:

Der Gerichtsschreiber:

Dr. S. Aepli

MLaw S. Solms